



KANTON
NIDWALDEN

REGIERUNGSRAT

Dorfplatz 2, Postfach 1246, 6371 Stans
Telefon 041 618 79 02, www.nw.ch

GESETZ ÜBER DIE GEWÄSSER (GEWÄSSERGESETZ, GEWG)

Bericht an den Landrat

Stans, 11. Juni 2019

Titel:	Gesetz über die Gewässer (Gewässergesetz, GewG)	Typ:	Bericht Regierungsrat	Version:	0.2
Thema:	Bericht zur externen Vernehmlassung	Klasse:		FreigabeDatum:	5.12.2017
Autor:	Michael Siegrist; Christian Blunshi	Status:		DruckDatum:	5.12.2017
Ablage/Name:	Bericht NG 631.1 Gewässergesetz Antrag an Landrat.docx			Registatur:	2015.NWBD.18

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	5
1 Zusammenfassung	7
2 Ausgangslage	8
2.1 Bestehende Rechtsgrundlagen.....	8
2.2 Gesetzgebungsbedarf.....	8
2.3 Verfassungsrechtliche Vorgaben	10
2.4 Inhaltliche Leitlinien.....	11
3 Auswertung der externen Vernehmlassung.....	11
4 Grundzüge der Neuregelung	13
4.1 Zusammenführung in einem Gesetz.....	13
4.2 Definition der öffentlichen Gewässer	13
4.3 Wasserbau als Kombination von Hochwasserschutz und Revitalisierung..	13
4.4 Zuständigkeiten für Wasserbau (Wasserbaupflicht/Unterhaltungspflicht)	14
4.5 Abbildung integrales Risikomanagement (IRM).....	14
4.6 Wasserbauverfahren und Verfahrensabgrenzung	16
4.7 Finanzierung des Wasserbaus	16
4.8 Konzession anstelle von Verleihung oder Bewilligung.....	17
4.9 Stufengerechte Zuständigkeit für Konzessionen	17
4.10 Konzessionsverfahren nur noch einstufig	17
4.11 Anpassung der Bestimmungen zur Wasserversorgung.....	18
4.12 Ablösung der ehehaften Gewässernutzungsrechte	18
5 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln	20
5.1 Gewässergesetz	20
5.2 Gewässerverordnung (zur Information)	102
6 Auswirkungen der Vorlage	124
6.1 Auf den Kanton	124
6.2 Auf die Gemeinden	124
6.3 Auf die Privaten.....	124
7 Keine Befristung des Gesetzes	124
8 Terminplan.....	125
9 Anhang.....	126
9.1 Glossar.....	126
9.2 Entscheidungsschema zur Abgrenzung öffentlicher und privater Gewässer	128
9.3 Entscheidungsschema bezüglich Konzessionspflicht.....	129
9.4 Bewilligungsverfahren bei Projekten an Gewässern.....	130
9.4.1 Massgebliches Bewilligungsverfahren	130
9.4.2 Wasserbauverfahren (Beispiel: privates/kommunales Wasserbauprojekt)	130
9.4.3 Bewilligungsverfahren gemäss Spezialgesetzgebung.....	132
9.5 Verfahrensablauf zu Projektierungsbewilligung für Gewässernutzungen.....	133

9.6	Verfahrensabläufe zu Konzessionen für Gewässernutzungen	134
9.6.1	Übersicht zu den unterschiedlichen Verfahrensläufen.....	134
9.6.2	Nutzungen, für die baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen erstellt oder geändert werden müssen und die Konzession gleichzeitig mit der Baubewilligung eröffnet werden kann (Fall ①).....	135
9.6.3	Nutzungen, für die baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen erstellt oder geändert werden müssen, die Konzession aber nicht gleichzeitig mit der Baubewilligung eröffnet werden kann (Fall ②)	136
9.6.4	Nutzungen, für die keine baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen erstellt oder geändert werden müssen (Fall ③)	137

Abkürzungsverzeichnis**Erlasse**

BGBM	Bundesgesetz über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02)
BGG	Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110)
BSG	Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201)
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (SR 101)
GBV	Grundbuchverordnung (GBV; SR 211.432.1)
GebG	Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührengesetz, GebG; NG 265.5)
GebV	Vollzugsverordnung zum Gesetz über die amtlichen Kosten (Gebührenverordnung, GebV; NG 265.51)
GemFHG	Gesetz über den Finanzhaushalt der Gemeinden (Gemeindefinanzhaushaltgesetz, GemFHG; NG 171.2)
GemG	Gesetz über Organisation und Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, GemG; NG 171.1)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
GSchV	Gewässerschutzverordnung (SR 814.201)
IVSV	Interkantonale Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee (IVSV; NG 654.2)
kBSG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (Schifffahrtsgesetz, kBSG; NG 654.1)
kBSV	Vollzugsverordnung zum Schifffahrtsgesetz (Schifffahrtsverordnung; NG 654.11)
kEntG	Gesetz über die Enteignung (Kantonales Enteignungsgesetz, kEntG; NG 266.1)
kGeolG	Gesetz über Geoinformation (Kantonales Geoinformationsgesetz, kGeolG; NG 214.2)
kGeolV	Vollzugsverordnung zum kantonalen Geoinformationsgesetz (Kantonale Geoinformationsverordnung, kGeolV; 214.21)
kGSchG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Kantonales Gewässerschutzgesetz, kGSchG; NG 722.1)
kGSchV	Vollzugsverordnung zum kantonalen Gewässerschutzgesetz (Kantonale Gewässerschutzverordnung, kGSchV; NG 722.11)
kUSG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, kUSG; NG 721.1)

kUSV	Vollzugsverordnung zum kantonalen Umweltschutzgesetz (Kantonale Umweltschutzverordnung, kUSG; NG 721.11)
kWaG	Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Wald (Kantonales Waldgesetz, kWaG; NG 831.1)
kWRG	Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsgesetz, [k]WRG; NG 631.1)
kWRV	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Rechte am Wasser (Wasserrechtsverordnung, [k]WRV; NG 631.11)
NSchG	Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzgesetz, NSchG; NG 331.1)
NSchV	Vollzugsverordnung zum Gesetz über den Natur- und Landschaftsschutz (Naturschutzverordnung, NSchV; NG 331.11)
LMG	Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG; SR 817.0)
PBG	Gesetz über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetz, PBG; NG 611.1)
PBV	Vollzugsverordnung zum Planungs- und Baugesetz (Planungs- und Bauverordnung, PBV; NG 611.11)
StrG	Gesetz über den Bau und Unterhalt der Strassen (Strassengesetz, StrG; NG 622.1)
TQMV	Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (EDI) über Trink-, Quell- und Mineralwasser (SR 817.022.102)
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
UVPV	Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV; SR 814.011)
VRG	Gesetz über das Verwaltungsverfahren und die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; NG 265.1)
VTN	Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32)
VVEA	Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
WBG	Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG; SR 721.100)
WRG	Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch (Zivilgesetzbuch, ZGB; SR 210)

Übriges

BAFU Bundesamt für Umwelt

BBI	Bundesblatt
BUWAL	Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (heute: BAFU)
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (oft auch Neuer Finanzausgleich genannt)
IRM	Integrales Risikomanagement
GEWIS-NW	Gewässerinformationssystem Kanton Nidwalden

Der Verweis auf nicht besonders bezeichnete Artikel bezieht sich in diesem Bericht immer auf solche des GewG, der Verweis auf nicht besonders bezeichnete Paragraphen auf solche der GewV.

1 Zusammenfassung

Heute ist das Recht betreffend das Wasser und die Gewässer in drei Gesetzen und einer Verordnung geregelt, deren Entstehung teilweise bis in die 1960er-Jahre zurückreicht. Sie genügen den heutigen Anforderungen nicht mehr, namentlich den weitgehenden Entwicklungen des Bundesrechts in den letzten Jahren.

In einem zunehmend komplexen Umfeld ist eine Abstimmung der verschiedenen, teilweise sich widersprechenden Ansprüche in den Bereichen Hochwasserschutz und Revitalisierung, Gewässerschutz sowie Gewässernutzungen wichtiger denn je. Während früher in diesen Bereichen ein streng sektorieller Ansatz gepflegt wurde, sollen die Herausforderungen künftig aufeinander abgestimmt angegangen werden. Das neue Gewässergesetz lässt die erforderliche umfassende Interessenabwägung zu und fördert damit gesamtheitliche Lösungen.

Folgende wesentliche Neuerungen enthält das neue Gesetz:

- Alle das Wasser betreffenden Regelungsgegenstände werden in einem Gesetz zusammengeführt, was eine integrale, sektorübergreifende Betrachtung vereinfacht.
- Grundsätzlich werden alle ober- und unterirdischen Gewässer als öffentlich bezeichnet, was eine Klarstellung bedeutet, materiell zum bisherigen Recht aber keine wesentliche Änderung darstellt.
- Der Begriff „Wasserbau“ wird umfassender und als disziplinenübergreifende Aufgabe definiert. Wasserbau umfasst den Hochwasserschutz und die Revitalisierung sowie den erforderlichen Unterhalt gleichwertig. Unter Wasserbau werden nicht nur bauliche, sondern auch planerische, organisatorische und betriebliche Massnahmen verstanden.
- Die Zuständigkeit für den Wasserbau wird klarer bezeichnet und durch übergeordnete Aufgaben ergänzt. Am Grundsatz, dass die Anstösserinnen und Anstösser für den Wasserbau zuständig sind, wird nicht gerüttelt.
- Das integrale Risikomanagement ist Basis des modernen Hochwasserschutzes. Dessen Grundsätze werden deshalb hinsichtlich der Wasserprozesse – soweit zweckmässig – im Gewässergesetz abgebildet.
- Bei Eingriffen an oder in Gewässern wird bezüglich Verfahren nach den Projektzielen differenziert. Für baubewilligungspflichtige Eingriffe, welche massgeblich aufgrund des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung oder des Gewässerunterhaltes erfolgen (Wasserbauprojekte), ist ein kommunales bzw. kantonales Wasserbauverfahren erforderlich. Andere Eingriffe werden im Bewilligungsverfahren gemäss der entsprechenden Spezialgesetzgebung abgewickelt, wobei eine ergänzende wasserbauliche Bewilligung der zuständigen Direktion erforderlich ist.
- Die aufgrund der NFA bereits angepassten Finanzierungsgrundsätze werden beibehalten. Entsprechend dem integralen Ansatz und in Würdigung der Prioritäten der Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren sollen neu aber auch zweckmässige, raumplanerische

Massnahmen (Umsiedelung) durch den Kanton mitfinanziert werden, selbst wenn diese durch den Bund (noch) nicht unterstützt werden.

- Auf die Bewilligungen im Zusammenhang mit der Gewässernutzung wird verzichtet; Nutzungen werden generell nur noch mittels Konzessionen (gleichbedeutend mit Verleihungen) zugestanden. Im Gegenzug wird die Zuständigkeit für die Erteilung der Konzessionen je nach Nutzungsart und Umfang der Auswirkungen zwischen dem Regierungsrat und der Landwirtschafts- und Umweltdirektion aufgeteilt.
- Auf die Zweistufigkeit des Konzessionsverfahrens wird verzichtet. Bisher wurden die Verleihungsbedingungen der Bewerberin oder dem Bewerber bekannt gegeben und diese bzw. dieser angehalten, die Bedingungen schriftlich anzuerkennen oder begründete Änderungsanträge einzureichen. Nach der Anerkennung oder allfälliger Anpassung der Verleihungsbedingungen erteilte der Regierungsrat in einer zweiten Stufe der Bewerberin oder dem Bewerber die Verleihung. Neu erfolgt der Einbezug im Rahmen des rechtlichen Gehörs. Mit der Eröffnung der Konzession erhält die Bewerberin oder der Bewerber ein Rechtsmittel, worauf sie bzw. er gegen die Konzession und die daran geknüpften Bedingungen und Auflagen Beschwerde erheben kann.
- Die gesetzlichen Bestimmungen betreffend Wasserversorgung werden präzisiert sowie den aktuellen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst. Die Wasserversorgung obliegt auch in Zukunft den Gemeinden bzw. den von ihnen beauftragten Organisationen. Durch zusätzliche Kompetenzen soll die Stellung dieser öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen gestärkt werden. Sie müssen künftig über ihr Versorgungsgebiet eine Planung erstellen und eine verursachergerechte und somit kostendeckende Spezialfinanzierung führen.

2 Ausgangslage

2.1 Bestehende Rechtsgrundlagen

Die heutigen kantonalen Gesetzesgrundlagen zum Wasserbau und zur Wassernutzung stammen aus dem Jahre 1967 und 1968, diejenige zum Gewässerschutz sind neuer (2009):

- Das Gesetz vom 30. April 1967 über die Rechte am Wasser regelt die Hoheitsrechte und die Öffentlichkeit der Gewässer, den Wasserbau und den Gewässerunterhalt, die Nutzung der Gewässer und sehr marginal die Wasserversorgung. Strategische Vorgaben zu den Zielen namentlich des Wasserbaus und der Gewässernutzung enthält es keine.
- Die (landrätliche) Vollziehungsverordnung vom 6. Juli 1968 zum Gesetz über die Rechte am Wasser ist inhaltlich identisch (oft redundant) mit dem Wasserrechtsgesetz und enthält gewisse detailliertere Regelungen.
- Das Einführungsgesetz vom 1. April 2009 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer knüpft bereits an das „moderne“ Gewässerschutzrecht des Bundes an. Es geht über den engen Schutz der Reinheit des Wassers hinaus und berücksichtigt bereits den „quantitativen Gewässerschutz“.

Auf Verordnungsebene besteht folgender Erlass:

- Vollzugsverordnung vom 16. Juni 2009 zum kantonalen Gewässerschutzgesetz. Diese enthält praktisch nur Zuständigkeitsvorschriften zum Gewässerschutz.

2.2 Gesetzgebungsbedarf

Das kGSchG und insbesondere das kWVG genügen den Anforderungen des übergeordneten Rechts heute teilweise nicht mehr. Seit dem Inkrafttreten der beiden Gesetze sind neue Vorgaben des Bundesrechts hinzugekommen.

Am 11. Dezember 2009 erfolgte ein wichtiger Schritt hin zu einem wirksamen Gewässerschutz: Als indirekter Gegenvorschlag zur Volksinitiative „Lebendiges Wasser“ beschlossen die eidgenössischen Räte eine Teilrevision des Gewässerschutzgesetzes, welche die Gewäs-

ser als Lebensräume erhalten soll (räumlicher Gewässerschutz). Die Kantone sind gemäss den neuen Bundesvorschriften unter anderem verpflichtet, an den oberirdischen Gewässern den sogenannten Gewässerraum auszuscheiden (Art. 36a GSchG), aufgrund einer Planung die Revitalisierung der Gewässer voranzutreiben (Art. 38a GSchG), Massnahmen zur Verhinderung und Beseitigung kurzfristiger Änderungen des Wasserabflusses in einem Gewässer („Schwall und Sunk“) durchzusetzen (Art. 39a GSchG) und wesentliche Beeinträchtigungen des Geschiebehaushaltes im Gewässer sanieren zu lassen (Art. 43a GSchG).

Der Wasserbau ist nach wie vor eine Verbundaufgabe zwischen Bund, Kanton, Gemeinden und Privaten (Anstösserinnen und Anstösser, Anlagenbesitzerinnen und -besitzer). Jeder dieser Partner hat hinsichtlich der Gewässer entsprechende Verpflichtungen und entsprechende Aufgaben zu erfüllen. Jedoch hat sich die Wasserbauphilosophie in der Schweiz – insbesondere seit den verheerenden Unwettern von 1987 – grundsätzlich gewandelt und verfolgt heute den Ansatz des „Integralen Risikomanagements“. Diese Entwicklung erfordert, abgestimmt auf die eidgenössische Gesetzgebung und die heutige Praxis, eine entsprechende Anpassung der kantonalen Wasserbaugesetzgebung.

Mit der NFA (ab 2008) wurden auch betreffend die Gewässer die Aufgabenteilung sowie die Subventionsmechanismen zwischen Bund und Kanton neu geregelt. Im Umweltbereich wird seither die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton hauptsächlich im Rahmen von Programmvereinbarungen (öffentlich-rechtlicher Vertrag für eine jeweilige Periode von vier Jahren) vereinbart und finanziert. Ergänzend werden Projekte mit besonderem Aufwand einzeln vereinbart bzw. verfügt. Unter Berücksichtigung erster Erfahrungen fand im Bereich der finanziellen Bestimmungen eine entsprechende Anpassung des kWRG statt, die vom Landrat am 29. Juni 2016 verabschiedet wurde.

Im Weiteren ist der Bereich der Wasserversorgung klarer zu regeln. Die Gemeinden haben die Wasserversorgung sicherzustellen. Da dieser öffentlichen Aufgabe eine lebenswichtige Bedeutung zukommt, soll sie grundsätzlich von der öffentlichen Hand wahrgenommen werden. Eine Ausgliederung von Wasserversorgungsaufgaben an öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten oder Private ist zwar nicht ausgeschlossen; die Gemeinden müssen die Wasserversorgungsunternehmen aber in jedem Fall beaufsichtigen. Zudem ist die Trinkwasserversorgung in Notlagen zu regeln.

Ferner hat sich gezeigt, dass verschiedene Festlegungen in den geltenden Gesetzen zu wenig praxistauglich sind und im Interesse einer besseren Umsetzbarkeit präzisiert werden müssen. Einerseits sind das Verfahren bei Bauten an Gewässern (damit sind immer auch Bauten im Gewässer umfasst) oder die Zuständigkeit für Unterhaltsmassnahmen an Gewässern heute unklar. Die Vorschriften müssen, um praxistauglich zu werden, präzisiert werden. Andererseits sind die Zuständigkeiten in gewissen Bereichen nicht mehr adäquat. Zum Beispiel ergibt es keinen Sinn, dass sämtliche Wassernutzungen vom Regierungsrat verliehen bzw. bewilligt werden müssen; Konzessionen für Wassernutzungen von untergeordneter Bedeutung können durchaus auch auf tieferer Stufe erteilt werden. Die Zuständigkeiten und Verfahren sind deshalb grundsätzlich neu zu ordnen, um den Anforderungen an Effizienz und Bürgernähe besser gerecht zu werden.

Die bestehenden kantonalen Gesetze regeln ihre Themen sektoriell und sind nur ungenügend aufeinander abgestimmt. Insbesondere fehlt eine übergeordnete Planung über alle wasserbezogenen Disziplinen hinweg (Schutz vor dem Wasser, Nutzung der Gewässer und Gewässerschutz).

Neben diesen inhaltlichen Mängeln sind die Gesetze auch in formaler Hinsicht überarbeitungsbedürftig: Teilweise sind die Vorschriften veraltet, wenig systematisch aufgebaut und mit Bezug auf die Regelungsdichte uneinheitlich ausgestaltet. Um eine Vereinheitlichung und Straffung der Gesetzestexte zu erreichen, sind die verschiedenen Regelungsgegenstände in einem einheitlichen Gesetz, dem neuen Gewässergesetz, zusammenzufassen.

2.3 Verfassungsrechtliche Vorgaben

Der Schutz der Menschen, Tiere und erheblicher Sachwerte vor Hochwasser, der Schutz der Gewässer und die Nutzung des Wassers bilden die drei Gesichtspunkte eines ganzheitlichen Umgangs mit dem Wasser. Die drei Regelungsbereiche finden ihre Rechtsgrundlage in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (Art. 76) und sehr rudimentär in der Kantonsverfassung (Art. 21). Die verfassungsrechtliche Kompetenzordnung (Zuständigkeit für Gesetzgebung) ist komplex: Teils steht dem Bund eine umfassende Gesetzgebungskompetenz, teils eine Grundsatzkompetenz und teils gar keine Kompetenz zu.

Der Bund sorgt gemäss Art. 76 Abs. 1 der Bundesverfassung im Rahmen seiner Zuständigkeiten für die häushälterische Nutzung und den Schutz der Wasservorkommen sowie für die Abwehr schädigender Einwirkungen des Wassers. Er legt Grundsätze fest über die Erhaltung und die Erschliessung der Wasservorkommen, über die Nutzung der Gewässer zur Energieerzeugung und für Kühlzwecke sowie über andere Eingriffe in den Wasserkreislauf. Er erlässt Vorschriften über den Gewässerschutz, die Sicherung angemessener Restwassermengen, den Wasserbau, die Sicherheit der Stauanlagen und die Beeinflussung der Niederschläge (Art. 76 Abs. 2 und 3 BV). Über die Wasservorkommen verfügen die Kantone. Sie können für die Wassernutzung in den Schranken der Bundesgesetzgebung Abgaben erheben. Der Bund hat das Recht, die Gewässer für seine Verkehrsbetriebe zu nutzen; er entrichtet dafür eine Abgabe und eine Entschädigung (Art. 76 Abs. 4 BV).

Der Bund hat von seiner Gesetzgebungskompetenz Gebrauch gemacht und diverse Bundesgesetze erlassen, die sich mit dem Schutz der Gewässer, der Abwehr schädigender Einwirkungen durch Gewässer und der Nutzung der Gewässer befassen. Dem Kanton sind einerseits materielle Regelungsspielräume belassen worden. Andererseits muss der Kanton den Vollzug regeln. Das neue kantonale Gewässergesetz basiert demnach insbesondere auf:

- **dem Bundesgesetz über den Wasserbau**
Das WBG bezweckt gemäss Art. 1 Abs. 1 den Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten vor schädlichen Auswirkungen des Wassers, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen (Hochwasserschutz). Es strebt den Schutz vor schädlichen Auswirkungen durch oberirdische Gewässer an (Art. 1 Abs. 2 WBG). Das WBG weist den Hochwasserschutz als Aufgabe den Kantonen zu (Art. 2 WBG) und regelt bezüglich dieser Verbundaufgabe die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie die jeweiligen Aufgaben und Kompetenzen.
- **dem Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte**
Das WRG schränkt das Recht der Kantone, die Nutzung der Gewässer eigenständig zu regeln, im Bereich der Wasserkraftnutzung teilweise ein.
- **dem Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer**
Das GSchG zielt auf den qualitativen und quantitativen Schutz sowohl der oberirdischen als auch der unterirdischen Gewässer. Es enthält das wesentliche materielle Recht und überlässt das formelle Recht (Ausführung und Verfahren) den Kantonen.
- **Art. 664 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches**
Dieser Artikel besagt unter anderem, dass öffentliche Sachen unter der Hoheit des Staates stehen, in dessen Gebiet sie sich befinden. Zudem besteht an den öffentlichen Gewässern sowie an dem der Kultur nicht fähigen Lande, wie Felsen und Schutthalden, Firnen und Gletschern, und den daraus entspringenden Quellen unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises kein Privateigentum.

Wo der Bund keine Gesetzgebungskompetenz aus der Bundesverfassung ableiten kann, sind die Kantone zur Rechtsetzung zuständig. Insbesondere regelt das kantonale Recht die Rechtsverhältnisse an den Gewässern (Hoheitsträger, Eigentumsrechte usw.) und die Wassernutzungsrechte – mit Ausnahme der Wasserkraftnutzung, auf die der Bund mit dem WRG

Einfluss nehmen kann – abschliessend. Soweit der Bund nur eine Grundsatzgesetzgebungskompetenz innehat (z.B. bei der Erhaltung oder Erschliessung der Wasservorkommen) oder seine Kompetenz nicht voll ausschöpft (z.B. beim Gebührenrecht im Bereich des Gewässerschutzes), können die Kantone ebenfalls eigenständiges kantonales Recht erlassen. In denjenigen Bereichen, in denen der Bund bereits gesetzgeberisch tätig geworden ist, sind die Kantone gehalten, die erforderlichen Vollzugsvorschriften zu erlassen.

2.4 Inhaltliche Leitlinien

Bei der Zusammenführung der Regelungsinhalte des Wasserrechtsgesetzes und des Gewässerschutzgesetzes zum neuen Gewässergesetz wurden folgende Leitlinien befolgt:

- Inhaltlich sollen bewährte Regelungen und Elemente der Vollzugspraxis der vergangenen Jahre so weit als möglich beibehalten werden. Dies betrifft grosse Teile des bisherigen Rechts.
- Die Entwicklungen im Wasserbereich, insbesondere des Bundesrechts, sind zu beachten (namentlich integrales Einzugsgebiets- und Risikomanagement). Doppelspurigkeiten zu anderen Gesetzgebungen und Wiederholungen sind zu vermeiden.
- Die Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Privaten ist im Wesentlichen beizubehalten. Wo die Abgrenzung der Aufgaben unklar ist, hat auf Gesetzesstufe eine Präzisierung stattzufinden, so namentlich bei Hochwasserschutzmassnahmen und bei den Unterhaltungspflichten an den Gewässern.
- Begriffe sollen vereinheitlicht und in allen Bereichen im gleichen Sinne verwendet werden.
- Es soll klar geregelt werden, wann welches Verfahren zur Anwendung gelangt bzw. wie unterschiedliche Verfahren miteinander koordiniert werden müssen.
- Bestehende sowie spezielle räumliche und strukturelle Verhältnisse des Kantons Nidwalden sollen berücksichtigt werden.

3 Auswertung der externen Vernehmlassung

Das Gesetz wurde in der Vernehmlassung insgesamt positiv aufgenommen. Unter Verweis auf den separaten Auswertungsbericht können folgende Themenbereiche hervorgehoben werden, welche Anlass zu Anträgen, Fragen und Hinweisen gaben.

- die Definition der öffentlichen Gewässer bzw. die Abgrenzung von öffentlichen zu privaten Gewässern
Neu werden zum Grundsatz der Öffentlichkeit von Gewässern weitere Ausnahmen normiert. So wird zusätzlich zu den Ausnahmen für Quellen gesetzlich geregelt, wann der Nachweis von Privateigentum gemäss Art. 664 Abs. 2 ZGB als erbracht gilt.
- die Pflicht zur Öffnung eingedolter Gewässer bei Überbauung eines Sondernutzungsgebietes
Die Anforderungen für einen Ausdolungsverzicht wurden ergänzt. Der Nutzen für Natur und Landschaft darf im Verhältnis zum Aufwand nicht nur gering sein.
- Übernahme der Wasserbaupflicht durch Kanton
Im Rahmen der Vernehmlassung forderten mehrere Gemeinden und Parteien, dass bei Wasserbauprojekten, durch welche mehr als eine Gemeinde betroffen ist, zwingend der Kanton die Federführung zu übernehmen hat. Auf diesen Antrag wurde nicht eingetreten, da mit Art. 9 Abs. 1 für Gemeinden bereits die Möglichkeit besteht, mit Hilfe eines Gemeindeversammlungsbeschlusses den Regierungsrat zu ersuchen, dass der Kanton auf Kosten der Gemeinden eine bestimmte Aufgabe übernehmen soll. Hingegen wird der Kanton zuständig für die Wirkungskontrollen bei Wasserbauprojekten.
- Kreditbeschluss für kantonale und kommunale Wasserbauprojekte
Auf Wunsch der Gemeinden wurde der Zeitpunkt für die Einholung des Kredits für die Ausführung der Projektmassnahmen offener formuliert. So wird jetzt nur noch vorgeschlagen,

dass die notwendigen Kredite für die Ausführung des Projekts in der Regel nicht vor erfolgter Vorprüfung einzuholen sind.

- das Vorzugsrecht der Gemeinden und der öffentlichen Anstalten
Im Rahmen der Vernehmlassung wurde der Vorschlag des Regierungsrates, neu neben dem Kanton auch den Gemeinden sowie den öffentlichen Anstalten von Kanton und Gemeinden ein Vorzugsrecht geltend zu machen, mehrheitlich begrüsst. Es besteht somit keine Veranlassung, den Vorschlag zu ändern. Hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Anstalten ist darauf hinzuweisen, dass die Nutzung dem Zweck der Anstalt entsprechen muss. Bei den Gemeinden wird aufgrund der mit der Nutzung verbundenen Ausgaben ein Gemeindeversammlungsbeschluss notwendig sein.
- die Dauer der Konzessionen
Der Regierungsrat kann für Konzessionen, bei welchen er für die Erteilung der Konzession zuständig ist und deren Investitionskosten in der Regel nicht binnen 20 Jahren amortisiert werden können, neu längere Konzessionsdauern als 20 Jahre, höchstens jedoch 40 Jahre vorsehen. Für Wasserkraftnutzungen beträgt das Maximum gestützt auf die Bundesgesetzgebung unverändert 80 Jahre.
- der Heimfall von Bauten und Anlagen nach Ablauf der Nutzungsdauer
Die vorgeschlagene Regelung lässt viele Möglichkeiten offen. Da bei Ablauf einer Konzession kein Rechtsanspruch auf eine neue Konzession besteht, muss die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte in Betracht ziehen, dass eine Konzession nicht erneuert wird und allfällige Bauten und Anlagen zurückgebaut werden müssen. Sie müssen sich gegen Ende der Konzessionsdauer regelmässig mit der Frage konfrontieren, ob sich angesichts der Anzahl verbleibender Jahre Investitionen in die bestehenden Anlagen noch lohnen. Es besteht aber immer die Möglichkeit, eine Konzession vorzeitig zu verlängern. Der Kanton kann die Konzessionsnehmerinnen und -nehmer von der Rückbaupflicht befreien, wenn der Kanton die Anlagen selber nutzen will. Wenn es im Einzelfall angezeigt ist, kann in der Konzession eine Heimfallentschädigung verankert werden.
- Privatisierung der Wasserversorgung
Eine Privatisierung der Wasserversorgung ist aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ausgeschlossen. Die Gemeinde kann die Wasserversorgung unter Vorbehalt der Genehmigung des Regierungsrats zwar einer privaten Organisation übertragen. Dadurch untersteht diese aber dann dem öffentlichen Recht und somit allen damit verbundenen Restriktionen (insbesondere Kostendeckungs-, Verursacher- und Äquivalenzprinzip). Der Gemeinderat kann die Übertragung der Aufgabenerfüllung rückgängig machen. Zudem ergibt sich aus der Übertragung kein Recht an der Nutzung eines Gewässers.
- die (Nicht-)Weiterführung von ehehaften Wasserrechten
Nach Abschluss der Vernehmlassung, am 29. März 2019, hat das Bundesgericht einen Leitscheid in Zusammenhang mit den ehehaften Rechten gefällt (1C_631/2017). Demnach sind ehehafte Rechte bei erster Gelegenheit in das heutige Recht zu überführen, d.h. in eine Konzession umzuwandeln. Das GewG wurde daher ungeachtet der Vernehmlassungsantworten zu diesem Punkt an die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung angepasst.
- Frist für die Anpassung der Reglemente über die Siedlungsentwässerung und über die Wasserversorgung
In Anerkennung des Koordinationsbedarfs ist die Anpassungsfrist für die Reglemente von 2 auf 3 Jahre verlängert worden.

4 Grundzüge der Neuregelung

4.1 Zusammenführung in einem Gesetz

Die Wasser und Gewässer betreffenden Materien wurden bislang, historisch gewachsen, in unterschiedlichen Gesetzgebungen geregelt. Dem modernen Ansatz des integralen Risiko-

und Einzugsgebietsmanagements widerspricht eine solche Separierung. Revitalisierungen beispielsweise dienen einerseits dem Gewässerschutz, sie haben gleichzeitig aber auch wasserbauliche Funktion, indem sie Hochwasserereignisse besser auffangen können und so auf teure bauliche Massnahmen verzichtet werden kann. Finanzierung und Bau erfolgen denn auch über den Wasserbau. Es entspricht zudem einer schweizweit festzustellenden Tendenz, alle das Wasser und die Gewässer betreffenden Themen in einem einzigen Gesetz zu regeln. Das neue Gewässergesetz verfolgt diesen integralen Ansatz.

Mit einer Zusammenführung aller das Wasser betreffenden Regelungsgegenstände in einem Gesetz sind folgende Vorteile verbunden:

- Regelungen für Allgemeines/Begriffe/Strafbestimmungen sind nicht mehrmals nötig;
- Zusammenhänge sind leichter ersichtlich;
- Schnittstellen und damit Widersprüche zu anderen Gesetzen können verhindert werden;
- Es sind weniger Verweise nötig. Redundanzen entfallen;
- Die Suche der Gesetzesbestimmungen wird für die Anwenderin und den Anwender vereinfacht;
- Vereinheitlichung der Projektabwicklung für Hochwasserschutz und Revitalisierung.

4.2 Definition der öffentlichen Gewässer

Das neue GewG legt fest, dass grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Gewässer öffentlich sind. Ausgenommen sind einzig Quellen, welche keinen oberirdischen Wasserlauf zu bilden vermögen und eine mittlere Ergiebigkeit von weniger als 300 Litern pro Minute aufweisen (Art. 5 GewG) sowie Gewässer, für die ein Nachweis gemäss Art. 664 Abs. 2 ZGB erbracht werden kann (Art. 6 GewG). Gemäss der aktuell bestehenden Wasserrechtsgesetzgebung sind Gewässer dann öffentlich, wenn sie als oberirdische Gewässer für Wassernutzungsanlagen benützt werden oder sich hierzu eignen oder als unterirdische Gewässer nach ihrer Grösse oder ihrem Nutzen von allgemeiner Bedeutung sind. Die neue Regelung ist deutlicher und einfacher gefasst. Da die Unterscheidung zwischen öffentlichen und privaten Gewässern vor allem in nutzungsrechtlicher Hinsicht relevant ist und Gewässer bereits heute öffentlich sind, sobald eine Nutzung besteht oder möglich wäre, ändert sich in der Rechtspraxis faktisch wenig. Bezüglich der Ausnahmen bzw. der Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Gewässern wird auf die detaillierten Erläuterungen zu den Art. 4 – 7 in Kapitel 5.1 verwiesen.

4.3 Wasserbau als Kombination von Hochwasserschutz und Revitalisierung

Gemäss Bundesgesetzgebung sind im Rahmen von Projekten an Gewässern sowohl Schutzdefizite als auch ökologische Defizite möglichst zu beheben (Art. 4 Abs. 2 WBG; Art. 37 Abs. 2 GSchG). Entsprechend haben heute gemäss den Vorgaben der Bundesgesetzgebung alle Wasserbauprojekte – unabhängig von der Bezeichnung als Hochwasserschutzprojekt oder als Revitalisierungsprojekt – ökologische Anforderungen zu erfüllen. Liegt ein Schutzdefizit vor, so wird ein Projekt als Hochwasserschutzprojekt bezeichnet, unabhängig davon, ob auch ein ökologisches Defizit vorliegt oder nicht. Liegt ein ökologisches Defizit vor, ohne dass ein Schutzdefizit vorliegt, so handelt es sich gemäss den Vorgaben des Bundes um ein Revitalisierungsprojekt. In diesem Sinne sind die Zielsetzungen betreffend Schutz, Ökologie und Unterhalt – abgestimmt auf die örtlichen Begebenheiten – aufeinander abzustimmen und nicht gegeneinander auszuspielen.

Das bestehende kWRG beschränkt den Begriff „Wasserbau“ auf die Korrektur bestehender und die Erstellung neuer Gewässer. Ergänzend werden gemäss kGSchG „Renaturierungen“ durch Kanton und Gemeinden gefördert. Die geltenden Ausführungen und Begrifflichkeiten können die aus der Bundesgesetzgebung resultierenden Anforderungen nicht mehr adäquat abbilden und erfordern heute eine sehr weitreichende Auslegung der bestehenden kantonalen Gesetzgebung.

Das neue Gewässergesetz trägt dieser Diskrepanz Rechnung, indem der Begriff „Wasserbau“ entsprechend angepasst wird und im Grundsatz Hochwasserschutz und Revitalisierung sowie den erforderlichen Unterhalt gleichwertig umfasst. Dies manifestiert sich insbesondere in der Struktur des neuen Gewässergesetzes und in den darin verwendeten Begrifflichkeiten. Folgerichtig werden alle Massnahmen, welche diese drei Bereiche betreffen, als Wasserbaumassnahmen bezeichnet. Eine Differenzierung von Hochwasserschutz und Revitalisierung wird lediglich vorgenommen, wenn dies durch die übergeordnete Bundesgesetzgebung begründet ist. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Wasserbau resp. Wasserbaumassnahmen nicht nur bauliche Massnahmen umfassen, sondern auch planerische, organisatorische und betriebliche Massnahmen, welche gemäss Bundesrecht prioritär umzusetzen sind. Bauliche Massnahmen sind nur dann anzuwenden, wenn die prioritären Massnahmen nicht ausreichen.

4.4 Zuständigkeiten für Wasserbau (Wasserbaupflicht/Unterhaltungspflicht)

Die Zuständigkeit im Wasserbau wird sinngemäss aus dem bisherigen kWVG übernommen. Es gilt weiterhin das Subsidiaritätsprinzip, wonach grundsätzlich die Anstösserinnen und Anstösser für den Wasserbau zuständig sind und folglich den Schutz vor Hochwasser und den Erhalt beziehungsweise die Wiederherstellung der natürlichen Funktion der Gewässer zu gewährleisten haben. Diese grundsätzliche Zuständigkeit wird als Wasserbaupflicht bezeichnet und auch mit der Unterhaltungspflicht verknüpft. Im Unterschied zum bisherigen Recht wird die Zuständigkeit klarer bezeichnet und durch übergeordnete Aufgaben ergänzt. Insbesondere werden die Wasserbaupflicht von Gemeinden und Kanton (Hochwasserschutz und Revitalisierung) sowie deren Aufgaben entsprechend der heutigen Praxis bzw. der territorialen Zuständigkeiten unter Berücksichtigung der heutigen Vorgaben des Bundes im Gesetz abgebildet.

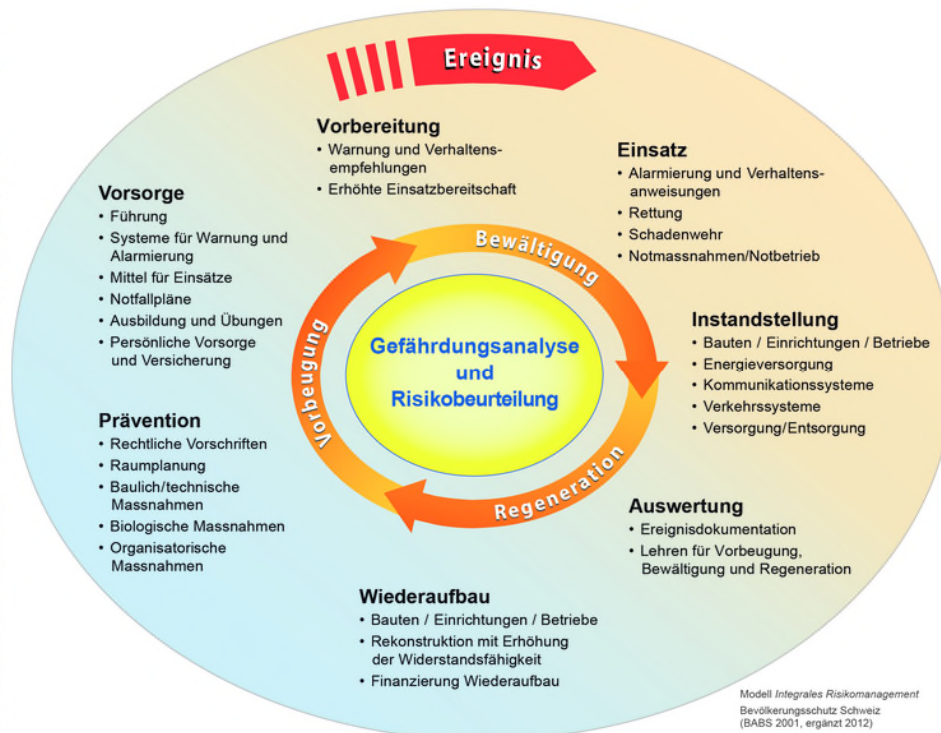
Bei konzessionspflichtigen Nutzungen sind die Zuständigkeiten, insbesondere die zugehörige Unterhaltungspflicht am Gewässer, im Konzessionsverfahren festzulegen. Diese Unterhaltungspflichten berücksichtigen hierbei auch allfällige aus der Nutzung resultierende Beeinflussungen im Unterlauf des Gewässers.

Um die Geschiebemanagement im Gewässer und im Delta gleichwertig zu berücksichtigen war ursprünglich vorgesehen, die Deltamanagement den Wasserbaupflichtigen des deltabildenden Gewässers zu übertragen. Da dies jedoch mehr Nachteile als Vorteile mit sich bringt (z.B. private Wasserbaupflicht, keine gemeinsame Bewirtschaftung aller Deltas) verbleibt die Deltamanagement im Vierwaldstättersee wie bisher in der kantonalen Verantwortung.

4.5 Abbildung integrales Risikomanagement (IRM)

Der Schutz vor Naturgefahren erfolgt heute nach den Grundsätzen des integralen Risikomanagements. Mit der geeigneten Kombination von verschiedenen Schutzmassnahmen werden bestehende Risiken auf ein akzeptables Mass reduziert und neue, inakzeptable Risiken verhindert. Der Kanton Nidwalden hat bei der Entwicklung der Grundsätze des integralen Risikomanagement massgeblich mitgewirkt. Die Massnahmen an der Engelbergeraai gelten diesbezüglich als Pionierprojekt.

Integral ist das Risikomanagement, wenn alle Naturgefahren betrachtet werden, sich alle Verantwortungsträger an der Planung und Umsetzung von Massnahmen beteiligen und alle Arten von Massnahmen in die Massnahmenplanung einbezogen werden. Das integrale Risikomanagement geht von der Gleichwertigkeit aller Instrumente zum Schutz vor Naturgefahren aus. Die Massnahmen zur Steuerung der Risiken sind vielfältig und müssen optimal kombiniert werden. Massnahmen zum Umgang mit Naturgefahren decken die drei Phasen Vorbeugung (Prävention), Ereignisbewältigung (Intervention) und Wiederherstellung (Regeneration) ab (vgl. nachfolgende Abbildung). Sie weisen den gleichen Stellenwert auf.



Integrales Risikomanagement in der Hochwasserprävention (Amt für Gefahrenmanagement)

Um Schäden durch Naturgefahren zu verhindern oder zu mindern, müssen alle möglichen Arten von Schutzmassnahmen berücksichtigt werden:

- | | |
|-------------------------------|--|
| – Unterhalt | Pflege und Ersatz von standortgerechter Bestockung; Räumungsarbeiten; Pflege von Böschungen; Erhaltung und Erneuerung von Wasserbauwerken. |
| – Raumplanerische Massnahmen | angepasste Nutzung des Raums; freihalten erforderlicher/betroffener Räume usw. |
| – Organisatorische Massnahmen | zeitgerechte Warnung, Alarmierung und Information im Ereignisfall; Notfallplanungen; Sperrungen, Evakuationen usw. |
| – Bauliche Massnahmen | Objektschutz, Schutzbauten wie z.B. Hochwasserschutzdämme, ingenieurbioologische Verbauungen, Geschieberückhalteräume usw. |

Für die Hochwasserprävention werden basierend auf der Risikoanalyse insbesondere Massnahmen des differenzierten Hochwasserschutzes mit raumplanerischen Massnahmen kombiniert und in Abstimmung mit der Versicherung durch die Notfallplanung ergänzt.

Die Grundsätze des integralen Risikomanagements werden hinsichtlich der Wasserprozesse – soweit zweckmässig – im Gewässergesetz abgebildet. Dies umfasst insbesondere die erforderliche Grundlagenerhebung, die Risikobeurteilung sowie die Gesamtheit der Massnahmen, mit denen die angestrebte Sicherheit erreicht werden soll. Mit dem integralen Risikomanagement werden sämtliche Aspekte der Nachhaltigkeit berücksichtigt: Schutz der Bevölkerung, Ökologie und Wirtschaftlichkeit. Abgestimmt auf ausgewiesene Defizite sollen durch eine geeignete Kombination von zweckmässigen Massnahmen Schäden verhindert oder mindestens begrenzt und somit die Defizite bzw. die Risiken auf ein akzeptiertes Mass reduziert werden.

Analysen, aber auch der Umgang mit zu erwartenden Gefährdungen und resultierenden Risiken müssen gemeinsam durch alle betroffenen Akteure gemeistert und mitgetragen werden. Zur Sicherstellung einer angemessenen Vorbeugung, einer effizienten Bewältigung und gegebenenfalls einer speditiven Wiederherstellung ist eine entsprechende Zusammenarbeit aller

verantwortlicher Organisationen und Gruppierungen erforderlich (Bund, Kanton, Gemeinden sowie Bevölkerung und Versicherungen).

4.6 Wasserbauverfahren und Verfahrensabgrenzung

Gewässer und damit auch Projekte an Gewässern sind prägend für unsere Landschaft. Entsprechend können im Rahmen oder mit Hilfe von Wasserbauprojekten auch andere Anliegen und Aufgaben angegangen und gelöst werden. Wasserbauprojekte können jedoch infolge Landbeanspruchung auch zu Interessenkonflikten führen. Eine optimale Massnahmenplanung analysiert und berücksichtigt alle relevanten Aspekte. Dies erfordert ein koordiniertes Genehmigungsverfahren und trägt somit dem Koordinationsgebot Rechnung. Im Vergleich zum bisherigen Recht wird das Verfahren für Wasserbauprojekte im neuen Gewässergesetz präziser beschrieben. Es wird insbesondere eindeutig festgehalten, wann ein Wasserbauverfahren und wann ein Bauverfahren nach Spezialgesetz (PBG, StrG, etc.) zur Anwendung gelangt. Doppelspurigkeiten, Widersprüche und Kompetenzkonflikte sollen so verhindert werden.

Die Differenzierung der Verfahren basiert auf den massgeblichen Projektzielen und berücksichtigt ergänzend den sachlichen Zusammenhang. Entsprechend ist für baubewilligungspflichtige Eingriffe, welche massgeblich aufgrund des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung oder teilweise des Gewässerunterhaltes erfolgen (Wasserbauprojekte), ein kommunales bzw. kantonales Wasserbauverfahren erforderlich. Innerhalb des Wasserbauverfahrens werden für sachlich zusammenhängende Absichten ergänzende, erforderliche Bewilligungen beantragt bzw. eröffnet.

Eingriffe, welche nicht massgeblich aufgrund des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung oder des Gewässerunterhaltes erfolgen („Bauprojekte“ z.B. Bau einer Brücke, Strassen, usw.), werden im Bewilligungsverfahren gemäss der entsprechenden Spezialgesetzgebung abgewickelt. In diesen Fällen erfordern Eingriffe an Gewässern eine ergänzende wasserbauliche Bewilligung der zuständigen Direktion.

4.7 Finanzierung des Wasserbaus

Per 2008 wurde die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) in Kraft gesetzt. Die hierzu gehörenden Vorgaben des Bundes werden periodisch (alle 4 Jahre) überprüft und bei Bedarf angepasst. Die finanziellen Aspekte wurden im Rahmen von Teilrevisionen bereits weitgehend im kWRG umgesetzt (Teilrevision zur Umsetzung NFA, Landratsbeschluss vom 24. Oktober 2007; Teilrevision Anpassung Beitragssätze, Landratsbeschluss vom 29. Juni 2016). Die vorliegende Gesetzesrevision bietet die Möglichkeit, Begriffe zu bereinigen und zu präzisieren. Die Finanzierungsgrundsätze werden beibehalten und ergänzt mit einer Regelung für Hochwasserschutzprojekte, welche vom Bund den Schwerfinanzierbarkeitszuschlag erhalten. Entsprechend dem integralen Ansatz und in Würdigung der Prioritäten der Massnahmen zum Schutz vor Naturgefahren sollen neu aber auch zweckmässige, raumplanerische Massnahmen (Umsiedelung) durch den Kanton mitfinanziert werden, selbst wenn diese durch den Bund (noch) nicht unterstützt werden.

Mit der NFA werden die Bundesbeiträge im Rahmen von Programmvereinbarungen pro 4-Jahres-Periode mit den Kantonen pauschal vereinbart. Dies gilt für die Erarbeitung der Grundlagen (Programme: Gefahregrundlagen und Revitalisierungsgrundlagen) und für Projekte ohne besonderen Aufwand (Programm: Grundangebot Hochwasserschutz und Grundangebot Revitalisierungen inkl. Zusatzfinanzierung für Hochwasserschutzprojekte). Projekte mit besonderem Aufwand sind dem Bund zur Genehmigung vorzulegen und werden in der Folge zuhanden der Kantone einzeln verfügt (Einzelprojekte Hochwasserschutz, Einzelprojekte Revitalisierung sowie „Kombiprojekte“ [= Hochwasserschutzprojekte mit Zusatzfinanzierung nach GSchG]). Die kantonale Gesetzgebung regelt insbesondere die finanziellen Abgrenzungen und Unterstützungen zuhanden der Wasserbaupflichtigen (Gemeinden und Private).

Das Bedürfnis, frühzeitig die mutmassliche Höhe der zu erwartenden Unterstützung abschätzen zu können, begründet eine entsprechende gesetzliche Festlegung der Beitragssätze und der zugehörigen Kriterien. Der definitive Beitragssatz wird jedoch wie bis anhin aufgrund des bewilligten Auflageprojekts im Rahmen des – der Projektgenehmigung folgenden – Finanzierungsentscheids (kantonal: Beitragsverfügung; eidgenössisch: Subventionsverfügung) gesprochen.

Die Finanzierungsmechanismen berücksichtigen das Zusammenspiel von kantonalen und eidgenössischen Beiträgen, wobei das Anreizsystem des Bundes (bis max. 80%) möglichst zu Gunsten der Projekte ausgeschöpft und nicht durch kantonale Finanzierungsgrundsätze konkurriert werden soll.

4.8 Konzession anstelle von Verleihung oder Bewilligung

Im bisherigen kWRG wird zwischen Verleihungen und Bewilligungen unterschieden. Für beide liegt die Zuständigkeit beim Regierungsrat, wobei bei den Verleihungen das Verfahren mit Anerkennung der Verleihungsbedingungen aufwändiger ist als bei den Bewilligungen. Rechtlich gesehen handelt es sich aber auch bei den wasserrechtlichen Bewilligungen nicht um „Bewilligungen“ im eigentlichen Sinn, auf die bei Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen ein Anspruch besteht (Polizeibewilligung), sondern vielmehr um mitwirkungsbedürftige Verfügungen über eine Sondernutzung ohne Rechtsanspruch, für welche Bedingungen festgelegt werden.

Mit dem neuen Gewässergesetz werden die Bewilligungen im Zusammenhang mit der Gewässernutzung abgeschafft und generell nur noch von Konzessionen (gleichbedeutend mit Verleihungen) gesprochen.

Die Konzession hat (wie bisher die Verleihung) zur Folge, dass ein wohlerworbenes Recht entsteht, welches grundsätzlich gesetzesbeständig ist und nur gegen volle Entschädigung eingeschränkt oder entzogen werden kann.

4.9 Stufengerechte Zuständigkeit für Konzessionen

Die Zuständigkeit für Konzessionen liegt nicht mehr generell beim Regierungsrat. Zukünftig wird die Zuständigkeit für die Erteilung der Konzession je nach Nutzungsart und Umfang der Auswirkungen zwischen dem Regierungsrat und der Landwirtschafts- und Umweltdirektion aufgeteilt (Art. 106 GewG bzw. § 25 und 26 GewV). Für die meisten Nutzungen wird das Verfahren dadurch deutlich einfacher und der Regierungsrat von Routinegeschäften entlastet.

4.10 Konzessionsverfahren nur noch einstufig

Nach der geltenden Wasserrechtsgesetzgebung (Art. 38 Abs. 4 kWRG) ist das Verleihungsverfahren zweistufig. In der ersten Stufe gibt der Regierungsrat den Bewerberinnen oder Bewerbern sowie den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern die Verleihungsbedingungen bekannt. Diese werden angehalten, die Bedingungen schriftlich anzuerkennen oder begründete Änderungsanträge einzureichen. Nach der Anerkennung oder allfälliger Anpassung der Verleihungsbedingungen erteilt der Regierungsrat in einer zweiten Stufe den Bewerberinnen oder Bewerbern die Verleihung. Mit der Totalrevision wird auf das zweistufige Verfahren zukünftig verzichtet. Mit der Eröffnung der Konzession (siehe Art. 115) erhalten die Bewerberinnen oder Bewerber ein Rechtsmittel, worauf sie gegen die Konzession und die daran geknüpften Bedingungen und Auflagen Beschwerde erheben können. In der Regel muss die Konzessionsbehörde den Bewerberinnen oder Bewerbern vor Erlass des Entscheids jedoch weiterhin das rechtliche Gehör zu den Konzessionsbedingungen gewähren.

4.11 Anpassung der Bestimmungen zur Wasserversorgung

Mit der ausgedehnten Siedlungsentwicklung sowie aufgrund von Veränderungen im Wasserhaushalt gewinnt die funktionierende Versorgung von Bevölkerung sowie Industrie und Gewerbe mit genügendem und einwandfreiem Trinkwasser zunehmend an Bedeutung. Die vorausschauende Planung, Erweiterung und Werterhaltung sowie eine entsprechende Finanzierung sind wichtige Aufgaben einer Wasserversorgung.

In der geltenden kantonalen Wasserrechtsgesetzgebung sind die Aufgaben bzw. Zuständigkeiten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung lückenhaft geregelt. Die Wasserversorgung obliegt gemäss Art. 60 kWRG grundsätzlich den Gemeinden. Hingegen weist insbesondere das Bundesrecht den Kantonen Aufgaben im Bereich der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen zu.

Mit dem neuen Gewässergesetz werden die gesetzlichen Bestimmungen im Umfang von wenigen Artikeln präzisiert sowie den aktuellen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst. Die Wasserversorgung obliegt auch in Zukunft den Gemeinden bzw. den von ihnen beauftragten Organisationen. Durch zusätzliche Kompetenzen soll die Stellung dieser öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen gestärkt werden. Sie müssen künftig über ihr Versorgungsgebiet eine Planung erstellen. Insbesondere die Gemeinden verfügen heute für ihr Versorgungsgebiet in der Regel bereits über einen solchen generellen Wasserversorgungsplan (GWP). Dazu legt die Direktion zwar den Minimalumfang fest, die Genehmigung der Planung unterliegt im Gegensatz zur Siedlungsentwässerung aber nicht der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, sondern den Gemeinden. Auf kantonaler Ebene werden die Zuständigkeiten für die Aufgaben im Zusammenhang mit der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen geregelt.

Zur Finanzierung der Wasserversorgung machen heute weder die kantonalen Gesetzgebungen zum Wasserrecht noch zum Gewässerschutz Vorgaben. Die Führung einer verursachergerechten und somit kostendeckenden Spezialfinanzierung lässt sich nur aus dem GemFHG ableiten, so dass lediglich die Gemeinden heute über eine Spezialfinanzierung verfügen. Zukünftig sind jedoch alle öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen verpflichtet, eine solche zu führen. Zu diesem Zweck werden die Grundsätze zur Erhebung von Gebühren bei den Wasserbezügerinnen und -bezüglern durch die Wasserversorgungsorganisation analog zur Siedlungsentwässerung geregelt.

Um der heute bestehenden, insbesondere ausserhalb der Siedlungsgebiete kleinstrukturierten Wasserversorgung Rechnung zu tragen, sind private Wasserversorgungen, die keinen Versorgungsauftrag der politischen Gemeinde haben, auch weiterhin möglich. Diese Wasserversorgungen sind auch von der Pflicht zur Erstellung einer Planung sowie der Führung einer verursachergerechten Spezialrechnung entbunden. Hingegen gelten auch für diese Wasserversorgungen die Bestimmungen der Lebensmittelgesetzgebung.

Für die Erstellung und Änderung von Wasserversorgungsanlagen schreibt das neue Gewässergesetz auch weiterhin keine spezialrechtliche Bewilligungspflicht vor (davon ausgenommen sind Wasserfassungsanlagen und Trinkwasserkraftwerke). Die fachtechnische Begutachtung von Bauprojekten im Zusammenhang mit der Wasserversorgung erfolgt auch weiterhin im Rahmen des ordentlichen Baubewilligungsverfahrens durch das Laboratorium der Urkantone in Brunnen.

4.12 Ablösung der ehehaften Gewässernutzungsrechte

Das Bundesgericht hat am 29. März 2019 einen Leitentscheid in Zusammenhang mit den ehehaften Rechten gefällt (**1C_631/2017**). Streitgegenstand bilden zwei Baugesuche zur Sanierung eines Wasserkraftwerks. Das Bundesgericht prüfte dabei, ob eine (befristete) Konzession Voraussetzung für die Erteilung der angefochtenen Bewilligungen ist (E 1.2). Indirekt wur-

de auch geklärt, inwiefern eine Verpflichtung zur Umwandlung ehehafter Nutzungsrechte in Konzessionen besteht.

Ausgangspunkt des Entscheids bildete Art. 80 Abs. 1 GSchG (Übergangsbestimmung zur Restwassersanierung bei Fliessgewässern). Durch Wasserentnahmen wesentlich beeinträchtigte Fliessgewässer müssen nur so weit saniert werden, als dies ohne entschädigungsbe gründende Eingriff in bestehende Wassernutzungsrechte möglich ist. Diese Bestimmung bezieht sich gemäss Bundesgericht nur auf wohlerworbene Rechte (E. 2.1). Deshalb war zu klären, ob ehehafte Rechte als wohlerworbene Recht einzustufen sind.

Das Bundesgericht wiederholte die geltende Rechtsprechung, wonach sich aus der Eigentums garantie grundsätzlich kein Anspruch auf Beibehaltung einer einmal geltenden Rechtsordnung er gebe (E. 4). Namentlich die Anforderungen an den Gewässerschutz, den Umweltschutz und die Raumplanung seien zu beachten (E. 4.1). Einzig die sog. wohlerworbenen Rechte würden eine erhöhte Rechtsbeständigkeit gegenüber nachträglichen Gesetzesänderungen aufweisen (E. 4.2). **Das Bundesgericht verweist in E. 4.4 auf BGE 127 II 69, wonach altrechtliche Konzessionen, die noch ohne zeitliche Begrenzung erteilt wurden, nachträglich zu befristen** seien und unter Gewährung einer angemessenen Übergangsfrist entschädigungslos aufgelöst werden könnten. **Relevant sind insbesondere die Erwägungen 6.3 bis 6.5.** Gemäss Darstellung des Bundesgerichts stellt das streitgegenständliche ehehafte Gewässernutzungsrecht ein **Sondernutzungsrecht an einem öffentlichen Gewässer** dar. Die Interessenlage bei ehehaften Wassernutzungsrechten sei daher gleich zu beurteilen, wie bei den altrechtlichen, unbefristeten erteilten Konzessionen. Ein darüber hinausgehender Schutz ehehafter Rechte lasse sich verfassungsrechtlich, unter dem Blickwinkel der Eigentums garantie und des Vertrauensschutzes, nicht rechtfertigen. **Sondernutzungskonzessionen ohne zeitliche Begrenzung würden heute als verfassungswidrig erachtet**, weil das Gemeinwesen die Möglichkeit haben müsse, sich von Zeit zu Zeit zu vergewissern, ob die Nutzung mit dem öffentlichen Interesse noch im Einklang stehe. Altrechtliche Konzessionen seien deshalb nachträglich zu befristen und könnten unter Gewährung einer angemessenen Übergangsfrist entschädigungslos aufgelöst werden. **Entsprechendes gelte auch für die ehehaften Wasserrechte.** Auch diese seien nach 80 Jahren den heute geltenden Vorschriften unterstellt, und zwar **grundsätzlich entschädigungslos.** Wolle der Berechtigte die Wassernutzung weiterführen, bedürfe er hierfür eine **Konzession nach heutigem Recht, zu den geltenden Konzessionsbedingungen**, und müsse alle für Neuanlagen geltenden Vorschriften des Umwelt- und Gewässerschutzrechtes einhalten, insbesondere die Restwasservorschriften. **Die Anpassung an das heutige Recht müsse bei erster Gelegenheit erfolgen** und sei jedenfalls Voraussetzung für die Erneuerung der Wasserkraftanlagen. **Bau- und Ausnahmebewilligungen dürfen nur mit einer Konzession erteilt werden.**

Diesem Bundesgerichtsentscheid muss auch im neuen Gewässergesetz Rechnung getragen werden. Die Regelung zu den ehehaften Rechten, wie sie der Regierungsrat noch in die Vernehmlassung verabschiedet hat, ist gestützt auf die neue Rechtsprechung als verfassungswidrig einzustufen. Auch im Kanton Nidwalden müssen die ehehaften Gewässernutzungsrechte in Konzessionen überführt werden. Deshalb wird eine neue Übergangsbestimmung im Gewässergesetz verankert. Aus dieser Übergangsregelung ist ersichtlich, wann die ehehaften Rechte in Konzessionen zu überführen sind. Grundsätzlich wird keine sofortige Überführung verlangt. Wurden im Hinblick auf die Gewässernutzung Investitionen getätigt, hat die Überführung erst mit Ablauf der entsprechenden Amortisationsdauer zu erfolgen. Namentlich wenn die Gewässernutzung ausgeweitet werden soll oder wenn neue Bewilligungen notwendig sind, ist eine sofortige Überführung – wie sich ausdrücklich aus dem erwähnten Bundesgerichtsentscheid ergibt – aber unumgänglich.

Muss eine Überführung erfolgen, haben die Personen, die sich bis anhin auf ein ehehaftes Recht stützen konnten, ein Vorzugsrecht. Dieses geht anderen Vorzugsrechten der öffentlichen Hand vor. Zudem hat der Kanton unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, allfällige Konzessionsgebühren herabzusetzen.

5 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

5.1 Gewässergesetz

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Gegenstand, Geltungsbereich

Im neuen Gewässergesetz sind fast alle Bereiche abgebildet, die einen Bezug zum Wasser bzw. zu den Gewässern haben: Wasserbau, Gewässerschutz mit Einschluss der Siedlungs-entwässerung, Gewässernutzung, Wasserversorgung. Nicht durch das Gewässergesetz abgedeckt sind diejenigen Bereiche, die in separaten kantonalen Erlassen geregelt sind (Abs. 2). Dies betrifft namentlich die Schifffahrt und die Fischerei. Vorbehalten bleiben selbstverständlich auch Regelungen der übergeordneten Gesetzgebung (Bundesgesetze und interkantonale Vereinbarungen).

Der Geltungsbereich des Gesetzes ist umfassend. Keine Rolle spielt insbesondere, ob ein ober- oder unterirdisches Gewässer vorliegt oder ob es sich um ein öffentliches oder privates Gewässer handelt (Abs. 3). Zum Gewässer zählt im Übrigen nicht nur das Wasser selber, sondern auch die Gewässersohle und die Böschungen mitsamt der Ufervegetation und der tierischen Besiedlung, mithin also der gesamte Gewässerraum als Lebensraum und als prägendes Element der Landschaft.

Art. 2 Zweck

Das Gewässergesetz postuliert den Grundsatz der Nachhaltigkeit im Umgang mit dem Wasser. Das bedeutet, dass gesellschaftliche, ökologische und wirtschaftliche Aspekte gleichwertig und ausgewogen zu berücksichtigen sind. Eine nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen sowie eine nachhaltige Entwicklung der Lebensgrundlagen stellen Grundbedürfnisse der heutigen Gesellschaft dar. Dies erfordert im Einzelfall insbesondere bei konkurrierenden Ansprüchen und Bedürfnissen eine ausgewogene Interessenabwägung.

Art. 3 Begriffe

Die Bundesgesetzgebung unterscheidet zwischen ober- und unterirdischen Gewässern. Oberirdische Gewässer bestehen gemäss Art. 4 lit. a GSchG aus dem Wasserbett mit Sohle und Böschung (bzw. Seegrund und Ufer inklusive Strandboden) sowie der tierischen und pflanzlichen Besiedlung. Zu den unterirdischen Gewässern gehören das Grundwasser (einschliesslich Quellwasser), der Grundwasserleiter, in welchem das Wasser zirkulieren kann, sowie die stauende Schicht darunter wie auch die schützende Deckschicht darüber (Art. 4 lit. b GSchG). Der Begriff „Gewässer“ an sich wird in der Bundesgesetzgebung jedoch nicht hinsichtlich aller Aspekte abschliessend erläutert. Hauptkriterium für die Zuordnung zu den Gewässern bildet die Einbindung in den Wasserkreislauf (Peter Hettich/Luc Jansen/Roland Norer, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Zürich 2016, N 1 zu Art. 4 GSchG). Daher gelten nur Wassermengen, die Bestandteil des hydrologischen Zyklus bilden und unmittelbar mit dem Ökosystem Wasser verbunden sind, als Gewässer im Sinne des GSchG. Solange das Wasser im natürlichen Wasserkreislauf verbleibt, ist es unerheblich, ob das Gewässer auf oder unter der Erde, in einem natürlichen oder einem künstlichen Bett (Kanäle, Becken, usw.) fliesst oder steht. Somit sind insbesondere künstlich geschaffene Gartenteiche oder kleinere Weiher ohne Zufluss keine Gewässer im Sinne dieses Gesetzes. Hingegen sind insbesondere betreffend Hochwasserschutz auch Gewässer relevant, welche nicht stetig Wasser führen. Entsprechend sind im Sinne des Gewässergesetzes auch periodisch Wasser führende Gerinne mit einer diesbezüglichen Ausprägung (Erscheinungsbild, Charakteristik) als Gewässer zu berücksichtigen. Nicht als Gewässer im Sinne des GSchG gilt Wasser, das aus dem Kreislauf abgesondert wird, wie insbesondere Abwässer, die in die Kanalisation und Kläranlagen fliessen und erst nach deren Reinigung wieder zurück in die Gewässer gelangen. Das GSchG regelt hierzu, wie mit verschmutztem und nicht verschmutztem Abwasser umzugehen ist. Letztlich ist immer eine Analyse der unmittelbaren Verbindung mit dem Wasserkreislauf notwendig (Hettich/Jansen/Norer, a.a.O., N 12 zu Art. 2 GSchG). Auch die Zuordnung künstlich geschaffener Kanäle zu den Gewässern gemäss GSchG ist unter diesem Gesichtspunkt

zu beurteilen. So können Kanäle Gewässer sein, wenn sie aus Hochwasserschutz- oder ökologischen Gründen von Bedeutung sind (z.B. als Hochwasserentlastung oder für den Fischaufstieg etc.).

Spezifischer Erörterungen bedarf die Qualifikation von eingedolten Gewässern. Eingedolte Gewässer sind Oberflächengewässer, können jedoch verschiedene Funktionen der oberirdischen Gewässer nicht oder nurmehr beschränkt erfüllen, jedoch geht die Eigenschaft eines oberirdischen Gewässers durch die partielle Verlegung gemäss Gesetzgeber (GSchG / GSchV) nicht gänzlich verloren (Hettich, Jansen, Norer, Kommentar zum Gewässerschutzgesetz und zum Wasserbaugesetz, Art. 2). Aufgrund von alten Karten, z.B. der Siegfriedkarte, ist ersichtlich, dass es in den Meliorationsgebieten früher in der Regel auch Bachläufe gab. Die Dichte der Drainageleitungen ist jedoch viel höher als die Anzahl der früheren Bachläufe. Infolgedessen ist in der Regel davon auszugehen, dass die Hauptsammelleitungen der Ersatz für die alten Bachläufe sind und es sich entsprechend in diesen Fällen um eingedolte Gewässer handelt. Hingegen handelt es sich bei den sogenannten "Sauger" und kleineren Sammelleitungen in der Regel nicht um eingedolte Bachläufe. Entsprechend gibt es hier weder einen Gewässerraum noch eine Ausdolungspflicht.

Im Weiteren definiert insbesondere das GSchG zahlreiche Begriffe für den Bereich des Gewässerschutzes. In der kantonalen Gewässergesetzgebung werden diese Begriffe im exakt gleichen Sinne verwendet und nicht neu definiert (siehe Glossar im Anhang, Ziff. 9.1). Ziel des kantonalen Gewässergesetzes ist es, die Begrifflichkeiten in allen Regelungsbereichen des Gesetzes (Hochwasserschutz, Schutz der Gewässer, Nutzung der Gewässer und Wasserversorgung) abgestimmt auf die Bundesgesetzgebung einheitlich zu verwenden.

Gestützt auf Abs. 2 kann der Regierungsrat für Begriffe, die sich nicht aus dem Bundesrecht bzw. aus dem vorliegenden Gewässergesetz ergeben, in der Verordnung Ausführungsbestimmungen erlassen bzw. diese definieren. In der GewV (§ 1) legt er fest, dass wie schon in der aktuellen Gesetzgebung insbesondere auch daran angrenzende, künstlich geschaffene Wasserflächen sowie unverbauter Strandboden über öffentlichem Grund als oberirdische Gewässer gelten.

Art. 4 Öffentliche Gewässer

1. Grundsatz

Rechtsgrundlage im Bundesrecht

Die öffentlichen Sachen stehen gemäss Art. 664 Abs. 1 ZGB unter der Hoheit des Staates, in dessen Gebiet sie sich befinden. An den öffentlichen Gewässern sowie an dem der Kultur nicht fähigen Lande, wie Felsen und Schutthalden, Firnen und Gletschern, und den daraus entspringenden Quellen besteht unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises kein Privateigentum (Art. 664 Abs. 2 ZGB). Das kantonale Recht stellt über die Aneignung des herrenlosen Landes, die Ausbeutung und den Gemeingebrauch der öffentlichen Sachen, wie der Strassen und Plätze, Gewässer und Flussbetten die erforderlichen Bestimmungen auf (Art. 664 Abs. 3 ZGB).

Bedeutung der Hoheit an öffentlichen Gewässer

Unter „Hoheit“ an öffentlichen Sachen ist die Rechtszuständigkeit, welche die Gesetzgebungskompetenz miterfasst, zu verstehen. Es handelt sich dabei um eine umfassende öffentlich-rechtliche Normsetzungsbefugnis, kraft derer die Kantone bestimmen können, welche Objekte als öffentlich zu gelten haben, welche Rechtspositionen an ihnen bestehen bzw. begründet werden können und welchem Gemeinwesen sie zustehen (Heinz Rey, Basler Kommentar, a.a.O., N 23 zu Art. 664).

Unterscheidung zwischen Hoheit und Eigentum

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass die Hoheit über öffentliche und herrenlose Sachen (und damit auch über die Gewässer) begrifflich grundsätzlich mit dem Eigentum an diesen Sachen nichts zu tun hat. Der Bundesgesetzgeber beschränkt sich allein

darauf, die öffentlichen und herrenlosen Sachen unter die Hoheit der Kantone zu stellen. Ob darüber hinaus auch Eigentum am das Gewässer umgebenden Bodens durch einen Kanton in Anspruch genommen wird, ist für seine Herrschaftsbefugnis am Gewässer selber bedeutungslos (vgl. Arthur Meyer-Hayoz, Berner Kommentar zum Zivilgesetzbuch, 1965, N 59 zu Art. 664). Auch ist mit dem Bundeszivilrecht vereinbar, wenn das Gewässerbett privates Eigentum darstellt, während das darüber fliessende Wasser als öffentlich gilt (vgl. insbesondere BGE 95 I 243, 248).

Öffentlichkeit der Gewässer

a) Handlungsspielraum der Kantone

Das Bundeszivilrecht nennt die Kriterien nicht, nach denen aufgrund von Art. 664 Abs. 1 ZGB der Hoheit der Kantone unterstellte Gewässer als öffentlich zu betrachten sind. Es ist den Kantonen überlassen, von den Gewässern jene abzugrenzen, die öffentlich sein sollen. Gewisse Kantone verlangen eine explizite Widmung im Verfahren der Öffentlicherklärung (z.B. ZG), andere zählen die öffentlichen Gewässer im Gesetz auf (z.B. UR, auch ZG) und wieder andere betrachten alle Gewässer als öffentlich, sofern nicht ein privates Recht nachgewiesen ist (z.B. LU, BL, ZH).

b) Bisherige Regelung im Kanton Nidwalden (kantonales Wasserrechtsgesetz)

Bis anhin galten gemäss Art. 2 des kWRG die Seen, die Flüsse und die Bäche, die für Wassernutzungsanlagen benützt werden oder sich hierzu eignen, sowie die Grundwasservorkommen, die nach ihrer Grösse oder ihrem Nutzen von allgemeiner Bedeutung sind, als öffentliche Gewässer. Vorbehalten blieb der Nachweis eines Privatrechts an einem der aufgeführten Gewässer. Diese Regelung war nicht justiziabel und führte zu Abgrenzungsproblemen.

c) Neue Regelung im Kanton Nidwalden (Gewässergesetz)

Im neuen Gewässergesetz gelten grundsätzlich alle ober- und unterirdischen Gewässer als öffentlich (Abs. 1). Das bedeutet, dass dem Kanton die Verfügungsberechtigung über das Wasser zukommt und er folglich entscheidet, unter welchen Voraussetzungen und zu welchen Bedingungen das Wasser genutzt werden darf. Keine Rolle spielt hierbei das (Grund-)Eigentum am Gewässerboden. So ist beispielsweise bei der Erstellung eines Bootshauses für die Nutzung des Wassers eine Konzession nötig, auch wenn der unter dem Wasser liegende Boden privat ist.

Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Gewässer sind in Art. 5 (Quellen gestützt auf Art. 704) und in Art. 6 (Nachweis privater Gewässer gestützt auf Art. 664 Abs. 2 ZGB) geregelt. Diese Ausnahmen werden bei den entsprechenden Artikeln erläutert. Aufgrund dieser weitreichenden Ausnahmeregelung ist damit zu rechnen, dass keine oder nur ganz wenige Gewässer neu als öffentlich eingestuft werden, die bis anhin als privat galten. Zudem ist zu berücksichtigen, dass die Nutzung öffentlicher Gewässer gemäss Art. 98 in gewissem Umfang frei – ohne Konzession – zulässig ist. Diese freie Nutzung ist möglich:

- zum Wasserbezug bis zu insgesamt 50 Litern pro Minute zum privaten Eigengebrauch, sofern die Gewässerschutzgesetzgebung eingehalten wird;
- zum Trinken, Baden und dergleichen;
- zum Bezug von Material für den privaten Eigengebrauch, sofern dies die Ufer und das Bett des Gewässers nicht beeinträchtigt;
- für Kleinstanlagen wie Badetreppe und dergleichen, die dem Seezugang dienen und weniger als 1 m² Seegebiet beanspruchen.

In den Anhängen in Kapitel 9.2 und 9.3 dieses Berichtes befinden sich Entscheidungsschemen bezüglich Abgrenzung öffentlicher und privater Gewässer wie auch bezüglich Konzessionspflicht.

Gemäss Abs. 2 unterstehen öffentliche Gewässer der Hoheit des Kantons. Dieser Absatz entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 1 Abs. 1 kWRG.

Die Qualifikation als öffentliches Gewässer sagt zwar etwas über die Hoheit, aber – wie bereits oben dargelegt - nicht notwendigerweise über die Eigentumsverhältnisse am Grundstück aus, über dem sich das Wasser befindet (vgl. BGE 95 I 243 E. 2). Dementsprechend sind im Kanton Nidwalden nicht alle öffentlichen Gewässer ausparzelliert. Diese Unterscheidung zwischen der Hoheit am Gewässer und den privatrechtlichen Eigentumsverhältnissen am Grundstück wird in Art. 4 Abs. 3 verdeutlicht. Ziel dieser Bestimmung ist Rechtssicherheit für den Kanton und die betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümer.

Unter Umständen kann es angezeigt sein, die Gewässerhoheit und das Eigentum am Grundstück in Einklang zu bringen. Dazu kann der Kanton für die oberirdischen Gewässer selbständige Grundstücke ausparzellieren. Bereits heute sind einzelne Gewässer als selbständige Grundstücke ausparzelliert (z.B. Engelbergeraai). Es ist nicht beabsichtigt weitergehende Ausparzellierungen vorzunehmen. Vielmehr geht es mit dieser Bestimmung in Abs. 4 darum, die bestehenden Rechtsverhältnisse korrekt im Gesetz abzubilden. Sollte der Bedarf nach einer Ausparzellierung einmal entstehen, wären die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer selbstverständlich vorgängig anzuhören und – sofern es sich um eine materielle Enteignung handeln sollte – angemessen zu entschädigen.

d) Gründe für die neue Regelung

Die neue Regelung vereinfacht die Abgrenzung zwischen den privaten und den öffentlichen Gewässern erheblich. Sie führt jedoch dazu, dass die Gewässer de jure im Kanton Nidwalden vermehrt als öffentlich gelten. De facto sind „private Gewässer“ in dem Sinne, dass auch das Wasser privat ist, heute schon kaum mehr möglich, da sich solche Gewässer in der Regel zur Nutzung eignen und deshalb gemäss Art. 2 Ziff. 1 KWRG ebenfalls öffentlich sind. Konkret wird sich deshalb bezüglich dem Status der Gewässer wenig ändern.

e) Auswirkungen auf bestehende Nutzungsrechte

Der Wasserversorgungsatlas gemäss Art. 8 VTN gibt eine Übersicht über die bestehenden Quelfassungen. Gemäss diesem bestehen in Nidwalden insgesamt gegen 900 Quelfassungen. Von diesen weisen rund 35 Quelfassungen eine mittlere Ergiebigkeit von über 300 Litern pro Minute auf. Der überwiegende Teil dieser grossen Quellen ist im Besitz von öffentlichen Wasserversorgungen. Bei denjenigen, welche durch private Wasserversorgungen genutzt werden, ist davon auszugehen, dass nicht das ganze Quellwasser bzw. weniger als 50 Liter pro Minute bezogen wird und daher gestützt auf Art. 98 eine freie Nutzung vorliegt.

Das Ziel der Neuregelung ist nicht, dass der Kanton über die Nutzung möglichst vieler Quellen verfügen kann. Der Schwellenwert für die mittlere Ergiebigkeit von 300 Litern pro Minute (entspricht 5 Litern pro Sekunde) wurde deshalb im Vergleich zu anderen Kantonen bewusst hoch angesetzt. Im Weiteren ist es auch nicht das Ziel, zusätzliche Konzessionseinnahmen zu generieren. Deshalb sind sowohl öffentliche wie auch private Wasserversorgungsorganisationen gestützt auf Art. 133 von der Konzessionsgebührenpflicht befreit, wenn die Wassernutzung zur Trink- und Löschwasserversorgung von Gebieten im Kanton Nidwalden dient. Hingegen soll die Neuregelung gewährleisten, dass der Kanton über die Nutzung der grossen Quellen bestimmen kann und damit die öffentlichen Interessen entsprechend berücksichtigen kann. Höchste Priorität kommt dabei der Versorgung der Bevölkerung mit sauberem Trinkwasser in ausreichender Menge zu. Ohne Regelung besteht die Gefahr, dass Private aufgrund von Einzelinteressen über die Nutzung dieser Quellen entscheiden und selber Abgaben verlangen.

Im neuen Gesetz sind zudem nicht nur für kleine Quellen (vgl. unten zu Art. 5) Ausnahmen vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Gewässer verankert. Vielmehr sind in Art. 6 weitergehende Ausnahmen für bestehende Rechte normiert (vgl. unten zu Art. 6). Letztlich dürfte die Vorlage deshalb kaum direkte Auswirkungen für die Wasserversorgungsorganisationen haben.

f) ehehaftete Rechte

Im Urteil 1C_631/2017 vom 29. März 2019 stuft das Bundesgericht ehehaftete Rechte als Sondernutzungsrecht an einem öffentlichen Gewässer ein. Gewässer, die mit ehehaften Rechten «belastet» sind, stellen im Umkehrschluss keine privaten Gewässer dar. Bei Art. 4 ff. muss diese Thematik der ehehaften Rechte demnach nicht näher erläutert werden.

g) Schranken der Rechtsordnung

Auch die an einem privaten Gewässer berechtigten Personen haben keinen Anspruch auf Beibehaltung einer einmal geltenden Rechtsordnung. Bei privaten Gewässern sind namentlich die Anforderungen an den Gewässerschutz (Art. 76 BV) und den Umweltschutz (Art. 74 BV) zu beachten (vgl. E. 4 des Urteils des Bundesgerichts 1C_631/2017); dies gilt auch bei Gesetzesänderungen (evtl. mit angemessenen Übergangsfristen). Einzig die wohlerworbenen Rechte weisen eine erhöhte Rechtsbeständigkeit gegenüber Gesetzesänderungen auf. Bei wohlerworbenen Rechten müssen gesetzgeberische Eingriffe in die Substanz – auch unterhalb der Schwelle der materiellen Enteignung - entschädigt werden (BGE 107 Ib 140). Ein privates Recht an einem Gewässer stellt aber nicht per se ein wohlerworbenes Recht dar. Diese beiden Fragestellungen (privates Gewässer / wohlerworbenes Recht) sind zu unterscheiden. Zum Schutz der wohlerworbenen Rechte (namentlich altrechtliche Verleihungen zur Gewässernutzung) wurden umfangreiche Übergangsbestimmungen verankert.

Art. 5 2. Ausnahmen

a) Quellen

Der Gesetzgeber hat in Art. 704 Abs. 1 ZGB festgehalten: "Quellen sind Bestandteile der Grundstücke und können nur zugleich mit dem Boden, dem sie entspringen, zu Eigentum erworben werden". In der Lehre und Rechtsprechung wird der Begriff Quelle folgendermassen umschrieben: "Eine Quelle ist das an einer bestimmten Stelle einer Liegenschaft aus dem Erdinnern regelmässig bzw. dauernd an der Erdoberfläche natürlich oder künstlich austretende Grundwasser, einschliesslich des den Wasseraufstoss umfassenden Bodenteils" (Rey, BaKomm ZGB II, Aufl. 2007, N 4 zu Art. 704 ZGB). Quellen können jedoch nur zugleich mit dem Boden dem sie entspringen zu Eigentum erworben werden, weil sie Bestandteile der Grundstücke sind. Dieser Grundsatz gilt jedoch nicht für Quellen, die einen Wasserlauf zu bilden vermögen. Bildet eine Quelle einen Wasserlauf, wird sie als Teil eines Wasserlaufs betrachtet und nicht als Teil des Grundstücks gemäss Art. 704 Abs. 1 ZGB (Rey, BaKomm ZGB II, Aufl. 2007, N 7a zu Art. 704 ZGB). Dieser Grundsatz hat sich aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts herauskristallisiert. In seiner älteren Rechtsprechung hat das Bundesgericht erwogen, dass grundsätzlich alle auf privatem Grund und Boden hervortretenden Quellen im Privateigentum stehen (BGE 43 II 152 E. 3). Diese Rechtsprechung wurde von der Lehre einhellig kritisiert, weshalb das Bundesgericht seine Rechtsprechung in mehreren Entscheiden (BGE 97 II 333 E. 1; BGE 106 II 311 E. 2a; BGE 122 III 49 E. 2a) anpasste. Nunmehr gilt: Quellen, die auf einem Privatgrundstück entspringen und von Anfang an einen Wasserlauf bilden, sind nicht Privatquellen im Sinn von Art. 704 Abs. 1 ZGB, sondern werden als Teil des von ihnen gebildeten Wasserlaufs und teilen demnach sein rechtliches Schicksal. Dies trifft dann zu, wenn das Wasser eine Mächtigkeit und Stetigkeit aufweist, dass es sich ein Bett mit festen Ufern zu schaffen vermag oder dieses zu bilden vermöchte, falls eine künstlich geschaffene Uferanlage vorliegt (Rey, BaKomm ZGB II, Aufl. 2007, N 8 zu Art. 704 ZGB). Die Mächtigkeit lässt sich durch die Schüttungsmenge (Anzahl Liter pro Minute) und die Stetigkeit durch die Mindestschüttungsmenge innerhalb eines Jahres feststellen (BGE 122 III 49 E. 2a).

Ob ein Wasserlauf als öffentliches Gewässer zu betrachten ist, ergibt sich aus der Kompetenz der Kantone, welche die Abgrenzung der öffentlichen Gewässer aufgrund von Art. 664 Abs. 3 ZGB vornehmen können und müssen. So kann jeder Kanton nach eigenen, den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten und Besonderheiten angepassten Kriterien bestimmen, welche Gewässer öffentlich sind, sofern an ihnen unter Vorbehalt anderweitigen Nachweises, kein Privateigentum besteht (Art. 664 Abs. 2 ZGB).

Art. 704 Abs. 3 ZGB postuliert zudem, dass das Grundwasser den Quellen gleichgestellt sei. Sind Quellen aufgrund des Akzessionsprinzips vom Grundeigentum erfasst und stellt Abs. 3 von Art. 704 das Grundwasser den Quellen gleich, so erstreckt sich das Grundeigentum auch auf das sich im Erdinnern befindliche Grundwasser (Rey, BaKomm ZGB II, Aufl. 2007, N 12 zu Art. 704 ZGB). Es können aber nur geringe, mit einer lokalen, begrenzten Ausdehnung bestehende Grundwasservorkommen den privaten Quellen gleichgestellt werden. Gewisse Kantone, die einen Teil der Grundwasservorkommen als öffentliche Gewässer erklären, hat für die Grenzziehung zwischen öffentlichen und privaten Grundwasservorkommen eine bestimmte Anzahl Minutenliter festgesetzt, wobei andere Kantone die Grundwasservorkommen generell als öffentlich erklärt haben (Rey, BaKomm ZGB I, Aufl. 2007, N 18 zu Art. 704 ZGB).

Aus der Rechtsprechung des Bundesgerichts ergibt sich, dass die Kantone eine umfassende und weitreichende Kompetenz haben, die Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Gewässern vorzunehmen. In diesem Zusammenhang müssen die Kantone jedoch die Schranken von Art. 704 ZGB beachten. Daraus ergibt sich, dass der Kanton trotz seiner umfassenden Regelungskompetenz, immer noch gewisse Quellen als private Gewässer zu qualifizieren hat, ansonsten Art. 704 ZGB seines Inhaltes entleert würde. Es scheint, als ob kleine Quellen, die zu Tage treten und gleichzeitig kein Fluss- oder Bachbett zu bilden vermögen sowie das darunterliegende Grundwasservorkommen, unter den Begriff der privaten Quelle i.S.v. Art. 704 Abs. 1 und 3 ZGB fallen. Dabei handelt es sich um sehr kleine Quellen, die eine Mächtigkeit von kaum mehr als **10 – 50 Liter pro Minute** aufweisen.

In Art. 5 GewG wird Art. 704 ZGB umgesetzt. Ausgenommen von der Öffentlichkeit werden Quellen, deren oberirdischer Wasserlauf kein Gerinne zu bilden vermag und eine mittlere Ergebigkeit von weniger als **300 Liter pro Minute** aufweist (vgl. Art. 704 ZGB). **Der Kanton Nidwalden geht somit deutlich weniger weit, als dies gemäss Bundesrecht möglich wäre.** Bei einem Wasserausstoss, der von Anfang an so mächtig und stetig ist, dass sich ein Wasserlauf mit eigenem Bett und Ufer bildet, handelt es sich um eine Bach- oder Flussquelle. Im Weiteren ist zu berücksichtigen, dass ein Grundwasservorkommen einschliesslich seiner Quellen, das nach seiner Grösse oder seinem Nutzen von allgemeiner Bedeutung ist, bereits nach der geltenden Wasserrechtsgesetzgebung öffentlich ist (Art. 3 kWRG).

Die Ausnahmeregelungen gemäss Art. 5 sind auch Gegenstand des Entscheidungsschemas bezüglich Abgrenzung öffentlicher und privater Gewässer in Kapitel 9.2 dieses Berichtes.

Art. 6 b) Nachweis privater Gewässer

Wie dargelegt, besteht an öffentlichen Gewässern kein Privateigentum. Erwähnt sei wiederum, dass das Privateigentum am Gewässer nicht mit dem Privateigentum am Grundstück zu verwechseln ist. Gemäss Art. 664 Abs. 2 ZGB kann aber der Nachweis erbracht werden, dass am Gewässer Privateigentum besteht. **Die Fragen, ob und wie Privateigentum an öffentlichen Sachen bewiesen werden kann, richtet sich nach kantonalem Recht (vgl. BGE 123 III 454, E. 3).**

Da der Kanton Nidwalden für öffentliche Gewässer grundsätzlich keine eigenen Grundstücke ausparzelliert hat, ist das Eigentum am Grundstück (Grundbucheintrag) als Nachweis gemäss Art. 664 Abs. 2 ZGB ungeeignet. Auch im Grundbuch eingetragene Dienstbarkeiten sind nicht zwingend ein rechtsgenügender Nachweis gemäss Art. 664 Abs. 2 ZGB. Das Grundbuchamt prüft bei der Anmeldung einer Dienstbarkeit (z.B. Quelledienstbarkeit) jeweils nicht, ob die Begründung eines privaten Rechts gemäss der geltenden Gesetzgebung überhaupt zulässig ist. Dementsprechend ist denkbar, dass im Grundbuch Dienstbarkeiten eingetragen sind und das Gewässer dennoch öffentlich ist (vgl. insbesondere Art. 2 kWRG). Dies gilt – wie nachfolgend zu zeigen ist – insbesondere für Dienstbarkeiten, die erst nach dem 1. Januar 1968 eingetragen wurden.

Zur Gewährleistung der Rechtssicherheit, drängt sich eine Regelung zum Nachweis gemäss Art. 664 Abs. 2 ZGB im Gewässergesetz auf. Neu sind die Anforderungen an den Nachweis

deshalb in Art. 6 GewG verankert. Bei der Formulierung dieser Regelung wurden darauf geachtet, dass nicht in bestehende Rechte eingegriffen werden muss (was zu einer materiellen oder formellen Enteignung führen könnte).

Abs. 1 enthält einen deklaratorischen Verweis auf Art. 664 Abs. 2 ZGB. Zu beachten ist, dass für Quellen, die nicht bereits gestützt auf Art. 5 GewG als private Gewässer gelten, ebenfalls der Nachweis gemäss Art. 6 erbracht werden kann. In Abs. 1 wird klargestellt, dass sich der Nachweis auch nur auf Teile des Gewässers beziehen kann. Wichtig in diesem Zusammenhang ist zudem, dass das nachgewiesene Recht gemäss Art. 664 Abs. 2 ZGB höchstens im Umfang der bisherigen rechtmässigen Nutzung besteht (vgl. Art. 6 Abs. 2 GewG). Wird die Nutzung erweitert, kann sich die entsprechende Person diesbezüglich nicht auf den Nachweis gemäss Art. 664 Abs. 2 ZGB berufen.

Die kumulativen Anforderungen an den Nachweis sind in Abs. 3 geregelt:

- **Zu Ziff. 1:** Die neuen Regelungen in Art. 4 ff. GewG führen im Vergleich zum kWRG grundsätzlich nicht zu weitergehenden Einschränkungen des «Privateigentums an Gewässern», auch wenn die Regelungen im kWRG und im GewG vom Wortlaut her nicht deckungsgleich sind. Denn bereits die heute geltende Regelung im kWRG beruht auf dem Grundsatz der Öffentlichkeit der Gewässer. Seit dem Inkrafttreten des kWRG am 1. Januar 1968 war die Begründung von «Privateigentum an Gewässern» sehr stark eingeschränkt. Für den Nachweis gemäss Art. 664 Abs. 2 ZGB sind deshalb letztlich nur Rechte relevant, die bereits vor dem Inkrafttreten des kWRG Bestand hatten und bereits damals ununterbrochen genutzt wurden. Der Nachweis ist ausgeschlossen, wenn der Berechtigte von seinem bisherigen Nutzungs- und Gebrauchsrecht noch kaum wirtschaftlichen Gebrauch gemacht hat (BGE 123 III 454, 459).
- **Zu Ziff. 2:** Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Gewässer wurde am 1. Januar 1968 mit dem kWRG eingeführt. Vorher existierte keine entsprechende Regelung. Es ist deshalb denkbar, dass mit dieser Öffentlichkeiterklärung der Gewässer per 1. Januar 1968 bereits in private Rechte eingegriffen wurde. Ob und welche Rechte betroffen waren, müsste im Einzelfall angeschaut werden. Es darf aber nicht Ziel der vorliegenden Revision sein, den Systemwechsel vom 1. Januar 1968 rückgängig zu machen. Soweit sich eine Person bereits nach dem 1. Januar 1968 nicht mehr auf ein privates Recht berufen konnte und für die Nutzung eines Gewässers eine Bewilligung bzw. Verleihung benötigte, muss dies auch unter der Ägide des neuen Gewässergesetzes weiter gelten.
- **Zu Ziff. 3:** Sofern ein Gewässer genutzt wird, das sich auf einem fremden Grundstück befindet, sind die Anforderungen an den Nachweis erhöht (Abs. 4 bleibt vorbehalten). Der Nachweis ist in einem solchen Fall nur erbracht, wenn die Dienstbarkeit im Grundbuch eingetragen ist (vgl. Art. 704 Abs. 2 und Art. 971 ZGB). Es spielt indessen keine Rolle, wann der Grundbucheintrag erfolgt ist, sofern das Recht bereits vor dem 1. Januar 1968 begründet wurde. Die Eintragung kann beispielsweise mit der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs (vgl. Art. 12 ff. des Gesetzes über das Grundbuch [Grundbuchgesetz, GBG; NG 214.1]) oder binnen der zweijährigen Frist seit Inkraftsetzung des Grundbuchs gemäss Art. 25 GBG erfolgt sein.

Bei Quellendienstbarkeiten ist gemäss Abs. 4 ein **alternativer** Nachweis möglich. Wird nachgewiesen, dass die Dienstbarkeit bereits vor dem 1. Januar 1968 im Grundbuch eingetragen war, gilt der Nachweis als erbracht. Eine Prüfung der Voraussetzungen gemäss Abs. 3 Ziff. 1 und 2 ist in diesem Fall nicht nötig. Für Dienstbarkeiten, die später im Grundbuch eingetragen wurden, bleibt der Nachweis gemäss Abs. 3 weiterhin möglich. Abs. 4 dürfte eine un-

tergeordnete Rolle spielen (wegen dem Zeitpunkt der Einführung des eidgenössischen Grundbuchs).

Die Ausnahmeregelungen gemäss Art. 6 sind auch Gegenstand des Entscheidungsschemas bezüglich Abgrenzung öffentlicher und privater Gewässer in Kapitel 9.2 dieses Berichtes.

Art. 7 3. Feststellung

Die Frage, ob ein Gewässer öffentlich oder privat sei, wird im Streitfall durch die zuständige Direktion (Landwirtschafts- und Umweltdirektion) festgestellt. Diese klärt den Sachverhalt von Amtes wegen ab und trifft eine Feststellungsverfügung, die auf dem üblichen verwaltungsrechtlichen Rechtsmittelweg (Regierungsrat, Verwaltungsgericht, Bundesgericht) angefochten werden kann. Die Klärung der Öffentlichkeit des Gewässers in einem öffentlich-rechtlichen Verfahren drängt sich auf. Zum einen scheuen sich die Privaten, den Zivilrechtsweg zu beschreiten. Das Verfahren vor den Zivilgerichten kann sehr kostspielig sein. Zum anderen ist die Frage der Öffentlichkeit des Gewässers öffentlich-rechtlicher Natur und direkt mit Konzessionsfragen verknüpft.

Sofern eine Feststellungsverfügung erlassen wird, ist diese nach deren Rechtskraft auf dem betreffenden Grundstück anzumerken. Dies ist insbesondere dann von Relevanz, wenn das Eigentum am Grundstück und die Hoheit über das Gewässer («Eigentum am Gewässer») divergieren. Die Anmerkung im Grundbuch sorgt für die nötige Publizitätswirkung und Rechtssicherheit.

Art. 8 Gewässerkataster, Wasserrechtsverzeichnis

Der Gewässerkataster bezweckt die Dokumentation der wichtigsten Informationen betreffend die Gewässer und gewährleistet diesbezüglich einen zentralen Zugriff. Er umfasst sämtliche Gewässer (keine Einschränkung auf Grundwasser wie im bisherigen Recht, siehe Art. 56 kWRG bzw. Art. 58 GSchG). Der Gewässerkataster wird als Teil des geografischen Informationssystems (GIS) des Kantons Nidwalden realisiert. Daten und Informationen von öffentlichem Interesse bzw. allgemeiner Verbindlichkeit werden in geeigneter Form auf der Internetplattform (Web-GIS) publiziert (öffentlich zugänglich). Die Grundlage für die Informationsverwaltung bildet ein kantonales Gewässerinformationssystem (GEWIS-NW) aufbauend auf dem kantonalen Gewässernetz.

Das Wasserrechtsverzeichnis dokumentiert und verwaltet als Übersicht die gewässerspezifischen Nutzungen und deren Rechtsstatus (unter anderem gemäss bisherigem Art. 55 kWRG bzw. Art. 31 WRG).

Ein Eintrag im Gewässerkataster bzw. im Wasserrechtsverzeichnis führt nicht zu einer Rechtsverbindlichkeit (Abs. 2). Es handelt sich lediglich um Informationen über die Gewässer und die zugehörigen Nutzungen sowie die entsprechenden Sachverhalte. Damit Anordnungen rechtsverbindlich werden, müssen sie in einem formellen Verfahren erlassen werden. Beispielsweise stellt die Festlegung der Gewässerräume und Abflusswege eines solchen rechtsverbindlichen und formellen Verfahrens dar. Der Eintrag im Gewässerkataster selber ist hingegen kein derartiges formelles Verfahren; vielmehr werden nur die Inhalte, Massnahmen bzw. Anordnungen aus anderen Verfahren informationshalber abgebildet. Eine allfällige Rechtsverbindlichkeit ergibt sich somit nicht aus dem Eintrag im Gewässerkataster, sondern aus anderen Verfahren.

Im Gewässerkataster werden Inhalte abgebildet, die sich – wie soeben dargelegt – aus formellen Verfahren ergeben (Gewässerräume, Abflusswege, raumplanerische Massnahmen etc.) und solche, die reinen Informationsgehalt aufweisen. Beispielsweise können aufbauend auf dem Gewässernetz bekannte Informationen bezüglich Hochwasser-, Geschiebe- und Schwemmholz mengen sowie bezüglich des Gewässerzustands verwaltet werden, womit auch diesbezügliche Entwicklungen visualisiert werden können. Betreffend Inhalte und Umfang sowie bezüglich Nachführung und Zuständigkeit kann der Regierungsrat in der Verordnung Ausführungsbestimmungen festlegen (Abs. 3). Gestützt auf das GewG und auf die Geoinformati-

onsgesetzgebung (kGeoG und kGeoIV) legt er insbesondere fest, welche Informationen öffentlich zugänglich sind (vgl. § 2 und § 3 GewV).

Art. 9 Kataster der Gefahrengebiete und Abflusskorridore

Der bereits bestehende Kataster der Gefahrengebiete wird durch die Abflusskorridore ergänzt. Darin geführt werden neben eigentümergebunden festgelegten Abflusskorridorzonen auch orientierende Abflusskorridore. Diese beschreiben den Abfluss aus Gerinnen infolge Überlast und dienen der Sensibilisierung der Betroffenen. Dabei gelten zusätzlich die Erfordernisse der zugrundeliegenden Gefahrenzonen. Des Weiteren gilt auch der allgemeine Sicherheitsartikel aus dem PBG (Art. 132 PBG). In diesem Artikel ist festgelegt, dass Bauten und Anlagen derart zu gestalten sind, dass weder Menschen, Tiere oder Sachen gefährdet werden. Es werden jedoch keine verschärften Vorschriften eingeführt, sondern es wird lediglich ein Nachweis zur Einhaltung von Art. 132 PBG verlangt.

Art. 10 Seeuferkonzept Vierwaldstättersee

An die Seeufer bestehen zahlreiche Nutzungs- und Schutzansprüche, welche aufeinander abgestimmt werden müssen (Siedlung, Industrie- und Gewerbe, Erholung/Tourismus, Landschaftsschutz, Ökologie). In Abs. 1 wird das behördenverbindliche Seeuferkonzept für den Vierwaldstättersee gesetzlich verankert und die Zuständigkeit für dessen Erlass dem Regierungsrat zugewiesen. Das Seeuferkonzept wurde letztmals im Jahr 2001 überarbeitet und mit Beschluss Nr. 537 vom 25. Juni 2002 durch den Regierungsrat genehmigt. Es dient als Grundlage für den vom Landrat genehmigten Richtplan sowie als verbindliches Vollzugsinstrument für die Behörden des Kantons und der Gemeinden. Falls der Landrat im Rahmen der Genehmigung des Richtplanes Änderungen vornimmt, die dem Seeuferkonzept widersprechen, muss dieses durch den Regierungsrat angepasst bzw. auf den genehmigten Richtplan abgestimmt werden.

Das Seeuferkonzept ist massgebend für verschiedene Vollzugsaufgaben und Massnahmen im Bereich der Seeufer. Das Seeuferkonzept zeigt abschnittsweise die Abstimmung von Schutz- und Nutzungsansprüchen im Bereich des Seeufers auf (Abs. 2). Es wird periodisch revidiert und den geänderten Randbedingungen und Bedürfnissen angepasst.

Art. 11 Duldungspflicht

In Anlehnung an andere, neuere Gesetze (kUSG, kGSchG) wurde die Duldungspflicht neu formuliert. Inhaltlich entspricht diese aber den bisherigen Art. 6 kWRG und § 22 kWRV.

Die Duldungspflicht nach Art. 52 GSchG genügt den Ansprüchen an eine wirksame Durchsetzung der Kontrollmöglichkeit nicht, vor allem im Zusammenhang mit der Kontrolle von (privaten) Entwässerungsanlagen. Deshalb ist analog der Regelung im kantonalen Umweltschutzgesetz (vgl. Art. 51 kUSG) eine dementsprechende Vorschrift ins kantonale Recht aufzunehmen. Damit durch die Fachstellen vor allem bei Beanstandungen unverzüglich Kontrollen durchgeführt werden können, ist den mit den Kontrollen betrauten Stellen ein jederzeitiges Zutrittsrecht zu Grundstücken und zu Anlagen einzuräumen. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Anlageninhaberinnen und Anlageninhaber, aber auch Personen mit „nur“ faktischer Herrschaft über Grundstücke und Anlagen, haben zudem die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Zudem müssen diese die entsprechenden Untersuchungen dulden. Eingeschlossen ist auch die Duldung einer vorübergehenden Beanspruchung ihrer Grundstücke für notwendige Arbeiten an den Gewässern, z.B. der Zugang mit Maschinen für die Intervention im Hochwasserfall.

Art. 12 Übernahme von Aufgaben

Die kantonale Gewässergesetzgebung nimmt eine klare Aufgabenteilung zwischen Kanton, Gemeinden und Privaten vor. Die entsprechende Zuteilung ist im jeweiligen Kapitel des GewG verankert. Es ist denkbar, dass Gemeinden oder Private die ihnen zugewiesenen Aufgaben nicht wahrnehmen. Grundsätzlich hat die zuständige kantonale Aufsichtsinstanz für den Vollzug zu sorgen und notfalls eine kostenpflichtige Ersatzvornahme gemäss dem VRG oder Massnahmen gemäss dem GemG in die Wege zu leiten (vgl. Art. 13 GewG).

Der Kanton kann gemäss Abs. 1 die Aufgaben der Gemeinden auf deren Kosten übernehmen, wenn dies die Gemeindeversammlung beschliesst. Die Gemeinde kann gemäss Abs. 2 die Verpflichtungen Privater auf dessen Kosten übernehmen, wenn diese darum ersuchen. Der Kanton bzw. die Gemeinde sind dazu nicht verpflichtet – es handelt sich um eine Kann-Bestimmung; der Kanton bzw. Gemeinde hat die konkreten Umstände zu würdigen und das Ermessen pflichtgemäss auszuüben. Besteht bei einer Gemeinde die Absicht, eine Aufgabe gemäss Abs. 1 dem Kanton zu übertragen, so hat der Gemeinderat ein Gesuch an den Regierungsrat zu stellen. Zur freiwilligen Aufgabenübertragung gemäss Abs. 1 ist indessen in der Regel ein Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig. Einerseits führt die Aufgabenübertragung zu einer Kostenpflicht der Gemeinde, die regelmässig die Finanzkompetenz des Gemeinderates überschreiten dürfte. Andererseits sieht auch Art. 35 Abs. 1 Ziff. 10 GemG vor, dass bei einer Aufgabenübertragung ein Beschluss der Gemeindeversammlung notwendig ist. Auf einen Gemeindeversammlungsbeschluss kann verzichtet werden, wenn der Kanton lediglich untergeordnete (einmalige) Aufgaben übernimmt, so dass die für die Gemeinde anfallenden Kosten die Finanzkompetenz der Gemeindeversammlung zweifelsfrei nicht tangieren. Wenn mehrere Gemeinden durch eine Aufgabenübertragung betroffen sind, so haben beide Gemeindeversammlungen dieser Aufgabenübertragung zu zustimmen. Über die Übernahme von Aufgaben Privater entscheidet der Gemeinderat. Dies ist möglich da die Übernahme auf Kosten des Privaten geht.

Art. 13 Aufsicht

Die Aufsicht über den Vollzug der Gewässergesetzgebung liegt beim Kanton. Grundsätzlich ist gemäss Abs. 1 der Regierungsrat für die Aufsicht zuständig. Selbstredend bleiben abweichende Bestimmungen des Gewässergesetzes zur Aufsichtstätigkeit vorbehalten.

In Abs. 2 wird deklaratorisch auf die Massnahmen bei vorschriftswidrigen Zuständen gemäss GemG und die Ersatzvornahme gemäss VRG verwiesen.

Art. 14 Sicherheitsleistung

In Konzessionsverfahren können der Konzessionärin oder dem Konzessionär Bedingungen und Auflagen auferlegt werden. Die Anordnung derartiger Nebenbestimmungen ist auch in Bewilligungsverfahren; namentlich bei Projekten an Gewässern, denkbar. Damit diese Bedingungen und Auflagen auch tatsächlich erfüllt werden, kann eine angemessene Sicherheit (beispielsweise in Form einer Kautionsbankgarantie oder Solidarbürgschaft sowie durch Abschluss einer Versicherung) verlangt werden. Mit diesem Artikel wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, dass in der Bewilligung bzw. in der Konzession Sicherheitsleistungen aufgenommen werden können, wenn sich bei einem Vorhaben im Sinne der Nachsorge eine längerfristige Sicherstellung aufdrängt. Zudem können die Nebenbestimmungen als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt werden (vgl. Art. 17).

Art. 15 Enteignungsrecht

Entspricht grösstenteils wörtlich dem bisherigen Art. 43 kWRG. Gestützt auf Abs. 3 besteht in einem allfälligen Enteignungsverfahren die Möglichkeit, gestützt auf Art. 2 kEntG das eidgenössische Recht zur Anwendung zu bringen. Bei Wasserbauprojekten kann entweder das kantonale Enteignungsverfahren oder das Verfahren gemäss dem Bundesgesetz über die Enteignung angewendet werden.

Art. 16 Ersatz und Abgeltung bei Beeinträchtigungen von Gewässern

Dieser Artikel entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 13 kGSchG. Nach heute geltendem kantonalem Recht muss nicht nur für gleichwertigen Ersatz gesorgt werden, wenn bei Massnahmen an Gewässern eine Beeinträchtigung von Lebensräumen nicht verhindert wird, sondern auch generell eine Beeinträchtigung des Wasserkreislaufes nicht verhindert wird. Mit der Totalrevision wird die Beeinträchtigung des Wasserkreislaufes gestrichen, da diesbezügliche Veränderungen selten wesentlich sind. Im Weiteren wird mit dem neuen Wortlaut verdeutlicht, dass es sich um eine zusätzliche Beeinträchtigung gegenüber der bestehenden Situation handeln muss.

Gestützt auf Abs. 1 hat die Verursacherin oder der Verursacher in erster Priorität für gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Der Ersatz soll möglichst am betroffenen Gewässer bzw. zugunsten des betroffenen Gewässers geleistet werden, indem beispielsweise entsprechende Aufwertungsmaßnahmen ins Projekt integriert werden oder der Projektperimeter zweckmässig ausgedehnt wird. Erst wenn ein gleichwertiger Ersatz in Form von Massnahmen nicht möglich ist, hat die Verursacherin oder der Verursacher gestützt auf Abs. 2 eine zweckgebundene Abgeltung gemäss Art. 26 Abs. 2 NSchG respektive § 12 Abs. 3 NSchV zu leisten. Ersatzmassnahmen oder Abgeltungen sollen direkt im Projekt bestimmt werden. Auch Abgeltungen sind möglichst in der Nähe einzusetzen.

Diese Ersatzmassnahmen sind jedoch nur zu leisten, falls nicht bereits aus der eidgenössischen Gesetzgebung entsprechende Ersatzleistungen zu erbringen sind (kein doppelter Ersatz). So sind z.B. beim Bau der Konsolidierungssperre „Hinteregg-Grabi“ am Lielibach in Beckenried, welche im BLN-Gebiet Nr. 1606 „Vierwaldstättersee mit Kernwald, Bürgenstock und Rigi“ liegt, Ersatzmassnahmen gemäss Art. 6 NHG zu leisten. In diesem Fall sind keine zusätzlichen Ersatzmassnahmen gestützt auf Art. 16 GewG zu erbringen.

Sind Ersatzmassnahmen nach Art. 16 erforderlich, so sind diese Bestandteil des Bauprojekts und sind entsprechend mit diesem dem Kanton einzureichen. Die kantonalen Fachstellen prüfen im Rahmen des Mitberichtverfahrens, ob die Ersatzleistungen qualitativ und quantitativ ausreichend sind. Sinnvollerweise wird die Bauherrschaft respektive die von der Bauherrschaft beauftragten Planer während der Erarbeitung des Bauprojekts mit dem zuständigen Amt (Amt für Gefahrenmanagement) Kontakt aufnehmen und die geplanten Ersatzmassnahmen vorbeprechen. Zuständig für die Erteilung der Ausnahmegewilligung, welche im Rahmen des Gesamtprojekts erfolgt, ist die jeweilige Bewilligungsinstanz, unter Vorbehalt der Zustimmung des Kantons (Abs. 3).

Art. 17 Anmerkung im Grundbuch

Die Rechtslage an den Grundstücken wird nicht nur durch das Privatrecht, sondern auch durch das öffentliche Recht bestimmt. Das Bedürfnis nach Information über die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen für ein bestimmtes Grundstück steigt. Die eidgenössische Grundbuchverordnung sieht in Art. 129 deshalb vor, dass die von einem Träger einer öffentlichen Aufgabe gestützt auf die kantonale Gesetzgebung durch Verwaltungsverfügung oder durch einen verwaltungsrechtlichen Vertrag für ein einzelnes Grundstück angeordnete öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung mit länger dauernder Wirkung im Grundbuch angemerkt werden müssen. Von dieser Anmerkungspflicht sind folgende Rechtsgebiete betroffen: Natur-, Heimat- und Umweltschutz, mit Ausnahme der Altlasten und der belasteten Standorte, Wasserrecht und Wasserbau, Strassenbau und Strassenpolizei, Förderung des Wohnungsbaus, Förderung der Land- und Forstwirtschaft, amtliche Vermessung, Baugesetzgebung, Enteignungsrecht.

Bei öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die im Grundbuch angemerkt werden sollen und gleichzeitig Gegenstand des Katasters der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen sind, besteht die Anmerkung im Grundbuch in einem Hinweis auf den Kataster (Art. 129 Abs. 2 GBV). Die Kantone können Anmerkungen aus weiteren Rechtsgebieten vorsehen (Art. 129 Abs. 3 GBV).

Deshalb müssen gestützt auf die Gewässergesetzgebung verfügte Nutzungsbeschränkungen, Bedingungen und Auflagen mit länger dauernder Wirkung im Grundbuch angemerkt werden. Dadurch wird den Vorgaben des Bundesrechts Rechnung getragen. Dieser kantonale Anmerkungsstatbestand bedarf der Genehmigung des Bundes (siehe Art. 962 Abs. 2 ZGB).

Wird der eigentümergebundene Gewässerraum gemäss der Nutzungsplanung (Gewässerraumzone) im Rahmen eines Projektes modifiziert, so wird die Änderung erst im Rahmen einer zukünftigen Nutzungsplanungs-Revision abgebildet. Dies kann bei einem allfälligen Eigen-

tümerwechsel problematisch sein. Deshalb muss die Änderung des Gewässerraums im Dispositiv verfügt und diese öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung dann im ÖREB-Kataster abgebildet werden. Auf eine Anmerkung im Grundbuch kann verzichtet werden, da auch der ÖREB-Kataster bekannt sein muss und der geänderte Gewässerraum mit der nächsten Zonenplanrevision nachgeführt werden muss. Dies gilt auch für die Abflusswegzonen bzw. die im Rahmen eines Projekts angepassten Abflusswege.

In der Regel werden öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen in Zusammenhang mit Gesuchen von Privaten angeordnet. Mit solchen Eigentumsbeschränkungen können einerseits öffentliche Interessen und andererseits aber auch das Verhältnismässigkeitsprinzip sichergestellt werden. Dank solchen Eigentumsbeschränkungen müssen Gesuche nicht vollständig abgewiesen werden müssen, nur weil öffentliche Interessen tangiert werden. Meist stehen die Eigentumsbeschränkungen deshalb auch im Interesse der Grundeigentümerschaft. Insofern ist eine Überbindung der Kosten für die Anmerkung in diesen Fällen sachgerecht. Sofern eine Anmerkung aber nicht aufgrund eines Gesuchs der Grundeigentümerschaft ausgelöst wird, erscheint die Kostenüberbindung fragwürdig zu sein. Art. 17 Abs. 2 GewG wurde im Vergleich zur Vernehmlassungsversion deshalb insofern angepasst, als in diesen Fällen die anordnende Instanz die Kosten für die Eintragung übernehmen muss.

II. WASSERBAU

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 18 Gegenstand, Zweck

Der Begriff Wasserbau gemäss diesem Gesetz umfasst den Hochwasserschutz, die Revitalisierung und den Unterhalt der Gewässer (Abs. 1). Deshalb werden alle Massnahmen, welche diese drei Bereiche betreffen, als Wasserbaumassnahmen (vgl. auch B. Wasserbauliche Massnahmen) bezeichnet. Dies trägt auch den identisch formulierten Anforderungen gemäss Art. 4 WBG bzw. Art. 37 GSchG Rechnung. Somit dienen Wasserbaumassnahmen nicht nur einem Zweck. Entsprechend sind beim Hochwasserschutz auch Aspekte der Revitalisierung zu berücksichtigen und umgekehrt. Im Wasserbauprojekt bzw. bei Projekten an Gewässern sind die resultierenden Anforderungen jeweils ausgewogen zu berücksichtigen.

Der Wasserbau resp. Wasserbaumassnahmen umfassen nicht nur bauliche Massnahmen, sondern auch planerische, organisatorische und betriebliche Massnahmen (Abs. 2). Gemäss Bundesrecht (Art. 3 WBG) sind planerische, organisatorische und betriebliche Massnahmen prioritär umzusetzen. Bauliche Massnahmen sind nur dann anzuwenden, wenn die prioritären Massnahmen nicht ausreichen.

- Planerische Massnahmen beinhalten insbesondere raumplanerische Massnahmen wie die Ausscheidung von Gefahrenzonen oder Abflusskorridorzonen. Ziel ist es, bei raumwirksamen Tätigkeiten, bestehende Gefahren zu beachten und diesen nach Möglichkeit auszuweichen, da dieser Umgang mit Naturgefahren wirtschaftlich günstiger ist als sich ihnen entgegen zu stellen. Insbesondere soll verhindert werden, dass unüberlegte neue Nutzungen und Nutzungserweiterungen teure Investitionen in den Schutz nach sich ziehen oder das Schadenpotential und in der Folge das Risiko entsprechend erhöhen. Im Grundsatz gehört auch die Ausscheidung von Gewässerräumen und Abflusswegen zu den planerischen Massnahmen, denn dies gewährleistet, dass entlang von Gewässerräumen der erforderliche Raum verfügbar bleibt, welcher für einen wirtschaftlich vertretbaren Wasserbau erforderlich ist.
- Organisatorische Massnahmen umfassen Vorkehrungen für den Ereignisfall (Prävention) oder während des Hochwassers (Intervention). Zu den präventiven organisatorischen Massnahmen werden insbesondere Überwachungen, Einrichtungen und Organisation für die rechtzeitige Alarmierung sowie Notfallplanungen gezählt. Die Intervention beinhaltet während einem Ereignis insbesondere Alarmierungen, Überwachungen der Hochwasser-

schutzanlagen, Interventionen bei Schäden und gefährlichen Entwicklungen (Verkläusungen, etc.), die rechtzeitigen Warnungen im betroffenen Gebiet bei absehbaren Versagen von Anlagen oder sich abzeichnenden Überlastfällen, sowie Evakuierungen, Schadenwehr und Rettungen.

- Der Eingriff in die Vegetation zum Erhalt eines vitalen Bewuchses, als Erosionsschutz und als Naturraum sowie die Bewirtschaftung des Geschiebes zur Gewährleistung der Abflusskapazität werden als betrieblicher Unterhalt bezeichnet. Im betrieblichen Unterhalt ist zudem die regelmässige Inspektion der Gewässer und Schutzbauten sowie die Unterhaltsplanung und Instandsetzungsplanung zu gewährleisten.
- Die baulichen Massnahmen (Wasserbauprojekte) gliedern sich in Analogie zur Bundesgesetzgebung in Hochwasserschutzprojekte (WBG), Revitalisierungsprojekte (GSchG) und baulichen Unterhalt.
 - Hochwasserschutzprojekte werden mit bestehenden Schutzdefiziten begründet. Gibt es neben Schutzdefiziten auch ökologische Defizite, so sind gestützt auf die Bundesgesetzgebung auch diese im Rahmen eines Hochwasserschutzprojekts möglichst zu beheben. Zur Minderung bestehender Risiken beinhalten Hochwasserschutzprojekte insbesondere Massnahmen wie Verbauungen, Korrekturen, Eindämmungen, Verlegungen, aber auch Massnahmen für einen optimalen Geschiebe- und Hochwassertransport oder deren Rückhalt und Dosierung sowie weitere Vorkehrungen im und am Gewässer, welche Boden- und Hangbewegungen verhindern. Hochwasserschutzprojekte können hierfür auch bauliche Massnahmen ausserhalb des Gerinnes umfassen.
 - Revitalisierungsprojekte werden in ökologischen Defiziten begründet. Diese dienen dazu, die natürliche Funktion der Gewässer zu erhalten oder wiederherzustellen. Durch die Massnahmen sollen insbesondere die natürlichen Prozesse in der Gewässersohle gewährleistet werden, um den Austausch zwischen Oberflächen- und Grundwasser sowie die aquatischen Lebensräume wiederherzustellen. Ergänzend sind aber auch die terrestrischen Lebensräume so zu gestalten und zu vernetzen, dass die reichhaltigen und wertvollen Gewässerräume für einheimische Tier- und Pflanzenarten als Korridor und Rückzugsort den Fortbestand sichern und entsprechend zur Biodiversität beitragen.
 - Der bauliche Unterhalt umfasst erforderliche Eingriffe in Sohle, Uferböschung und Schutzbauten zur Gewährleistung bestehender Funktionen. Beim baulichen Unterhalt wird zwischen kleinem baulichen Unterhalt (z.B. lokales Ausbessern von Schadstellen bei Verbauungen oder am Gerinne) und grossem baulichen Unterhalt (z.B. umfangreichere Instandsetzungen an mehreren Bauwerken oder in grösseren Bachabschnitten) unterschieden.

Art. 19 Zuständigkeit

1. Grundsatz

Im Unterschied zum bisherigen Recht wird die Zuständigkeit klarer geregelt und übergeordnete Aufgaben sowie die Zuständigkeit für diese werden neu im Gesetz festgehalten (siehe nachfolgende Artikel). Die Zuständigkeit im Wasserbau wird sinngemäss aus dem bisherigen Gesetz übernommen. Es gilt weiterhin das Subsidiaritätsprinzip, wonach grundsätzlich – vorbehältlich anderslautender Regelungen – die Anstösserinnen und Anstösser für den Wasserbau zuständig sind. Diese grundsätzliche Zuständigkeit wird als Wasserbaupflicht bezeichnet und beinhaltet auch die Unterhaltspflicht gemäss Art. 30.

Als Anstösserinnen und Anstösser im Sinne dieses Gesetzes sind im Grundsatz die Eigentümerinnen und Eigentümer der an das Gewässer anstossenden Parzellen gemeint. Insbesondere bei ausparzellierten Gewässern stehen ergänzend auch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer der Gewässerparzelle in der Pflicht. Dabei bleibt die Eigentümerschaft der angrenzenden Parzellen weiterhin, entsprechend dem resultierenden Nutzen, in der Pflicht. So begründen beispielsweise Bauten und Anlagen in und entlang von Gewässern (z.B. Wege; Brücken; Gebäude; usw.) die Wasserbaupflicht am zugehörigen Gewässerabschnitt sowie

an den diesbezüglich begründeten Schutzbauten – auch auf der benachbarten Gewässerparzelle. Aus dem Grundeigentum an der Gewässerparzelle kann jedoch keine Verpflichtung für Schutzbauten abgeleitet werden, welche ausschliesslich oder vorwiegend der anstossenden Parzelle dienen und somit kein öffentliches Interesse darstellen (z.B. Seeufermauer). In diesen Fällen ist die Eigentümerschaft der angrenzenden Parzelle (Anstösserinnen und Anstösser sowie Nutzniessende) am zugehörigen Gewässerabschnitt sowie an den diesbezüglich begründeten Schutzbauten – auch auf der benachbarten Gewässerparzelle – wasserbaupflichtig.

Bei konzessionspflichtigen Nutzungen ist die zugehörige Unterhaltspflicht im Abschnitt Gewässernutzung geregelt (siehe insbesondere Art. 119 Abs. 2). Die Unterhaltspflichten insbesondere der Unterhaltssperimeter sind im Konzessionsverfahren zu regeln. Für die Festlegung des Perimeters sind insbesondere die aus der Nutzung resultierenden Beeinflussungen des Unterlaufes durch Energievernichtung, veränderten Geschiebetransport und damit die zu erwartenden Auswirkungen auf Sohle und Ufer zu berücksichtigen. Die Unterhaltspflicht der Nutzerin bzw. des Nutzers kann somit den Standort der Nutzungsanlage erheblich überschreiten, indem beispielsweise ein Anlagenbetreiber von Stauanlagen im Unterlauf (Kraftwerkbeeinflusster Gewässerabschnitt) unterhaltspflichtig ist.

Die Wasserbaupflicht beinhaltet im Grundsatz auch die entsprechende Finanzierung. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen können jedoch unterstützende Beiträge beantragt werden (vgl. Finanzielle Bestimmungen).

Art. 20 2. Gemeinden

a) Wasserbaupflicht

Die Regelung der Wasserbaupflicht der Gemeinden wird aus dem bisherigen Recht sinngemäss übernommen (siehe Art. 13 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 2 kWRG). Die Wasserbaupflicht kann sich auch nur auf einen Gewässerabschnitt beziehen, deshalb wird neben dem Gewässer neu auch der Gewässerabschnitt erwähnt.

Ergänzend zum bisherigen Gesetz werden neu die Grundsätze für die kommunale Wasserbaupflicht präzisiert. Die Gemeinde ist von Gesetzes wegen wasserbaupflichtig, wenn eine der drei Voraussetzungen gemäss Ziff. 1 bis 3 vorliegt. Eine Sozialisierung der Kosten gemäss Ziff. 1 und 2 rechtfertigt sich, weil sich das (erhebliche) Schadenpotential bei anderen als den Wasserbaupflichtigen realisiert, d.h. andere als die Anstösserinnen und Anstösser ziehen Nutzen aus einer Massnahme. Mit Ziff. 3 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Gemeinden in der Vergangenheit bereits faktisch die Wasserbaupflicht übernommen haben.

Zudem kann die Gemeindeversammlung gemäss Ziff. 4 zusätzlich die Übernahme der Wasserbaupflicht für gewisse Gewässer oder Gewässerabschnitte beschliessen. Diese Übernahme wird zukünftig durch einen Beschluss nachvollziehbar dokumentiert. Die bisherige teilweise stillschweigende Übernahme der Wasserbaupflicht durch Gemeinden auch ohne bauliche Massnahmen ist nicht mehr möglich.

Auf die Einführung eines Registers über die Wasserbaupflicht soll aus Gründen des Verwaltungsaufwandes und der Praxistauglichkeit bewusst verzichtet werden. Es steht jedoch offen, die Wasserbaupflicht im Gewässerkataster allgemein zugänglich festzuhalten. Der Gewässerkataster dient jedoch nur der Information und entfaltet keine Rechtsverbindlichkeit.

Art. 21 b) Zuständigkeiten für bestimmte Aufgaben

In Berücksichtigung weiterer Gesetzgebungen obliegen den Gemeinden Aufgaben und Kompetenzen, welche auch die Wasserbaupflicht betreffen. Deshalb werden den Gemeinden in diesem Artikel weitere Aufgaben zugewiesen. Für diese Aufgaben sind sie auf dem Gemeindegebiet ungeachtet der Wasserbaupflicht zuständig.

Das integrale Risikomanagement sowie ein nachhaltiger Wasserbau erfordern entsprechende Grundlagenerhebungen, welche teilweise bei den Gemeinden verfügbar bzw. zugänglich sind.

Die Gemeinden stehen folglich in der Verantwortung bei der Grundlagenerhebung ihren Beitrag zu leisten und ihre Ortskenntnisse einzubringen. Dies beinhaltet insbesondere die Erarbeitung kommunaler Grundlagen und Strategien gemäss kommunaler oder kantonaler Gesetzgebung sowie die Erhebung von Grundlagen mit kommunalem Nutzen (z.B. Hochwasserschutzkonzept gemäss Art. 32 Abs. 2; Bauwerksdokumentationen).

Die Nutzungsplanung stellt eine kommunale Aufgabe dar. Folgerichtig obliegt die grundeigentümergebundene Umsetzung raumplanerischer Massnahmen den Gemeinden.

Das eidgenössische Gewässerschutzgesetz überträgt die Revitalisierungspflicht dem Kanton. Da Hochwasserschutz und Revitalisierung mehrheitlich miteinander einhergehen und im Sinne einer einheitlichen Regelung wird diese Aufgabe durch Ziff. 3 im Grundsatz den Gemeinden zugewiesen.

Ereignisbewältigung findet massgeblich vor Ort statt. Entsprechend der Verantwortung und Kompetenzen sind entsprechende Vorbereitungen (Notfallplanung) und Interventionen (Notfalleinsätze) in der Gemeinde erforderlich. Dies beinhaltet auch die fortwährende Überwachung der Gewässer sowie bei Bedarf die Anordnung von nötigen Massnahmen.

Art. 22 3. Kanton

a) Wasserbaupflicht

Die Regelung der Wasserbaupflicht des Kantons wird aus dem bisherigen Recht sinngemäss übernommen (siehe Art. 13 Abs. 1 und Art. 19 Abs. 1 kWRG).

Die Einmündungsbereiche von Buholzbach und Steinibach (gemeint ist derjenige in Dallenwil) in die Engelbergeraa unterstanden bereits bisher der Wasserbaupflicht des Kantons. Im Rahmen des Hochwasserschutzprojektes an der Engelbergeraa wurde 1998 der Mündungsbereich des Rotihaltengrabens neugestaltet. Hierbei wurde im Mündungsbereich ein rückversetzter Geschiebeablagerungsraum realisiert, damit ein übermässiger Geschiebeeintrag die Hochwassersicherheit der Engelbergeraa nicht gefährdet. Die Massnahme erfolgte durch und im Interesse des Kantons, welcher für die Engelbergeraa wasserbaupflichtig ist. Aufgrund der Interessenlage wurde dannzumal mit der Gemeinde Wolfenschiessen vereinbart, dass der Kanton für Räumung und Unterhalt im Mündungsbereich verantwortlich zeichnet. Dies wird in Abs. 2 neu so festgehalten.

Der Perimeter des jeweiligen Gewässerabschnittes wird heute mit 50 m festgelegt (§ 9 kWRV). Diese Regelung ist in der Praxis nicht zweckmässig und wird insbesondere mit den Absichten am Buholzbach in Frage gestellt. Künftig sollen deshalb die Perimeter nicht im Gesetz verankert, sondern mit den jeweiligen Wasserbaupflichtigen vereinbart werden. Als Grundsatz findet hierbei die heutige 50 m-Regelung Anwendung.

Damit ist der Kanton neben der Engelbergeraa künftig für folgende Gewässerabschnitte wasserbaupflichtig:

- Buholzbach: Gemeinden Oberdorf und Wolfenschiessen
Gewässerabschnitt im Mündungsbereich zur Engelbergeraa (Querung der vorgesehenen Abschlussbauwerke).
Die künftigen Abschlussbauwerke entlang der Engelbergeraa gehören zur Wasserbaupflicht des Kantons (vgl. RRB Nr. 510 vom 30. Juni 2015). Die zweckmässige Perimeterabgrenzung ist mit dem laufenden Projekt festzulegen.

- Rotihaltengraben: Gemeinde Wolfenschiessen
Gewässerabschnitt Furt „Hinterwasserstrasse“ bis Einmündung in Engelbergeraa.
Die Furt sowie zugehörige Stabilisierungsmassnahmen im Rotihaltengraben gehören zur Unterhaltungspflicht des Strasseneigentümers.

- Steinibach: Gemeinde Dallenwil
Gewässerabschnitt Brücke Oberaustasse bis Einmündung in Engelbergeraa.
Die Brücke sowie zugehörige Stabilisierungsmassnahmen im Steinibach gehören zur Unterhaltungspflicht des Strassen- bzw. Brückeneigentümers.

Bei weiteren Gewässerabschnitten wird der Kanton als Anstösser im Sinne von Art. 19 unterhaltungspflichtig. Dies ist momentan insbesondere beim Scheidgraben (Ennetbürgen; ab der Einmündung des Rotigrabens) und bei der Mündung des Humligenbachs (Wolfenschiessen; ab Durchlass Oberaustasse) der Fall.

Art. 23 b) Zuständigkeiten für bestimmte Aufgaben

Ungeachtet der Wasserbaupflicht werden in diesem Artikel dem Kanton übergeordnete Aufgaben zugewiesen, die er bereits heute ausführt.

In Abs. 1 Ziff. 1 wird geregelt, dass übergeordnete Grundlagenerhebungen (beispielsweise Ökomorphologie, Schutzbautenkataster) und Gefahrenbeurteilungen durch den Kanton erarbeitet werden. „Übergeordnet“ bedeutet in diesem Zusammenhang die Ersterstellung sowie die periodisch anfallenden Gesamtrevisionen auf den Gebieten der einzelnen Gemeinden. Abzugrenzen von den übergeordneten Gefahrenbeurteilungen sind projektspezifische Gefahren- und Risikobeurteilungen (siehe Art. 47 und Art. 56), welche als integrierender Projektbestandteil durch die jeweiligen Bauherrschaften zu erstellen sind (die entsprechende Resubventionierung erfolgt als beitragsberechtigter Kosten im zugehörigen Projekt).

Planungsinstrumente, Grundlagen und Strategien über das Kantonsgebiet bzw. von kantonalem oder eidgenössischem Interesse, wie der kantonsweite Risikokataster gemäss Abs. 1 Ziff. 2, obliegen systembedingt der kantonalen Zuständigkeit.

Die Notfallplanung Engelbergeraa wird mit Einbezug der Gemeinden durch den kantonalen Führungsstab (Gruppe Notfallplanung) erarbeitet (Abs. 1 Ziff. 3). Ergänzend koordiniert der Kanton alle Notfallplanungen und gewährleistet dadurch eine einheitliche Umsetzung und die Qualitätskontrolle.

In Abs. 1 Ziff. 4 wird der Kanton zum Erlass von weitergehenden Richtlinien legitimiert. Dies sind insbesondere Richtlinien bzw. Vorlagen für raumplanerische Massnahmen, Notfallplanungen, Gefahrenbeurteilungen, Risikoanalysen, Abrechnungs-Modalitäten, Projektanforderungen etc.

Der Risikodialog, aber auch die Anforderungen im Wasserbau erfordern eine entsprechende Beratung der Wasserbaupflichtigen. Der Kanton steht gemäss Abs. 1 Ziff. 5 in der Verantwortung, zumindest bei Bedarf die entsprechende Beratung zu gewährleisten.

Auf die Programmperiode 2020 – 2024 führt der Bund für einen Teil der Revitalisierungsprojekte Wirkungskontrollen ein. Mit Hilfe dieser Wirkungskontrollen soll untersucht werden, was mit den umgesetzten Massnahmen effektiv für Ziele erreicht wurden und werden. Mit den Wirkungskontrollen soll projektübergreifend, national aus Erfahrungen von anderen gelernt werden, um so miteinander besser zu werden. Unter Berücksichtigung, dass gemäss heutiger Planung bis ins Jahr 2090 rund 5.5 Milliarden Franken in die Revitalisierung der schweizerischen

Gewässer investiert werden soll, ist das Zielüberprüfen und das Lernen aus Projekten um besser zu werden, legitim und nachhaltig.

Um beurteilen zu können, ob die gesetzten Ziele erreicht wurden / werden, ist zum einen der Ausgangszustand, das heisst der Zustand des Gewässers betreffend die festgelegten Indikatoren vor der Revitalisierung zu untersuchen. Zum anderen sind dieselben Indikatoren über eine längere Zeit im revitalisierten Gewässer zu prüfen. Entsprechend erstrecken sich Wirkungskontrollen über einen viel längeren Zeithorizont als die Planung und Umsetzung des Wasserbauprojekts und als Folge daraus ist die Zuständigkeit und die Finanzierung der Wirkungskontrollen losgelöst von den Projekten sicherzustellen.

Die Kantone sind angewiesen ab dem Jahr 2020 für einen Teil der Revitalisierungsprojekte Wirkungskontrollen durchzuführen. Der Bund übernimmt 60 Prozent dieser Kosten.

Aufgrund dessen, dass die Wirkungskontrollen nicht alle Revitalisierungsprojekte betreffen, die Wirkungskontrollen sich über einen deutlich längeren Zeithorizont erstrecken als dies die Planung und Umsetzung der Revitalisierungsprojekte benötigen und mit den Wirkungskontrollen für zukünftige Projekte gelernt wird, ist es zielführend, dass zum einen der Kanton zuständig ist für die Wirkungskontrollen und zum andern die Finanzierung der Wirkungskontrollen durch den Bund (60 %) und den Kanton (40 %) erfolgt.

Die Zuständigkeit der Wirkungskontrollen ist bewusst allgemein für Wasserbauprojekte formuliert, da davon auszugehen ist, dass in einer nächsten Programmperiode (z.B. ab dem Jahr 2025) nicht nur für einen Teil der Revitalisierungsprojekte, sondern teilweise auch Wirkungskontrollen für Hochwasserschutz- und Kombiprojekte eingeführt werden.

Abs. 2 spezifiziert die kantonale Zuständigkeit am Vierwaldstättersee. Diese entspricht im Wesentlichen der heutigen Unterhaltspflicht, ergänzt durch übergeordnete bzw. hoheitliche Aufgaben wie die Seeregulierung.

Bei Wildbächen am Vierwaldstättersee kann das Geschiebe, welches die Siedlung bedroht, entweder vor der Bedrohung für die Siedlung, das heisst oberhalb in Geschiebesammlern, oder im Delta bewirtschaftet werden. Gemeinden, welche solche Geschiebesammler gebaut haben, bewirtschaften das Geschiebe auf eigene Kosten. Gemeinden und Dritte, welche das Geschiebe durch die Siedlung leiten, lassen die Deltas durch den Kanton auf dessen Kosten bewirtschaften. Diese Regelung mit der Trennung von Aufgabe und Interesse neigt zu Konflikten und kann für optimale Lösungen hinderlich sein. Ursprünglich war deshalb vorgesehen, die Wasserbaupflicht betreffend der Deltabewirtschaftung dem deltabildenden Fliessgewässer zuzuordnen. Aufgrund von verfahrens- und bewilligungstechnischen Schwierigkeiten (insbesondere bei privater Wasserbaupflicht) wurde diese Idee schliesslich aufgegeben. In Berücksichtigung der ökologischen Bedeutung der Deltas bleibt eine Deltabewirtschaftung jedoch auf die Geschiebeentnahme zwecks Hochwasserschutz beschränkt. Häufig nötig werdende Eingriffe können die Verpflichtung für entsprechende Dossierungsmassnahmen im Oberlauf begründen, welche jedoch im Sinne der Gleichbehandlung den Nutzniessenden als Wasserbaupflicht zu verfügen sind.

Die Aufgaben und Zuständigkeiten am Vierwaldstättersee gründen im Grundsatz auf öffentlichen Interessen. Insbesondere können weder aus dem Grundeigentum noch aus der Wasserbaupflicht Massnahmen im überwiegend privaten Interesse, insbesondere der anstossenden Parzellen (z.B. Uferschutzmauern, Schwemmholzräumungen etc.), begründet werden.

B. Wasserbauliche Massnahmen

Art. 24 Grundsatz

Der Wasserbau verfolgt einen ganzheitlichen Ansatz gemäss den Grundsätzen des integralen Risikomanagements und einer nachhaltigen Gewässergestaltung. Dies berücksichtigt, dass es keine absolute Sicherheit gibt und gleichzeitig auch die Funktionen der Gewässer gebüh-

rend zu berücksichtigen sind. Entsprechend wird durch eine Kombination geeigneter Massnahmen angestrebt, den zu erwartenden Schaden so gering als möglich zu halten und gleichzeitig die Funktionalität der Gewässer zu erhalten. Ein Kernelement ist dabei der Einbezug des Überlastfalls in Planung und Ausführung, also die Überschreitung des festgelegten Schutzzieles (Dimensionierungswassermenge). Dadurch werden wirtschaftlich vertretbare, robuste Systeme avisiert und unkontrollierte Überflutungen verhindert – das überschüssige Wasser soll in schadarmen Abflusskorridoren abgeleitet werden.

Beim integralen Risikomanagement werden die möglichen Massnahmen und Handlungen im Risikokreislauf aufeinander abgestimmt, wobei die Prioritäten im WBG durch den Bund vorgegeben werden. Grundsätzlich stehen folgende Möglichkeiten zum Umgang mit einer Gefährdung zur Verfügung (Abs. 2):

- In erster Priorität (Ziff. 1) dient ein optimaler Unterhalt (baulich und betrieblich) an den Gewässern (mit Einschluss der zugehörigen Schutzbauten und der Ufervegetation) dazu, die Gefährdung zu minimieren und die spezifischen Funktionen zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Im integralen Risikomanagement sind sinngemäss auch Massnahmen ausserhalb des Gewässers bzw. aufgrund anderer Gesetzgebungen (z.B. Schutzwaldpflege gem. Waldgesetzgebung) gebührend zu würdigen.
- In Ziff. 2 werden als zweite Priorität die raumplanerischen Massnahmen genannt. Zentrale Elemente hierbei sind eine an die Naturgefahrensituation und an die Schutzbedürfnisse angepasste Nutzung sowie die Raumsicherung entlang der Gewässer.
- In Ziff. 3 werden als dritte Priorität die organisatorischen Massnahmen genannt. Zentrale Funktionen hierbei sind die Eindämmung/Begrenzung der Schäden während einem Ereignis (z.B. durch Notfallplanungen und Notfalleinsätze) sowie die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung während einem Ereignis (z.B. durch Interventions- und Evakuationsmassnahmen)
- In Ziff. 4 werden in vierter Priorität die baulichen Massnahmen genannt. Darunter wird die Erstellung angemessener Schutzbauten, aber auch der Objektschutz (Eigenverantwortung oder Arealschutz) verstanden. In der Regel werden auch Instandstellungen (grosser baulicher Unterhalt) von Schutzbauten und Gewässerabschnitten als bauliche Massnahmen bezeichnet. Im Sinne dieses Gesetzes stellen auch Revitalisierungen bauliche Massnahmen dar, insbesondere wenn die Behebung der Defizite umfangreiche mechanische Eingriffe erfordert.

Art. 25 Gefahren- und Risikobeurteilung

1. übergeordnete Gefahrenbeurteilung

Die Beurteilung der Wassergefahren richtet sich nach den „Empfehlungen zur Berücksichtigung der Hochwassergefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten“ (Bundesamt für Wasserwirtschaft BWW, Bundesamt für Raumplanung BRP und Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft BUWAL, 1997). Zu den Wasserprozessen zählen Überschwemmung/Übersarung, Übermuring und Ufererosion. Im Kanton Nidwalden werden die Prozesse Hang-, (Oberflächen-) und Grundwasser fallweise ebenfalls zu den Wasserprozessen gezählt.

Die Wassergefahren werden gemäss nachfolgender Tabelle situativ in die Prozessgruppen Hochwasser und Murgang unterteilt, wobei die zugehörigen Wasserprozesse zu berücksichtigen sind.

Gefahr / Prozessgruppe / Wasserprozess			Prozessrelevante Systeme im Kanton NW
Was-ser-ge-fah-ren	Hoch-was-ser	Übersarung Ufererosion Hangwasser (optional) Grundwasser (optional)	Statisch: See, Grundwasser Dynamisch: Engelbergeraa, Wildbäche, Hangwasser
	Mur-gang	Übermuerung Ufererosion	Dynamisch: Wildbäche

Für die besiedelten Gebiete bestehen im Kanton Nidwalden detaillierte Gefahrenkarten für die verschiedenen Gefahrenquellen (See, Engelbergeraa, Wildbach), welche die zugehörigen Wasserprozesse zusammenfassen. Die Synoptische Karte zeigt die Überlagerung aller gravitativen Gefahrenprozesse und bildet als Momentaufnahme einen Bestandteil des kantonalen Richtplans.

Die Federführung bei übergeordneten Gefahrenbeurteilungen bezüglich der Wasserprozesse obliegt der Baudirektion und dort dem Amt für Gefahrenmanagement. Im Erarbeitungsprozess werden die Betroffenen, insbesondere die Gemeinden partizipativ zur Mitwirkung eingeladen. Gemäss geltenden Rechtsgrundlagen sind bekannte Gefährdungen bei raumwirksamen Tätigkeiten gebührend zu berücksichtigen. In der Folge sind übergeordnete Gefahrenkarten mit der Genehmigung behördenverbindlich zu erklären. Gemäss gängiger Praxis werden die übergeordneten Gefahrenbeurteilungen im Kanton Nidwalden durch die Fachkommission Naturgefahren technisch überprüft und erlassen. Nach Anhörung der Gemeinden werden die Gefahrenbeurteilungen dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet, wodurch die Gefahrenkarte behördenverbindlich wirksam wird.

Im Rahmen von Projekten an Gewässern zu erarbeitende Gefahren- und Risikobeurteilungen werden analog - jedoch eingebunden in das zugehörige, massgebliche Bewilligungsverfahren gemäss Art. 43 ff. - genehmigt. Der Inkraftsetzungstermin für die Gefahrenkarte nach Massnahmen legt die Fachkommission Naturgefahren fest. In der Regel wird dies derjenige Zeitpunkt sein, nachdem die massgebenden Schutzbauten erstellt sind und damit der entsprechende Schutz gewährleistet ist.

Der Regierungsrat regelt in der Verordnung (vgl. § 9 GewV) die übergeordnete Gefahrenbeurteilung. In Berücksichtigung vorgegebener methodischer Ansätze umfasst dies insbesondere zugehörige Perimeter, Anforderungen betreffend Umfang und Dokumentation sowie die Periodizität der Überarbeitung.

Art. 26 2. Schutzziele

Die Schutzziele bringen das gesellschaftlich erwartete Schutzbedürfnis zum Ausdruck. Die Baudirektion legt unter Einbezug der Gemeinden als Orientierungshilfe allgemeine, risikobasierte Schutzziele fest (Abs. 1). Als Richtwerte allgemein anerkannt sind die folgenden Schutzziele (vollständiger Schutz):

- HQ20: intensiv genutztes Landwirtschaftsland
- HQ30: bewohnte Einzelgebäude und Ställe;
- HQ100: geschlossene Siedlungen, Gewerbe und Industrie;
- HQ300: Sonderrisiken.

Ist die Gefährdung, beispielsweise durch ein bestimmtes Fliessgewässer, bekannt, können für den Einzelfall die allgemeinen Schutzziele überprüft und geeignete, risikobasierte Schutzziele definiert werden. Dieser politische Entscheid orientiert sich an anerkannten Richtwerten, insbesondere der Nachhaltigkeit, der volkswirtschaftlichen Tragbarkeit sowie dem Nutzen-Kos-

ten-Verhältnis potenzieller Massnahmen. Die Festlegung bezüglich der prozess- bzw. projektspezifischen Schutzziele obliegt (zweckmässig partizipativ in Absprache mit den Betroffenen und der Bewilligungsbehörde) dem Wasserbaupflichtigen und wird in einer entsprechenden Schutzzielmatrix dokumentiert.

Wird im Rahmen des Entscheidungsprozesses durch den Wasserbaupflichtigen von den allgemein anerkannten Schutzzielen abgewichen, bedarf dies der Zustimmung durch die Baudirektion. Die Zustimmung erfolgt abschliessend mit der Projektgenehmigung, wobei für die Planungssicherheit eine Vorprüfung angezeigt sein kann.

Die oben genannten Schutzziele sind „emissionsbezogen“. Das heisst, die Gefährdung wird an geeigneter Stelle, nach Möglichkeit an der Quelle, durch geeignete Massnahmen reduziert (z.B. Erstellung eines Dammes an einem Fliessgewässer). Die zugehörigen, erforderlichen Massnahmen stellen sicher, dass ein politisch gewolltes Schutzziel wirtschaftlich erreicht und nachhaltig gewährleistet werden kann.

Raumplanerische Hochwasserschutzmassnahmen, wie eigentümerverbindlich in der Nutzungsplanung festgelegte Gefahrenzonen, begründen hingegen immissionsbezogene Schutzziele. Dies bedeutet, dass die Schutzmassnahmen ausreichend auf eine von aussen einwirkende Gefährdung dimensioniert sein müssen. Diese immissionsbezogenen Schutzziele sind in der Planungs- und Bauverordnung mit dem Instrument der Gefahrenzonen formuliert und festgelegt.

Art. 27 3. Risikobeurteilung

Ein zentrales Element im integralen Risikomanagement ist die Risikobeurteilung. Sie basiert im Wesentlichen auf der prozessspezifischen Gefahrenbeurteilung und den zugehörigen, politisch festgelegten Schutzzielen. Die Verschneidung dieser beiden Elemente zeigt die vorhandenen Schutzdefizite auf.

Zur Risikobeurteilung wird das vom Bund zur Verfügung gestellte EDV-Tool „EconoMe“ angewendet. Damit können bestehende Defizite evaluiert aber auch projektspezifisch Schutzmassnahmen gegen Naturgefahren verglichen und priorisiert werden. Die Schutzmassnahmen werden dabei auf ihre Wirkung (Senkung des Risikos) und auf ihre Wirtschaftlichkeit (Risikoreduktion im Verhältnis zu den Kosten der Massnahme) analysiert. Aktuell werden hierbei bezüglich den relevanten Gefährdungsszenarien nur direkte Schäden (Personen und Sachwerte), jedoch keine indirekten Kosten (z.B. Betriebsunterbrüche; volkswirtschaftliche Auswirkungen; Umweltschäden) berücksichtigt.

Die Erkenntnisse der Risikobeurteilung bilden die Grundlage der strategischen Ausrichtung und werden durch geeignete, angepasste Massnahmen umgesetzt. Für die Erstellung übergeordneter Risikobeurteilungen ist der Kanton zuständig. Analog der Gefahrenbeurteilung bildet die örtliche Risikobeurteilung jedoch auch einen Bestandteil von Projekten an Gewässern, welche projektspezifisch als Projektbestandteil durch den Wasserbaupflichtigen zu gewährleisten ist (siehe Art. 47).

Der Regierungsrat regelt in der Verordnung (vgl. § 12 GewV) die Risikobeurteilung. In Berücksichtigung vorgegebener methodischer Ansätze beschränkt sich dies vorläufig auf die Ausführung, dass die Methodik und die zugehörigen Instrumente des Bundes anzuwenden sind.

Art. 28 Erhaltung und Aufwertung von Seeufern und Seegebieten

Die Seeufer und die angrenzenden Seegebiete gehören visuell und ökologisch zu den wertvollsten Landschaftsteilen. Aufgrund seiner voralpinen Lage besitzt der Vierwaldstättersee zu einem grossen Teil steile Ufer und bewaldete Hänge. Die wenigen, ökologisch wertvollen Flachufer liegen fast durchwegs im Bereich der Siedlungen und sind dadurch in den meisten Fällen durch Uferbefestigungen in ihrer Qualität eingeschränkt.

Im Abs. 1 wird aufgrund dieser Ausgangslage der Grundsatz festgelegt, dass wertvolle Ufer und Seegebiete (insbesondere Flachwassergebiete) nicht beeinträchtigt werden dürfen, sofern das öffentliche Interesse nicht Eingriffe erfordert. Damit soll verhindert werden, dass auf der einen Seite Seeufer gestützt auf die Bundesgesetzgebung revitalisiert werden müssen, auf der anderen Seite ökologisch intakte Seeufer ohne öffentliches Interesse zerstört werden. Zudem wird festgelegt, welche Ufer und Seegebiete als wertvoll gelten. Deren genaue Bezeichnung ist Bestandteil des Seeuferkonzeptes (Art. 10) in Abstimmung mit der Revitalisierungsplanung für stehende Gewässer gemäss Art. 38a GSchG.

Bestehende Seeuferbefestigungen sind durch die Eigentümerinnen und Eigentümer bzw. die im Rahmen von Konzessionen Berechtigten unter Berücksichtigung des vorhandenen Aufwertungspotenzials auch ohne Revitalisierungsprojekte möglichst naturnah zu erneuern (Abs. 2). Dabei sind insbesondere die Eingliederung in die Landschaft, die Reduktion der Ufererosion und die Förderung der standortgerechten Ufervegetation zu beachten. In Anerkennung des Aufwertungspotentials ist diesbezüglich im Einzelfall eine entsprechende Interessenabwägung angezeigt.

Art. 29 Gewässer in Sondernutzungsplangebieten

Gemäss den geltenden Bau- und Zonenreglementen (BZR) aller Gemeinden sind im Rahmen von Gestaltungsplänen eingedolte Gewässer zu öffnen. Mit dem neuen Planungs- und Baugesetz und den kommenden Revisionen der Bau- und Zonenreglemente werden diese kommunalen Bestimmungen wegfallen. Die Gemeinden können dies nicht mehr regeln. Deshalb ist eine Überführung ins kantonale Recht notwendig. Die bestehenden kommunalen Regelungen zur Öffnung der Gewässer in Sondernutzungsplangebieten (Gestaltungsplan- und Bebauungsplangebiete) werden deshalb ins Gewässergesetz überführt.

Die Forderung zur Öffnung eingedolter Gewässer wird als Grundsatz für Sonderplanungsgebiete, also Gebiete mit Gestaltungs- und Bebauungsplanpflicht, in die kantonale Gesetzgebung aufgenommen (Abs. 1). Die Bestimmung bietet die Möglichkeit, gleichzeitig mit der Überbauung Gewässer zu öffnen und so eine optimale Gestaltung zu erzielen wie auch bestehende Schutzdefizite zu beheben. Nachträglich sind Bachöffnungen viel schwieriger umzusetzen. Eingedolte Gewässer müssen grundsätzlich geöffnet werden, wenn ein solches Gebiet zumindest zu einem grossen Teil überbaut wird oder ein wesentlicher Teil der darin bestehenden Bauten ersetzt wird. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der Überbauung, wobei die Umsetzungsfristen bzw. eine allfällige Etappierung im Rahmen des Sondernutzungsplanverfahrens verbindlich zu regeln sind. Die Gewässeröffnung ist spätestens im Rahmen der Überbauung auszuführen. Wenn diese etappiert ist, müssen das detaillierte Bachprojekt und die zeitliche Umsetzung abgestimmt auf die Überbauung gleichzeitig mit dem ersten Baugesuch angezeigt werden.

Zudem besteht weiterhin die Möglichkeit, bei besonderen Verhältnissen auf die Öffnung zu verzichten. Dies wird mit dem Wort „grundsätzlich“ zum Ausdruck gebracht. In diesen Fällen ist im Rahmen des Sondernutzungsplanverfahrens zwingend eine Interessenabwägung notwendig. Einerseits kann auf die Öffnung verzichtet werden, wenn sie aus Gründen des Hochwasserschutzes oder der Siedlungsentwässerung nicht erforderlich ist und sie für Natur oder Landschaft im Verhältnis zum Aufwand keinen oder nur einen geringen Nutzen bringt (Abs. 2). Die Bedingungen in Abs. 2 gelten kumulativ. Die Grundlage für die Beurteilung bilden insbesondere die übergeordneten behördenverbindlichen Planungen (z.B. Gefahrenbeurteilungen, genereller Entwässerungsplan, Revitalisierungsplanung). Unter dem Begriff "Nutzen für die Natur und Landschaft" wird die Verknüpfung des "Aufwertungspotenzials" mit dem "ökologischen Potenzial und der landschaftlichen Bedeutung" verstanden. Beim "Aufwertungspotenzial" ist nicht nur der Zustand des Gewässers, sondern auch die bereits im Gewässerraum bestehenden Anlagen und der voraussichtliche (finanzielle) Aufwand für deren Verlegung berücksichtigt. Weiter ist zu beachten, dass die erneute Eindolung oder Überdeckung von Fliessgewässern eine Ausnahmegewilligung gemäss Art. 38 Abs. 2 GSchG der zuständigen Behörde bedarf (Baudirektion, § 18 Ziff. 2 GewV).

Ausnahmen sind andererseits möglich, wenn die Bachöffnung gestützt auf den genehmigten Sondernutzungsplan nicht umsetzbar ist (Abs. 3). Damit wird denjenigen Sondernutzungsplänen Rechnung getragen, die keine Öffnung des eingedolten Gewässers vorgesehen haben. Übergangsrechtliche Probleme, die eine Anpassung des Sondernutzungsplans notwendig machen würden, werden so verhindert. Neuere Sondernutzungspläne sehen die Öffnung gestützt auf die geltenden kommunalen BZR-Bestimmungen bereits vor.

Art. 30 Gewässerunterhalt

1. Grundsatz

Die Unterhaltungspflicht liegt beim jeweiligen Wasserbaupflichtigen des Fliessgewässers (Abs. 1). Dies entspricht im Grundsatz inhaltlich der heutigen Regelung von Art. 19 bis 21 kWRG. Die Wasserbaupflichtigen bzw. Unterhaltungspflichtigen haben für einen angemessenen Unterhalt am Gewässer und an den zugehörigen Strukturen und Schutzbauten zu sorgen. Bei unterschiedlichen Wasserbaupflichtigen an Schwemmkegeln (Einmündung in ein übergeordnetes Fliessgewässer) sind insbesondere bezüglich der Geschiebebewirtschaftung die erforderlichen Unterhaltmassnahmen abzusprechen oder gemeinschaftlich auszuführen.

Die Zielsetzungen des Gewässerunterhalts entsprechen sinngemäss dem Zweck des Wasserbaus (vgl. Art. 18). Insbesondere sind auch beim Unterhalt Art. 4 WBG bzw. Art. 37 GSchG sowie eine extensive Gestaltung und Bewirtschaftung zu berücksichtigen, was in Abs. 2 zusammenfassend durch „ökologische Anforderungen“ festgehalten wird. In Abs. 3 wird festgehalten, dass bei erheblichen Eingriffen in das Gewässer die Zustimmung der zuständigen Direktion einzuholen ist. Dieser Absatz entspricht Art. 21 Abs. 2 WRG respektive § 8 Abs. 2 WRV. Art. 30 Abs. 3 ermöglicht somit, dass Massnahmen am Gewässer, welche über die üblichen Unterhaltmassnahmen hinausgehen, jedoch ein Bewilligungsverfahren nach Art. 43 kaum rechtfertigen, fachkompetent betreut werden, ohne das Verfahren unnötig "aufzublasen" und damit zu verlängern. Dabei handelt es sich nicht nur um quantitativ grössere Unterhaltmassnahmen, sondern auch um Eingriffe in das Gewässer, wo durch die Unterhaltmassnahmen sensible Lebensräume tangiert / beeinträchtigt werden (z.B. Ausbaggerung von Geschiebebänke, etc.).

Eine Massnahmenliste der erforderlichen Unterhaltmassnahmen wird gemäss Abs. 4 durch den Regierungsrat in der Verordnung festgelegt (vgl. § 10 GewV).

Der Unterhalt im benetzten Bereich des Gewässers, z.B. die Entnahme von Geschiebe in Fliessgewässern und Seen, erfordert insbesondere bei einem ausserordentlichen Umfang oder für ausserordentliche Massnahmen eine wasserrechtliche, gewässerschutzrechtliche sowie fischereirechtliche Bewilligung der zuständigen Direktionen. Ausserdem sind weiterreichende Unterhaltmassnahmen, welche im Verbund finanziert werden (Instandstellungsprojekte), als bewilligungspflichtige Projekte gemäss Art. 43 ff. zu genehmigen.

Art. 31 2. Vernachlässigung des Unterhalts

Die Aufsicht bezüglich des Unterhalts wird aus dem bisherigen Recht sinngemäss übernommen (siehe Art. 7 kWRG). Diese entspricht im Grundsatz gleichzeitig der Aufsicht bei wasserbaulichen Massnahmen bzw. der entsprechenden Genehmigungskaskade.

Auf Antrag bzw. bei Bedarf sind übergeordnete bzw. involvierte Verwaltungsinstanzen in geeigneter Form in die Aufsichtstätigkeit einzubinden, wobei insbesondere auch diesbezüglich relevante Zuständigkeiten gemäss weiteren Rechtsgrundlagen zu berücksichtigen sind (Umweltschutz; Fischerei; Landschaftsschutz; Landwirtschaft; Waldwirtschaft; usw.)

Die Aufgaben der Aufsichtsinstanz werden, in Würdigung der Zielsetzungen, neu als Verpflichtung zum Einschreiten formuliert, sofern der Unterhalt feststellbar in unzulässiger Weise vernachlässigt bzw. widerrechtlich vorgenommen wird.

Art. 32 Raumplanerische Massnahmen

1. Grundsatz

Wie zu Art. 24 GewG ausgeführt ist primär mit raumplanerischen Massnahmen den Naturgefahrenrisiken zu begegnen. Damit raumplanerische Massnahmen zweckmässig und frühzeitig angewendet werden können, sind in den Gemeinden Hochwasserschutzkonzepte erforderlich, welche in Berücksichtigung der Risiken, der Defizite und der Zielsetzungen die strategische Ausrichtung darlegen. Die Erstellung von Hochwasserschutzkonzepten gemäss Abs. 2 dient ergänzend zu Erkenntnissen aus den Projekten als Grundlage für raumplanerische Massnahmen und ist insbesondere für das Siedlungsleitbild und für die zukünftige Entwicklung der Gemeinden relevant. Hierbei ist zu würdigen, dass Schutzbauten für Siedlungsentwicklungen nicht durch den Bund und damit in der Regel auch nicht durch den Kanton mitfinanziert werden. Der Prozessablauf für die Erarbeitung des Hochwasserschutzkonzepts ist wie folgt

- Grundlagen zusammenstellen
- Risikoanalyse durchführen
- Risikobewertung durchführen
- Massnahmenkonzept erarbeiten
- Sicherheitsniveau halten

Grundlagen

Mögliche Grundlagen sind:

- Niederschlagsdaten, Abflussdaten
- Bestehende Schutzbauten und ihr Zustand
- Ereigniskataster, Erfahrungen aus Ereignissen sowie Ereignisanalysen
- Gefahrenkartendossier inkl. Szenarien und Schwachstellenanalyse
- Notfallplanung
- Schutzziele (Richtlinien, Empfehlungen, Beschlüsse)
- Schutzgüter und Schadenpotenzialschätzungen
- Gesetzliche Vorgaben (Baugesetz, Gewässergesetz, Wasserbaugesetz, Gewässerschutzgesetz, Richt- und Nutzungsplan, etc.)
- Gewässerräume, Abflusswege, Abflusskorridore und Inventare

Risikoanalyse

Die Prozessphase *Risikoanalyse* baut auf der Prozessphase *Grundlagen* auf. Ziel der Risikoanalyse ist die Erfassung und Darstellung des Risikos bezüglich Hochwasser innerhalb des Gemeindeperimeters. Eine allgemeinere Risikoanalyse über den ganzen Kanton, in deren Rahmen eine mögliche Diskrepanz zwischen dem aktuellen und dem angestrebten Sicherheitsniveau bezüglich Hochwasser festgestellt worden ist, muss zu einem früheren Zeitpunkt im Auftrag des Kantons stattgefunden haben und ist nicht Gegenstand der Erarbeitung des kommunalen Hochwasserschutzkonzepts.

Als Resultat der *Risikoanalyse* liegt eine Aussage über das heutige (und gegebenenfalls das zukünftige) Risiko im Projektgebiet vor.

Risikobewertung

Mit Hilfe der Aussagen aus der Risikoanalyse werden die Risiken bewertet. Dabei wird entschieden, welche Risiken als akzeptabel respektive als inakzeptabel betrachtet werden. Akzeptabel ist ein Risiko, welches aus guten Gründen als tragbar beurteilt wird. Für die Risikobewertung ist Folgendes zu beachten:

- Schutzziele: Niveau an Sicherheit, welches angestrebt wird. Sie sind eine Rahmenbedingung für die Projektziele.
- Rahmenbedingungen: In jedem Projektgebiet gelten Rahmenbedingungen, welche ein Schutzprojekt / eine Schutzmassnahme beeinflussen.
- Projektziel: Unter Berücksichtigung des Risikos und der Rahmenbedingungen wird von Verantwortungs- und Risikoträgern gemeinsam ein Projektziel festgelegt.

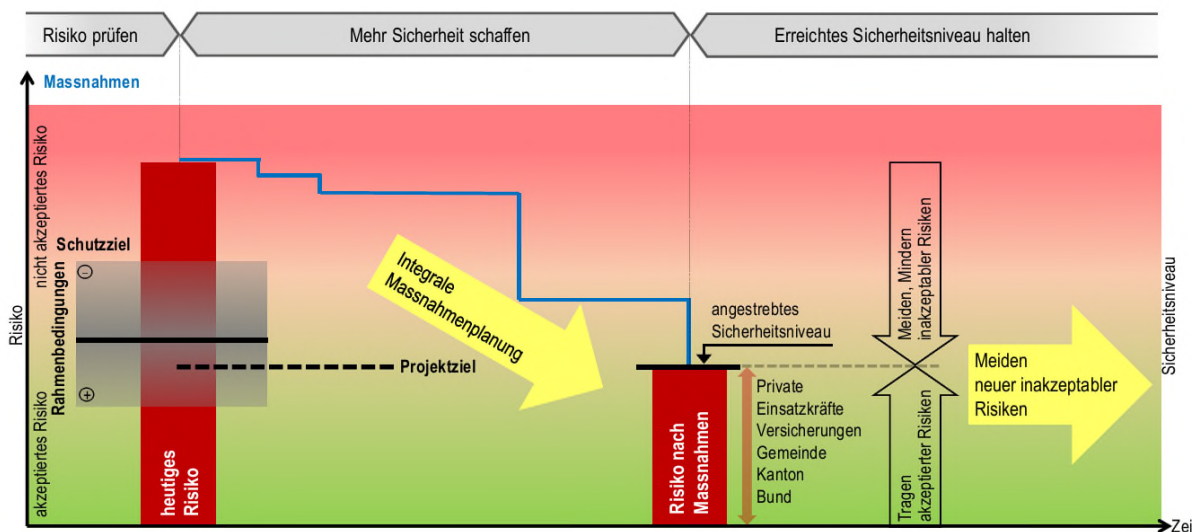
Massnahmenkonzept

Das Projektziel dient als Startpunkt für die integrale Massnahmenplanung. Lösungskonzepte zeigen auf, mit welchen Massnahmen und Mitteln aus der Palette des integralen Risikomanagements, welche Risikoreduktion möglich ist und welches das optimale Massnahmenpaket ist, um das Projektziel zu erreichen.

Sicherheitsniveau

Schliesslich geht es darum das angestrebte Sicherheitsniveau zu halten. Hierfür sind insbesondere Gewässerunterhalt, risikobasierte Raumnutzung, die periodische Überprüfung und Anwendung von Notfallplänen und die Übernahme von Eigenverantwortung durch Private und politische Entscheidungsträger geeignete Massnahmen.

Der Weg zum Hochwasserschutzkonzept einer Gemeinde kann der nachfolgenden Abbildung entnommen werden.



Vorgehen bei der Erarbeitung eines Hochwasserschutzkonzepts um das angestrebte Sicherheitsniveau zu erreichen.

Als raumplanerische Massnahmen sind Gefahrenzonen und Gewässerraumzonen bereits etabliert. Ergänzend sind Abflusswegzonen und Abflusskorridorzonen in die kantonale Gesetzgebung aufgenommen worden (Abs. 3). Durch die Instrumente der Nutzungsplanung können diese Zonen grundeigentümergebunden zur Freihaltung von Abflussachsen bis zur Vorflut gesichert werden bzw. eine auf die Gefährdung abgestimmte Nutzung und Entwicklung gewährleisten. Eine explizite Erwähnung dieser Planungsinstrumente ist in deren flächigen Ausprägung begründet, welche in sich entsprechende Chancen aber auch Risiken beinhalten, welche im Planungsprozess frühzeitig zu berücksichtigen sind.

In Abs. 4 wird gefordert, dass in Baubewilligungs- und Sondernutzungsplanverfahren sicherzustellen ist, dass Bauten und Anlagen hinreichend vor Hochwasser geschützt werden und ihrerseits die Hochwassergefährdung nicht erhöhen.

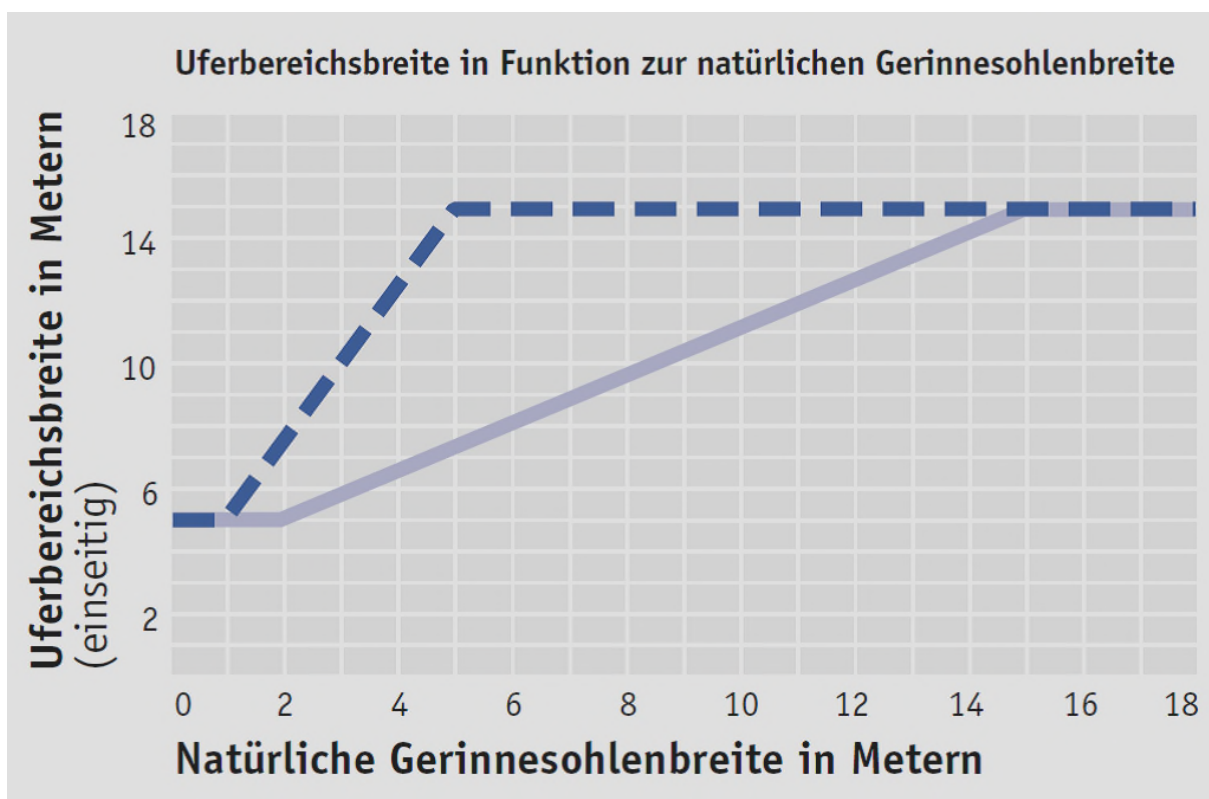
Art. 33 2. Gewässerraum

a) allgemein

Die Ausscheidung und die Nutzung des Gewässerraums richten sich nach den Vorschriften des Bundes zum Gewässerraum (GSchG und GschV). Art. 36a GschG legt fest, dass der Gewässerraum den oberirdischen Gewässern den erforderlichen Raum zur Verfügung zu stellen hat, damit die natürlichen Funktionen des Gewässers, der Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung gewährleistet sind. Die GschV legt in Art. 41a für Fliessgewässer und in Art. 41b für stehende Gewässer fest, wann ein wie grosser Gewässerraum auszuscheiden ist und wo die Kantone Spielraum haben. Die Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums, d.h. die zulässige Nutzung des Gewässerraums, sind in den Art. 41c und 41c^{bis} festgelegt. Das

kantonale Recht verweist - infolge diesen umfassenden Vorgaben in der eidgenössischen Gesetzgebung - auf diese bundesrechtlichen Vorgaben (Abs. 1).

Für Gewässer mit natürlicher Gerinnesohlenbreite von mehr als 15 m enthält Art. 41a GschV keine Vorgaben. Die Kantone müssen hier den Gewässerraum im Einzelfall unter Berücksichtigung der Sicherung der natürlichen Funktionen der Gewässer, des Schutzes vor Hochwasser und der Gewässernutzung festlegen. Aufgrund dessen, dass sich die Breiten-Vorgaben in Art. 41a GschV an der Schlüsselkurve gemäss Leitbild Fliessgewässer orientiert, beträgt der Gewässerraum für Gewässer mit natürlicher Gerinnesohlenbreite von mehr als 15 m mindestens die natürliche Breite der Gerinnesohle plus insgesamt 30 m. Dies wird aus der nachstehenden Abbildung 1, welche die Schlüsselkurve zeigt, ersichtlich. Hierbei zeigt die gestrichelte Linie den notwendigen Gewässerraum für Fliessgewässer gemäss Art. 41a Abs. 1 (erforderlicher Gewässerraum in Schutzgebieten) und die ausgezogene Linie den Gewässerraum gemäss Art. 41a Abs. 2 (erforderlicher Gewässerraum in den übrigen Gebieten). Gemeinsam ist beiden Kurven, dass der Gewässerraum für Gewässer mit einer natürlichen Sohlenbreite von mehr als 15 m mindestens die natürliche Breite der Gerinnesohle plus insgesamt 30 m beträgt.



Schlüsselkurve Gewässerraum gemäss Leitbild Fliessgewässer Schweiz vom Bund (BUWAL / BWG 2003).

In Abs. 3 wird festgelegt, dass die Gewässerräume diejenigen Gebiete umfassen, welche gemäss Planungs- und Baugesetzgebung mit der Gewässerraumzone überlagert sind. Vorbehalten bleiben Gewässerräume, welche gemäss Art. 35 GewG angepasst oder ausgeschieden wurden.

In der GSchV sind in Art. 41a und Art. 41b die Vorgaben zu den minimalen Breiten der Gewässerräume und wann von diesen Vorgaben abgewichen werden kann. So ist der Gewässerraum zu vergrössern, falls dies der Hochwasserschutz, die ökologischen Ziele oder die Gewässernutzung erfordern. Hingegen kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, auf die Ausscheidung eines Gewässerraums entlang von Fliessgewässern verzichtet werden, falls das Gewässer:

- im Wald oder in Sömmerungsgebieten liegt;
- eingedolt ist;
- künstlich angelegt ist oder
- sehr klein ist.

Aufgrund der aktuellen kantonalen Praxis wird in der Regel bei eingedolten Gewässern im Rahmen der rein raumplanerischen Gewässerräumauscheidung auf die Ausscheidung eines Gewässerraums verzichtet. Jedoch wird die Eindolung in der Nutzungsplanung mit der entsprechenden Signatur gekennzeichnet. Ein derartiger Verzicht kann jedoch nur an denjenigen eingedolten Gewässern / Gewässerabschnitten erfolgen, wo keine überwiegenden wasserbaulichen Interessen bestehen. Kann oder muss ein solcher Gewässerabschnitt allenfalls später an Ort und Stelle oder mittels Verlegung des Gewässers geöffnet werden, ist dannzumal ein Gewässerraum über dem ausgedolten Bach auszuscheiden. Dies wurde bereits bisher so gehandhabt. Bei einzelnen Gewässerabschnitten, für welche bereits konkretere Projektabsichten vorliegen, wurde ebenfalls bereits heute abweichend vom Eindolungsverlauf ein Gewässerraum für eine spätere Öffnung festgelegt.

Bei sehr kleinen Fliessgewässern kann ebenfalls auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden, wo keine überwiegenden wasserbaulichen Interessen bestehen. Aufgrund der Bundesvorgaben handelt es sich bei den "sehr kleinen Fliessgewässern" um Fliessgewässer mit einer Sohlenbreite von ca. 0.5 m oder kleiner. Damit entspricht die diesbezügliche kantonale Praxis in Nidwalden derjenigen in den Kantonen Luzern, Aargau und Solothurn.

Art. 34 b) Uferlinie Seen

Die Uferlinie ist relevant für die Festlegung des Gewässerraums. Die Uferlinie beim Vierwaldstättersee ergibt sich mit 434.00 m ü. M. aus der horizontalen Begrenzung bei einem regelmässig wiederkehrenden Hochwasserstand. Ein- und Auskragungen bis zu einer bestimmten Grösse verändern die Uferlinie nicht (bis zu 15 m Längsausdehnung, vgl. § 8 GewV).

Bereits realisierte Revitalisierungen bzw. abschnittsweise Flachufer werden bei der Festlegung der Gewässerräume derart berücksichtigt, dass im Vergleich zur näheren Umgebung eine abschnittsweise Gleichbehandlung gewährleistet ist. Dadurch sollen Seeanstösser ohne Uferbefestigungen im Vergleich zu Nachbargrundstücken mit befestigten Steilufern nicht benachteiligt bzw. bestraft werden (vgl. auch Abs. 3).

Bei allen übrigen Seen (Bannalpsee, Trübsee, Lutersee) legt die Baudirektion die Uferlinie gestützt auf den regelmässig wiederkehrenden höchsten Wasserstand im Einzelfall fest (Abs. 2).

Der Gewässerraum entspricht - wie bereits oben beschrieben – gestützt auf Art. 36a GSchG dem Raumbedarf der oberirdischen Gewässer, der erforderlich ist für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung. Unter anderem wird dadurch an Seeufern der Raum für Revitalisierungen freigehalten. Für die seeseitige Ansetzung des Gewässerraums braucht es an Seen eine Uferlinie (Art. 41b GSchV).

Im Rahmen eines Revitalisierungsprojektes wird sich mit grosser Wahrscheinlichkeit die Seeuferlinie verändern (Flachufer anstelle steiler Uferverbauungen). Das Bundesrecht enthält keine Bestimmungen, welche Aussagen machen über den Umgang mit einem veränderten Verlauf der Uferlinie bzw. der damit verbundenen Ansetzung des Gewässerraumes. Infolgedessen wird in Abs. 3 festgelegt, wie dies im Kanton Nidwalden gehandhabt wird. Bei der Revi-

talisierung von Seeufern wird die Uferlinie angepasst, wobei dabei die Abs. 1 und 2 auf die veränderten Verhältnisse angepasst wären. Ohne die Anpassung wäre deren Verlauf bereits nach wenigen Jahren nicht mehr nachvollziehbar. Getreu dem Ansatz, dass Seeanstösserinnen und -anstösser, welche für eine Seeuferrevitalisierung Hand bieten, gegenüber Nachbargrundstücken mit steilen, hart verbauten Uferbefestigungen nicht benachteiligt werden soll, bleibt der Gewässerraum seeseitig jedoch durch die Uferlinie vor der Revitalisierung begrenzt. Der Gewässerraum wird also trotz Revitalisierung ab der alten Seeuferlinie bemessen. Ansonsten würde die Gefahr bestehen, dass rein durch die Verschiebung der Uferlinie – also ohne wasserbauliche Gründe – der Gewässerraum weiter ins Landesinnere verschoben werden müsste, was Revitalisierung zusätzlich behindern und auch aus sachlicher Sicht keinen Sinn machen würde, da mit der Revitalisierung der Zweck des Gewässerraumes erfüllt ist.

Art. 35 c) Festlegung bei Verbauung oder Korrektur eines Gewässers

Entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 18a KWRG.

Gewässerraum und Gewässerraumzone sollten bezüglich Ausdehnung und Nutzung grundsätzlich identisch sein. Es ist jedoch denkbar, dass die Gewässerräume bei der Verbauung oder Korrektur des Gewässers (im Rahmen eines Wasserbauverfahrens, Baubewilligungsverfahren oder Sondernutzungsplanes) abweichend von der Gewässerraumzone festgelegt werden müssen. Bei einer Verlegung oder einer Korrektur mit entsprechenden Massnahmen im und am Gewässer soll der Gewässerraum gegebenenfalls festgelegt bzw. der veränderten Situation angepasst werden. Dies ist angezeigt, wenn die erforderliche Gewässerraumzone noch nicht (Ziff. 1) oder aufgrund der wasserbaulichen Massnahmen unstimmtig (Ziff. 2) festgelegt ist. Die Festsetzungskompetenz wird mit Zustimmung der Direktion der entsprechenden Bewilligungsinstanz zugewiesen und im massgebenden Bewilligungsverfahren gemäss Art. 43 ff. berücksichtigt. Die Festlegung der Gewässerräume bedarf der Zustimmung der Direktion. Das Amt für Umwelt bzw. – wo dies notwendig erscheint – auch das Amt für Landwirtschaft sind dabei mit einzubeziehen.

In Abs. 1 Ziff. 2 wird ausdrücklich festgehalten, dass der Gewässerraum auch abweichend von der Gewässerraumzone festgelegt werden kann. Die Gewässerraumzone ist bei der nächsten Revision der Nutzungsplanung dem geänderten Gewässerraum anzupassen. Dadurch ist sichergestellt, dass aus dem Zonenplan die effektiv gültigen Gewässerräume ersichtlich sind. In einer Zwischenphase sind Gewässerräume und Gewässerraumzonen unter Umständen jedoch nicht deckungsgleich. In einem solchen Fall gelten die individuell-konkret festgelegten Gewässerräume im Sondernutzungsplanungs-, Wasserbau- oder Baubewilligungsverfahren. Deshalb muss die Änderung des Gewässerraums im Dispositiv verfügt werden und diese öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung dann im ÖREB-Kataster abgebildet werden. Auf eine Anmerkung im Grundbuch kann verzichtet werden, da auch der ÖREB-Kataster bekannt sein muss und der geänderte Gewässerraum mit der nächsten Zonenplanrevision nachgeführt werden muss.

Im Rahmen von Sondernutzungsplanungen sind auch künftig vorgesehene Gewässerräume aufzuzeigen und zu genehmigen. Die definitive Festlegung der veränderten Gewässerräume gemäss diesem Artikel erfolgt jedoch erst mit der Realisierung der Massnahmen im Rahmen der entsprechenden Baubewilligung.

Art. 36 d) Bauten und Anlagen im Gewässerraum

Neue Bauten und Anlagen sind im Gewässerraum im Grundsatz nicht bewilligungsfähig. Die eidgenössische Gewässerschutzgesetzgebung (vgl. Art. 41c GSchV) sieht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen diesbezügliche Ausnahmen vor. Zuständig für die Ausnahmebewilligung ist diejenige Behörde, welche gemäss Spezialgesetzgebung die Bewilligung für die Bauten und Anlagen erteilt. In Analogie zur kantonalen Baugesetzgebung wird die Kompetenz für die Ausnahmebewilligung im Baubewilligungsverfahren folglich dem Gemeinderat als Baubewilligungsbehörde zugesprochen, wobei vorgängig eine Genehmigung der Direktion (Aufsichtsbehörde) erforderlich ist. Im Rahmen kantonalen Strassenprojekte ist die Baudirektion für die Ausnahmebewilligung zuständig.

Die entsprechenden Ausnahmegewilligungen bilden in der Regel – abhängig vom massgeblichen Bewilligungsverfahren (vgl. Art. 43 ff.) – integrierenden Bestandteil der Wasserbaugewilligung (vgl. Art. 43) bzw. der Bewilligung gemäss Spezialgesetzgebung wie beispielsweise der Baugewilligung (vgl. Art. 44). Soweit möglich ist die Ausnahmegewilligung in einem allfälligen Bewilligungsverfahren gemäss PBG (Baugewilligungsverfahren) in den Gesamtbewilligungsentscheid zu integrieren. Es gilt indessen zu bedenken, dass die Direktion die Ausnahmegewilligung nicht selber ausspricht, sondern bloss die Zustimmung erteilt (Genehmigung). Deshalb kann eine Integration in den Gesamtbewilligungsentscheid nur erfolgen, wenn die Baugewilligungsbehörde die Voraussetzungen zur Ausnahmegewilligung selber schon beurteilt hat. Dementsprechend ist regelmässig eine Absprache zwischen Baugewilligungsbehörde und der Genehmigungsinstanz (Direktion) notwendig. Hat die Vorinstanz die Ausnahmegewilligung noch nicht erteilt, kann die Zustimmung der Direktion nicht mittels Gesamtbewilligungsentscheid erfolgen.

Art. 37 3. Abflusswege a) allgemein

Gemäss dem erläuternden Bericht vom 20. April 2011 zur parlamentarischen Initiative "Schutz und Nutzung der Gewässer" scheiden die Kantone den Gewässerraum sinnvollerweise für diejenigen Gewässer aus, die auf der Landeskarte 1:25'000 verzeichnet sind. Die Kantone können jedoch auch die Ausscheidung der Gewässerräume auf der Grundlage von detaillierten kantonalen Kartengrundlagen vornehmen. Um Rechtssicherheit zu schaffen, wurde auf den 1. Mai 2017 der Art. 41a der GschV mit lit. d ergänzt. Darin wird festgehalten, dass bei sehr kleinen Fliessgewässern auf die Ausscheidung des Gewässerraums verzichtet werden kann, soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Bei der Beurteilung, was sehr kleine Gewässer sind, hat der Kanton einen Ermessungsspielraum. Im Sinne einer optimalen Ausnutzung dieses Ermessungsspielraums, nicht zuletzt auch, um die (landwirtschaftliche) Nutzung nicht unverhältnismässig weiter einzuschränken, jedoch den Hochwasserschutz trotzdem sicherzustellen, hat der Kanton Nidwalden das Instrument der Abflusswege geschaffen.

Der Abflussweg dient insbesondere dazu, die in Nidwalden zahlreich auftretenden kleinen Wasserläufe und Murgangrunsen, welche nur bei Starkniederschlägen anspringen, auch in der „genutzten Landschaft“ kenntlich zu machen. Damit kann verhindert werden, dass Gebäude in den zentralen Abfluss gebaut und bei Hochwasser beschädigt oder sogar zerstört werden. Die Gemeinden müssen dafür sorgen, dass bei einem heftigen Gewitter das Wasser aus den Bergen sicher durch den Siedlungsraum abgeleitet werden kann. Sie benötigen folglich eine Zone in der Nutzungsplanung, um diese Problematik adäquat lösen zu können.

Da es sich beim Abflussweg um ein kantonales Instrument handelt, ist es möglich, bei einem Bauvorhaben, z.B. Neubau eines Stalls, den Abflussweg im Rahmen dieses Projekts zu verschieben. Selbstverständlich muss diese Verschiebung topographisch funktionieren und es dürfen durch diese Verschiebung keine Dritten stärker gefährdet werden.

Art. 38 b) Festlegung bei Verbauung oder Korrektur eines Gewässers

Sofern die Gesetzgebung bei einer Verlegung oder einer Korrektur mit entsprechenden Massnahmen im und am Gewässer in Berücksichtigung der künftigen Erscheinung einen Gewässerraum fordert, ist Art. 35 anzuwenden und gegebenenfalls die festgelegte Abflusswegzone aufzuheben. Ansonsten kann der Abflussweg gemäss Art. 38 festgelegt bzw. der veränderten Situation angepasst werden. Dies ist allenfalls angezeigt, wenn eine Abflusswegzone nicht (Ziff. 1) oder unstimmtig (Ziff. 2) festgelegt ist.

Die Festsetzungskompetenz wird mit Zustimmung der Direktion der entsprechenden Bewilligungsinstanz zugewiesen und im massgebenden Bewilligungsverfahren gemäss Art. 43 ff. berücksichtigt.

Wird der eigentümergebundene Abflussweg gemäss Abflusswegzone im Rahmen eines Projektes modifiziert, so wird die Änderung erst im Rahmen einer zukünftigen Nutzungsplanung

Revision abgebildet. Dies kann bei einem allfälligen Eigentümerwechsel problematisch sein. Deshalb muss die Änderung des Abflussweges im Dispositiv verfügt werden und diese öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung dann im ÖREB-Kataster abgebildet werden. Auf eine Anmerkung im Grundbuch kann verzichtet werden, da auch der ÖREB-Kataster bekannt sein muss und der geänderte Gewässerraum mit der nächsten Zonenplanrevision nachgeführt werden muss

Im Rahmen von Sondernutzungsplanungen sind auch künftig vorgesehene Abflusswege aufzuzeigen und zu genehmigen. Die definitive Festlegung der veränderten Abflusswege gemäss diesem Artikel erfolgt jedoch erst mit der Realisierung der Massnahmen im Rahmen der entsprechenden Baubewilligung.

Art. 39 Organisatorische Massnahmen

Die Gemeinden sind für die Bereitstellung der Notfallpläne (organisatorische Massnahmen) verantwortlich. Darunter werden insbesondere deren Erarbeitung und Aktualisierung als auch zugehörige Übungen und Schulungen verstanden. Für eine einheitliche Strategie und eine wirkungsvolle Zusammenarbeit bei der Ereignisbewältigung ist hierbei die Zusammenarbeit mit involvierten Partnern erforderlich. Eine Notfallplanung kann nur Wirkung erzielen, wenn diese den verantwortlichen und involvierten Personen bekannt ist und durch diese mitgetragen wird. Dies bedingt auch eine periodische Überprüfung der Massnahmen bezüglich verändernder Rahmenbedingungen und deren Wirksamkeit.

Art. 40 Bauliche Massnahmen

Bei entsprechenden Defiziten müssen die Wasserbaupflichtigen unter Würdigung der Grundsätze bzw. der Priorisierung gemäss Art. 24 ergänzende bauliche Massnahmen vornehmen. Demnach sind raumplanerische (gemäss Art. 32 ff.) sowie organisatorischen (gemäss Art. 39) Massnahmen den baulichen Massnahmen vorzuziehen.

Die Realisierung unterliegt jedoch auch demokratischen Entscheiden. Es besteht folglich, insbesondere bei geringen Defiziten und für nur potentielle Entwicklungen, kein Anspruch auf die Realisierung von Wasserbaumassnahmen oder die Übernahme der Wasserbaupflicht durch die Gemeinde.

Die Anforderungen an bauliche Massnahmen und die entsprechenden Projekte sind aufgrund der relevanten Gesetzesbestimmungen und der betroffenen Eigentumsstrukturen mannigfaltig. Insbesondere die Realisierung als Verbundaufgabe mit den entsprechenden Finanzierungen bedingt, dass die Interessen und Anforderungen von Bund, Kanton und Gemeinden ausgewogen berücksichtigt werden. Wasserbauprojekte sind in der heutigen Zeit vorab der Nachhaltigkeit verpflichtet, indem wirtschaftliche, soziale und ökologische Anliegen im Variantenentscheid und in der Interessenabwägung gleichwertig berücksichtigt werden.

Entscheidend für ein genehmigungsfähiges Projekt am Gewässer sind die Gewährleistung der gesetzlichen Rahmenbedingungen und ein zweckmässiger Umgang mit den Ressourcen (insbesondere finanzielle Mittel). Dies erfordert ein auf die projektspezifischen Ziele ausgerichtetes Massnahmenpaket, welches den Belastungen langfristig gewachsen ist (robustes Systemverhalten auch bei Überlast) und gleichzeitig die natürlichen Funktionen des Gewässers gewährleistet.

Art. 41 Sofortmassnahmen

Wenn durch ein Gewässer eine unmittelbare Hochwassergefahr besteht, haben die Gemeinden Sofortmassnahmen anzuordnen (Abs. 1). Eine unmittelbare Hochwassergefahr besteht oder ist zu vermuten, wenn der Gewässerzustand oder bestehende Schutzbauten bei einem allfälligen Ereignis unzulässige negative Prozesswirkungen vermuten lassen. Während einem Ereignis festgestellte Mängel und Beobachtungen sind der anordnenden Behörde zu melden, sofern die Gefährdung unter Berücksichtigung der Sicherheit nicht eine unmittelbare Notintervention begründet. Die Identifizierung von Schwachstellen und die resultierende Festlegung von erforderlichen Sofortmassnahmen bilden auch integrierende Bestandteile der Ereignisdokumentation.

Im Fall des Unterlassens von dringenden Sofortmassnahmen oder bei widersprüchlichen Einschätzungen kann auch der Kanton, konkret das Amt für Gefahrenmanagement, die erforderlichen Sofortmassnahmen verfügungsweise anordnen bzw. mit Kostenfolge deren Umsetzung vornehmen (Ersatzvornahme). Vorauszusetzen sind dabei eine genügende Mahnung und eine Androhung der Ersatzvornahme. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit dürfen an die Mahnung und die Androhung der Ersatzvornahme keine allzu hohen formellen Anforderungen gestellt werden.

C. Verfahren bei Projekten an Gewässern**Art. 42 Begriff, Verfahrenskoordination**

Im Vergleich zum alten Recht wird das Verfahren für Projekte an Gewässern im totalrevidierten Gewässergesetz präziser beschrieben. Es wird auch eindeutig festgehalten, wann das Wasserbauverfahren und wann ein Bauverfahren nach Spezialgesetz (PBG, StrG etc.) zur Anwendung gelangt. Doppelspurigkeiten, Widersprüche und Kompetenzkonflikte sollen so verhindert werden. Dadurch wird auch dem Koordinationsgebot Rechnung getragen.

Der Begriff „Projekte an Gewässern“ im Sinne des GewG umfasst sämtliche baubewilligungspflichtigen Vorhaben, welche einen Eingriff in ein Gewässer (Sohle; Ufer; Schutzbauten) beinhalten oder welche den Abfluss ausserhalb eines Gerinnes steuern. Das sind einerseits Projekte im, am oder für das Gewässer wie Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte oder Unterhalts- bzw. Sofortmassnahmen, welche einen wesentlichen Eingriff in die Gewässerstrukturen begründen. Dazu können auch Massnahmen ausserhalb des Gerinnes gehören (z.B. Massnahmen in einem Überlastkorridor). Andererseits auch Bauprojekte, welche aufgrund anderer Gesetze (Spezialgesetzgebung) eine Baubewilligung oder eine Plangenehmigung erfordern und gleichzeitig ein Gewässer tangieren bzw. den Abfluss massgeblich beeinflussen. Der Begriff „Projekte an Gewässern“ ist somit ein Überbegriff. Soweit Projekte gemeint sind, die hauptsächlich den Zielsetzungen gemäss Art. 18 dienen, ist im Gesetz von „Wasserbauprojekten“ die Rede.

Beinhaltet ein Projekt am Gewässer auch Bauten oder Anlagen, die nicht dem Hochwasserschutz, der Revitalisierung oder dem Gewässerunterhalt dienen, ist ein gemeinsames Bewilligungsverfahren durchzuführen, wenn ein sachlicher Zusammenhang besteht. Ein solcher ist gegeben, wenn zwingende Abhängigkeiten bestehen und das Projekt deshalb nur als Ganzes beurteilt bzw. genehmigt werden kann. Sämtliche Bewilligungen sind in einem einzigen Verfahren zu erteilen (Koordinationsprinzip). Betrifft das Projekt am Gewässer Bauten und Anlagen, die unabhängig von den Bauten am oder im Gewässer realisiert werden können, sind diese im ordentlichen Bewilligungsverfahren separat zu beurteilen.

Die Festlegung des massgeblichen Bewilligungsverfahrens bildet die Grundlage für einen auf das Projekt abgestützten Genehmigungsprozess. Der zugehörige Entscheidungsablauf ist im Anhang 9.4.1 schematisch abgebildet. Mehrheitlich dürfte für Gemeinden sowie für Bauherren die Festlegung eindeutig sein. Bei Unsicherheiten sollte der Entscheid jedoch frühzeitig mit der Baudirektion abgesprochen werden.

Art. 43 Massgebliches Bewilligungsverfahren**1. Wasserbauverfahren**

Ein Bauprojekt mit Bezug zum Gewässer, das hauptsächlich dem Zweck des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung oder des Gewässerunterhalts dient (Wasserbauprojekt), ist nach den Vorschriften des Wasserbauverfahrens gemäss Art. 43 ff. durchzuführen (Leitverfahren). Typischerweise ist dies bei baulichen Massnahmen gemäss Art. 40 der Fall.

Die Bauten und Anlagen des Projekts, die nicht dem Wasserbau dienen, benötigen im Rahmen des Wasserbauverfahrens die gemäss Spezialgesetzgebung erforderlichen Bewilligungen. Die Bewilligungsverfahren gemäss Spezialgesetzgebung – wie Planungs- und Baugesetzgebung oder Strassengesetzgebung – sind nicht durchzuführen, d.h. das Wasserbauverfahren ersetzt das Baubewilligungsverfahren als Leitverfahren. Im Wasserbauverfahren ist jedoch sicherzustellen, dass die Bewilligungen der Spezialgesetzgebung mit der Wasserbaubewilligung eröffnet werden (Koordination).

Der Ablauf von Wasserbauverfahren ist am Beispiel eines privaten Wasserbauprojekts (abschliessendes Bewilligungsverfahren) im Anhang 9.4.2 schematisch abgebildet. Für kommunale und kantonale Wasserbauprojekte sowie für allfällige Konzeptgenehmigungen sowie Vorprüfungen kann der Ablauf sinngemäss angewendet werden.

Art. 44 2. Bewilligungsverfahren gemäss Spezialgesetzgebung

Das Bewilligungsverfahren gemäss der einschlägigen Gesetzgebung (PBG, StrG) ist das Leitverfahren, wenn es sich um die Errichtung, die Änderung oder den Abbruch von Bauten und Anlagen handelt, die (auch) andere Zwecke als den Hochwasserschutz, die Revitalisierung oder den Gewässerunterhalt verfolgen. Typischerweise ist dies bei gewässernahen Bauprojekten der Fall, für die der Bezug zum Gewässer nicht im Vordergrund steht. Diese Abgrenzung der Verfahren ermöglicht es, dass baurechtliche Fragen wie Abstände, Nutzungsziffern etc. von der Gemeinde und nicht von der Direktion beurteilt werden müssen.

In diesem Fall werden die wasserbaulichen Belange im Rahmen einer wasserbaulichen Bewilligung, die für die Erteilung der Baubewilligung erforderlich ist, berücksichtigt (siehe Art. 55). Das Baugesuch muss folglich auch die erforderlichen Angaben betreffend dem GewG (z.B. die Gefahren- und Risikobeurteilung) ausführen damit sichergestellt werden kann, dass die gewässerrelevanten Aspekte auch in solchen Fällen gebührend berücksichtigt werden.

Der Ablauf von Bewilligungsverfahren gemäss Spezialgesetzgebung ist am Beispiel eines privaten Bauprojekts (abschliessendes Bewilligungsverfahren) im Anhang 9.4.3 schematisch abgebildet. Für allfällige Vorprüfungen kann der Ablauf sinngemäss angewendet werden. Abgestimmt auf das Leitverfahren der Spezialgesetzgebung sind gegebenenfalls resultierende Abweichungen zu berücksichtigen.

Art. 45 Wasserbauverfahren**1. Zuständigkeit**

Erfolgt der baubewilligungspflichtige Eingriff in ein Gewässer massgeblich aufgrund des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung oder des Gewässerunterhalts, ist ein kommunales bzw. kantonales Wasserbauverfahren gemäss dem vorliegenden Gewässergesetz erforderlich (siehe auch Art. 42 und 43). In den nachfolgenden Artikeln werden die Besonderheiten dieses Wasserbauverfahrens geregelt. Das Verfahren entspricht im Wesentlichen der heutigen Praxis gemäss Art. 13 bis 18 kWRG.

Bei Gewässern, für die der Kanton die Wasserbaupflicht trägt (siehe Art. 22), ist die Baudirektion für die Durchführung des Wasserbauverfahrens zuständig. Bei allen anderen Gewässern ist der Gemeinderat zuständig. Die Verfahrenshoheit ändert aber nichts an der eigentlichen Wasserbaupflicht (dazu Art. 19 ff.).

Art. 46 2. Konzept

Oftmals besteht die Neigung, Wasserbauprojekte an punktuellen Schwachstellen eines Gewässers umzusetzen, ohne das Gewässer in seiner Gesamtheit zu betrachten. Dadurch können konzeptionelle Fehler entstehen, die zu weitergehenden Auswirkungen auf die Natur und das Gemeinwohl sowie zu Fehlinvestitionen führen können. Um die Qualität eines Wasserbauprojektes zu gewährleisten ist deshalb bei grösseren Projekten ein Konzept zu erarbeiten (Abs. 1). Ein solches ist in der Regel elementarer Bestandteil bei Wasserbauprojekten, die im Rahmen der Programmvereinbarungen oder als Einzelprojekte mit Bundesmitteln subventioniert werden. Der Inhalt des Konzeptes (vgl. auch § 11) widerspiegelt stufengerecht die Absichten und deren Auswirkungen.

Das Konzept ist durch den Wasserbaupflichtigen zu erstellen. Wenn der Aufwand für ein Konzept unverhältnismässig wäre, weil die mutmasslichen Auswirkungen des Wasserbauprojekts auf die Natur und das Gemeinwohl gering sind, kann mit Zustimmung der Baudirektion auf ein solches verzichtet werden (Abs. 2). Vorbehalten bleibt das Erfordernis der Konzepterstellung bei Projekten, die mit Leistungen des Bundes subventioniert werden.

Das Konzept ist einem kantonalen Mitberichtsverfahren zu unterziehen und bei kommunalen und bei privaten Projekten von der Baudirektion respektive bei kantonalen Projekten durch den Regierungsrat zu genehmigen (Abs. 3). Vorgängig der Genehmigung beantragt die Baudirektion für Einzelprojekte oder nach vorgängiger Absprache ergänzend die Zustimmung des Bundes.

Art. 47 3. Gefahren- und Risikobeurteilung

Die Gefahren- und Risikobeurteilung stellt stufengerecht einen zwingenden Projektbestandteil dar, mit welchem insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Massnahmen nachgewiesen wird. Die Anforderungen entsprechen in einem örtlich begrenzten Perimeter abgestimmt auf die geplanten Massnahmen der übergeordneten Gefahren und Risikobeurteilung gemäss Art. 25 bis 27 (vgl. § 12 GewV).

Die technische Prüfung wird durch die Fachkommission für Naturgefahren vorgenommen. Die Genehmigung der Gefahren- und Risikobeurteilung erfolgt entweder mit der Wasserbaubewilligung im Rahmen des Wasserbauverfahrens (Art. 43) oder mit der wasserbaulichen Bewilligung im Rahmen des Spezialbaubewilligungsverfahren (Art. 55). Aufgrund der Projektrelevanz bildet die Gefahren und Risikobeurteilung einen integrierenden Bestandteil der Vorprüfung.

Art. 48 4. Vorprüfung

Mit Ausnahme von kantonalen Projekten sind Wasserbauprojekte durch die Baudirektion vorzuprüfen, wobei bei kleinen Projekten darauf verzichtet werden kann (Abs. 2). Die Direktion mit Unterstützung der kantonalen Fachstelle tritt hierbei als Leitbehörde auf und ist für die Projektführung verantwortlich. Sie löst das Mitberichtsverfahren aus und stellt den zum Mitbericht eingeladenen Stellen mit der Mitberichtseinladung eine technische Projektprüfung als Arbeits erleichterung zur Verfügung.

Ergänzende, erforderliche Bewilligungen (z.B. gewässerschutzrechtliche Bewilligung; fischereirechtliche Bewilligung; Spezialbewilligung) werden im Rahmen des Mitberichtsverfahrens von den jeweils zuständigen Stellen in Aussicht gestellt (die definitive Bewilligung wird hingegen erst nach Abschluss des Auflageverfahrens beantragt bzw. erteilt, vgl. Art. 50). Bei Einzelprojekten ist zudem die zugehörige Bundesfachstelle anzuhören. Die Baudirektion fasst die aus der technischen Prüfung und den Mitberichten resultierenden relevanten Bedingungen, Auflagen und Hinweise in einer Projektstellungnahme (Freigabe zur Auflage) zusammen. Das Ergebnis der Vorprüfung stellt jedoch noch keine rechtsverbindliche Anordnung dar; die Bedingungen und Auflagen werden erst mit der Bewilligung verbindlich angeordnet (Art. 51).

Art. 49 5. Gesuch, öffentliche Auflage, Einwendung

Die Anforderungen an das Wasserbaugesuch werden in der Verordnung im Detail geregelt (Abs. 1; siehe § 13 GewV).

Abs. 2 und 3 entsprechen sinngemäss den bisherigen Art. 14 Abs. 1 und 2 WRG. Die Frist für die Erhebung von Einwendungen wird derjenigen im Baubewilligungsverfahren gemäss PBG angepasst. Allfällige Auflagetatbestände bei ergänzend erforderlichen Bewilligungen sind zu berücksichtigen und entsprechend abzustimmen.

Mit der öffentlichen Auflage ist insbesondere auch sicherzustellen, dass öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen (Gewässerräume, Abflusswege) einsehbar werden und gleichzeitig allfällig erforderliche öffentliche Auflagen betreffend Sonderbewilligungen (Rodung, Umweltverträglichkeit) koordiniert werden.

Art. 50 6. Sonderbewilligungen

Für ergänzend erforderliche Bewilligungen gemäss Spezialgesetzgebung werden keine zusätzlichen Bewilligungsverfahren durchgeführt. Unter Berücksichtigung allfälliger Einwendungen werden diese Sonderbewilligungen bei den zuständigen Instanzen eingefordert und mit dem Entscheid/der Genehmigung (vgl. Art. 51) gemeinsam eröffnet. Wie bereits zu Art. 49 ausgeführt, ist die Koordination der öffentlichen Auflage sicherzustellen.

Die Sonderbewilligungen werden in der Regel nach Abschluss der Auflage durch den Gemeinderat (kommunale Bewilligungen) bzw. die Direktion (kantonale/eidgenössische Bewilligungen) eingeholt.

Art. 51 7. Entscheid, Genehmigung

Nach erfolgter öffentlicher Auflage entscheidet die Baudirektion (bei kantonaler Wasserbaupflicht) bzw. der Gemeinderat (bei den übrigen Wasserbaupflichten) über das Wasserbaugesuch (Abs. 1). Der Projektentscheid beinhaltet gleichzeitig die Entscheide betreffend die nicht erledigten Einwendungen öffentlich-rechtlicher Natur. Vorgängig ist das aufgrund von Einwendungen (Verhandlungsergebnisse) möglicherweise zu modifizierende Projekt gegebenenfalls einem erneuten, verkürzten Mitberichtsverfahren zu unterziehen bzw. bei wesentlichen Projektänderungen erneut öffentlich aufzulegen.

Alle nicht-kantonalen Wasserbauprojekte müssen gemäss Abs. 2 anschliessend an den Projektentscheid (gemäss Abs. 1) von der Baudirektion genehmigt werden. Nur so ist die fachtechnisch korrekte Planung und Ausführung sichergestellt, was Voraussetzung ist, um Bundessubventionen zu erhalten. Die Baudirektion ist dann auch dafür besorgt, dass die Zustimmung des Bundes sowie die erforderlichen kantonalen Spezialbewilligungen eingeholt werden. Mit Genehmigung der Baudirektion wird auch die ausdrückliche Zustimmung zu allenfalls festgelegten Gewässerräumen gemäss Art. 35 bzw. Abflusswegen gemäss Art. 38 erteilt.

Das Koordinationsgebot verlangt eine gemeinsame Eröffnung aller sachbezüglichen Entscheide. Ausgenommen davon ist natürlich der Kreditbeschluss gemäss Art. 53.

Art. 52 8. vorzeitige bauliche Massnahmen

Vorzeitige bauliche Massnahmen (z.B. vorgezogener Baubeginn oder Sofortmassnahmen gemäss Art. 41) haben sich auf ein absolutes Minimum zu beschränken, um Fehlplanungen und damit Fehlinvestitionen zu verhindern. Die resultierenden finanziellen Risiken obliegen dem Wasserbaupflichtigen bzw. der Projektträgerschaft.

Art. 53 9. Kreditbeschluss

Auf einen separaten Baubeschluss, wie er bisher in Art. 16 kWRG vorgesehen war, wird inskünftig verzichtet. Der Baubeschluss stellte lediglich eine bürokratische Formalie dar, da die Genehmigung der finanziellen Mittel den entscheidenden Akt darstellt und entsprechend den Baubeschluss einschliesst. Die Risiken bezüglich einer Projektablehnung im Rahmen des Kreditbeschlusses sind während der Projektbearbeitung insbesondere im mehrstufigen Genehmi-

gungsverfahren abzuschätzen und zu berücksichtigen. Hinsichtlich einer Risikominderung können im Einzelfall vorgängige, projektspezifische Grundsatzdiskussionen in den Gremien der Kredit beschliessenden Instanzen (bzw. den zuständigen Kommissionen) erfolgen. Zudem ist bei grösseren Projekten ein Projektierungskredit notwendig, womit ebenfalls erste Grundsatzentscheide getroffen werden können.

Der neue Artikel bestimmt in Abs. 1, dass die notwendigen Kredite für die Ausführung des Projekts (nicht der Planungskredit, der gemäss verfassungsmässiger Finanzkompetenz einzuholen ist) in der Regel nicht vor erfolgter kantonomer Vorprüfung des Bauprojekts einzuholen sind. Der Vorteil liegt darin, dass zu diesem Zeitpunkt die Planung genügend weit fortgeschritten ist, um die Kosten belastbar voranschlagen zu können und dass das Verfahren nicht unnötig verlängert wird. Bei umstrittenen Projekten, bei welchen mit gewichtigen Einwendungen zu rechnen ist, wird empfohlen, die für die Ausführung notwendigen Kredite, erst nach erfolgter Projektauflage und nach der Behandlung der Einsprachen einzuholen. Der Nachteil, dass mit dieser Regelung der Finanzierungsbeschluss auf der Zeitachse etwas nach hinten verschoben wird, wird dadurch relativiert, dass kein Baubeschluss mehr nötig ist.

Bei kantonalen Wasserbauprojekten erfolgt eine Ausweitung der Kompetenz des Regierungsrates für den Kredit zur Ausführung (Bau- bzw. Projektkredit). Er ist neu zuständig für Kreditbeschlüsse bis Fr. 1 Mio. (bisher Fr. 200'000.-). Auch auf Bundesebene wurde im Jahr 2012 die Schwelle für Einzelprojekte, die einen gesonderten Kredit benötigen, erhöht (von Fr. 1 Mio. auf Fr. 5 Mio.). Der Landrat ist abschliessend zuständig für Kreditbeschlüsse über Fr. 1 Mio. Somit kommt das obligatorische Referendum gemäss Art. 52 Ziff. 4 KV nicht zur Anwendung.

Art. 54 10. Landerwerb

Entspricht fast wörtlich dem bisherigen Abs. 1 des Art. 17 kWRG. Auf den bisherigen Abs. 2 von Art. 17 kWRG wurde bewusst verzichtet. In jenem Abs. 2 wird auf das in der Strassengesetzgebung aufgeführte langwierige Verfahren verwiesen. Gemäss diesem Verfahren ist für das Starten des Enteignungsverfahrens ein genehmigtes Ausführungsprojekt notwendig. Das heisst, dass für den Enteignungstitel eine zweite öffentliche Auflage notwendig ist, wodurch das sonst schon aufwändige und lange Verfahren nochmals unnötigerweise verlängert würde.

Neu gilt für das Landumlegungsverfahren Art. 55 ff. PBG und für ein allfälliges Enteignungsverfahren das kEntG. In Bezug auf das Enteignungsrecht ist auch Art. 15 zu beachten, der für sämtliche Verfahren in Zusammenhang mit der Gewässernutzung, dem Gewässerschutz und dem Wasserbau zur Anwendung gelangt. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass gestützt auf Art. 15 Abs. 3 in einem allfälligen Enteignungsverfahren die Möglichkeit besteht, gestützt auf Art. 2 kEntG das eidgenössische Recht zur Anwendung zu bringen.

Art. 55 Bewilligungsverfahren gemäss Spezialgesetzgebung

Wie zu Art. 42 bzw. Art. 44 ausgeführt, findet das Bewilligungsverfahren gemäss der Spezialgesetzgebung als Leitverfahren Anwendung, wenn ein Eingriff in ein Gewässer nicht hauptsächlich den Zweck des Hochwasserschutzes, der Revitalisierung oder des Gewässerunterhalts verfolgt. In diesen Fällen ist jedoch eine wasserbauliche Bewilligung der Baudirektion erforderlich (Abs. 1), in welcher die spezifischen Belange des Wasserbaus (Abs. 2) geprüft werden. Die wasserbauliche Bewilligung wird im Gesamtbewilligungsentscheid (z.B. Baubewilligungsverfahren gemäss PBG) oder als Einzelbewilligung (z.B. Bewilligungsverfahren gemäss StrG) erteilt.

Sofern die Massnahmen die Gefahrensituation wesentlich verändern ist eine entsprechende Gefahren- und Risikobeurteilung erforderlich (Abs. 3). Allenfalls genügt der Nachweis, dass die Gefahrensituation nicht wesentlich verändert wird und dass die Gefährdung angemessen berücksichtigt wird (fachtechnisch korrekt und stufengerecht erstellter Nachweis Naturgefahren gemäss Art. 72 PBG). Bei einer wesentlichen Veränderung der Gefahrensituation sind jedoch (analog zu Art. 47) in einem örtlich begrenzten Perimeter abgestimmt auf die geplanten Massnahmen die Anforderungen entsprechen der übergeordneten Gefahren und Risikobeurteilung gemäss Art. 25 bis 27 (vgl. § 12 GewV) anzuwenden. Die technische Prüfung wird

durch die Fachkommission Naturgefahren vorgenommen. Die Genehmigung der Gefahren- und Risikobeurteilung erfolgt in der Regel mit der wasserbaulichen Bewilligung im Rahmen des Spezialbaubewilligungsverfahrens. Gegebenenfalls ist für die Planungssicherheit eine freiwillige Vorprüfung angezeigt. Aufgrund der Projektrelevanz bildet die Gefahren- und Risikobeurteilung einen integrierenden Bestandteil einer allfälligen Vorprüfung.

Mit dem Gewässergesetz wird im Grundsatz auch bei Bewilligungsverfahren gemäss Spezialgesetzgebung eine Festlegung des Gewässerraums (vgl. Art. 35) bzw. des Abflusswegs (vgl. Art. 38) ermöglicht. Diese Festlegung obliegt der jeweiligen Bewilligungsinstanz, erfordert aber ergänzend eine entsprechende ausdrückliche Zustimmung der Baudirektion, welche in die wasserbauliche Bewilligung gemäss Art. 55 integriert wird.

D. Finanzielle Bestimmungen

Die nachfolgenden finanziellen Bestimmungen entsprechend weitgehend denjenigen, die mit der Teilrevision des WRG vom 29. Juni 2016 eingeführt wurden (in Kraft seit 1. Januar 2017). Zum besseren Verständnis werden die Erläuterungen dazu mit wenigen Anpassungen noch einmal aufgeführt.

1. Kostentragung

Art. 56 Gefahren- und Risikobeurteilung

Entspricht dem bisherigen Art. 74 kWRG.

Die integrale Planung zum Schutz vor Naturereignissen ist in Art. 22 des kantonalen Waldgesetzes geregelt. Da das kantonale Waldgesetz betreffend den Schutz vor Hochwasser aber nicht direkt zur Anwendung gelangt, ist im Gewässergesetz ebenfalls eine Bestimmung zur Kostentragung der Gefahren- und Risikobeurteilung aufzunehmen.

In der Praxis werden bereits heute übergeordnete Planungen und Grundlagen für die strategische Planung durch den Kanton erstellt und finanziert. Die bisher fehlende gesetzliche Regelung dazu wird neu aufgenommen (Abs. 1).

Wenn die Gefahrenbeurteilung, die Schutzzielefestlegung und die Risikoanalyse im Rahmen eines konkreten Wasserbauprojekts erfolgen, haben die Wasserbaupflichtigen die Kosten dafür über das Projekt zu finanzieren. Dabei handelt es sich aber lediglich um die Kosten der konkreten Gefahren- und Risikobeurteilung gemäss Art. 47, nicht um die übergeordneten Beurteilungen gemäss Art. 25 ff., und auch nur um die Kosten der Anpassungen der bestehenden Beurteilungen infolge des Projekts.

Art. 57 Gewässerunterhalt

Entspricht dem bisherigen Art. 76 kWRG.

Der Gewässerunterhalt obliegt wie im bisherigen Gesetz (vgl. Art. 20 kWRG) den Wasserbaupflichtigen (Abs. 1), ausser es stünden Nutzungsberechtigte in der Pflicht. Dies gilt namentlich für Seeuferverbauungen.

Die Kostenaufteilung bei mehreren Beteiligten wird neu in Abs. 2 gesamtheitlich geregelt. Im alten Gesetz fanden sich dazu nur rudimentäre Regelungen.

In Abs. 3 wird festgelegt, dass Mehrkosten, welche durch Vernachlässigung des Unterhalts Dritter entstanden sind, durch diejenigen Personen zu tragen sind, welche ihrer Unterhaltspflicht nicht genügend nachgekommen sind (→ faire Lastenverteilung).

Gemäss Abs. 4 legt die Direktion die Kostenaufteilung im Streitfall mittels Verfügung fest. Diese Verfügung ist dann mittels Beschwerde beim Regierungsrat anfechtbar.

Momentan laufen beim Bund Abklärungen, ob und wie auch der prioritäre Unterhalt adäquat gefördert bzw. unterstützt werden kann. Allenfalls ist künftig auch für den Unterhalt ein der Massnahmenunterstützung korrespondierendes Finanzierungsmodell mit entsprechender Kostenbeteiligung von Bund und Kanton angezeigt. Bereits heute können grosse bauliche Unterhaltsmassnahmen (Instandstellungsprojekte) in Absprache mit der Baudirektion als bauliche Massnahmen (Art. 59) bewilligt bzw. finanziert werden.

Art. 58 Notfallplanung

Entspricht dem bisherigen Art. 75 kWRG. Betreffend Engelbergeraas und Koordination wird die heutige Praxis präzisiert.

Die Notfallplanung ist Teil des integralen Risikomanagements. Die Kostentragung ist daher in diesem Kontext zu regeln.

Der Kanton finanziert die Notfallplanung Engelbergeraas sowie die Kosten für die Koordination der Notfallplanungen (Abs. 1). Da bei den Wassergefahren die Gemeinden für den Notfalleinsatz zuständig sind, müssen sie auch die zugehörige Notfallplanung – mit Ausnahme der Koordination der Notfallplanung – finanzieren (Abs. 2). Die privaten Wasserbaupflichtigen werden von der Aufgabe ausgenommen resp. die Gemeinde ist auch für die übergeordnete Notorganisation derjenigen Bäche zuständig, welche sie nicht verbaut hat.

Die Notfallplanung und Organisation für eine Anlage begründet sich aus dem Schutz der Anlage, welcher durch den Anlagebesitzer sicherzustellen ist. Dieser Artikel umfasst deshalb diese Notfallorganisationen nicht. Sie bleiben Aufgabe der Anlagen- und Gebäudebesitzer.

Art. 59 Bauliche Massnahmen

Entspricht dem bisherigen Art. 77 kWRG.

Die Wasserbaupflicht obliegt grundsätzlich den Anstösserinnen und Anstössern (siehe Art. 19). Ausgenommen sind die kommunalen (Art. 20) und kantonalen (Art. 22) Gewässer sowie die Aufgaben der Gemeinden (Art. 21) und des Kantons (Art. 23).

Abs. 1 hält fest, dass die Wasserbaupflichtigen die Kosten für bauliche Massnahmen (umfasst Hochwasserschutzmassnahmen, Revitalisierungen sowie Instandstellungen) zu tragen haben. Dies abgesehen von Beiträgen durch Bund, Kanton und Gemeinden sowie die Nutzenabgeltung durch Dritte. Im Grundsatz orientiert sich der Anspruch auf Beiträge an den Anforderungen des Bundes, insbesondere werden Unterhaltsmassen (vgl. Art. 54 GewG) durch den Kanton finanziell unterstützt, wenn diese auch durch den Bund unterstützt werden.

Abs. 2 regelt die heute allgemein übliche Form der Kostenaufteilung, welche seit dem Vorliegen der schweizerischen Methodik zur Wirtschaftlichkeitsberechnung möglich ist und sich aufgrund des ohnehin für jedes Projekt erforderlichen Wirtschaftlichkeitsnachweises geradezu anbietet. Andere vertragliche Regelungen werden jedoch zugelassen.

Gemäss Abs. 3 legt der Regierungsrat die Kostenaufteilung im Streitfall mittels Verfügung fest. Diese Verfügung ist dann mittels Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechtbar.

Art. 60 Wirkungskontrollen

Auf die Programmperiode 2020 – 2024 führt der Bund für einen Teil der Revitalisierungsprojekte Wirkungskontrollen ein. Mit Hilfe dieser Wirkungskontrollen soll untersucht werden, was mit den umgesetzten Massnahmen effektiv für Ziele erreicht wurden und werden. Mit den Wirkungskontrollen soll projektübergreifend, national aus Erfahrungen von anderen gelernt werden, um so miteinander besser zu werden. Unter Berücksichtigung, dass gemäss heutiger Planung bis ins Jahr 2090 rund 5.5 Milliarden Franken in die Revitalisierung der schweizerischen Gewässer investiert werden soll, ist das Zielüberprüfen und das Lernen aus Projekten um besser zu werden, legitim und nachhaltig.

Um beurteilen zu können, ob die gesetzten Ziele erreicht wurden / werden, ist zum einen der Ausgangszustand, das heisst der Zustand des Gewässers betreffend die festgelegten Indikatoren vor der Revitalisierung zu untersuchen. Zum anderen sind dieselben Indikatoren über eine längere Zeit im revitalisierten Gewässer zu prüfen. Entsprechend erstrecken sich Wirkungskontrollen über einen viel längeren Zeithorizont als die Planung und Umsetzung des Wasserbauprojekts und als Folge daraus ist die Zuständigkeit und die Finanzierung der Wirkungskontrollen losgelöst von den Projekten sicherzustellen.

Die Kantone sind angewiesen ab dem Jahr 2020 für einen Teil der Revitalisierungsprojekte Wirkungskontrollen durchzuführen. Der Bund übernimmt 60 Prozent dieser Kosten.

Aufgrund dessen, dass die Wirkungskontrollen nicht alle Revitalisierungsprojekte betreffen, die Wirkungskontrollen sich über einen deutlich längeren Zeithorizont erstrecken als dies die Planung und Umsetzung der Revitalisierungsprojekte benötigen und mit den Wirkungskontrollen für zukünftige Projekte gelernt wird, ist es zielführend, dass zum einen der Kanton zuständig ist für die Wirkungskontrollen und zum anderen die Finanzierung der Wirkungskontrollen durch den Bund (60 %) und den Kanton (40 %) erfolgt.

Die Finanzierung der Wirkungskontrollen ist bewusst allgemein für Wasserbauprojekte formuliert, da davon auszugehen ist, dass in einer nächsten Programmperiode (z.B. ab dem Jahr 2025) nicht nur für einen Teil der Revitalisierungsprojekte, sondern teilweise auch Wirkungskontrollen für Hochwasserschutz- und Kombiprojekte eingeführt werden.

2. Beiträge an Wasserbaumassnahmen

Art. 61 Grundsatz

Entspricht dem bisherigen Art. 78 kWRG.

Abs. 1 fasst die geltenden Beitragsregelungen zusammen.

Ergänzend ist neu vorgesehen, dass der Kanton auch raumplanerische Massnahmen unterstützt, welche vom Bund noch nicht unterstützt werden. Dies wird mit Querverweis auf die entsprechenden Bestimmungen in Art. 69 im Grundsatz aufgenommen (Abs. 2).

In Abs. 3 wird festgehalten, dass der Regierungsrat weiterhin die Beiträge des Kantons festlegt. Dabei ist er nicht an die verfassungsmässigen Finanzkompetenzen gebunden. Einzig bei Kleinprojekten, d.h. bei Wasserbaumassnahmen mit beitragsberechtigten Bruttokosten unter 100'000.- Franken, entscheidet die Direktion im Rahmen der bewilligten Kredite. Die vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen bilden mehrheitlich die bereits heute praktizierte Finanzierung ab.

Der Regierungsrat sowie bei Kleinprojekten die Direktion müssen ihre strategische Aufgabe wahrnehmen und Projekte entsprechend der Wichtigkeit für den Kanton (Gefährdungspotential, Risiken, finanzielle Verhältnisse etc.) priorisieren können. Entsprechend besteht auf Beiträge des Kantons kein Rechtsanspruch. Zudem können keine Beiträge an den Rückbau von Anlagen geleistet werden, wenn der Inhaber dazu verpflichtet ist oder die Massnahmen aufgrund einer anderen Gesetzgebung finanziert bzw. unterstützt werden (Doppelsubventionierung).

Der Kanton leistet an sehr kleine Wasserbauprojekte, das heisst an Wasserbauprojekte mit anrechenbaren Bruttokosten unter Fr. 100'000.- einen maximalen Beitrag von 25 Prozent. Maximal heisst, dass - wie oben bereits erwähnt - auf Beiträge des Kantons kein Rechtsanspruch besteht und dass der Kanton keine Mehrleistungsbeiträge an solche Kleinprojekte entrichtet. Dies ist dadurch gerechtfertigt, da es sich bei solchen Kleinprojekten häufig um Sofortmassnahmen, um vorgezogenen Massnahmen oder um Massnahmen handelt, welche nur eine sehr begrenzte Wirkung (Hochwasserschutz und / oder Ökologie) erzielen.

Wenn an Wasserbaumassnahmen Dritter kein Kantonsbeitrag ausgerichtet wird, besteht auch kein Anspruch auf einen Gemeindebeitrag (Abs. 5).

Die Unterstützung von Massnahmen wird im Gesetz nicht an das massgebliche Bewilligungsverfahren gemäss Art. 43 ff. gekoppelt. Entsprechend sind auch Beiträge an Projekte, welche gemäss Spezialgesetzgebung bewilligt werden, denkbar. Gegebenenfalls ist mit dem Bauprojekt zuhanden der Bewilligungsbehörde ein entsprechender Finanzierungsantrag einzureichen, welcher die wasserbaurelevanten beitragsberechtigten Kosten, sowie die vorgesehenen Finanzierungs- und Abrechnungsmechanismen darlegt. Die Vorgaben der Gewässergesetzgebung, insbesondere finanzierungsrelevante Anforderungen sind entsprechend in Würdigung der Relevanz und Ausprägung sinngemäss darzulegen.

Art. 62 Beiträge an beitragsberechtigte Kosten

1. Voraussetzungen

Entspricht dem bisherigen Art. 79 Abs. 1 kWRG.

Mit der Revision von 2007 im Hinblick auf die NFA wurde die direkte Kopplung der kantonalen Beiträge an die Bundesbeiträge, wonach der Kanton nur Beiträge ausrichtet, wenn dies der Bund tut, bewusst aufgehoben. Damit sind jedoch die Voraussetzungen, unter welchen kantonale Beiträge ausbezahlt werden, nicht mehr klar. Die Regelung des Bundes wird deshalb in die kantonale Gesetzgebung übernommen und für spezielle kantonale Voraussetzungen offengehalten.

Als spezielle kantonale Voraussetzungen können beispielsweise Sonderabgeltungen für raumplanerische Massnahmen gemäss Art. 69 in Betracht gezogen werden.

Art. 63 2. beitragsberechtigte Kosten

Entspricht dem bisherigen Art. 79a kWRG.

Die nicht beitragsberechtigten Kosten werden heute im Handbuch des Bundes aufgelistet. Eine kantonale gesetzliche Regelung fehlt. Da die bundesseitigen Abgrenzungen laufend an die Praxis angepasst werden, muss die kantonale Regelung ebenfalls flexibel gehandhabt werden, weshalb auf das Bundesrecht verwiesen wird (Abs. 1). An Objektschutzmassnahmen werden grundsätzlich keine Beiträge entrichtet; vorbehalten sind Massnahmen im Rahmen eines Wasserbauprojektes.

Nutzenabgeltungen von Dritten gemäss Art. 67 sowie Beiträge gestützt auf andere gesetzliche Grundlagen stellen Erträge und keine Kosten dar. Sie sind deshalb vorgängig von den beitragsberechtigten Kosten in Abzug zu bringen (Abs. 2). Eine Doppelfinanzierung über verschiedene Kantonsbeiträge wird damit ausgeschlossen. Nutzenabgeltungen von Gemeinwesen hingegen, die Kosten für eigene Schutzmassnahmen sparen (Art. 68), sollen die subventionsberechtigten Gesamtkosten nicht schmälern.

Art. 64 3. Höhe

a) Grundsatz

Entspricht dem bisherigen Art. 79b WRG.

Mit dem NFA werden die Bundesbeiträge nicht mehr den Gemeinden direkt zugesprochen, sondern dem Kanton. Deshalb wurde mit der Revision des kantonalen Wasserrechtes im Hinblick auf den NFA der Kantonsbeitrag (mit Bundes- und Kantonsanteil) im Gesetz festgelegt. Die Kopplung der beiden Beiträge weist in der Praxis jedoch eine gewisse Problematik auf. Dies insbesondere, weil der Bund erst nach der Beitragszusicherung des Kantons seinen Beitrag definitiv festlegt. Um nicht einen Gesamtbeitrag seitens des Kantons zu sprechen, bei dem die Bundesanteile tiefer als erwartet ausfallen, war ein zweistufiges Verfahren beim Bund erforderlich. Dabei wurde vor der definitiven Beitragszusicherung eine voraussichtliche Beitragshöhe erfragt. Um die Praxis zu vereinfachen, sollen die Beiträge von Bund und Kanton entkoppelt werden. Die Bundesbeiträge, die dem Kanton ausbezahlt werden, werden dabei

mit Ausnahme der Hälfte eines allfälligen Schwerfinanzierbarkeitszuschlags der Gemeinde weitergeleitet.

Mit der Trennung von Bundesbeiträgen und Kantonsbeiträgen ist eine Festlegung des Kantonsbeitrages zu regeln. Seit dem NFA wurde in der Praxis durch die Regierung faktisch immer ein Grundbeitrag des Kantons von 25% für die einzelnen Wasserbauprojekte beschlossen. Für Projekte, welche die Voraussetzungen gemäss Art. 62 erfüllen, wird dies in Abs. 1 dementsprechend ausdrücklich so festgehalten. Damit der finanzielle Anreiz flexibel abgestuft werden kann und bei einer stärkeren Abstufung nicht zu überhöhten Beiträgen führt, ist auch eine Herabsetzung des Grundbeitrages möglich (vgl. Art. 64 Abs. 2 sowie Art. 66).

Der Bund entrichtet Abgeltungen an die beitragsberechtigten Kosten von Hochwasserschutzprojekten von 35 Prozent bei Grundangebotsprojekten und von 35 bis 45 Prozent an Einzelprojekten. Wird ein Kanton durch ausserordentliche Schutzmassnahmen erheblich belastet, so kann der Beitrag an prioritäre Einzelprojekte ausnahmsweise auf höchstens 65 Prozent der anrechenbaren Kosten erhöht werden. In Abs. 2 wird geregelt, dass diese zusätzlichen Bundessubventionen – der sogenannte Schwerfinanzierbarkeitszuschlag – bei kommunalen Hochwasserschutzprojekten und bei Hochwasserschutzprojekten von Dritten zwischen dem Kanton und den Gemeinden je hälftig aufgeteilt wird. Da diese zusätzliche Bundessubvention ausdrücklich an Kantone geht, welche durch Schutzbautenprojekte erheblich belastet sind, ist es korrekt, dass neben dem Kanton auch die Gemeinden nicht aber Dritte, davon profitieren, können. Denn die erhebliche Belastung weisen im Kanton Nidwalden aufgrund der Wasserbaupflicht der Kanton und die Gemeinden mit grossen Einzelprojekten auf.

In Abs. 3 ist der Kantonsbeitrag für erbrachte Mehrleistungen aufgeführt. Diese Regelung war bisher in Art. 79b Abs. 1 kWRG enthalten. Wie bisher handelt es sich hierbei um eine Kann-Bestimmung. Neu ist, dass an Wasserbaumassnahmen mit beitragsberechtigten Bruttokosten unter Fr. 100'000.- keine Mehrleistungen abgegolten werden, da diese bei Kleinprojekten kaum Wirkung erzielen können.

Abs. 4 übernimmt die Regelung zum Gemeindebeitrag aus Art. 79b Abs. 2 kWRG.

Abs. 5 regelt bei Wasserbauprojekten Privater den Grundsatz, wonach sich ihr Grundanteil an den Kosten aus den beitragsberechtigten Kosten abzüglich der Beiträge der öffentlichen Hand ergibt. Ihr Anteil kann sich aufgrund von Mehrleistungen noch weiter reduzieren; siehe dazu die Ausführungen in den folgenden Artikeln.

Art. 65 b) Beitrag für Mehrleistungen

Entspricht dem bisherigen Art. 79c kWRG.

Die Höhe der Abgeltungen richtet sich nach der Bedeutung der Massnahmen, insbesondere für die Wiederherstellung der natürlichen Funktionen der Gewässer, sowie nach der Wirksamkeit der Massnahmen.

Für einzeln verfügte Projekte (Einzelprojekte gemäss WBG (Hochwasserschutz) bzw. GSchG (Revitalisierung) werden die Mehrleistungen durch den Bund verfügt und richten sich entsprechend nach den durch den Bund festgelegten Kriterien. Selbstredend werden Mehrleistungen nur gewährt, wenn die entsprechenden Kriterien des Bundes erfüllt werden. Der Beitrag für Mehrleistungen des Bundes beträgt zurzeit 0-45 Prozent. Für detaillierte Angaben zu den Mehrleistungen wird auf das Handbuch Programmvereinbarungen im Umweltbereich 2020 - 2024, Teile 6 und 8

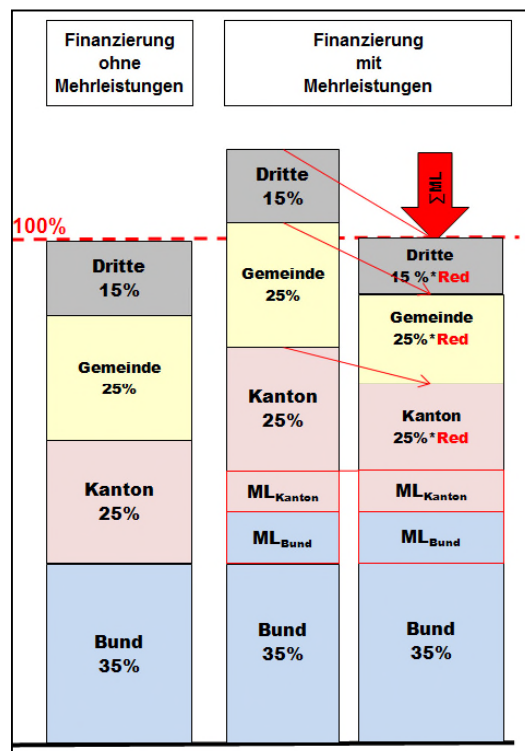
Der Bund empfiehlt den Kantonen bei Hochwasserschutz- und Kombiprojekte, welche über das Grundangebot subventioniert werden, ein ähnliches Anreizsystem betreffend Mehrleistungen zu schaffen, wie dies der Bund für die Einzelprojekte geschaffen hat. Der Kanton Nidwalden hat für diese kleineren Projekte der Programmvereinbarung ein vergleichbares Anreizsystem

tem geschaffen. Dieses Anreizsystem ist in der Praxishilfe Wasserbau des Kantons Nidwalden näher ausgeführt. Es wird jeweils auf jede neue Programmperiode überprüft und bei Bedarf den neuen Gegebenheiten angepasst. Maximal werden bis zu 10 % Mehrleistungsbeiträge durch den Kanton entrichtet.

Art. 66 c) Begrenzung

Entspricht dem bisherigen Art. 79d KWRG.

Aufgrund des Anreizsystems des Bundes variieren dessen Beiträge erheblich und könnten bei einem Grundbeitrag des Kantons von 25%, insbesondere bei Projekten Privater mit gleicher Beteiligung der Gemeinde, gesamthaft 100 Prozent erheblich übersteigen. Deshalb ist eine Begrenzung der Beitragshöhe ins Gesetz aufzunehmen.



In der Programmperiode 2020 - 2024 sind folgende Beiträge möglich (Beispiele für Projekte ohne Schwerfinanzierbarkeitszuschlag):

	Projekte Gemeinde:	Projekte Dritter / Privater:
Grundbeitrag Bund	35 %	35 %
Grundbeitrag Kanton für Projekte ohne Schwerfinanzierbarkeitszuschlag	25 %	25 %
Grundbeitrag Gemeinde (minimal gemäss Gesetz)		25 %
Anteil Wasserbaupflichtige ohne Mehrleistungen (Grundbeitrag)	40 %	15 %
Mehrleistungen	0 - 55 %	0 - 55 %
Maximale Beiträge bei Mehrleistungen (bundesseitig begrenzt auf 80%)	105%	130%
Anteil Wasserbaupflichtige mit max. Mehrleistungen	-5%	-30%

Die Beitragshöhe an Gemeinden wird gemäss Abs. 1 auf maximal 90% der Beiträge (Bund und Kanton) begrenzt. Damit wird das Anreizsystem des Bundes bis zur Grenze von 90% den Gemeinden erhalten und der Kanton schöpft nicht Geld für die qualitativ gute Arbeit der Gemeinden ab. Bei maximalen Mehrleistungen betragen die Anteile der Finanzierung: Bund 80%, Kanton 10% und Gemeinde 10%.

Bei Projekten Dritter fliesst der Beitrag der Gemeinde ebenfalls in die Finanzierung ein. Deshalb ist hier eine differenziertere Abstufung erforderlich. In Abs. 2 wird folglich eine gleichmässige lineare Reduktion der Grundbeiträge resp. des Anteils des Privaten vorgesehen (siehe Abbildung rechts).

Die Finanzierung eines privaten Projektes mit hohen Mehrleistungen ist für die Programmperiode 2020 -2024 nachfolgend dargestellt.

Da Projekte Privater meistens kleine Projekte im Rahmen der Programmvereinbarung sind, hat der Kanton die Mehrleistungen zu finanzieren (0 bis maximal 10 %). Beim nachfolgenden Beispiel sind hierfür 5 % eingesetzt. Der Beitrag des Kantons wird von einem gleichgrossen Grundbeitrag der Gemeinde abhängig gemacht. Für das Beispiel wird ein maximaler Beitrag für Mehrleistungen seitens des Bundes angenommen. Damit ergibt sich folgende Finanzierung:

Berechnungsbeispiel für ein Hochwasserschutzprojekt mit Mehrleistungen nach GSchG:

Bund Grundbeitrag:	35%
Bund Überbreite:	25%
Bund grosser Nutzen für Natur und Landschaft:	20%
Kanton Mehrleistungen:	5%
Kanton Grundbeitrag (25% reduziert):	5.75%
Gemeinde (25% reduziert):	5.75%
Privater (15% reduziert):	3.5%
<hr/>	
Total	100%

Für Projekte mit Schwerfinanzierbarkeitszuschlag wird analog vorgegangen unter Berücksichtigung, dass sich der Grundbeitrag des Kantons um die Hälfte des Schwerfinanzierbarkeitszuschlags reduziert.

Art. 67 4. Nutzenabgeltung durch Dritte

Entspricht den bisherigen Abs. 1, 2, 4 und 5 von Art. 79e kWRG.

In Abs. 1 wird festgehalten, dass wenn für Dritte aus Wasserbaumassnahmen zusätzlich zum Schutz vor Hochwasser ein besonderer Nutzen entsteht, dieser durch diejenigen abzugelten ist, welche einen besonderen Nutzen erlangen.

Der normale Nutzen eines Wasserbauprojektes ist der Hochwasserschutz, welcher nicht speziell abzugelten ist. Der besondere Nutzen entsteht erst, wenn durch ein Projekt erhebliche Mehrwerte erzielt werden. Solche können beispielsweise durch eine Verlegung mitten in einer Industriezone entstehen, wenn mit der Verlegung die arrondierte Industriezone erst oder wesentlich besser nutzbar wird.

Bei Wasserbauvorhaben müssen bestehende Bauwerke, insbesondere Brücken, oft in grösserer Dimensionierung neu erstellt werden. Die Anlagenbesitzer erhalten damit ein neues anstelle des alten Bauwerkes, welches früher zu ersetzen wäre. Dieser Erneuerungswert ist gemäss Abs. 2 ebenfalls abzugelten. Der Erneuerungswert ist der „heutige“ (zu verstehen als im Zeitpunkt der Beurteilung) Neuwert der bisherigen Baute oder Anlage abzüglich des Zeitwerts zum Zeitpunkt des Ersatzes. Ergänzend gilt es festzuhalten, dass wenn zum Beispiel mit dem Neubau einer Brücke zudem die Nutzlast und / oder die Breite der Brücke erhöht werden, diese Kosten vollumfänglich zu Lasten des Brückeneigentümers gehen.

Das Eigentum wie auch die Unterhaltspflicht der Bauten und Anlagen ändern sich durch den Wasserbau nicht. So bleibt beispielsweise die neue Brücke des Kantons und der Zb Zentralbahn AG über den Lochrütibach im Eigentum und Unterhalt der beiden Anlagebetreiber, obwohl der Neubau der Brücken durch die Gemeinde im Rahmen des Wasserbauprojektes vorgenommen wurde.

Für die schweizerischen Nationalstrassen und Eisenbahnen besteht auf Bundesebene eine Spezialregelung, wonach diese Anlagen den Hochwasserschutz mitfinanzieren müssen. Zur Umsetzung ist eine kantonale Verankerung im Gesetz erforderlich, welche mit Abs. 3 geschaffen wird. Der Finanzierungsanteil ist für die zwei Anlagen verschieden. Die Nationalstrasse finanziert das Wasserbauvorhaben in dem Umfange, wie sie Nutzen daraus zieht. Die Finanzierungsanteile der Nationalstrasse gelten damit als nicht anrechenbare Kosten und sind vor der Finanzierung über den Wasserbau in Abzug zu bringen. Als Beispiel sei hier der kürzlich genehmigte Träschlibach aufgeführt. An das Projekt von 33.2 Mio. Franken finanziert die Nationalstrasse vorweg 9.1 Mio. Franken, was dem Nutzen für die Nationalstrasse entspricht. Die Berechnung des Nutzens erfolgt nach einer festgelegten Methodik des Bundes.

Der Nutzen der Eisenbahnen gilt hingegen - vorbehältlich einem besonderen Nutzen gemäss Abs. 1 - als beitragsberechtigter Kosten. Die Bahnen tragen damit einen Teil der Kosten, die sonst dem Wasserbaupflichtigen zufallen würden (vgl. Art. 19 Eisenbahngesetz, EBG; SR 742.101).

Falls sich die Beteiligten über den Umfang ihrer Beteiligung nicht einigen können, entscheidet gemäss Abs. 4 der Regierungsrat. Die Parteien sind vorgängig anzuhören. Gegen seinen Entscheid kann die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

Art. 68 5. Kostenabgeltung unter Gemeinden und Kanton

Entspricht dem bisherigen Art. 79e Abs. 3 kWRG.

In diesem Artikel wird die Kostenregelung entlang eines Gewässers geregelt, das durch die Gebiete mehrerer wasserbaupflichtiger Gemeinwesen (damit sind nur Gemeinden und der Kanton gemeint) fliesst. Beispielsweise fasst der Dorfbach Stans zuerst die Hochwasser des Stanserhorns in Oberdorf, anschliessend die des Stanserhorns und der Talebene von Stans und mündet in Stansstad in den Vierwaldstättersee. Wenn die Gemeinde Oberdorf durch Rückhaltebecken die Hochwassermenge stark reduziert, so sollen die Gemeinden Stans und Stansstad die ihnen dadurch erwachsenen Kosteneinsparungen an das Projekt in Oberdorf beisteuern. Diese Regelung umfasst mit der Einschränkung auf den Hochwasserschutz nur diejenigen Fälle, bei denen Gewässer in Gebiete anderer Wasserbaupflichtiger fliessen. Beim Buholzbach beispielsweise wäre dies für die Gemeinden Stans und Stansstad nicht der Fall, da dieser in die Engelbergeraas und nicht durch die genannten Gemeinden fliesst. Die Verminderung des Schadenpotenzials ist demnach nicht relevant, sondern die Verminderung von Aufwendungen für den Hochwasserschutz. Die Regelung beinhaltet nicht die Reduktion der Objektschutzmassnahmen, wenn durch Hochwasserschutzmassnahmen die Überflutungsgebiete auch in Nachbargemeinden oder Nachbargebieten reduziert werden.

Im Streitfall entscheidet der Regierungsrat. Die Parteien sind vorgängig anzuhören. Gegen seinen Entscheid kann die Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Verwaltungsgericht erhoben werden.

Art. 69 Beiträge an raumplanerische Massnahmen

Vorbehältlich nachfolgender Präzisierungen wird in Abs. 1 festgelegt, dass im Rahmen von Wasserbauprojekten raumplanerische Massnahmen zur Umsiedlung als prioritäre Massnahmen durch kantonale Beiträge mit 50 % finanziell unterstützt werden, wenn der Bund diese Kosten nicht als beitragsberechtigt anerkennt. Beitragsberechtigt sind hierbei die Entschädigungsansprüche sowie die zugehörigen Planungskosten. Dabei ist etwa an die Situation beim Buholzbach zu denken, wo die Kombination von Schutzbauten und Aussiedlung als raum-

planerische Massnahme günstiger zu stehen kommt und robuster funktioniert als eine reine Schutzbautenlösung.

In Abs. 2 werden die beitragsberechtigten Kosten näher spezifiziert, indem die Massnahmen dem Schutz vor Hochwasser, der Reduktion des Schadenpotenzials oder der Revitalisierung dienen müssen. Dazu zählen insbesondere die Verlegung von Bauten und Anlagen sowie entschädigungsberechtigte Aus- und Umzonungen. Die Überlagerung von Bauten und Anlagen durch Abflusskorridorzonon führt in der Regel nicht zu einem Entschädigungsanspruch. Einzig bei Abflusskorridoren, in denen die Gefährdung bewusst in andere Bereiche umgeleitet wird, die vorher nicht von der Gefährdung betroffen waren, entsteht u.U. eine entschädigungsrechtliche Relevanz.

Mehrheitlich sind raumplanerische Massnahmen, insbesondere die Raumsicherung, parallel oder nachfolgend zum Wasserbauprojekt in der Nutzungsplanung aufzunehmen. Die entsprechenden Planungs- und Verfahrenskosten bilden keinen Bestandteil des Wasserbauprojektes und werden als kommunale Aufgabe auch nicht entschädigt (Abs. 3).

Abs. 4: Raumplanerische Massnahmen müssen kostenwirksamer sein als bauliche Massnahmen und die Projektziele hinreichend erfüllen. Hinreichend bedeutet in diesem Zusammenhang, dass die Projektziele in gleichem Ausmass und innert einem nützlichen Zeitraum erreicht werden können.

Entschädigungen werden an die Wasserbaupflichtigen (Träger der Kosten der Massnahmen) ausgerichtet – dies dürfte in der Regel die Gemeinde sein. Ist der Kanton selber Wasserbaupflichtiger, werden selbstredend keine Beiträge ausgeschüttet.

III. GEWÄSSERSCHUTZ

Der Abschnitt Gewässerschutz dient im Wesentlichen der Einführung der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung. Das GewG enthält wie bereits das geltende kantonale Gewässerschutzgesetz auch eigenständiges, kantonales Gewässerschutzrecht. Es legt Zuständigkeiten und Verfahren in ihren Grundzügen fest. Die Zuständigkeitsbestimmungen im GewG äussern sich vor allem zur Aufgabenteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Die Kompetenzregelung kantonaler Instanzen ist in der Vollzugsverordnung enthalten.

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 70 Zuständigkeiten

1. Vollzug

Dieser Artikel entspricht inhaltlich dem geltenden Art. 2 kGSchG. Der Kanton hat das Gewässerschutzrecht zu vollziehen, soweit dies nicht gemäss Art. 48 GSchG dem Bund vorbehalten ist oder nicht nach kantonalem Gewässerschutzgesetz den Gemeinden übertragen wird. Den Gemeinden werden namentlich in den Art. 71, 72, 76-79, 82-93, 95 und 97 Aufgaben und Kompetenzen zugewiesen; diese haben sie schon bisher wahrgenommen, so dass mit dieser Revisionsvorlage keine Neuverteilung der Aufgaben vorgenommen wird.

Art. 71 2. Bewilligungen

Die Zuständigkeiten für die Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften bzw. der Erteilung von gewässerschutzrechtliche Bewilligungen im Rahmen von Baubewilligungsverfahren entspricht weitestgehend der bestehenden Arbeitsteilung zwischen dem Kanton und den Gemeinden gemäss Art. 25 kGSchG. Dessen Wortlaut hat in der Praxis teilweise für Unklarheiten gesorgt, weshalb eine Neuformulierung vorgenommen wurde.

Die Bewilligungsinstanz, in der Regel die Gemeinden, haben gemäss Abs. 1 im Rahmen von Bewilligungsverfahren für Bauten und Anlagen für die Einhaltung der gewässerschutzrechtlichen Vorschriften zu sorgen, sofern nicht gestützt auf die Bundesgesetzgebung oder gemäss Abs. 2 eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Kantons erforderlich ist. Die Bewilli-

gungsinstanz legt die erforderlichen Bedingungen und Auflagen zum Schutz der Gewässer in der Regel im Rahmen ihres Entscheides über die Bewilligung fest.

Für die Erstellung von Bauten und Anlagen, für welche die Zuständigkeit nicht bereits bundesrechtlich einer kantonalen Behörde zugewiesen ist, bei deren Beurteilung jedoch vertiefte fachtechnische und naturwissenschaftliche Kenntnisse erforderlich sind, obliegt die Bewilligung dem Kanton. Gemäss Abs. 2 betrifft dies folgende Bauten und Anlagen:

<p>Bauten und Anlagen ausserhalb Bauzonen (inklusive Abwasseranlagen)</p>	<p>Ausserhalb der Bauzonen sind die Abwasseranlagen in der Bauart meist spezieller als innerhalb der Bauzonen (z.B. Sanierungsleitungen, Kleinkläranlagen). Zudem ist die rechtliche Situation bezüglich Abwasserentsorgung häufig komplexer. Innerhalb der Bauzonen ist hingegen für die Erstellung von Bauten und Anlagen unter Vorbehalt der weiteren Bestimmungen nicht für jedes Vorhaben eine kantonale Bewilligung erforderlich. Dies betrifft auch die Abwasseranlagen innerhalb der Bauzonen. Die Kanalisationsnetze sind weitestgehend gebaut. Die Gemeinden müssen kleinere Änderungen und Erweiterungen an den öffentlichen Kanalisationen ohne Bewilligung machen können. Für die Anschlussbewilligung an die öffentlichen Kanalisations- und Entwässerungssysteme sind die Gemeinden zuständig (siehe Art. 87). Hingegen bedürfen grössere Entwässerungsprojekte weiterhin der Genehmigung des Kantons (siehe Art. 82).</p>
<p>Bauten und Anlagen, bei denen Industrieabwasser oder anderes nicht kommunales, verschmutztes Abwasser anfällt</p>	<p>Verschmutztes Abwasser wird bundesrechtlich wie folgt unterteilt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - kommunales Abwasser gemäss Anhang 3.1 GSchV (häusliches Abwasser und mit diesem von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser) - Industrieabwasser gemäss Anhang 3.2 GSchV (Abwasser aus gewerblichen und industriellen Betrieben sowie damit vergleichbares Abwasser wie z.B. aus Spitälern und Labors) - anderes verschmutztes Abwasser gemäss Anhang 3.3 GSchV (insbesondere verschmutztes Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen, dass nicht mit anderem verschmutztem Abwasser vermischt ist) <p>Für Bauten und Anlagen innerhalb der Bauzone, bei denen ausschliesslich kommunales Abwasser in die öffentliche Kanalisation eingeleitet wird, ist vorbehältlich Bewilligungspflichten aus anderen Gründen die Gemeinde zuständig (Anschlussbewilligung gemäss Art. 87). Für Bauten und Anlagen, bei denen andere Arten von verschmutztem Abwasser anfallen, ist hingegen aus gewässerschutzrechtlicher Sicht der Kanton zuständig. Im Rahmen der Bewilligung prüft der Kanton insbesondere die bundesrechtlichen Anforderungen an eine Einleitung oder Versickerung des verschmutzten Abwassers in ein Gewässer oder die öffentliche Kanalisation und regelt nötigenfalls die Vorbehandlung des Abwassers. Im Vollzug sind durch die Anpassung weniger kantonale Bewilligungen erforderlich. Beispielsweise bedürfen heute Vorhaben im Zusammenhang mit öffentlichen Bauten oder Industrie- und Gewerbebetrieben durchwegs einer kantonalen Bewilligung. Neu ist eine solche nicht mehr erforderlich, wenn kein Abwasser oder nur kommunales Abwasser anfällt.</p>
<p>Ober- und unterirdische</p>	<p>Gemäss Art. 7 Abs. 2 GSchG ist nicht verschmutztes Abwas-</p>

Versickerungsanlagen	<p>ser nach den Anordnungen der kantonalen Behörde versickern zu lassen. In der kantonalen Gesetzgebung wird nun festgelegt, dass sich die Bewilligungspflicht auf Versickerungsanlagen beschränkt, in denen nicht verschmutztes Abwasser konzentriert ober- oder unterirdisch versickert wird. Dies sind oberirdische Versickerungsbecken (Typ H2) sowie unterirdische Versickerungsschächte, -galerien und -körbe (Typen K1 – K4). Da für die Beurteilung vertiefte hydrogeologisch Kenntnisse erforderlich sind, werden diese bereits heute durch den Kanton beurteilt.</p> <p>Keiner gewässerschutzrechtlichen Bewilligung bedürfen hingegen flächige Versickerungen (z.B. Rasengittersteine, Sickersteine, Schotterrasen) sowie Versickerungen über die Schulter (inkl. Ausspeiern sowie seitliche, untiefe Mulden). Die Kontrolle der fachgerechten Ausführung obliegt der Gemeinde.</p>
Anlagen zur Nutzung von Erdwärme	<p>Gemäss der Bundesgesetzgebung ist für Bohrungen nur innerhalb der Gewässerschutzbereiche A_u und A_o eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich. Die Ausscheidung der Gewässerschutzbereiche erfolgt jedoch anhand der bekannten, oberflächennahen hydrogeologischen Bedingungen. In den Tiefen, die mit Erdsonden erreicht werden (bis 400 m), sind die Verhältnisse oft unzureichend bekannt, weshalb teilweise spezielle Sicherheitsvorkehrungen erforderlich sind. Im Weiteren werden bei Erdwärmeanlagen häufig Kältemittel eingesetzt, welche Gewässer gefährden können. Die Anlagen zur Nutzung von Erdwärme werden deshalb generell der Bewilligungspflicht unterstellt.</p>
Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in Grundwasserschutzzonen und -arealen	<p>Die Bewilligungspflicht für die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in Grundwasserschutzzonen und -arealen ist heute bereits in Art. 25 Abs. 2 Ziff. 3 kGSchG geregelt. Dies, weil sich aus der Bundesgesetzgebung keine eindeutige Bewilligungspflicht ergibt, obwohl die bundesrechtlichen Schutzanforderungen deutlich höher sind als in den Gewässerschutzbereichen, für welche eine Bewilligung vorgeschrieben ist.</p>

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer gewässerschutzrechtlichen Bewilligung richten sich nach dem Bundesrecht, insbesondere nach Art. 32 Abs. 3 und 4 GSchV. Demnach müssen die Gesuchsteller nachweisen, dass die Anforderungen zum Schutze der Gewässer erfüllt sind, und die dafür notwendigen Unterlagen und Abklärungen beibringen. Die Behörde erteilt eine Bewilligung, wenn mit Auflagen und Bedingungen ein ausreichender Schutz der Gewässer gewährleistet werden kann; sie legt dabei auch die Anforderungen an die Stilllegung der Anlagen fest.

Art. 72 3. Gewässerschutzpolizei, Anlaufstelle

Die Gemeinden haben nach Abs. 1 die durch Art. 49 Abs. 1 GSchG vorgeschriebene Gewässerschutzpolizei zu organisieren (entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 23 Abs. 1 kGSchG). Die Gewässerschutzpolizei soll die öffentliche Sicherheit und Ordnung hinsichtlich der Einhaltung des Gewässerschutzrechts gewährleisten. Dazu gehört die Überwachung der Einhaltung der Gewässerschutzbestimmungen, die Verhütung und Unterbindung von Taten, die vom Gesetz verboten sind und allenfalls die Meldung an die Strafverfolgungsbehörden. Die Gemeinden können dabei auf die Unterstützung durch die Gewässerschutzfachstelle und die ordentlichen Polizeiorgane zählen (Abs. 2). Im Zusammenhang mit dem Vollzug von Art. 49 GSchG beabsichtigt der Kanton nicht, die kommunale Verwaltung im Hinblick auf die Organisation der (kommunalen) Gewässerschutzpolizei auszudehnen, indem sie ihren Personalbestand zu er-

weitem haben. Bei ihr handelt es sich weniger um eine klassische polizeiliche Instanz als vielmehr um eine Verwaltungsbehörde mit gewissen Überwachungs-, Kontroll- und Weisungsfunktionen (dies beispielsweise analog der Funktion und Aufgaben eines Bauverwalters).

Gemäss Abs. 1 sind die Gemeinden auch für die Bezeichnung einer Anlaufstelle für die Belange des Gewässerschutzes verpflichtet. Diese Bestimmung wurde vom geltenden Art. 3 Abs. 3 kUSG übernommen. Die Anlaufstellen sind demnach heute bereits für die Belange des Umweltschutzes definiert und werden auf den Gewässerschutz ausgedehnt. In der Praxis wird dies bereits heute so gehandhabt.

Der Abs. 3 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 25 Abs. 3 kGSchG. Die Baukontrolle obliegt gestützt auf die kantonale Planungs- und Baugesetzgebung den Gemeinden. In ihrer Funktion als Gewässerschutzpolizei haben sie dabei auch die gewässerschutzrechtlichen Vorschriften inklusive sämtlicher Bedingungen und Auflagen aus dem Baubewilligungsverfahren zu kontrollieren und durchzusetzen. Im Bereich Gewässerschutz kann der Kanton die Einhaltung seiner Bewilligungen zusätzlich kontrollieren (u.a. auch im Rahmen von Abnahmen). Es geht dabei nicht darum, die Kontrolltätigkeit der Gemeinden zu beaufsichtigen, sondern die korrekte Umsetzung der eigenen Bedingungen und Auflagen zu überwachen und die Gemeinde fachlich zu unterstützen. Die Teilnahme an Abnahmen wird fallweise in den kantonalen Bewilligungen vorbehalten. In jedem Fall können die Gemeinden bei Bedarf die kantonale Gewässerschutzfachstelle für die Abnahme beziehen. Soweit möglich sollen die Kontrollen koordiniert und gemeinsam erfolgen.

Art. 73 Normen, Richtlinien

Bei den anerkannten gesamtschweizerischen Fachverbänden wie dem Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) oder dem Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein (SIA) ist ein breites und fundiertes Fachwissen vorhanden, welches in Normen festgehalten ist. Deren Anwendung gewährleistet einen einheitlichen und bewährten Vollzug sowie eine hohe Akzeptanz bei Bauherrschaften, Planern und Baufirmen. Die staatliche Rechtsetzung kann sich die Fachkenntnisse von Fachorganisationen zunutze machen, indem sie die Inhalte von deren technischen Normen wörtlich ins Gesetz übernimmt oder auf diese verweist. Bezeichnet der Gesetzestext eine Norm als anwendbar, wird deren gesamter Inhalt zu einem Teil des Gesetzes. Der Abs. 1 ermächtigt den Regierungsrat, Normen als verbindlich zu erklären und damit als anwendbar zu bezeichnen (siehe Anhang zur kantonalen Vollzugsverordnung zum Gewässergesetz).

Für den Vollzug bestehen auch zahlreiche Vollzugshilfen (z.B. von Bundesämtern, häufig auch als Wegleitungen, Handbücher oder Praxishilfen bezeichnet). Dabei handelt es sich aber nicht um Normen, welche als verbindlich erklärt werden können. Sie richten sich primär an die Vollzugsbehörden. Die Vollzugshilfen konkretisieren unbestimmte Rechtsbegriffe von Gesetzen und Verordnungen und sollen eine einheitliche Vollzugspraxis fördern. Berücksichtigen die Vollzugsbehörden diese Vollzugshilfen, so können sie davon ausgehen, dass sie das Bundesrecht ordnungsgemäss vollziehen; andere Lösungen sind auch zulässig, sofern sie rechtskonform sind.

Der Vollzug im Kanton und den Gemeinden kann gemäss Abs. 2 mittels ausgewählten eigenen Richtlinien unterstützt und vereinheitlicht werden. Obwohl es sich um fachtechnische Richtlinien handelt, liegt die Zuständigkeit bei der Direktion, um die politische Akzeptanz zu fördern.

B. Planerischer Schutz

Art. 74 Grundsatz

Dieser Artikel entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 3 kGSchG. Der angepasste Wortlaut gibt zusätzlich darüber Auskunft, dass die Einteilung des Kantonsgebietes in Gewässerschutzbereiche behördenverbindlich, in Schutzzonen bzw. -areale für bestehende oder geplante Grundwasserfassungen hingegen eigentümerverbindlich ist.

Während die Gewässerschutzbereiche den generellen flächendeckenden Schutz des nutzbaren Grundwassers bezwecken, sichern die Grundwasserschutzzonen und -areale gezielt einzelne im öffentlichen Interesse liegende Fassungen. Grundwasserschutzzonen und -areale überlagern die Gewässerschutzbereiche und statuieren weitergehende Schutzmassnahmen. Dabei geht der spezielle Schutz der Grundwasserschutzzonen und -areale dem allgemeinen Schutz der Gewässerschutzbereiche vor.

Art. 75 Gewässerschutzbereiche

Dieser Artikel entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 4 kGSchG. Die flächendeckende Einteilung des Kantonsgebietes in die Gewässerschutzbereiche ist bundesrechtlich vorgeschrieben (Art. 19 Abs. 1 GSchG). Die besonders gefährdeten Gewässerschutzbereiche umfassen die nutzbaren Grundwasservorkommen und die zu deren Schutz notwendigen Randgebiete sowie oberirdische Gewässer und deren Uferbereiche, deren Wasserqualität für eine besondere Nutzung geschützt werden muss (Art. 29 Abs. 1 GSchV, Anhang 4 Ziff. 11 GSchV).

Die Gewässerschutzbereiche haben keinen Zusammenhang mit den Gewässerräumen gemäss Art. 36a GSchG.

Art. 76 Grundwasserschutzzonen

1. Zuständigkeit

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Art. 5 kGSchG. Es wird lediglich präzisiert, dass Schutzzonen sowohl für bestehende wie auch geplante Trinkwasserfassungen ausgeschieden werden können.

Die Pflicht zur Ausscheidung von Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen ergibt sich aus Art. 20 GSchG. Die Grundwasserschutzzonen umfassen somit die unmittelbare Umgebung einer Grundwasserfassung (inklusive Quelfassungen). Sie werden in den Fassungsbereich, die engere Schutzzone und die weitere Schutzzone eingeteilt. Deren Dimensionierung ist abhängig von den hydrogeologischen Bedingungen und erfolgt anhand der Anforderungen gemäss Anh. 4 Ziff. 12 GSchV. Die Schutzmassnahmen inklusive Nutzungsbeschränkungen werden in einem Reglement festgelegt. Die Gemeinden haben die Einhaltung der Schutzmassnahmen und der Nutzungsbeschränkungen zu kontrollieren (siehe Art. 72).

Wasserfassungen sind mit Schutzzonen zu sichern, sofern sie im öffentlichen Interesse liegen. Unbestrittenermassen ist das öffentliche Interesse bei allen Fassungen gegeben, die der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Hinsichtlich privater Fassungen gibt die Definition des öffentlichen Interessens immer wieder Anlass zu Diskussionen. Gemäss BAFU liegen alle Fassungen im öffentlichen Interesse, deren Wasser den Qualitätsanforderungen der Lebensmittelgesetzgebung unterstehen (BUWAL, Wegleitung Grundwasserschutz, Seite 39). Diese Auslegung umfasst alles Trinkwasser, das nicht ausschliesslich dem Eigengebrauch dient (Art. 2 Abs. 4 lit. a LMG) wie auch Brauchwasser, das der Produktion von Lebensmitteln dient und welches an Dritte abgegeben wird (Art. 2 TQMV). Dagegen wird zu Recht argumentiert, dass nicht um jede Fassung eines Milchbauern Schutzzonen ausgeschieden werden können. Neben dem Verwendungszweck des Trinkwassers müssen auch Art und Grösse des Benutzerkreises berücksichtigt werden. Private Fassungen sollen nur geschützt werden, wenn sie die gleichen Aufgaben wie öffentliche Wasserversorgungen erfüllen, namentlich der Versorgung mehrerer Haushaltungen oder eines lebensmittelverarbeitenden Betriebes dienen. In Nidwalden besteht daher die Praxis, dass öffentlich-rechtliche Schutzzonen ausgeschieden werden müssen, wenn durch die Fassung acht oder mehr Liegenschaften oder ein lebensmittelverarbeitender Betrieb (z.B. Gastwirtschaft, Käserei) versorgt werden. Selbstverständlich dürfen auf privatrechtlicher Basis Schutzbereiche auch freiwillig um Fassungen ausserhalb des öffentlichen Interessens ausgeschieden werden.

Im Weiteren ist zwischen im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen gemäss Art. 20 GSchG und Fassungen in öffentlichen Grundwasservorkommen gemäss Art. 4 ff. Ge-

wG zu unterscheiden. Fassungen, die öffentliches Grundwasser (einschliesslich öffentliche Quellen) nutzen, unterstehen nicht zwingend der Pflicht zur Ausscheidung von Schutzzonen.

Art. 77 2. öffentliche Auflage, Einwendung

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Art. 6 Abs. 1 und 2 kGSchG.

Da Grundwasserschutzzonen grundeigentümergebunden sind, müssen bei der Festlegung dieser Zonen die Rechte der Betroffenen gewahrt werden. Deshalb ist im Gesetz ein Mitwirkungsverfahren mit einer öffentlichen Auflage und der Einwendungsmöglichkeit verankert. Bevor der Gemeinderat eine Entscheidung über die Grundwasserschutzzonen fällt, hat er diese aufzulegen. Gleichzeitig ist im Amtsblatt auf die Auflage und die Einwendungsmöglichkeit aufmerksam zu machen. Neben den eigentlichen Plänen sind insbesondere auch die Schutzmassnahmen (inklusive Nutzungseinschränkungen) aufzulegen.

Diejenigen Personen, welche ein schutzwürdiges Interesse haben, können binnen der Auflagefrist Einwendung erheben. Danach muss der Gemeinderat über die Einwendungen und die Grundwasserschutzzonen entscheiden (vgl. Art. 78). Die Schutzzonen werden aber erst mit der Genehmigung gemäss Art. 78 rechtskräftig.

Art. 78 3. Entscheid, Genehmigung

Im neuen Abs. 1 wird die bisherige Praxis festgehalten, wonach der Gemeinderat nach erfolgter Auflage gleichzeitig mit der Ausscheidung der Schutzzonen auch über die nicht erledigten öffentlich-rechtlichen Einwendungen zu entscheiden hat. Sofern privatrechtliche Vorbringen bestehen (z.B. bezüglich Entschädigung von Nutzungsbeschränkungen), verweist er die Parteien an das Zivilgericht.

Abs. 2 entspricht dem bisherigen Art. 6 Abs. 3 kGSchG. Der Regierungsrat hat neben der Genehmigung der Schutzzonen zeitgleich auch über allfällige Verwaltungsbeschwerden gegen die Beschlüsse der Vorinstanz (Gemeinderat) zu entscheiden. Die Eröffnung der beiden Entscheide hat koordiniert zu erfolgen.

Grundsätzlich sind Grundwasserschutzzonen im Grundbuch einzutragen (Art. 129 GBV). Da diese aber bereits im ÖREB-Kataster eingetragen sind, wird auf eine Eintragung im Grundbuch verzichtet.

Art. 79 4. Kosten

Dieser Artikel entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 8 kGSchG. Die durch die Inhaberin oder den Inhaber einer Grundwasserfassung oder einer -anreicherungsanlage zu tragenden Kosten umfassen z.B. die für die Schutzzonenausscheidung erforderlichen Abklärungen, den Landerwerb, die einmaligen und wiederkehrenden Entschädigungszahlungen für Nutzungsbeschränkungen sowie Mehraufwände für Schutzmassnahmen.

Art. 80 Grundwasserschutzareale 1. Grundsatz

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Art. 9 Abs. 1 kGSchG. Die Grundwasserschutzareale werden zum Schutz von Grundwasser, das in der Zukunft für die öffentliche Wasserversorgung nötig werden könnte, ausgeschieden. In den Grundwasserschutzarealen sind bauliche Eingriffe nur erlaubt, wenn sie dem Schutzzweck einer späteren Grundwasserschutzzone nicht entgegenstehen. Die Nutzung ist in begrenztem Mass eingeschränkt.

Art. 81 2. öffentliche Auflage, Einwendung, Entscheid

Abs. 1 bis 3 entsprechen dem bisherigen Art. 9 Abs. 2 und 3 kGSchG.

Auch für die Festlegung der Grundwasserschutzareale ist ein Mitwirkungsverfahren mit einer öffentlichen Auflage und der Einwendungsmöglichkeit verankert. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass in diesen Arealen bauliche Eingriffe nur eingeschränkt zulässig sind und somit für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer eine Nutzungsbeschränkung

festgelegt wird. Die Rechte der betroffenen Grundeigentümerschaft sind mittels öffentlicher Auflage zu wahren.

Bevor der Regierungsrat einen Entscheid über die Grundwasserschutzareale fällt, hat er diese aufzulegen. Gleichzeitig ist im Amtsblatt auf die Auflage und die Einwendungsmöglichkeit aufmerksam zu machen. Neben den eigentlichen Plänen sind insbesondere auch die Schutzmassnahmen (inklusive Nutzungseinschränkungen) aufzulegen.

Diejenigen Personen, welche ein schutzwürdiges Interesse haben, können binnen der Auflagefrist beim Regierungsrat Einwendung erheben. Danach muss dieser über die Einwendungen und die Grundwasserschutzareale entscheiden. Es bestehen die ordentlichen Rechtsmittelmöglichkeiten (Beschwerde an Verwaltungs- und danach ans Bundesgericht).

Im neuen Abs. 4 wird analog zu den Grundwasserschutzzonen in Art. 78 Abs. 1 festgehalten, dass der Regierungsrat nach erfolgter Auflage gleichzeitig mit der Ausscheidung der Grundwasserareale auch über die nicht erledigten öffentlich-rechtlichen Einwendungen zu entscheiden hat. Sofern privatrechtliche Vorbringen bestehen (z.B. bezüglich Entschädigung von Nutzungsbeschränkungen), verweist er die Parteien an das Zivilgericht. Gegen den Entscheid des Regierungsrats ist die Beschwerde ans Verwaltungsgericht zulässig.

Grundsätzlich sind Grundwasserschutzareale im Grundbuch einzutragen (Art. 129 GBV). Da diese aber bereits im ÖREB-Kataster eingetragen sind, wird auf eine Eintragung im Grundbuch verzichtet.

C. Siedlungsentwässerung

Art. 82 Entwässerungsplanung

1. Erstellung, Genehmigung

Dieser Artikel entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 15 kGSchG. Getauscht wurde lediglich die Reihenfolge der Abs. 2 und 3. Die Erstellung von generellen Entwässerungsplänen (GEP) sowie deren Mindestinhalt sind bundesrechtlich vorgeschrieben (Art. 5 GSchV). Der GEP ist die Grundlage der Entwässerung in den Gemeindegebieten. Neben anlagentechnischen Belangen setzt er sich auch mit den finanziellen Aspekten der Kanalisationen usw. auseinander. Gemäss Art. 5 Abs. 1 GSchV soll der GEP einen sachgemässen Gewässerschutz und eine zweckmässige Siedlungsentwässerung gewährleisten. Im Bereich des Gewässerschutzes und der Siedlungsentwässerung bestehen verschiedene Zuständigkeiten und Schnittstellen zu anderen übergeordneten Planungen, welche koordiniert werden müssen. Die Genehmigung des GEP ist nicht als politischer Entscheid, sondern als fachliche Überprüfung und Koordination anzusehen. Die Genehmigung des GEP obliegt der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, die Genehmigung der darauf basierenden Entwässerungsprojekte dem Amt für Umwelt (siehe § 17 und 19 GewV).

Art. 83 2. Überprüfung, Nachführung

In Nidwalden haben die Gemeinden die Ersterarbeitung ihrer GEP weitestgehend abgeschlossen. Diese müssen nun jedoch periodisch an die Siedlungsentwicklung angepasst werden. Mit deren Nachführung ist nun zu gewährleisten, dass die Errungenschaften des Gewässerschutzes und der Wert der Abwasseranlagen erhalten und neue Problemstellungen mit einbezogen werden. Die Gemeinden haben deshalb ihren GEP regelmässig zu überprüfen und ihn den aktuellen Gegebenheiten anzupassen (Abs. 1). Die Überprüfung soll im Rahmen periodischer «GEP-Checks» stattfinden. Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion legt dazu die Häufigkeit und den Umfang in einer Richtlinie fest (Abs. 2). Die Gemeinden werden bei der Ausarbeitung der Richtlinie einbezogen und erhalten vor der verbindlichen Festlegung Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 84 Abwasserentsorgung**1. Grundsatz**

Den Gemeinden obliegt die Aufsicht über die Abwasserentsorgung auf ihrem ganzen Gebiet, also sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der Bauzonen. Die Grundlage dafür bildet der GEP (siehe Art. 82 und 83). Sie sorgen dafür, dass Private und Dritte die erforderlichen Anlagen für die Behandlung und Beseitigung von verschmutztem wie auch nicht verschmutztem Abwasser erstellen und betreiben, soweit sie (die Gemeinden) dafür nicht selber verantwortlich sind (siehe Art. 85 und 86). Für die fachtechnische Unterstützung dürfen die Gemeinden die kantonale Gewässerschutzfachstelle beiziehen. Die Zuständigkeiten für die Bewilligung der Abwasserbeseitigung und der dafür erforderlichen Anlagen ergeben sich aus dem Art. 71 und der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes.

Art. 85 2. nicht verschmutztes Abwasser

Der Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 16 Abs. 2 kGSchG. Präzisiert wurde lediglich, dass die Gemeinden die für die Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser notwendigen Entwässerungssysteme nur innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen zu erstellen und betreiben haben. Der Bereich öffentlicher Kanalisationen ist bundesrechtlich in Art. 11 Abs. 2 GSchG definiert. Er umfasst die Bauzonen sowie weitere Gebiete, sobald für sie eine Kanalisation erstellt worden ist oder in welchen der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

Der Abs. 2 entspricht dem bisherigen Art. 18 Abs. 2 kGSchG. Die Liegenschaftsentwässerung für nicht verschmutztes Abwasser liegt in der Verantwortung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (bzw. der Inhaberinnen und Inhaber von selbständigen und dauernden Baurechten, da diese Baurechte im Grundbuch als eigenes Grundstück eingetragen sind). Wie die öffentliche Hand haben auch sie die Anlagen fachgerecht zu betreiben, zu unterhalten, zu sanieren und gegebenenfalls zu ersetzen. Dem Unterhalt und der Sanierung kommt eine wesentliche Rolle zu, da aufgrund von schweizerischen Erhebungen bekannt ist, dass eine grosse Zahl der privaten Kanalisationen gravierende Mängel aufweist. Für diejenigen Gebiete, in denen eine Versickerung nicht möglich ist, ist neu festgehalten, dass die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (sowie die Inhaberinnen und Inhaber von selbständigen und dauernden Baurechten) für die gedrosselte Einleitung in Entwässerungssysteme oder Gewässer zu sorgen haben.

Unter die Bestimmungen gemäss Art. 85 bezüglich nicht verschmutztem Abwasser fällt auch Abwasser, das zwar ohne Behandlung verschmutzt ist (z.B. Strassenabwasser, Abwasser von Dachflächen mit erhöhten Metallanteilen), nach ausreichender Behandlung (z.B. Versickerung über belebte Bodenschicht, künstliche Filteranlage) in ein Oberflächengewässer eingeleitet oder versickert werden kann. Es ist nicht das Ziel der Gewässerschutzgesetzgebung, solche Abwässer auf die zentralen Abwasserreinigungsanlagen zu leiten, da die Reinigungsverfahren dort sehr aufwändig sind sowie bei Niederschlagsereignissen grosse Wassermengen anfallen, die die Reinigungsleistung der Anlage stark beeinträchtigen.

Art. 86 3. verschmutztes Abwasser

Der Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 17 Abs. 1 kGSchG. Analog zum nicht verschmutzten Abwasser wurde lediglich präzisiert, dass die Gemeinden die Anlagen zur Sammlung und Ableitung von verschmutztem Abwasser und die zentralen Abwasserreinigungsanlagen nur innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen zu erstellen und betreiben haben.

Der Abs. 2 entspricht grundsätzlich dem Art. 18 Abs. 1 kGSchG. Neu werden nicht nur die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (bzw. die Inhaberinnen und Inhaber von selbständigen und dauernden Baurechten) innerhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen verpflichtet, Zuleitungen zur Kanalisation zu erstellen. Auch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (sowie die Inhaberinnen und Inhaber von selbständigen und dauernden Baurechten) ausserhalb des Bereiches öffentlicher Kanalisationen müssen ihr Schmutzwasser ebenfalls fachgerecht entsorgen, die dafür erforderlichen Abwasseranlagen jedoch selber erstellen und betreiben. Sofern das Schmutzwasser nicht landwirtschaftlich verwertet werden

darf (Art. 12 Abs. 4 GSchG), ist es entweder der Kanalisationsanschlussleitung (sogenannte Sanierungsleitungen) der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen oder vor Ort in einer Kleinkläranlage zu behandeln. Sind diese Varianten nicht möglich, zweckmässig oder zumutbar, ist das verschmutzte Abwasser vor Ort in dichten Behältern zu sammeln und extern zu entsorgen.

Art. 87 4. Anschlussbewilligung

Dieser Artikel entspricht den bisherigen Art. 16 Abs. 3 sowie Art. 17 Abs. 2 kGSchG. Die Bestimmungen für verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser sind neu in einem Artikel zusammengefasst. Die Gemeinden erteilen als Werkeigentümerinnen die Bewilligung für den Anschluss an die öffentlichen Kanalisationsanlagen und Entwässerungssysteme. Sie betrifft alle Arten von Abwasser. Mit der Anschlussbewilligung legen die Gemeinden die bautechnischen Bedingungen und Auflagen sowie die aus der Entwässerungsplanung hervorgehenden maximal zulässigen Einleitmengen fest. Im Weiteren haben die Gemeinden zu berücksichtigen, dass nicht verschmutztes Abwasser gestützt auf Art. 7 Abs. 2 GSchG prioritär zu versickern ist. Nur wenn dies nicht möglich oder zweckmässig ist, darf nicht verschmutztes Abwasser abgeleitet werden.

Die Anschlussbewilligung ist nicht zu verwechseln mit der Bewilligung für Abwassereinleitung in Gewässer gemäss Art. 7 GSchG, für welche der Kanton zuständig ist.

Art. 88 Anlagenkataster

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Art. 14 kGSchG. Die Gemeinden haben die vorhandenen Abwasseranlagen in einem Kataster aufzuführen und diesen Kataster à jour zu halten. Um die Kataster kantonsweit einheitlich zu erstellen, gibt die Landwirtschafts- und Umweltdirektion den Inhalt und die Darstellung des Katasters verbindlich vor. Der Inhalt des Katasters soll mit Augenmass festgelegt werden, d.h. sich auf die für den Vollzug der Gewässerschutzgesetzgebung relevanten Informationen beschränken. Die Gemeinden werden bei der Ausarbeitung der Richtlinie einbezogen und erhalten vor der verbindlichen Festlegung Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 89 Zustandskontrollen, Sanierung

Nach Abs. 1 haben die Gemeinden die öffentlichen Abwasseranlagen regelmässig zu prüfen. Diese weisen einen enorm hohen Wiederbeschaffungswert auf, weshalb eine durchgreifende Prüfung und Erneuerung dieser Infrastrukturanlagen sehr wichtig ist. Bei Vernachlässigung käme es zudem zu Verschmutzungen in oberirdischen Gewässern und im Grundwasser.

Nach Abs. 2 haben die Gemeinden auch bei den privaten Abwasseranlagen dafür zu sorgen, dass deren Zustand in regelmässigen Abständen überprüft wird. Tatsächlich ist in der Schweiz die Hälfte der privaten Abwasserleitungen defekt und stellenweise undicht, so dass verschmutztes Abwasser im Boden versickert, das Grundwasser und die oberirdischen Gewässer belastet. Die Überprüfung soll insbesondere anlässlich der Kontrollen der öffentlichen Kanalisation sowie bei wesentlichen Arbeiten an den Bauten und Anlagen stattfinden, von denen Abwässer anfallen. Ob die Gemeinden die Prüfungen selber durchführen und die Kosten den Privaten in Rechnung stellen oder die Privaten auffordern, die Prüfungen selber durchzuführen, ist den Gemeinden überlassen.

Mit dem Abs. 3 werden die Gemeinden direkt legitimiert, die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (sowie die Inhaberinnen und Inhaber von selbständigen und dauernden Baurechten) zu verpflichten, schadhafte Anlagen zu sanieren.

Art. 90 Gemeinsame Anlagen

Gemäss Abs. 1 kann der Regierungsrat Gemeinden verpflichten, öffentliche Abwasseranlagen gemeinsam zu erstellen und zu betreiben. Allerdings müssen sich dadurch die Einwirkungen auf die Gewässer reduzieren oder sich erhebliche wirtschaftliche Vorteile ergeben. Die Verpflichtung muss auf eine gesamtheitliche Betrachtung abgestützt werden. Wirtschaftliche Vorteile müssen erheblich, nicht nur geringfügig sein.

In Abs. 2 wird dasselbe Recht dem Gemeinderat in Bezug auf die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer (sowie die Inhaberinnen und Inhaber von selbständigen und dauernden Baurechten) erteilt. Im Gegensatz zu Abs. 1 müssen sich dadurch lediglich die Einwirkungen auf die Gewässer reduzieren. Nur wirtschaftliche Vorteile reichen nicht aus für die Verpflichtung zu Erstellung und Betrieb von gemeinsamen Abwasseranlagen.

In Abs. 3 wird festgelegt, dass die anordnende Instanz über die Kostenanteile entscheidet, sofern sich die Parteien, welche zur gemeinsamen Erstellung der Anlagen verpflichtet worden sind, nicht verständigen können. Im Fall von Abs. 1 entscheidet demnach der Regierungsrat, im Fall von Abs. 2 der Gemeinderat. Der Regierungs- bzw. Gemeinderat legt die Kostenanteile gestützt auf die Vorteile, die aus der gemeinsamen Anlage erwachsen, im Perimeterverfahren fest.

Art. 91 Mitbenützung von Abwasseranlagen

Der Abs. 1 regelt neu die Mitbenützung von privaten Abwasseranlagen durch Dritte, über welche der Gemeinderat entscheiden kann. Beim einzuräumenden Recht handelt es sich in der Regel um eine Dienstbarkeit.

Für die Mitbenützung ist den Eigentümerinnen und Eigentümern eine angemessene Entschädigung zu leisten. In Abs. 2 wird geregelt, dass bei Streitigkeiten über die Entschädigung im Schätzungsverfahren nach dem kantonalen Enteignungsrecht zu entschieden ist. Es gilt das Verfahren gemäss Art. 34 ff. des kantonalen Enteignungsgesetzes. Zuständig für die Festlegung der Entschädigung ist die kantonale Enteignungskommission.

Art. 92 Finanzierung

Dieser Artikel entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 19 kGSchG. Entfallen ist der bisherige Abs. 1, da die Art der Beiträge (Anschluss- und/oder Betriebsbeiträge) den Gemeinden überlassen werden kann. Ergänzt wurde in Abs. 2, dass die Gemeinden für einen wirtschaftlichen Betrieb der Siedlungsentwässerung zu sorgen, eine Anlagenbuchhaltung über die bestehenden Anlagen zu führen und eine finanzielle Planung unter Einbezug der zu erwartenden Investitionen über einen Zeithorizont von mindestens 10 Jahren zu erstellen haben, die mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen ist (Abs. 3).

Die Kosten der öffentlichen Abwasserentsorgung insbesondere für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt sowie die Sanierung und den Ersatz der dafür erforderlichen Anlagen sind mittels Spezialfinanzierung nach Art. 49 GemFHG vollumfänglich mit Beiträgen und Gebühren im Sinne von Art. 60a GSchG den Verursacherinnen und Verursachern zu überbinden. Spezialfinanzierungen liegen gemäss Art. 49 Abs. 1 GemFHG vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage, was mit dem vorliegenden kantonalen Gesetz erfüllt ist. Im Übrigen dürfen Hauptsteuern nicht zweckgebunden werden. Bei der Ausgestaltung der Abgaben zwecks Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz der Abwasseranlagen, die öffentlichen Zwecken dienen, werden nach Art. 60a Abs. 1 GSchG insbesondere berücksichtigt:

- a. die Art und die Menge des erzeugten Abwassers;
- b. die zur Substanzerhaltung der Anlagen erforderlichen Abschreibungen;
- c. die Zinsen;
- d. der geplante Investitionsbedarf für Unterhalt, Sanierung und Ersatz, für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen sowie für betriebliche Optimierungen.

Das Ziel einer verursachergerechten Abgabegestaltung – wer Kosten verursacht, hat für die Kosten aufzukommen – lässt sich auf verschiedenen Wegen erreichen. Art. 60a Abs. 1 lit. a GSchG schreibt als Mindestanforderung vor, die Art und Menge des erzeugten Abwassers zu berücksichtigen, soweit dass die dadurch entstehenden Verwaltungskosten verhältnismässig bleiben. In die Bestimmung der Gebührenhöhe fliessen insbesondere auch die zur Erhaltung des Substanzwertes der Anlagen notwendigen Abschreibungen ein. Als Abschreibungsbasis soll der Bruttoanschaffungswert (ohne Abzug der früheren Subventionen) dienen. Auf diese

Weise wird der unaufhaltsamen Wertverminderung der Anlagen Rechnung getragen, um aufwändige Unterhaltsarbeiten, die spätere Sanierung oder den späteren Ersatz sicherzustellen. Letztlich verpflichtet Art. 60a Abs. 3 GSchG die Inhaberinnen und Inhaber von Anlagen zur Bildung erforderlicher Rückstellungen. Dies erleichtert die langfristige Finanzierung und verhindert sprunghafte Änderungen des von den Konsumentinnen und Konsumenten zu bezahlenden Preises der Abwasserentsorgung (vgl. BBl 1996, 1229 f.).

Die Erarbeitung der Gebührenkalkulation setzt eine intensive Auseinandersetzung mit der heutigen und der zukünftigen Situation voraus. Ziel ist es, eine langfristige, kontinuierliche Gebührenpolitik zu fahren. Sprunghafte Anstiege oder Senkungen sind zu vermeiden. Unter diesem Aspekt ist eine Finanzplanung unter Einbezug der zu erwartenden Investitionen über einen Zeithorizont von mindestens 10 Jahren sinnvoll. Es sind die zu erwartenden Investitionskosten zu berücksichtigen, basierend auf den verbleibenden Nutzungsdauern der bestehenden Abwasseranlagen sowie der Siedlungsentwicklung. Die mindestens alle 5 Jahre fällige Überprüfung der Finanzplanung bietet die Möglichkeit, jeweils die effektiv absehbaren Kosten u.a. gestützt auf die kommunale Mehrjahresplanung einzubringen. Die finanzielle Planung gemäss Gewässergesetz ist nur alle fünf Jahre zu überprüfen – dies im Unterschied zur Investitionsplanung gemäss Art. 11 GemFHG, welche jedes Jahr vorgenommen werden muss. Das heisst, die Investitionen der Jahre 6 bis 10 müssen also nur einmal in 5 Jahren geplant werden. Zu beachten ist auch, dass der Preisüberwacher nicht nur die ersten 5 Jahre beurteilt. In seiner Anleitung und Checkliste zur Festlegung der Gebühren in den Bereichen Wasser und Abwasser hält er fest, dass auch die weiteren 5 Jahre zu berücksichtigen sind.

Der Kanton verfügt, insbesondere im Zusammenhang mit Kantonsstrassen, über eigene Entwässerungsanlagen. Sofern und soweit diese Anlagen Teil des öffentlichen Entwässerungs- und Kanalisationsnetzes bilden, indem kantonsstrassenfremde Abwässer eingeleitet werden (z.B. von Gemeindestrassen oder -trottoirs, Privatplätzen etc.), muss das Verursacherprinzip auch hier zur Anwendung gelangen. Gemäss Abs. 3 haben die Gemeinden als Träger der Siedlungsentwässerung dem Kanton die Kosten von Betrieb und Unterhalt abzugelten, die aufgrund von kantonsstrassenfremden Einleitungen entstehen. Da der Kanton keine Gebühren direkt bei Privaten erhebt, sondern seine Kosten über die Gemeinden abrechnet, ist kein eigenes Gebührenreglement nötig. Die in Kantonsanlagen einleitenden Privaten ihrerseits merken von der Kostenausscheidung nichts. Sie bezahlen ihre Gebühren gemäss Siedlungsentwässerungsreglement an die Gemeinde. Damit ist die Gleichbehandlung der Bewohner in einer Gemeinde gewährleistet. Im Übrigen hat der Regierungsrat die Grundsätze der Gebührenberechnung und -erhebung im Beschluss Nr. 136 vom 3. März 2008 festgelegt.

Art. 93 Reglement

Die Pflicht zur Erstellung eines Reglements über die Siedlungsentwässerung ist bereits im bisherigen Art. 19 Abs. 2 kGSchG festgeschrieben. In Nidwalden verfügen sämtliche Gemeinden über ein solches Siedlungsentwässerungsreglement. Dieses muss jedoch periodisch den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden. Der Mindestinhalt wird in der kantonalen Vollzugsverordnung zum Gewässergesetz geregelt (§ 21 GewV).

D. Umgang mit wassergefährdenden Flüssigkeiten

Art. 94 Tankanlagen

Dieser Artikel entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 20 kGSchG. Die Bewilligungspflicht für die Erstellung, Änderung oder Ausserbetriebsetzung von Tankanlagen ergibt sich aus Art. 19 Abs. 2 GSchG und Art. 32 Abs. 2 GSchV, die Meldepflicht aus Art. 22 Abs. 5 GSchG. Die Vignette gibt den Betroffenen Auskunft darüber, ob eine Anlage befüllt werden darf oder nicht. Die Tankvignette wurde 1999 eingeführt. Sie hat sich bewährt. Kanton und Gemeinden sind für den Vollzug der Gewässerschutzvorschriften (Art. 45 GSchG), zum Beispiel in Zusammenhang mit Gewässerverschmutzungen oder belasteten Standorten, darauf angewiesen, Kenntnisse über Standorte sowie wesentliche Veränderungen der Anlagen zu erhalten.

E. Schadendienst und Gefahrenabwehr

Art. 95 Schadendienst

Dieser Artikel entspricht wörtlich dem bisherigen Art. 21 kGSchG. Die Gemeinden sind bereits heute zur Organisation des Schadendienstes verpflichtet. Im zweiten Teilsatz von Abs. 1 wurde lediglich der Zweck ergänzt.

Als Schadendienst wird die Organisation zur Behebung von Gewässerverunreinigungen bezeichnet. Die Gemeinden können für den Schadendienst auf die Unterstützung durch die Gewässerschutzfachstellen (Amt für Umwelt sowie Amt für Landwirtschaft gemäss § 19 und 20 GewV) und die Kantonspolizei zählen (Abs. 2).

Art. 96 Gefahrenabwehr

Der bisherige Art. 24 kGSchG bezüglich Gefahrenabwehr wurde mit drei neuen Absätzen ergänzt. Bereits heute gilt Abs. 4, wonach die kantonalen Gewässerschutzfachstellen (Amt für Umwelt sowie Amt für Landwirtschaft gemäss § 19 und 20 GewV) zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Einwirkung auf die Gewässer vorsorglich Massnahmen anordnen kann. Durch diese Bestimmung haben die kantonalen Gewässerschutzfachstellen ein Instrumentarium, ausserhalb der ordentlichen Zuständigkeitsregelung bei Gefahr in Verzug (beispielsweise bei Ölfällen) umgehend Massnahmen anzuordnen, um Umweltschäden, wenn nicht zu verhindern, so doch allenfalls so gering wie möglich zu halten.

Nach Abs. 1 trifft die Verursacherinnen und Verursacher die Pflicht, von ihr oder ihm erkannte Schadenereignisse an Gewässern der Kantonspolizei zu melden, damit diese die Einsatzkräfte alarmieren kann. Es handelt sich um eine geringe, verfassungskonforme Beschränkung der persönlichen Freiheit im Dienste des Gemeinwohls.

Der Abs. 2 verpflichtet die Verursacherinnen und Verursacher zu geeigneten Massnahmen bei Schadenfällen sowie zur umfassenden Kostentragung. Die Bestimmung regelt die Kostentragung durch Verursacherinnen und Verursacher etwas weitergehend als Art. 54 GSchG, wonach die Kosten von Massnahmen, welche die Behörden zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die Gewässer sowie zur Feststellung und zur Behebung eines Schadens treffen, der Verursacherin oder dem Verursacher überbunden werden. Insbesondere tragen die Verursacherinnen und Verursacher nach der kantonalen Regelung auch die Kosten zur Vermeidung von Verunreinigungen, wenn keine „unmittelbar drohende“ Gefahr besteht, sondern allgemein «zur Vermeidung eines Schadens» ohne besonders ausgewiesene zeitliche Dringlichkeit.

Der Abs. 3 ermächtigt die Einsatzkräfte sowie die Verursacherinnen und Verursacher, zur Schadensverhütung in fremdes Eigentum einzugreifen. Die Ermächtigung der Verursacherinnen und Verursacher zum Eingriff in fremdes Eigentum ist dadurch gerechtfertigt, dass diese oft am schnellsten den Ort der Schadensentstehung erreichen und Massnahmen gegen drohende oder weitere Gewässerverschmutzungen treffen können bzw. nach Abs. 2 sogar müssen. Der dabei allenfalls entstehende Schaden ist gestützt auf das Verursacherprinzip gemäss Art. 97 zu ersetzen.

Der Abs. 4 entspricht wörtlich dem geltenden Art. 24 kGSchV. Danach können die kantonalen Gewässerschutzfachstellen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Einwirkung auf die Gewässer vorsorglich Massnahmen anordnen. Davon wird insbesondere Gebrauch gemacht, wenn die Gewässerschutzpolizei (Gemeinde, siehe Art. 72 Abs. 1) oder der Schadendienst noch nicht vor Ort ist und durch ein schnelles Handeln eine Beeinträchtigung von Gewässern verhindert werden kann. Die Gemeinden haben als Gewässerschutzpolizei die Möglichkeit bzw. die Aufgabe, vorsorgliche Massnahmen auch bei mittelbarer (d.h. nicht direkter) Gefahr anzuordnen.

Art. 97 Kostentragung

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Recht (Art. 22 kGSchG). Abs. 1 wiederholt den bundesrechtlich in Art. 3a GSchG festgehaltenen Grundsatz, dass derjenige die Kosten zu tragen hat, der Massnahmen nach diesem Gesetz verursacht. Zu den anzurechnenden Kosten gehören insbesondere auch die Aufwände für die Ursachenfindung sowie Analysierung von Wasserproben. Der Abs. 2 regelt sodann all jene Fälle, in denen die Verursacherin oder der Verursacher nicht belangt werden kann, sei dies, weil sie beziehungsweise er nicht ausfindig gemacht werden kann oder sie beziehungsweise er bekannt, aber zahlungsunfähig ist. Diese sogenannten Ausfallkosten gehen – analog der Regelung im Umweltschutzrecht – zu Lasten der Gemeinde, die ungedeckten Kosten bei Ereignissen auf National- und Kantonsstrassen zu Lasten der Strasseneigentümerin bzw. des Strasseneigentümers.

IV. GEWÄSSERNUTZUNG

A. Freie Nutzung

Art. 98 Grundsatz

Dieser Artikel entspricht grundsätzlich dem bisherigen Recht (Art. 22 und 23 kWRG und § 3 und 4 kWRV). Als freie Nutzung oder Gemeingebrauch wird die Benutzung einer öffentlichen Sache angesehen, die bestimmungsgemäss und gemeinverträglich ist und grundsätzlich jedermann, d.h. einer unbestimmten Zahl von Benutzerinnen und Benützern gleichzeitig, ohne Erteilung einer Erlaubnis unentgeltlich offensteht.

In Abs. 1 werden die freien Nutzungen an öffentlichen Gewässern (siehe dazu Art. 4 ff.) aufgezählt. Ein Wasserbezug im wasserrechtlichen Sinn liegt vor, wenn das Wasser dem Gewässer für eine Nutzung entzogen wird, ohne es unmittelbar wieder in gleicher Menge dem Gewässer zurückzugeben. Der Wasserbezug aus Bächen, Seen und Grundwasser ist für den privaten Eigengebrauch bis zu einer gefassten Wassermenge (bzw. einer Förderleistung der installierten Pumpen oder Sauggeräte) von insgesamt 50 Litern pro Minute (l/min) frei (Ziff. 1). Werden mehrere Wasserbezugsorte eingerichtet oder Geräte eingesetzt, dürfen diese zusammen nicht mehr als 50 l/min aus dem Gewässer beziehen. Das Recht auf den freien Bezug kann ohne Rücksicht auf die Parzellenzahl für jeden häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder gemischten Betrieb nur einmal beansprucht werden (entspricht § 3 Abs. 1 kWRV). Durch den freien Wasserbezug darf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes nicht verletzt werden. Insbesondere müssen die Restwasserbestimmungen gemäss Art. 29 ff. GSchG eingehalten werden. Die Gewässer dürfen weder quantitativ noch qualitativ gefährdet werden. Im Weiteren ist darauf hinzuweisen, dass Bohrungen gestützt auf Art. 32 Abs. 2 GSchV in besonders gefährdeten Gewässerschutzbereichen bewilligungspflichtig sind.

Die Nutzung zum Tränken, Baden usw. bleibt ebenfalls frei (Ziff. 2), sofern dadurch keine öffentlichen und privaten Interessen beeinträchtigt werden. Die Schifffahrt ist nicht mehr zu erwähnen, da sie sich nach dem BSchG richtet.

Ebenfalls frei ist der Bezug von Steinen, Kies, Sand und anderem Material für den privaten Eigengebrauch (Ziff. 3). Allerdings darf die Entnahme keine nachteiligen Einwirkungen auf das Gewässer inklusive Ufer und Bett haben. Als nachteilige Einwirkungen werden gestützt auf Art. 4 GSchG Verunreinigung und andere Eingriffe verstanden, welche die Gestalt oder die Funktion eines Gewässers beeinträchtigen. Zudem gilt die freie Nutzung nur bezüglich Wasserrecht; weitere gesetzliche Bestimmungen zum Gewässerschutz oder zur Fischerei bleiben vorbehalten.

Bereits in der heutigen Praxis bedürfen Kleinanlagen keine wasserrechtliche Verleihung oder Bewilligung. Diese Handhabung wird nun im Gesetz festgeschrieben (Ziff. 4). Danach ist für Kleinstanlagen wie vertikale oder schräge Badetreppen und dergleichen, die den Zugang zum See ermöglichen und die eine Wasserfläche von weniger als 1 m² beanspruchen, keine Konzession erforderlich.

Freie Nutzungen der öffentlichen Gewässer bedürfen keiner Konzession. Gestützt auf Abs. 2 ist jedoch der Wasserbezug gemäss Abs. 1 Ziff. 1 (ohne Wasserschöpfen mit einfachen Mitteln) dem Amt für Umwelt vorgängig zu melden.

Die Nutzungen der Gewässer zur Kraft-, Wärme- oder Kältegewinnung sind nie frei. Sie bedürfen immer einer Konzession, da sie nicht unter den Gemeingebrauch eingeordnet werden können (siehe oben). Dies entspricht der heutigen Praxis.

Die Bestimmungen gemäss Art. 98 sind auch Gegenstand des Entscheidungsschemas bezüglich Konzessionspflicht in Kapitel 9.3 dieses Berichtes.

Art. 99 Vorübergehende Einschränkung

Bei besonderen Verhältnissen wie ausserordentlicher Trockenheit, Wasserknappheit oder Grossanlässen kann die Landwirtschafts- und Umweltdirektion die freie Nutzung vorübergehend einschränken und bei Bedarf die Zuteilung der Nutzungsberechtigung festlegen. Die Zuständigkeit für die vorübergehende Einschränkung des Gemeingebrauches wurde der Direktion zugewiesen, damit Anordnungen oder Verfügungen zeitnah erlassen werden können. Ein Beschluss des Regierungsrates würde mehr Zeit beanspruchen; noch viel mehr eine Verordnung des Landrats, wie sie das bisherige Recht (Art. 24 kWRG) vorsah.

B. Konzessionspflichtige Nutzung

Art. 100 Grundsätze

Zur Neuregelung, wonach alle Gewässernutzungen einer Konzession bedürfen, wird auf die Ausführungen in Kapitel 4.8 verwiesen.

Abs. 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 25 Abs. 1 kWRG. Die Nutzung öffentlicher Gewässer bedarf einer Konzession, soweit sie nicht gemäss Art. 98 frei ist. Der Kanton selber bedarf aufgrund seines hoheitlichen Verfügungsrechts für die Nutzung eines Gewässers keiner Konzession. Im Weiteren kann der Regierungsrat in einer Verordnung Ausnahmen von der Konzessionspflicht vorsehen (siehe dazu Ausführungen zu § 32 GewV).

Abs. 2: Auf die Erteilung von Konzessionen, also die Zusprache einer Sondernutzung auf gewisse Zeit, besteht im Gegensatz zu Bewilligungen im eigentlichen Sinn kein Rechtsanspruch. Dies gilt auch für die Erneuerung einer Konzession. Auch gemäss dem bisherigen Recht (Art. 36 Abs. 1 kWRG) bestand kein Rechtsanspruch („kann die Verleihung erteilt werden“).

Abs. 3: Beibehalten wird die Ausnahme zu Abs. 2, wonach die politischen Gemeinden auch zukünftig für die öffentliche Wasserversorgung einen Rechtsanspruch auf die Erneuerung einer Konzession besitzen, sofern keine gesetzlichen Vorschriften oder öffentlichen Interessen entgegenstehen (entspricht dem bisherigen Art. 39 Abs. 3 kWRG).

Auf den bisherigen Art. 25 Abs. 2 kWRG bezüglich Vorbehalt bestehender und zukünftiger Rechte und Ansprüche kann verzichtet werden. Dies gilt auch ohne explizite Formulierung.

Die Bestimmungen gemäss Art. 100 sind auch Gegenstand des Entscheidungsschemas bezüglich Konzessionspflicht in Kapitel 9.3 dieses Berichtes.

Art. 101 Nutzung von Seegebiet

1. Grundsatz

Das Seegebiet über öffentlichem Grund ist gemäss Abs. 1 ausdrücklich Nutzungen und den dafür notwendigen Anlagen vorbehalten, für die ein öffentliches Interesse ausgewiesen werden kann. Dieser Grundsatz bildet die jahrzehntelange Praxis im Kanton Nidwalden ab, welche auch im geltenden, vom Regierungsrat genehmigten Seeuferkonzept statuiert ist. Nutzungen inklusive der dafür erforderlichen Anlagen im öffentlichen Interesse sind beispielsweise: zentrale Hafenanlagen, industrielle oder gewerbliche Anlagen mit Bezug zum See (z.B. Verlastellen, Werften), öffentliche Schifffahrt inklusive der dafür notwendigen Anlegestellen, An-

legestellen für Gastgewerbebetriebe am See, öffentliche Badeanstalten und Badestrände, Materialentnahmen mittels Seebagger, Materialablagerungen und -schüttungen unter Vorbehalt von Art. 39 GSchG, Seewasserfassungen im öffentlichen Interesse.

Private Nutzungen und die dafür notwendigen Anlagen, für die kein altrechtlicher Besitzstand (vor 1968, Inkrafttreten der kantonalen Wasserrechtsgesetzgebung) nachgewiesen werden kann, müssen über privatem Grund betrieben bzw. erstellt werden. Beispielsweise müssen private Bootshäuser oder Hafenanlagen über privatem Grund erstellt werden. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung Ausnahmen regeln. Es handelt sich dabei aber um Anlagen, die kaum in Erscheinung treten oder höchstens eine geringe Fläche unmittelbar am Seeufer beanspruchen (siehe § 33 GewV). Im Übrigen können Bootshäuser oder Hafenanlagen (z.B. Schiffshallen) gestützt auf die bestehende Vollzugspraxis im Kanton Nidwalden über privatem Grund konzessioniert werden, auch wenn sie nicht direkt ans Ufer angrenzen, da sie einen engen Bezug zum See haben.

Für Gewässernutzungen im Seegebiet über öffentlichem und privatem Grund ist eine Konzession erforderlich, sofern sie nicht vom Kanton selber betrieben werden (siehe Art. 100).

Nach Abs. 2 können kleine Landflächen im Eigentum des Kantons, die an den See angrenzen, in die Konzession zur Gewässernutzung eingeschlossen werden. Ansonsten müsste für die Benützung dieser kleinen Flächen ein separater Pachtvertrag abgeschlossen werden, was zu einem unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand führen würde. Bei grösseren Landflächen wie z.B. dem General-Guisan-Quai in Stansstad oder dem Parkplatz beim Bootshafen Hergiswil sind durch die Baudirektion (Liegenschaftsverwaltung) separate Pachtverträge abzuschliessen. Im Übrigen gelten insbesondere auch daran angrenzende, künstlich geschaffene Wasserflächen, der unverbaute Strandboden über öffentlichem Grund sowie gewisse nicht ständig Wasser führende Gerinne (siehe § 1 GewV) als oberirdische Gewässer.

Art. 102 2. Standplätze für Schiffe

Um in Nidwalden ein immatrikulationspflichtiges Schiff dauernd einlösen zu können, muss ein anerkannter Standplatz nachgewiesen werden (Art. 3 Abs. 1 kBSG). Grundsätzlich benötigen alle Schiffe, die auf oder über einer Wasserfläche stationiert oder auf einem öffentlichen Gewässer eingesetzt werden, einen Schiffsausweis und ein Kontrollschild. Davon ausgenommen sind nur Schiffe, die kürzer sind als 2.50 m sowie Paddelboote, Strandboote, Kajaks, Rennruderboote und dergleichen wie auch Segelbretter und Drachensegelbretter. Per Ende September 2018 waren auf Nidwaldner Seegebiet total 2'067 Schiffe immatrikuliert.

Als Standplätze werden gemäss Art. 4 kBSG anerkannt:

Wasserplätze	Wasserplätze in Hafен- oder Bootsteganlagen sowie in Bootshäusern
	Wasserplätze auf Bojenfeldern
Lagerplätze	Lagerplätze, die im Rahmen von Konzessionen für Hafен- oder Bootsteganlagen zugestanden werden
	Lagerplätze auf Ufergrundstücken (Trockenplätze) oder auf Binnengrundstücken (Domizilplätze), wobei auf dem gleichen Grundstück im Freien höchstens zwei Lagerplätze als Standplätze anerkannt werden. Wird ein Grundstück zur Gewinnung zusätzlicher Lagerplätze parzelliert, werden diese nicht als Standplätze anerkannt.

Lagerplätze sind ständige Schiffsliegeplätze auf dem Festland. Sie werden nur als Standplätze anerkannt, sofern die Gewähr besteht, dass die Schiffe nach jedem Gebrauch aus dem Wasser genommen und auf dem bewilligten Standplatz abgestellt werden (Art. 4 Abs. 2 kBSG). Wasserstandplätze sind ständige Liegeplätze für Schiffe im Wasser mit nachgewiese-

nem Recht bezüglich Gewässernutzung. Sie unterscheiden sich von Anlegeplätzen, auf denen ein Schiff nur kurzzeitig abgestellt werden darf. Boote, welche in einem Bootshaus ein Wasserstandplatz belegen, aber mit Hilfe einer Krananlage hängend über der Wasseroberfläche gelagert werden, werden als Wasserstandplätze behandelt.

Gemäss Abs. 1 sind neue Schiffsstandplätze grundsätzlich in Hafenanlagen, also Anlagen mit mehr als zehn Standplätzen, zu erstellen. Dies entspricht einem seit Jahren angewandten, bewährten Grundsatz des Seeuferkonzeptes 2001 vom 13. Mai 2002, welches eine Grundlage des vom Landrat genehmigten kantonalen Richtplanes ist, welcher nun ins Gesetz übernommen wird. Der Regierungsrat hat aber die Möglichkeit, in einer Verordnung Ausnahmen zu regeln. Dies betrifft insbesondere die Erstellung von einzelnen Schiffsstandplätzen und -anlegestellen für Grundstücke mit Seeanstoss (§ 34 GewV).

Soweit das öffentliche Interesse oder der Schutz wichtiger Rechtsgüter es erfordern, können die Kantone die Zahl der auf einem Gewässer zugelassenen Schiffe begrenzen (Art. 3 Abs. 2 BSG). Gestützt auf Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 kBSG ist dafür der Regierungsrat zuständig. Die Anzahl der Nidwaldner Schiffe mit Verbrennungsmotor unterliegt den Kontingentsbestimmungen gemäss der Vereinbarung über die Schifffahrt auf dem Vierwaldstättersee (IVSV). Danach ist das Nidwaldner Kontingent für Schiffe mit Verbrennungsmotor auf 2'292 Standplätze beschränkt (Art. 5 IVSV). Die Verkehrszulassung für Schiffe erfolgt gestützt auf § 3 Abs. 2 kBSV durch das Verkehrssicherheitszentrum Obwalden und Nidwalden. Es ist somit auch für die Nachführung der Statistik betreffend Schiffskontingent zuständig. Gemäss dieser Statistik waren im Kanton Nidwalden per 30. September 2018 total 1'898 kontingentsrelevante Schiffe mit Verbrennungsmotoren eingelöst, was zirka 83 % des Kontingents entspricht.

Gemäss Abs. 2 hat die Konzessionsbehörde in ihren Entscheiden zu neuen Standplätzen (Projektierungsbewilligung, Konzession) das zur Verfügung stehende Kontingent zu berücksichtigen. Diese Bestimmung hat zum Ziel, dass nicht im Übermass potentielle Standplätze gebaut werden, auf diesen dann aber später aufgrund fehlender Kapazität im Kontingent keine bzw. nur nicht kontingentsrelevante Schiffe abgestellt werden können. Umgekehrt ist es aber so, dass aus gewässernutzungsrechtlichen Entscheiden kein Anspruch auf die Stationierung von kontingentsrelevanten Schiffen abgeleitet werden kann.

Art. 103 Nutzungsänderungen

Für die Änderung von Art und Umfang einer Nutzung, welche einer Konzession bedarf, ist gemäss Abs. 1 wiederum eine Konzession erforderlich. Darin sind selbstverständlich auch Änderungen an den Nutzungsanlagen, welche Art und Umfang der Nutzung beeinflussen, eingeschlossen. Der Abs. 1 gilt neu für alle Änderungen, weshalb auf die Aufzählungen in den bisherigen Art. 27 Abs. 1 bzw. Art. 28 Ziff. 8 kWRG verzichtet werden kann. Je nach Umfang der Änderungen wird die bestehende Konzession angepasst oder frühzeitig eine neue Konzession erteilt.

Der blosse Umbau von Nutzungsanlagen ohne Nutzungsveränderung hingegen (bisheriger Art. 27 Abs. 2 kWRG) ist wasserrechtlich nicht mehr relevant (allenfalls baurechtlich oder gewässerschutzrechtlich). Bei ausschliesslich baulichen Änderungen an Nutzungsanlagen, die keinen Einfluss auf die Art und den Umfang der Nutzung haben, ist demzufolge gemäss Abs. 2 keine Konzession mehr erforderlich. Das Verfahren richtet sich in diesen Fällen nach der Planungs- und Baugesetzgebung bzw. der massgebenden Spezialgesetzgebung.

Gemäss Abs. 3 sollen aber auch nicht baubewilligungspflichtige Änderungen an den Nutzungsanlagen dem Amt für Umwelt vor der Ausführung gemeldet werden, damit das Amt informiert ist und die Arbeiten dokumentiert sind.

C. Vorzugsrechte

Art. 104 Vorzugsrechte von Kanton und Gemeinden

1. Grundsätze

Dem Kanton stand schon bisher ein Vorzugsrecht zur Nutzung der öffentlichen Gewässer zu (Art. 33 KWRG). Ergänzt wurde im Abs. 1 neu, dass der Regierungsrat resp. die Landwirtschafts- und Umweltdirektion als Konzessionsbehörde für den Kanton und seine selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten (z.B. Elektrizitätswerk Nidwalden) über die Ausübung des Vorzugsrechts entscheidet. Der Entscheid durch die Konzessionsbehörde vereinfacht das Verfahren und stellt eine stufengerechte Lösung, unter Berücksichtigung der Bedeutung der Nutzung, dar.

Neu wird in Abs. 2 auch den Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet die zu nutzenden Gewässerabschnitte liegen, ein gesetzliches Vorzugsrecht zugestanden, sofern der Kanton auf sein Vorzugsrecht verzichtet. Damit wird eine Mitbewerbung der Gemeinden (bisheriger Art. 32 KWRG) überflüssig.

Falls sich mehrere Gemeinden für das Nutzungsrecht interessieren, entscheidet der Regierungsrat, welches Vorhaben den öffentlichen Interessen am besten entspricht (Abs. 3). Möglich ist auch eine gemeinsame Nutzung (siehe Art. 111 Abs. 2).

Art. 105 2. Geltendmachung

In diesem Artikel werden neu die Modalitäten geregelt, wie Kanton und Gemeinden ein Vorzugsrecht geltend machen können. Der abgestufte Ablauf ist aus den Anhängen in Kapitel 9.5 und 9.6 dieses Berichtes ersichtlich.

Wenn eine Gemeinde gestützt auf Art. 104 Abs. 2 ein Vorzugsrecht geltend machen will, hat sie dies gestützt auf Abs. 1 spätestens mit der Überweisung beziehungsweise Weiterleitung des Konzessionsgesuchs an den Kanton gemäss Art. 109 geltend zu machen. Auf eine nochmalige Anzeige von eingegangenen Gesuchen durch den Kanton bei den Gemeinden wird bewusst verzichtet, da dies das Konzessionsverfahren deutlich verlängern würde. Es liegt somit in der Selbstverantwortung der Gemeinden, sich beim Eingang eines Gesuchs frühzeitig über die Ausübung des Vorzugsrechts Gedanken zu machen.

Meldet eine Gemeinde ein Vorzugsrecht an, setzt die Landwirtschafts- und Umweltdirektion der Gemeinde (bzw. den Gemeinden bei mehreren Anmeldungen) für die Einreichung des vollständigen Gesuches eine angemessene Frist an (Abs. 2). Der Kanton selber muss kein Gesuch einreichen, da die öffentlichen Gewässer gestützt auf Art. 4 Abs. 3 seiner Hoheit unterstehen oder damit über diese verfügen kann. Auf die Erteilung einer Konzession besteht gemäss Art. 100 Abs. 2 denn auch kein Rechtsanspruch. Damit auch bei längeren Verfahren kein rechtsloser Zustand entsteht, bleibt die bisherige Konzession bis zum Entscheid in Kraft (Abs. 3).

D. Konzessionsverfahren

Das Konzessionsverfahren (ohne Projektierungsbewilligung gemäss Art. 107) ist in Kapitel 9.6 dieses Berichtes dargestellt.

Art. 106 Zuständigkeit

Mit der vorliegenden Totalrevision wird nicht mehr zwischen Verleihungen und Bewilligungen unterschieden (siehe Ziff. 4.8 dieses Berichtes). Neu werden für Gewässernutzungen nur noch Konzessionen erteilt, die allesamt in der Zuständigkeit des Kantons liegen. Die Aufteilung der Nutzungsarten wurde neu vorgenommen, so dass nur noch die diejenigen Nutzungen mit grosser Bedeutung für den Kanton vom Regierungsrat konzessioniert werden; für den Grossteil der Nutzungen hingegen wird die Konzession neu durch die Landwirtschafts- und Umweltdirektion erteilt. Damit geht eine wesentliche Entlastung des Regierungsrats von Routinegeschäften einher. Die Aufteilung der Zuständigkeit für die Erteilung der Konzessionen legt der

Regierungsrat in der kantonalen Verordnung zum Gewässergesetz fest (siehe § 25 und 26 GewV).

Art. 107 Verfahren

1. Projektierungsbewilligung

Gemäss dem bisherigen Art. 30 kWRG ist für die Projektierung aller verleihungsbedürftiger Nutzungen gemäss Art. 16 kWRG eine Projektierungsbewilligung der Landwirtschafts- und Umweltdirektion einzuholen. Eine solche macht insbesondere bei Nutzungen Sinn, die grosse Auswirkungen haben können oder die ein Gewässer oder einen Gewässerabschnitt beanspruchen, an welchem voraussichtlich nur eine Nutzung zugelassen werden kann. So hat der Kanton die Möglichkeit, Bedingungen an die Projektierung zu stellen (z.B. Umfang der Abklärungen) und gleichzeitig zu verhindern, dass parallel mehrere Projekte geplant werden. Hingegen haben die Projektierungsbewilligungen für kleinere Nutzungen in der Vergangenheit zu einem unnötigen Mehraufwand geführt (z.B. Grundwasserwärmepumpen). Durch die neue Aufteilung der Zuständigkeiten bezüglich Konzessionserteilung besteht die Möglichkeit, dieses Missverhältnis zu beheben. Der Regierungsrat legt in der GewV fest, welche Nutzungen vor der Einreichung des Konzessionsgesuches einer (befristeten) Projektierungsbewilligung bedürfen (Abs. 1; siehe § 28 GewV). Diese Vereinfachung erscheint gerechtfertigt, da die Umweltauswirkungen von Nutzungen, die keiner Projektierungsbewilligung bedürfen, in der Regel überschaubar sind. Wichtig ist, dass aus der Projektierungsbewilligung kein Anspruch auf eine Konzessionserteilung erwächst.

Bei der Projektierungsbewilligung handelt es sich faktisch um eine befristete Konzession, welche die Inhaberin oder den Inhaber zur Durchführung von Abklärungen gemäss Abs. 2 berechtigt. Zugunsten einer klaren Trennung zu den Konzessionen bezüglich der angestrebten Nutzung wird der Begriff Projektierungsbewilligung beibehalten. Weitere, echte Sonderbewilligungen für die Abklärungen, z.B. eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung für Bohrungen, bleiben vorbehalten. Die Ergebnisse der Abklärungen sind der Landwirtschafts- und Umweltdirektion in jedem Fall abzugeben, also unabhängig davon, ob es zu einem Konzessionsgesuch kommt oder nicht.

In Abs. 3 werden die Bedingungen für die Erteilung der Projektierungsbewilligung aufgezählt. Abgesehen davon, dass durch die angestrebte Nutzung keine öffentlichen Interessen oder weitere Rahmenbedingungen (z.B. Kontingent für Schiffsstandplätze) verletzt werden dürfen, darf für die nachgesuchte Nutzung nicht bereits eine andere Projektierungsbewilligung erteilt worden sein. Falls der Kanton oder die Gemeinde bereits ein Vorzugsrecht geltend gemacht haben, darf die Projektierungsbewilligung ebenfalls nicht erteilt werden. Durch diese Prüfung erübrigen sich die Grundsatzvorentscheide, wie sie heute z.B. für Bootshafenanlagen ausgestellt werden.

Das Binnenmarktgesetz schreibt vor, dass die Übertragung der Nutzung kantonaler und kommunaler Monopole auf Private auf dem Weg der Ausschreibung zu erfolgen hat und Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz nicht diskriminieren darf (Art. 2 Abs. 7 BGMG). Bei der Erteilung von Konzessionen handelt es sich in der Regel um solche Übertragungen von Monopolen auf Private, welche bei grösseren Projekten mit marktwirtschaftlicher Bedeutung zur Mitbewerbung ausgeschrieben werden müssen. In der Regel sind dies diejenigen Nutzungen, bei denen der Regierungsrat gestützt auf § 25 als Konzessionsbehörde auftritt. Bei kleineren Vorhaben, wie z.B. Grundwasserwärmepumpen, wird auf eine Ausschreibung verzichtet. Diese Konzessionen dienen dem Eigenbedarf und die Konzessionsnehmer treten nicht am Markt auf. Bei ausschreibungspflichtigen Gewässernutzungen können mehrere Projektierungsbewilligungen erteilt werden, sofern mehrere Bewerberinnen oder Bewerber die Ausschreibungskriterien erfüllen (Abs. 4). Die spätere Konzessionsvergabe bei mehreren Gesuchen ist in Art. 111 geregelt.

Machen der Kanton oder die Gemeinde ihr Vorzugsrecht erst nach Erteilung der Projektierungsbewilligung geltend – was gestützt auf Art. 105 möglich ist –, sind der Inhaberin oder

dem Inhaber der Projektierungsbewilligung die angefallenen Kosten nachträglich abzugelten (Abs. 5).

Art. 108 2. Konzessionsgesuch

a) Inhalt

Dieser Artikel ersetzt die bisherigen § 15 bis 17 kWRV, wobei auf Gesetzesstufe nur festgelegt wird, dass im Konzessionsgesuch Art und Umfang der Nutzung und deren Anlagen zu dokumentieren sind. Welche Unterlagen dem Gesuch im Detail beizulegen sind, regelt der Regierungsrat in einer Verordnung (siehe § 28 GewV).

Art. 109 b) Einreichung

Bisher war die Einreichung nur teilweise geregelt (siehe § 25 kWRV). Neu muss das Konzessionsgesuch in jedem Fall bei der Standortgemeinde eingereicht werden (siehe Anhänge in Kapitel 9.6). Ergibt die Prüfung der Gemeinde, dass gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist, müssen das Konzessionsverfahren und das Baubewilligungsverfahren koordiniert werden bzw. parallel zueinander durchgeführt werden. Die Federführung liegt in diesem Fall bei der Gemeinde. Sie leitet das Konzessionsgesuch der Landwirtschafts- und Umweltdirektion vor der Auflage zur formellen Überprüfung gemäss Art. 110 weiter (Abs. 3).

Bei konzessionspflichtigen Projekten, bei denen kein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist, überweist die Gemeinde das Gesuch inklusive sämtlicher Unterlagen der Landwirtschafts- und Umweltdirektion (Abs. 2). In diesem Fall liegt die Federführung bei der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, welche das Konzessionsverfahren vollständig durchführt.

Wenn eine Gemeinde gestützt auf Art. 104 Abs. 2 ein Vorzugsrecht geltend machen will, hat sie dies gestützt auf Art. 105 Abs. 1 spätestens mit der Überweisung beziehungsweise Weiterleitung des Konzessionsgesuchs an den Kanton geltend zu machen.

Art. 110 c) Prüfung des Konzessionsgesuchs

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion hat gestützt auf Abs. 1 das von der Gemeinde weitergeleitete bzw. überwiesene Konzessionsgesuch inklusive der Beilagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Die Prüfung vor der öffentlichen Auflage bezweckt auch, dass möglichst nur konzessionsfähige Projekte öffentlich aufgelegt werden.

Neu wird in Abs. 2 auch festgelegt, dass die Landwirtschafts- und Umweltdirektion der Gesuchstellerin oder dem Gesuchsteller eine Frist zur Behebung der Mängel ansetzt, wenn Gesuch und Unterlagen nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen bzw. mangelhaft oder unvollständig sind.

Art. 111 d) mehrere Gesuche

Dieser Artikel entspricht inhaltlich den bisherigen Art. 36 Abs. 2 sowie Art. 37 kWRG. Der Abs. 1 legt fest, wie die Konzessionsbehörde bei Vorliegen mehrerer Konzessionsgesuche zu entscheiden hat. Bei mehreren Gesuchen für dieselbe Nutzung eines Gewässers oder sich konkurrenzierenden Nutzungen für denselben Gewässerabschnitt ist jenes Projekt zu berücksichtigen ist, welches für das Gemeinwohl den grössten Nutzen verspricht.

Der Abs. 2 beschreibt, unter welchen Umständen die Konzessionsbehörde auch eine gemeinsame Nutzung verfügen kann. Die Voraussetzungen sind erfüllt, wenn die gesuchstellenden Personen auf die Nutzung desselben Gewässers angewiesen sind (z.B. bei einer Wasserfassung in einem Gebiet mit geringem Wasserangebot). Eine gemeinsame Nutzung kann auch verfügt werden, wenn eine getrennte Nutzung zwar möglich wäre, getrennten Anlagen aber zu erheblichen gegenseitigen Beeinträchtigungen führen würden, die Gewässernutzungen unwirtschaftlich wären oder andere wesentliche Nachteile vorauszusehen wären.

In Abs. 3 werden die explizit für die Wasserkraftnutzung geltenden Bestimmungen gemäss Art. 32-37 WRG³ auf die anderen Gewässernutzungen ausgedehnt. Diese behandeln das Verhältnis der Nutzungsberechtigten untereinander.

Art. 112 3. öffentliche Auflage

Nach dem bisherigen Recht mussten verleihungs- oder bewilligungspflichtige Gewässernutzungen immer wasserrechtlich aufgelegt werden (Art. 31 und 44 kWRG, § 25 Abs. 2 kWRV), sofern es sich nicht um die Bereinigung altrechtlicher Zustände handelte. Dies führte dazu, dass viele Projekte sowohl baurechtlich wie auch wasserrechtlich publiziert werden mussten. Die zeitliche Koordination der beiden Veröffentlichungen führte im Vollzug zu einem unnötigen Mehraufwand. In Zukunft sollen Konzessionsgesuche gemäss Abs. 1 nur entweder baurechtlich oder wasserrechtlich aufgelegt werden (siehe Anhänge in Kapitel 9.6). Bei Projekten, bei denen gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren zur Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen durchzuführen ist, erfolgt die Auflage des Bau- wie auch des Konzessionsgesuches durch die Bewilligungsbehörde (Gemeinde bei Baubewilligung, Baudirektion bei kantonalem Strassen- oder reinem Wasserbauprojekt). Sie weist im Publikationstext auf das Konzessionsgesuch hin. Bei Projekten, bei denen nicht gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist (reine Nutzung), erfolgt die Auflage des Konzessionsgesuches alleine durch die Landwirtschafts- und Umweltdirektion.

In beiden Fällen, egal ob die Bewilligungsbehörde oder die Landwirtschafts- und Umweltdirektion zuständig ist, ist das Konzessionsgesuch in den Standortgemeinden, gleichzeitig mit einem allfälligen Baugesuch, während 20 Tagen öffentlich aufzulegen und unter Hinweis auf die Möglichkeit zur Einwendung zu veröffentlichen (Abs. 2).

Art. 113 4. Einwendung

Entspricht inhaltlich weitgehend den bisherigen Art. 34 und 45 kWRG.

Nach Abs. 1 kann während der Auflagefrist zum Konzessionsgesuch bei der Behörde, welche die Auflage vorgenommen hat, schriftlich, begründet und mit Anträgen Einwendung erhoben werden. Bei Projekten, bei denen gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren zur Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen durchzuführen ist, ist die Einwendung demnach bei der Gemeinde, andernfalls bei der Landwirtschafts- und Umweltdirektion einzureichen (siehe Anhänge in Kapitel 9.6).

Die zuständige Behörde stellt der gesuchstellenden Person die Einwendungen zur Stellungnahme zu. Neu wird statuiert, dass versucht werden soll, eine gütliche Einigung herbeizuführen (Abs. 2).

Bei Projekten, bei denen gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist, sind die Einwendungen und Stellungnahmen der Konzessionsbehörde zu überweisen, soweit sie das wasserrechtliche Konzessionsgesuch betreffen (Abs. 3).

Art. 114 5. Gutachten

Dieser Artikel entspricht inhaltlich dem bisherigen § 15 Abs. 3 kWRV. Die Konzessionsbehörde, also je nach Nutzung der Regierungsrat oder die Landwirtschafts- und Umweltdirektion, kann sachdienliche Gutachten einholen. Die Kosten dafür hat die gesuchstellende Person zu tragen.

Art. 115 6. Entscheid, Eröffnung, Vorbehalt

Nach dem Auflageverfahren und der Bereinigung allfälliger Einwendungen ist der Konzessionsentwurf in der Regel der gesuchstellenden Person zum rechtlichen Gehör zu unterbreiten (Art. 40 VRG). Auf das rechtliche Gehör kann verzichtet werden, wenn im Konzessionsentscheid dem Gesuch der Bewerberin oder des Bewerbers entsprochen wird und keine nicht absehbaren Bedingungen auferlegt werden (wie z.B. hohe Konzessionsgebühren, grosser Aufwand für Schutzmassnahmen usw.). Auf diese Weise kann bei Routinegeschäften wie z.B. bei Grundwasserwärmepumpen das Verfahren in der Regel kurzgehalten werden. In den anderen Fällen wird der Konzessionärin oder dem Konzessionär vom Kanton ein Entwurf unterbreitet, wie die Konzession ausgestaltet werden soll. Ist der Konzessionsnehmer mit dem Vorschlag einverstanden, erlässt der Kanton eine Konzessionsverfügung. Ist der Konzessionsnehmer nicht einverstanden, hat er dies schriftlich zu begründen. Die Konzessionsbehörde

prüft, ob eine Anpassung zulässig ist. Andernfalls ist das Konzessionsgesuch abzulehnen (Negativverfügung).

Im Abs. 1 wird festgehalten, dass die Konzessionsbehörde gleichzeitig mit dem Entscheid über das Konzessionsgesuch auch über die nicht erledigten öffentlich-rechtlichen Einwendungen zu entscheiden hat (wie bisher, Art. 38 Abs. 1 kWRG). Sofern privatrechtliche Vorbringen bestehen (z.B. bezüglich Entschädigung von Nutzungsbeschränkungen), verweist sie die Parteien an das Zivilgericht. Bei Projekten, bei denen gleichzeitig ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen ist, entscheidet selbstverständlich die Baubewilligungsbehörde über die baurechtlichen, nicht wasserrechtlichen Aspekte der Einwendungen.

Die Konzession darf nur erteilt werden, wenn die öffentlichen Interessen gewahrt bleiben und keine konzessionierte Rechte anderer Wassernutzungsberechtigter unzumutbar eingeschränkt werden (Abs. 2).

Bei baubewilligungspflichtigen Projekten wird die Konzession durch die Bewilligungsbehörde zusammen mit der Baubewilligung eröffnet, sofern eine abschliessende Beurteilung der Auswirkungen der Gewässernutzung möglich ist (Abs. 3). Können die Auswirkungen der Gewässernutzung nicht abschliessend beurteilt werden, wird die Baubewilligung unter der Bedingung der nachträglichen Konzessionserteilung gewährt (Abs. 4). Gegebenenfalls muss die Baubewilligung mit einer aufschiebenden Bedingung versehen werden. Die Frist gemäss Art. 159 PBG (Erlöschen Baubewilligung) beginnt erst zu laufen, wenn die Konzession in Rechtskraft erwachsen ist. Der zweite Fall kann z.B. bei Nutzungen eintreten, bei denen zuerst eine Anlage erstellt werden muss, damit die Auswirkungen der Nutzung abschliessend beurteilt werden können (z.B. bei einer Grundwasserfassung). Bei nicht baubewilligungspflichtigen Nutzungen wird die Konzession direkt durch die Konzessionsbehörde eröffnet.

Art. 116 Kontrolle, Abnahme

Dieser Artikel entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 48 kWRG. Im Abs. 1 werden das Amt für Wald und Energie für die Wasserkraftnutzungen sowie das Amt für Umwelt für die restlichen Gewässernutzungen beauftragt, die Einhaltung der Bedingungen und Auflagen zu überwachen. Die Ämter können für die Überwachung die Erstellung besonderer Einrichtungen auf Kosten der berechtigten Person verlangen. Wenn die Notwendigkeit zum Zeitpunkt der Konzessionserteilung bereits bekannt ist, werden die Einrichtungen sinnvollerweise bereits im Rahmen der Konzession verlangt.

Wassernutzungsanlagen müssen gemäss Abs. 2 vor der Inbetriebnahme durch das zuständige Amt abgenommen werden. Die Abnahme beschränkt sich auf die wasserrechtlichen Aspekte. Die baurechtliche Abnahme durch die Gemeinde bleibt ausdrücklich vorbehalten.

E. Konzession

Art. 117 Inhalt

Bisher waren einzelne Punkte zum Inhalt der Verleihung in Art. 38 Abs. 2 und 3 kWRG sowie in § 21 kWRV geregelt. Neu legt der Regierungsrat den Inhalt einer Konzession gestützt auf Abs. 1 in der Vollzugsverordnung zum Gewässergesetz fest (siehe § 30 GewV). Vorbehalten bleiben die Regelungen in Art. 54 ff. WRG.

Art. 118 Dauer

Dieser Artikel entspricht inhaltlich den bisherigen Art. 39 Abs. 1 und 2 kWRG, wobei für die Wasserkraftanlagen auf die Wasserrechtsgesetzgebung des Bundes verwiesen wird (Abs. 4). Damit gilt für Wasserkraftanlagen und Speicheranlagen aktuell eine Konzessionsdauer von höchstens 80 Jahren ab der Eröffnung des Betriebes und bei Konzessionserneuerungen eine Gesuchseingabefrist von mindestens 15 Jahren vor Ablauf der Konzession (Art. 58 und 58a WRG).

Gestützt auf Abs. 1 ist die Konzession für alle anderen Nutzungsarten unter Vorbehalt von Abs. 2 auf höchstens 20 Jahre zu befristen. Die Konzessionsdauer beginnt für diese Nutzungen ab Rechtskraft der Konzession zu laufen. Dies ist administrativ einfacher festzustellen als die Eröffnung des Betriebs und ergibt für die Konzessionärin oder den Konzessionär kaum Nachteile, da die Nutzungsanlagen nach Rechtskraft der Konzession in der Regel zeitnah erstellt werden. Bei der Bemessung der Konzessionsdauer sind auch die öffentlichen Interessen wie z.B. absehbare Wasserbauprojekte einzubeziehen.

Einen Spezialfall stellen die Trinkwasserkraftwerke dar. Grundsätzlich handelt es sich um Kraftwerke, deren Konzession gestützt auf Art. 58 WRG für höchstens 80 Jahre erteilt werden kann. Bei Trinkwasserfassungen steht der Trinkwasserbezug klar im Vordergrund, weshalb bei solchen Gewässernutzungen, sofern sie konzessionspflichtig sind, die Dauer der Wasserkraftnutzung an die Konzessionsdauer für den Wasserbezug anzugleichen ist (also maximal 20 Jahre).

Der Regierungsrat kann in einer Verordnung für Konzessionen, deren Investitionskosten in der Regel nicht binnen 20 Jahren amortisiert werden können, längere Konzessionsdauern von höchstens 40 Jahren vorsehen (Abs. 2). In § 31 GewV wird geregelt, dass der Regierungsrat Konzessionen, welche gestützt auf § 25 GewV in seinem Zuständigkeitsbereich liegen, auf höchstens 40 Jahren befristen kann. Falls eine Verlängerung der Konzessionsdauer beantragt wird, muss im Rahmen des Konzessionsgesuches nachgewiesen werden, dass die Amortisation innerhalb von 20 Jahren nicht möglich ist. Für die Konzessionen im Zuständigkeitsbereich der Landwirtschafts- und Umweltdirektion (§ 26 GewV) wird keine Verlängerung der Konzessionsdauer vorgesehen.

Das Gesuch für eine Erneuerung der Konzession ist mindestens zwei Jahre vor Ablauf der Konzessionsdauer einzureichen (Abs. 3). Auch bei der Erneuerung der Konzession besteht kein Rechtsanspruch (siehe Art. 100 Abs. 2). Ausgenommen sind hier die politischen Gemeinden, welche gestützt auf Art. 100 Abs. 3 für die öffentliche Wasserversorgung einen Rechtsanspruch auf die Erneuerung einer Konzession besitzen, sofern keine gesetzlichen Vorschriften oder öffentlichen Interessen entgegenstehen. Im Rahmen der Konzessionserneuerung können die damit verbundenen Bedingungen und Auflagen angepasst und ergänzt werden.

Art. 119 Pflichten

Der Abs. 1 bezüglich Anpassungspflicht entspricht inhaltlich dem bisherigen Art. 53 kWRG. Bei baulichen Massnahmen am Gewässer hat die Konzessionärin oder der Konzessionär die erforderlichen Anpassungen an ihren/seinen Wassernutzungsanlagen auf eigene Kosten vorzunehmen, sofern die Massnahmen im öffentlichen Interesse ausgeführt werden. Für Wasserkraftanlagen bleibt Art. 44 WRG vorbehalten. Nach diesem hat die Konzessionärin oder der Konzessionär Anspruch auf Entschädigung, wenn die Ausnutzung seiner Wasserkraft durch öffentliche, den Wasserlauf verändernde Arbeiten bleibend beeinträchtigt wird und sie/er die Einbusse durch Anpassung ihres/seines Werkes an den veränderten Wasserlauf nicht oder nur mit unverhältnismässig grossen Kosten vermeiden kann. Auf Begehren der Konzessionärin oder des Konzessionärs hin setzt die Behörde, welche die Arbeiten ausführen lässt, die Entschädigung fest. Kein Anspruch besteht hingegen, wenn der Bau oder der Betrieb eines Wasserkraftwerkes durch Korrektionsbauten oder andere wasserpolizeiliche Arbeiten nur vorübergehend erschwert oder unterbrochen wird; es sei denn, dass die Arbeiten unnötig verzögert werden.

Der Abs. 2 bezüglich Unterhaltspflicht entspricht sinngemäss dem bisherigen Art. 49 Abs. 1 kWRG. Die Unterhaltspflicht der Konzessionärin oder des Konzessionärs gilt für die durch die Nutzung direkt oder indirekt verursachten Massnahmen (z.B. durch Spülungen). Die Nutzung kann je nach Umfang entsprechend eine Unterhaltspflicht (entsprechend Art. 30 und 31) beziehungsweise zusätzlich eine verhältnismässige und verursachergerechte Wasserbaupflicht (Abs. 3) im betroffenen (beeinflussten) Gewässerabschnitt begründen. Damit nachträgliche

Unstimmigkeiten vermieden werden, soll der beeinflusste Perimeter und der Umfang der Pflichten im Rahmen der Konzession festgelegt werden.

Art. 120 Haftung

Der Abs. 1 entspricht dem bisherigen Art. 52 Abs. 3 kWRG. Danach hat die berechtigte Person für aus der Gewässernutzung sowie dem aus Bau, Bestand und Betrieb der Nutzungsanlagen entstehenden Schaden nach den zivilrechtlichen Vorschriften zu haften.

In Abs. 2 wird ergänzt, dass der Kanton für die aus der Gewässernutzung entstehenden Veränderungen im Gewässer wie Wasserqualität, Wasserstand oder Abflussverhalten nicht haftbar gemacht werden kann. Dieser Haftungsausschluss ist heute eine standardmässige Bedingung in den wasserrechtlichen Verleihungen und Bewilligungen und muss künftig in den Konzessionen durch die Aufnahme im Gesetz nicht mehr aufgeführt werden.

Art. 121 Übertragung

Gestützt auf Art. 41 Abs. 1 kWRG und § 28 Abs. 3 kWRV können nach bisherigem Recht alle Verleihungen nur mit Zustimmung des Regierungsrates übertragen werden (ebenso Bewilligungen, siehe § 19 kWRV). Im Vollzug ist dies insbesondere mit den vielen Verleihungen bezüglich Grundwasserwärmepumpen und Seegebietsnutzungen kaum zu bewerkstelligen. Deshalb sollen die Konzessionen im Regelfall neu bei Handänderungen von Grundstücken oder bei Übergang von Geschäftsbetrieben automatisch an die Erwerberin oder den Erwerber übergehen.

Gemäss Abs. 2 liegt es aber im Ermessen der Konzessionsbehörde, in die Konzession einen Vorbehalt aufzunehmen, dass es für die Übertragung an Dritte ihrer Zustimmung bedarf. Die Zustimmung kann mit neuen Bedingungen und Auflagen versehen werden. Der Vorbehalt macht insbesondere bei Gewässernutzungen in der Zuständigkeit des Regierungsrates Sinn (z.B. Wasserkraftanlagen, Bootshäfen). Bei weniger umfangreichen Nutzungen wie Bootshäusern oder Grundwasserwärmepumpen soll in der Regel auf den Vorbehalt verzichtet werden. Bei Konzessionen mit Vorbehalt darf die Eigentumsänderung vom Grundbuchamt nur vorgenommen werden, wenn die Zustimmung der Konzessionsbehörde vorliegt.

Art. 122 Widerruf, Abänderung

Die Abs. 1 und 2 entsprechen dem bisherigen Art. 40 kWRG.

In Abs. 3 werden neu die Voraussetzungen aufgeführt, unter welchen eine Konzession abgeändert werden kann.

Art. 123 Rückkaufsrecht

Dieser neue Artikel statuiert das Rückkaufsrecht des Kantons während der Konzessionsdauer. Allerdings muss in der Konzession das Rückkaufsrecht bereits vorgesehen sein und festgelegt worden sein, unter welchen Umständen das Recht geltend gemacht werden kann (Berechnung des Rückkaufpreises, Verfahren, Gründe). In jedem Fall muss das Rückkaufsrecht mindestens zwei Jahre im Voraus geltend gemacht werden. Es handelt sich um ein einseitiges Gestaltungsrecht, das durch einseitige Erklärung Wirkung entfaltet.

Art. 124 Beendigung

1. Erlöschen, Verwirkung

In diesem Artikel wird neu geregelt, wann eine Konzession erlischt (Abs. 1) und unter welchen Bedingungen eine Konzession als verwirkt erklärt werden kann (Abs. 2). In der Regel erlischt eine Konzession mit dem Ablauf ihrer Dauer. Sie kann auf Gesuch hin durch die Konzessionsbehörde erneuert werden (vgl. Art. 118 Abs. 3). Eine Konzession erlischt aber auch, wenn die Konzessionärin oder der Konzessionär freiwillig darauf verzichtet.

In Abs. 2 werden die verschiedenen Fälle geregelt, in denen die Konzessionsbehörde eine Konzession nach Ansetzung einer Frist als verwirkt erklären kann. Zum einen wird dies möglich, wenn die Konzessionärin oder der Konzessionär während mehr als zwei Jahren vom Nut-

zungsrecht keinen Gebrauch macht oder den Bau beziehungsweise den Betrieb ohne fremdes Verschulden unterbricht. Eine Verwirkung ist ferner möglich, wenn wichtige Pflichten trotz Mahnung verletzt werden.

Art. 125 2. Zustand nach Beendigung

In Anlehnung an den heute geltenden Art. 42 kWRG hat die zuständige Behörde gemäss Abs. 1 in der Konzession zu bestimmen, welchen Zustand die Konzessionärin oder der Konzessionär nach Beendigung der Nutzung herzustellen hat. Dies betrifft insbesondere die Bereiche der Bauten und Anlagen, die für die Nutzung erstellt worden sind, sowie allenfalls die genutzten Gewässerabschnitte, sofern diese durch die Wassernutzung verändert worden sind. In der Regel sind Bauten und Anlagen rückzubauen und die Umgebung zu rekultivieren bzw. renaturieren. Grundwasserbohrungen sind mit sauberem Material gemäss dem Untergrundaufbau zu verfüllen und gegen oben abzudichten. Falls ein Heimfallrecht besteht, kann die Konzessionsbehörde aber den Zustand der Bauten und Anlagen nach der Beendigung der Konzession bestimmen und Sicherungsarbeiten anordnen. Der festgelegte Zustand ist nicht nur nach Erlöschen der Konzession, sondern auch deren vorzeitigem Verwirken (siehe Art. 124 Abs. 2) herzustellen.

Falls die Konzessionärin oder den Konzessionär nicht mehr existieren, hat die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die angeordneten Massnahmen auf eigene Kosten umzusetzen (Abs. 2).

Art. 126 Heimfall

In Abs. 1 wird neu der unentgeltliche Heimfall von Bauten und Anlagen für die Wassernutzung an den Kanton bei Ablauf der Konzessionsdauer in Ergänzung zur Bundesgesetzgebung über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte geregelt. Anderslautende Regelungen müssen in der Konzession festgehalten werden (siehe § 30 Ziff. 6 GewV). Gerade bei häufigen Nutzungen mit geringem Umfang wie Bootshäusern, Steganlagen, Wasser-Wärmepumpen und dergleichen hat der Kanton in der Regel kein Interesse an einer Übernahme und wird demzufolge von vornherein im Rahmen der Konzessionserteilung auf das Heimfallrecht verzichten.

Der Kanton kann auch auf die Ausübung des Heimfallrechts verzichten und dafür eine Entschädigung verlangen (Abs. 2).

F. Massnahmen bei ausserordentlichen Situationen

Art. 127 Grundsatz

Dieser Artikel entspricht sinngemäss dem bisherigen Art. 54 Abs. 1 kWRG. Wegen vorübergehender Einschränkung einer Wassernutzung infolge von Arbeiten im öffentlichen Interesse wie Vorkehren bei Naturereignissen, Wasserbauarbeiten, Untersuchungen, Wassermangel und dergleichen hat die Konzessionärin oder der Konzessionär keinen Anspruch auf Entschädigung (Abs. 1). Zuständig für die Anordnung der Massnahme ist nicht die Konzessionsbehörde, sondern die Behörde, der die Kompetenz für den entsprechenden Sachbereich in der Spezialgesetzgebung zugewiesen ist. Insbesondere die gemäss Notstandsgesetzgebung oder gemäss der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen zuständigen Instanzen haben die erforderlichen Anordnungen zu treffen. Die Regelung gilt in Ergänzung zu Art. 119 Abs. 1. Auch hier bleibt für Wasserkraftanlagen Art. 44 WRG vorbehalten.

Art. 128 Hochwasser

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Art. 50 Abs. 2 kWRG. Demnach hat die berechtigte Person bei Hochwasser ihre Wassernutzungsanlagen zur Verhütung von Schäden zur Verfügung zu stellen, soweit dies ohne erhebliche Schädigung oder Gefährdung möglich ist.

Art. 129 Wassermangel

Der Artikel entspricht dem bisherigen Recht (Art. 50 Abs. 3 und 4 kWRG). Bei erheblichem Wassermangel kann die vorübergehende Herabsetzung der konzessionierten Wassernutzung

angeordnet werden, um Dritten die Beschaffung des nötigen Wassers zu ermöglichen (Abs. 1). Zuständig für die Anordnung der Massnahme ist nicht die Konzessionsbehörde, sondern die Behörde, der die Kompetenz für den entsprechenden Sachbereich in der Spezialgesetzgebung zugewiesen ist.

Ein Entschädigungsanspruch der berechtigten Person gegenüber begünstigten Dritten entsteht nur, wenn ein konzessioniertes Nutzungsrecht in unzumutbarer Weise eingeschränkt wird (Abs. 2).

Art. 130 Löscheinrichtungen, Löschwasserbezug

Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Art. 51 kWRG, wonach die Schadendienste befugt sind, bei Nutzungsanlagen entschädigungslos, jedoch auf eigene Kosten Löscheinrichtungen zu erstellen und im Brandfall oder für Übungen Wasser zu beziehen.

G. Finanzielles

Art. 131 Konzessionsgebühren

Dieser Artikel regelt die Gebühren, die bei Konzessionen für die Nutzung von Gewässern erhoben werden. Gemäss Abs. 1 handelt es sich dabei – neben der je nach Aufwand anfallenden, kostendeckenden Verwaltungsgebühr gemäss der kantonalen Gebührengesetzgebung – wie nach dem bisherigen Recht um eine einmalige Konzessionsgebühr (Art. 80 kWRG) sowie jährlich wiederkehrende Nutzungsentschädigungen oder Wasserzinsen (Art. 81 ff. kWRG und § 49 ff. kWRV). Die einmalige Konzessionsgebühr wird für das exklusive Sondernutzungsrecht an einer öffentlichen, der Allgemeinheit gehörenden Sache auf bestimmte Zeit erhoben. Die wiederkehrenden Gebühren hingegen stehen für die eigentliche Nutzung des Gewässers, sozusagen die durch das Gewässer erbrachte Leistung. Bei kleinen, für die ganze Dauer feststehenden Beträgen können auch die wiederkehrenden Gebühren über die ganze Konzessionsdauer pauschal zu Beginn der Konzession verrechnet werden, um damit den Aufwand in Grenzen zu halten.

Die Ansätze für die einmaligen und wiederkehrenden Konzessionsgebühren richten sich nach dem Anhang des Gewässergesetzes (Abs. 2). Die Ansätze entsprechen im Wesentlichen der bisherigen Regelung. Im Anhang sind lediglich Gebührenrahmen vorgegeben. Innerhalb des Gebührenrahmens besteht ein grosser Spielraum; deshalb wird auf Gesetzesstufe definiert, nach welchen Kriterien die Bemessung innerhalb des Gebührenrahmens zu erfolgen hat. Dabei sind insbesondere die Bedeutung der Gewässernutzung und die Wirtschaftlichkeit des Konzessionsbezügers von Relevanz.

Der Wasserzins für Wasserkraftnutzungen bemisst sich nach dem bundesrechtlichen Maximum. Gemäss Art. 49 Abs. 1 WRG darf der Wasserzins bis Ende 2010 jährlich 80 Franken, bis Ende 2014 jährlich 100 Franken und bis Ende 2019 jährlich 110 Franken pro Kilowatt Bruttoleistung nicht übersteigen. Für die Zeit nach dem 1. Januar 2020 muss der Bundesrat der Bundesversammlung rechtzeitig einen Erlassentwurf für die Festlegung der Maximalhöhe des Wasserzinses unterbreiten (Art. 49 Abs. 1^{bis} WRG).

Die Wasserwerksteuer gemäss den bisherigen § 51 und 52 kWRV muss im totalrevidierten Gewässergesetz nicht mehr berücksichtigt werden. Zum einen können ehehafte Rechte nicht mehr entstehen. Zum anderen gibt es in Nidwalden keine wasserzinsfreien Anlagen mit einer Leistung über 1 Megawatt (MW). Wasserkraftanlagen mit einer Leistung unter 1 MW sind bundesrechtlich vom Wasserzins befreit (siehe Art. 49 Abs. 4 WRG).

Art. 132 Herabsetzung, Befreiung

Wie im bisherigen Recht (§ 59 kWRV) können gemäss Abs. 1 die Konzessionsgebühren bei Erteilung der Konzession herabgesetzt werden, wenn die Nutzung im öffentlichen Interesse oder zu gemeinnützigen Zwecken erfolgt. Sofern die Wassernutzung zur Trink- und Löschwasserversorgung von Gebieten im Kanton Nidwalden dient, sind sowohl öffentliche wie auch private Wasserversorgungsorganisationen gänzlich von der Konzessionsgebührenpflicht befreit (Abs. 3; nicht nur wie bis anhin gestützt auf Art. 82 Abs. 1 kWRG die öffentlichen Wasserversorgungen von der Wasserzinspflicht). Unter Trinkwasser fällt auch Brauchwasser, welches zwar nicht zwingend an die hygienischen Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung gebunden ist, jedoch im üblichen täglichen Gebrauch von der Wasserversorgung bezogen wird. Die Befreiung von der Konzessionsgebührenpflicht gilt ausdrücklich nur für die Wassernutzung zur Trink- und Löschwasserversorgung. Wird dasselbe Wasser gleichzeitig für einen anderen Zweck genutzt, insbesondere für die Nutzung der Wasserkraft, sind dafür Konzessionsgebühren zu leisten. Im Weiteren sind gestützt auf Art. 49 Abs. 4 WRG auch Wasserkraftwerke, die bis zu 1 Megawatt Bruttoleistung erbringen, von der Zahlung eines Wasserzinses befreit. Bei Leistungen zwischen 1 und 2 Megawatt ist höchstens ein linearer Anstieg bis zum Maximum nach Art. 49 Abs. 1 WRG zulässig.

Wird eine Wassernutzung während eines zusammenhängenden Zeitraumes von mindestens sechs Monaten infolge höherer Gewalt oder aus entschuldbaren Gründen nicht benützt, können die wiederkehrenden Konzessionsgebühren auf Gesuch der Konzessionärin oder des Konzessionärs hin auch während der laufenden Konzession durch die zuständige Behörde angemessen herabgesetzt werden (Abs. 2; entspricht dem bisherigen Art. 81 Abs. 3 kWRG). Allerdings begründet natürlicher Wassermangel allein keinen Anspruch auf eine Herabsetzung.

V. WASSERVERSORGUNG**A. Öffentliche Wasserversorgung****Vorbemerkung**

Die Art. 133 bis 138 (Abschnitt A, öffentliche Wasserversorgung) gelten nur, wenn die Wasserversorgung durch eine öffentliche Organisation wahrgenommen wird. Sie gelten hingegen nicht für private Wasserversorgungen, die keinen Versorgungsauftrag der politischen Gemeinde haben, auch wenn deren Wasserfassungen aus gewässerschutzrechtlicher Sicht im öffentlichen Interesse stehen, weil sie z.B. einen lebensmittelverarbeitenden Betrieb mit Trinkwasser versorgen (siehe auch Erläuterungen zu Art. 76 bezüglich Grundwasserschutzzonen). Solche Wasserversorgungen müssen demzufolge weder eine Planung noch ein Reglement erstellen.

Die Art. 139 bis 141 (Abschnitt B, Pflichten von Wasserversorgungsorganisationen) gelten teilweise auch für private Wasserversorgungen, sofern im Gesetzestext nicht explizit nur die öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen angesprochen sind.

Art. 133 Zuständigkeit

Der Abs. 1 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen Art. 60 Abs. 1 kWRG. Die öffentliche Wasserversorgung obliegt im Grundsatz den politischen Gemeinden.

Die Gemeinden können ihre Aufgaben in Zusammenhang mit der Wasserversorgung gestützt auf Abs. 2 mit Rechten und Pflichten anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Anstalten oder privaten Organisationen übertragen. Die Übertragung an Einzelpersonen ist damit ausgeschlossen. Diese Organisationen werden dann wie die Gemeinden zu öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen, welche auch die Aufgaben nach Art. 134 bis 138 zu erfüllen haben.

Die öffentlichen Wasserversorgungen nehmen eine wichtige Aufgabe im öffentlichen Interesse wahr. Deshalb bedarf die Übertragung der Wasserversorgung durch die Gemeinden an eine andere Organisation der Genehmigung des Regierungsrates (Abs. 2). Mit der ausdrücklichen Aufführung der Genehmigungspflicht wird zudem klargestellt, dass die Genehmigungsregelung gemäss Art. 17 GemG auch im Bereich der Wasserversorgung gilt.

Eine Privatisierung der Wasserversorgung ist nicht vorgesehen und aus folgenden Gründen ausgeschlossen:

Mit der Übertragung unterstehen auch die privaten Organisationen dem öffentlichen Recht. Das heisst, dass auch die privaten Organisationen damit zu öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen werden, welche die Aufgaben nach Art. 133 bis 138 zu erfüllen haben. U.a. haben sie gemäss Art. 137 Abs. 1 GewG dafür zu sorgen, dass die Kosten der Wasserversorgung vollumfänglich mit Beiträgen und Gebühren den Verursacherinnen und Verursachern überbunden werden. Das für öffentliche Wasserversorgungsorganisationen obligatorische Reglement bedarf der Genehmigung des Regierungsrates (Art. 138 GewG). In diesem muss u.a. auch die Finanzierung aufgezeigt werden (§ 38 Abs. 4 GewV). In diesem Zusammenhang ist mindestens das Kostendeckungs- und das Äquivalenzprinzip zu berücksichtigen. Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten der erbrachten Leistung nicht übersteigen darf. Nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühren im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die erbrachte Leistung für die Abgabepflichtigen hat.

Da die Festlegung der Versorgungsgebiete gestützt auf Art. 133 GewG dem Gemeinderat obliegt, steht es ihm frei, diesbezüglich im Interesse der Öffentlichkeit Änderungen vorzunehmen und die Zuteilung der Versorgungsgebiete anzupassen.

Im Rahmen ihrer Versorgungspflicht gemäss Art. 139 Abs. 2 GewG sind die öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen verpflichtet, in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink- und Brauchwasser wie auch Löschwasser in ausreichender Menge und Qualität abzugeben.

Im Weiteren ist zu erwähnen, dass auch das genutzte Wasser selber durch die Übertragung nicht privat wird. Wasserbezüge aus öffentlichen Gewässern unterstehen sowohl für öffentliche-rechtliche wie auch Private der Konzessionspflicht gemäss Art. 100 GewG, sofern nicht schon private Rechte nachgewiesen sind (siehe dazu Art. 6 ff. GewG).

Der Kanton, namentlich das Amt für Umwelt, unterstützt die Gemeinden bei deren Aufgaben in fachlicher Hinsicht (Abs. 3). Es geht dabei insbesondere um die Beratung bei Massnahmen zur Sicherung der Trinkwasserqualität und der Versorgungssicherheit sowie im Rahmen hydrogeologischer Fragestellungen.

Art. 134 Versorgungsgebiete

Der Gemeinderat hat die Versorgungsgebiete seiner Wasserversorgung bzw. der von ihr beauftragten Wasserversorgungsorganisationen festzulegen. Dies geschieht in Absprache mit der betroffenen Organisation durch eine Verfügung. Dieser liegt ein Plan bei, aus welchem das Versorgungsgebiet ersichtlich ist. Der Gemeinderat kann die Wasserversorgungen zur Erweiterung ihres Versorgungsgebietes verpflichten. Die Festlegungsverfügung muss nicht aufgelegt werden.

Das durch die Gemeinde festzulegende Versorgungsgebiet hat mindestens die Bauzonen sowie weitere Gebiete, in welchen der Anschluss an das Netz der Wasserversorgungsorganisation zweckmässig und zumutbar ist, zu umfassen. Der Anschluss ist zweckmässig, wenn er sich einwandfrei und mit normalem baulichem Aufwand herstellen lässt, und zumutbar, wenn die Kosten des Anschlusses diejenigen für vergleichbare Anschlüsse innerhalb der Bauzone nicht wesentlich überschreiten. Die Gemeinden können das Versorgungsgebiet erweitern wie auch auf mehrere Wasserversorgungsorganisationen aufteilen, sofern dies aus betrieblichen Gründen Sinn macht.

Art. 135 Planung

Die öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen haben für ihr Versorgungsgebiet einen generellen Wasserversorgungsplan (GWP) zu erstellen (Abs. 1). Benachbarte Wasserversorgungen stimmen ihre Planung aufeinander ab. Sie prüfen dabei beispielsweise, ob eine gegenseitige Belieferung mit Trinkwasser zur Erhöhung der Versorgungssicherheit nötig und machbar ist. Die Koordinationspflicht ist nicht auf die Ersterstellung des GWP beschränkt, sondern ist auch im Rahmen der regelmässigen Überprüfung des GWP wahrzunehmen (siehe unten).

Der GWP muss regelmässig überprüft und den aktuellen Gegebenheiten angepasst werden (Abs. 2). Im Unterschied zur Siedlungsentwässerung bedarf diese Planung aber nicht der Genehmigung des Kantons (siehe Art. 82 Abs. 3), sondern der Gemeinde (Abs. 3). Bei gemeindeeigenen Wasserversorgungen wird der GWP durch die Gemeinde erlassen; bei von der Gemeinde beauftragten Wasserversorgungsorganisationen wird der GWP durch die Gemeinde genehmigt. Mit der Genehmigung muss für die Erstellung oder Änderung der Wasserversorgungsanlagen die Baubewilligungspflicht vorbehalten werden. Im Weiteren sorgt die Gemeinde für die Koordination der Planungen, wenn die öffentliche Wasserversorgung durch mehrere Organisationen wahrgenommen wird.

Der Mindestinhalt des GWP sowie die Häufigkeit und den Umfang der Nachführung werden durch die Landwirtschafts- und Umweltdirektion in einer Richtlinie festgelegt (Abs. 4). Die Gemeinden werden bei der Ausarbeitung der Richtlinie einbezogen und erhalten vor der verbindlichen Festlegung Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 136 Anlagenkataster

Dieser neue Artikel gilt analog zum Kataster über die Siedlungsentwässerung (siehe Art. 88). Die öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen haben die vorhandenen Wasserversorgungsanlagen in einem Kataster aufzuführen und diesen Kataster à jour zu halten (Abs. 1). In Verbindung mit dem Gewässerkataster nach Art. 5 ist mit diesem Kataster auch das bundesrechtlich in Art. 58 GSchG vorgegebene Inventar über die Wasserversorgungsanlagen und Grundwasservorkommen abgedeckt.

Um die Kataster kantonsweit einheitlich zu erstellen, gibt die Landwirtschafts- und Umweltdirektion den Inhalt und die Darstellung des Katasters verbindlich vor (Abs. 2). Der Inhalt des Katasters soll mit Augenmass festgelegt werden, d.h. sich auf die insbesondere für den Vollzug relevanten Informationen beschränken. Die Gemeinden werden bei der Ausarbeitung der Richtlinie einbezogen und erhalten vor der verbindlichen Festlegung Gelegenheit zur Stellungnahme.

Art. 137 Finanzierung

Gemäss Abs. 1 und 2 haben die öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen dafür zu sorgen, dass die Kosten der Wasserversorgung für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt sowie die Sanierung und den Ersatz der dafür erforderlichen Anlagen mittels Spezialfinanzierung nach Art. 49 GemFHG vollumfänglich mit Beiträgen und Gebühren den Verursacherinnen und Verursachern überbunden werden. Wie bei der Siedlungsentwässerung sind die Art der Beiträge (Anschluss- und/oder Betriebsbeiträge) den Wasserversorgungsorganisationen überlassen. Sie sorgen für einen wirtschaftlichen Betrieb der Wasserversorgung, führen eine Anlagenbuchhaltung über die bestehenden Anlagen und erstellen eine finanzielle Planung unter Einbezug der zu erwartenden Investitionen über einen Zeithorizont von mindestens 10 Jahren (Abs. 2; analog zur Finanzierung der Siedlungsentwässerung gemäss Art. 92 Abs. 1 und 2). Die finanzielle Planung ist mindestens alle fünf Jahre zu überprüfen (Abs. 3).

Spezialfinanzierungen gemäss Art. 49 Abs. 1 GemFHG liegen vor, wenn Mittel zur Erfüllung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind. Die Errichtung einer Spezialfinanzierung bedarf einer gesetzlichen Grundlage, was mit dem vorliegenden kantonalen Gesetz erfüllt ist. Im Übrigen dürfen Hauptsteuern nicht zweckgebunden werden. In der Finanzplanung

sind auch die Rückstellungen für die langfristige Erhaltung der Wasserversorgungsanlagen zu berücksichtigen.

Die Erarbeitung der Gebührenkalkulation setzt eine intensive Auseinandersetzung mit der heutigen und der zukünftigen Situation voraus. Ziel ist es, eine langfristige, kontinuierliche Gebührenpolitik zu fahren. Sprunghafte Anstiege oder Senkungen sind zu vermeiden. Unter diesem Aspekt ist eine Finanzplanung unter Einbezug der zu erwartenden Investitionen über einen Zeithorizont von mindestens 10 Jahren sinnvoll. Es sind die zu erwartenden Investitionskosten zu berücksichtigen, basierend auf den verbleibenden Nutzungsdauern der bestehenden Wasserversorgungsanlagen sowie der Siedlungsentwicklung. Die mindestens alle 5 Jahre fällige Überprüfung der Finanzplanung bietet die Möglichkeit, jeweils die effektiv absehbaren Kosten u.a. gestützt auf die kommunale Mehrjahresplanung einzubringen. Die finanzielle Planung gemäss Gewässergesetz ist nur alle fünf Jahre zu überprüfen – dies im Unterschied zur Investitionsplanung gemäss Art. 11 GemFHG, welche jedes Jahr vorgenommen werden muss. Das heisst, die Investitionen der Jahre 6 bis 10 müssen also nur einmal in 5 Jahren geplant werden.

Grundsätzlich sind nach Gesetz die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger gebührenpflichtig. Im Reglement kann die Wasserversorgung jedoch auch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer als pflichtig erklären, wodurch sie ihren Aufwand für den Einzug der Gebühren reduzieren können.

Gemäss Art. 139 Abs. 4 sind Wasserversorgungsorganisationen nicht verpflichtet, Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger mit übermässigem Wasserbedarf vollumfänglich zu beliefern. In Abs. 4 wird in diesem Zusammenhang ergänzt, dass solche Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger mit übermässigem Wasserbedarf die Kosten für die Erweiterung der Anlagen selber zu tragen haben. Unter übermässigem Wasserbedarf können auch hohe Bezugsspitzen und überdurchschnittliche Anforderungen an den Brandschutz fallen.

Art. 138 Reglement

Dieser Artikel, der dem bisherigen Art. 70 kWRG entspricht, gibt vor, dass die öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen ein Reglement zu erlassen haben (Abs. 1). Diese Reglemente – also sowohl jene der Gemeinden wie auch jene der von ihnen beauftragten Organisationen – bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates (Abs. 2). Dadurch kann eine möglichst einheitliche Praxis sichergestellt werden. Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Reglemente der Gemeinde bereits gestützt auf Art. 204 GemG genehmigungspflichtig sind. Insofern ist es angezeigt, dass auch die anderen öffentlichen Wasserversorgungen ihre Reglemente genehmigen lassen müssen; schliesslich werden auch in diesen Reglementen Rechte und Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger geregelt. Der Mindestinhalt der Wasserversorgungsreglemente wird durch den Regierungsrat in der Vollzugsverordnung zum Gewässergesetz geregelt (Abs. 3; siehe § 38 GewV).

B. Pflichten von Wasserversorgungsorganisationen

Art. 139 Erschliessungs- und Versorgungspflicht

In diesem Artikel werden die Pflichten der öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen festgelegt, dies im Gegensatz zu den Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger (siehe Art. 142). Die öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen haben in ihrem Versorgungsgebiet mindestens das Versorgungsnetz einschliesslich der Hauptleitungen selber zu erstellen (Abs. 1; bisheriger Art. 66 Abs. 1 kWRG). Das sind insbesondere die Anlagen zur Wassergewinnung, -aufbereitung und -speicherung, die Pump-, Mess- und Steueranlagen sowie die Transport- und die Hauptleitungen. Die Erstellung der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen ist wie bis anhin (Art. 66 Abs. 2 kWRG) im Reglement gemäss Art. 138 zu regeln.

Weiter haben die öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen in ihrem Versorgungsgebiet dauernd Trink-, Brauch- und Löschwasser in ausreichender Menge und Qualität abzugeben (Abs. 2; ähnlich bisheriger Art. 63 kWRG). Davon ausgenommen sind Unterbrechungen infol-

ge höherer Gewalt oder Unterhaltsarbeiten. Öffentliche Wasserversorgungsorganisationen sind im Weiteren auch nicht verpflichtet, Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger mit übermässigem Wasserbedarf vollumfänglich zu beliefern (Abs. 4). Dies können z.B. Industrie- und Gewerbebetriebe mit erhöhtem Brauchwasserbedarf sein. Entweder haben solche Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger den Wasserbedarf einzuschränken (z.B. durch Kreislaufführung) oder das erforderliche Wasser auf andere Weise zu beschaffen (z.B. eigener Grundwasserbezug). Kann die Wasserversorgung die erforderlichen Wassermengen zwar liefern, sind dafür aber Anpassungen an den Wasserversorgungsanlagen erforderlich, sind die entsprechenden Kosten durch die Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger zu tragen (siehe Art. 138 Abs. 4).

Die öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen haben die Versorgungssicherheit sicherzustellen (Abs. 3). Dies kann insbesondere durch eigene Wasserfassungen an verschiedenen Orten oder den Verbund mit einer anderen Wasserversorgung erreicht werden.

Die Qualität des Trinkwassers hat die Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung zu erfüllen und ist entsprechend periodisch zu kontrollieren.

Art. 140 Gemeinsame Wasserversorgung, Wasserabgabe

Der Abs. 1 entspricht inhaltlich den Art. 60 Abs. 2 kWRG und § 33 kWRV. Öffentliche und private Wasserversorgungsorganisationen können verpflichtet werden, Wasserversorgungsanlagen gemeinsam zu erstellen und zu betreiben, andere Wasserversorgungsorganisationen kostendeckend mit Wasser zu beliefern und ihre Anlagen im Interesse anderer Wasserversorgungsorganisationen gegen volle Entschädigung zu erweitern. Gemeinsame Anlagen sind insbesondere dann angezeigt, wenn dadurch Wasservorkommen geschont werden können oder finanzielle Vorteile entstehen.

Innerhalb des Gemeindegebietes erfolgt die Anordnung durch den Gemeinderat (Abs. 2 Ziff. 1). Die Anordnung geht über die Festlegung der Versorgungsgebiete nach Art. 135 hinaus, da die Massnahmen auch private Wasserversorgungsorganisationen betreffen können. In den übrigen Fällen, wenn also z.B. zwei Gemeinden betroffen sind, liegt die Zuständigkeit für Anordnungen beim Regierungsrat (Abs. 2 Ziff. 1).

In erster Linie haben die beteiligten Wasserversorgungsorganisationen die Kostenverteilung in einer Vereinbarung selber zu regeln. Wenn sich diese nicht einigen können, entscheidet die anordnende Instanz, also der Gemeinderat bzw. der Regierungsrat (Abs. 3; bisheriger § 34 kWRV).

Art. 141 Betrieb, Unterhalt

Dieser Artikel entspricht sinngemäss den bisherigen Regelungen zum Unterhalt (Art. 68 kWRG und § 36 kWRV). Die Wasserversorgungsanlagen sind in betriebssicherem Zustand zu halten und haben dem Stand der Technik zu entsprechen (Abs. 1). In diesem Zusammenhang sind insbesondere die fachlichen Richtlinien und Normen des Schweizerischen Vereines des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu berücksichtigen.

Die öffentlichen und privaten Wasserversorgungsorganisationen erfassen das Wasserdargebot und die Wasserabgabe (Abs. 2). Demnach ist bei Quellen die Schüttung zu messen. Die Häufigkeit der Schüttungsmessung hat sich nach der Wichtigkeit der Quelle zu richten. Bei Pumpbrunnen ist die geförderte Wassermenge zu erfassen (Wasserzähler oder Betriebsstundenzähler kombiniert mit Pumpenleistung). Falls eine Erfassung des Wasserdargebotes oder der Wasserabgabe nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist, kann in Rücksprache mit dem Kanton darauf verzichtet werden.

Die öffentlichen und privaten Wasserversorgungsorganisationen sorgen für einen sparsamen Wasserverbrauch, indem sie insbesondere systematische (flächendeckend und regelmässig) Leckortungen durchführen und Leckstellen beheben, Massnahmen zur Verminderung der Verbrauchsspitzen treffen, wassersparende Massnahmen bei Wassermangel anordnen und ihre Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger in geeigneter Weise informieren (Abs. 4).

C. Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger

Art. 142 Anschluss- und Bezugspflicht

Dieser Artikel, der teilweise dem bisherigen Art. 69 kWRG entspricht, behandelt die Pflichten der Wasserbezügerinnen und Wasserbezüger, dies im Gegensatz zu den Pflichten der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsorganisationen (siehe Art. 139 ff.). Gemäss Abs. 1 besteht auf Anordnung des Gemeinderates insbesondere für die Versorgungsgebiete öffentlicher Wasserversorgungsorganisationen (siehe Art. 134) eine Anschluss- und Bezugspflicht für Trink-, Brauch- und Löschwasser (Abs. 1).

In Ausnahmefällen besteht keine Anschluss- und Bezugspflicht (Abs. 2). Dies gilt generell für den Bezug von Brauchwasser (ausdrücklich exklusiv Trink- und Löschwasser), welches auch über eigene Grundwasserfassungen bezogen werden darf. Eine Anschluss- und Bezugspflicht besteht auch nicht für Gebäude, die bestehend bereits hinreichend mit Löschwasser versorgt sind und zum Zeitpunkt der Erschliessung bereits aus anderen Anlagen hinreichend mit Trinkwasser versorgt werden, das den Anforderungen der Lebensmittelgesetzgebung genügt. Damit werden bestehende Verhältnisse berücksichtigt. Wenn eine Liegenschaft jedoch nur ungenügend mit Löschwasser oder mengenmässig bzw. qualitativ mangelhaftem Trinkwasser versorgt wird, kann der Gemeinderat die Anschluss- und Bezugspflicht sowohl innerhalb wie auch ausserhalb der Versorgungsgebiete öffentlicher Wasserversorgungsorganisationen auch für bestehende Gebäude aussprechen.

VI. VOLLZUGS- UND RECHTSSCHUTZBESTIMMUNGEN

Art. 143 Vollzug

Auf Verordnungsstufe müssen die gesetzlichen Bestimmungen teilweise noch präzisiert bzw. ergänzt werden. Ohne gesetzliche Grundlage ist der Regierungsrat nicht befugt, entsprechende Ausführungsbestimmungen in einer Verordnung zu erlassen. Deshalb wird der Regierungsrat im Gesetz dazu ermächtigt. Dieser Artikel entspricht dem bisherigen Art. 37 kGSchG. Im geltenden Wasserrechtsgesetz hat der Landrat die Vollzugsbestimmungen erlassen; dies entspricht nicht mehr dem heutigen Gesetzgebungsstandard und ist zu starr.

Art. 144 Behördenbeschwerde

Behörden sind grundsätzlich nur berechtigt, Beschwerden einzureichen, wenn dies gesetzlich vorgesehen ist (Art. 70 Abs. 2 VRG). Im bisherigen Art. 36 kGSchG wurden die Gemeinden und die kantonale Direktion ausdrücklich ermächtigt, gegen Verfügungen Rechtsmittel des kantonalen Rechts einzureichen. Diese Bestimmung wird ins neue Gewässergesetz aufgenommen.

Damit die Behördenbeschwerde ihre Wirkung entfalten kann, müssen die beschwerdeberechtigten Behörden Kenntnis von den erstinstanzlichen Verfügungen erhalten. Die Verfügungen sind auch der betroffenen Gemeinde und der Direktion (Landwirtschafts- und Umweltdirektion im Bereich Gewässerschutz und Gewässernutzung, Baudirektion im Bereich Wasserbau) zu eröffnen. Ausgenommen davon sind Verfügungen, welche die Direktion nicht anfechten kann.

Verfügungen gestützt auf die Gewässerschutzgesetzgebung sind gleichzeitig dem Bundesamt für Umwelt mitzuteilen, da diesem im Bereich des Gewässerschutzes ebenfalls die Behördenbeschwerde zusteht (Art. 67a GSchG).

Art. 145 Rechtsschutz bei Konzessionen

Zunächst ist festzuhalten, dass heute alle Entscheide über die Erteilung oder Verweigerung von Konzessionen beim Bundesgericht angefochten werden können, selbst wenn auf deren Erteilung kein Anspruch besteht. Im BGG wurde auf eine Art. 99 Abs. 1 lit. d des ehemaligen Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege (Bundesrechtspflegegesetz, OG; AS 1995 4093 Anhang Ziff. 4) entsprechende Ausnahmebestimmung verzichtet.

Im Kanton Nidwalden werden Konzessionen als mitwirkungsbedürftige Verfügungen ausgestaltet. Die Rechte von Dritten werden durch die Auflage des Konzessionsgesuchs und die Einwendungsmöglichkeit gewahrt (vgl. Art. 108 ff.). Die Konzessionsverfügung der Landwirtschafts- und Umweltdirektion kann auf dem ordentlichen Rechtsweg mittels Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat (vgl. Art. 80 ff. VRG) angefochten werden. Dadurch ist die Verfahrenskoordination mit einem allfälligen Baubewilligungsverfahren sichergestellt. Werden eine Baubewilligung und eine Konzession der Landwirtschafts- und Umweltdirektion gleichzeitig eröffnet und anschliessend angefochten, beurteilt der Regierungsrat die beiden angefochtenen Verfügungen im gemeinsamen Verwaltungsbeschwerdeverfahren.

Es ist indessen denkbar, dass eine Baubewilligung der Gemeinde zusammen mit einer Konzession *des Regierungsrates* eröffnet wird und dass diese beiden Entscheide anschliessend angefochten werden. Die Anwendung des ordentlichen Instanzenzuges würde nun zu einer Aufteilung des Verfahrens führen. Die Baubewilligung des Gemeinderats müsste nämlich beim Regierungsrat angefochten werden und der Konzessionsentscheid des Regierungsrats beim Verwaltungsgericht. Dies steht dem Koordinationsgebot diametral entgegen. Diesem Umstand wird Rechnung getragen, indem gegen den Konzessionsentscheid des Regierungsrates zuerst die Einsprache zur Verfügung steht. Dadurch kann der Regierungsrat als Rechtsmittelinstanz den Entscheid der Gemeinde beurteilen und gleichzeitig als Einspracheinstanz seinen eigenen Entscheid noch einmal überprüfen. Damit ist die Koordination gewährleistet.

Der Beschwerdeweg soll auch gelten, wenn sich Streitigkeiten aus der Konzession von Gewässernutzungsrechten ergeben beziehungsweise der Konzessionsnehmer Auflagen und Bedingungen der Konzession verletzt. In dem Fall kann die Konzessionsbehörde eine Verfügung erlassen, welche auf dem ordentlichen Beschwerdeweg gemäss VRG angefochten werden kann. Dies wird in Abs. 2 der Klarheit halber festgehalten. Damit wird Art. 95 Abs. 1 Ziff. 1 VRG ausgeschlossen (vgl. Art. 95 Abs. 2 VRG), selbst wenn einige Bestimmungen der Konzession als öffentlich-rechtlicher Vertrag taxiert werden sollten (vgl. BGE 130 II 18, Erw. 3.1).

Nicht zulässig ist hingegen aufgrund von Art. 71 Abs. 1 WRG der Erlass einer Verfügung bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Verleihung von Wasserkraftnutzungen. Gemäss Art. 71 Abs. 2 WRG hat bei Streitigkeiten über die sich aus dem Konzessionsverhältnis von Wasserkraftnutzungen ergebenden Rechte und Pflichten in erster Instanz die zuständige kantonale Gerichtsbehörde und in zweiter das Bundesgericht zu entscheiden. Als Ausnahme zu Abs. 2 ist demnach das Klageverfahren beim Verwaltungsgericht anstatt eines Beschwerdeverfahrens anzustreben.

Der Klarheit halber wird in Abs. 4 auch der Fall geregelt, wenn zwischen den Konzessionsnehmenden und anderen Nutzungsberechtigten Streit über den Umfang ihrer Nutzungsrechte entstehen. In diesem Fall ist Klage beim Zivilgericht zu erheben.

VII. STRAFBESTIMMUNGEN**Art. 146 Strafbarkeit**

Entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 31 kGSchG, ergänzt mit Tatbeständen aus dem Wasserbau und der Gewässernutzung. Es sind grundsätzlich sowohl vorsätzliche wie auch fahrlässige Widerhandlungen strafbar. Teilweise wird ausdrücklich festgehalten, dass nur die vorsätzliche Widerhandlung strafbar ist. Der Bussenrahmen beträgt Fr. 10'000.- (analog Bundesrecht). Abs. 3 sieht für besonders schwere Fälle einen erhöhten Bussenrahmen vor.

Nach Abs. 2 ist ergänzend zur Bundesgesetzgebung (Art. 70 und 71 GSchG) insbesondere in den folgenden Fällen der Tatbestand für eine Strafe erfüllt:

1. Wenn der Zugang oder die Übergabe von Auskünften und Unterlagen gemäss Art. 11 verweigert wird.
2. Eingriffe in bestehende Uferstrukturen, welche über den ordentlichen Unterhalt hinausgehen, sind bewilligungspflichtig. Die Zerstörung oder Beeinträchtigung wertvoller Ufer und Seegebiete ist strafbar.
3. Die Vernachlässigung der Wasserbaupflicht, namentlich der Unterhaltspflicht ist strafbar, wenn diese auch nach einer entsprechenden Fristansetzung nicht wahrgenommen wird.
4. Wer in Art. 71 Abs. 2 aufgelistete Bauten und Anlagen ohne die erforderliche gewässerschutzrechtliche Bewilligung des Kantons erstellt oder ändert, macht sich strafbar.
5. Der Gemeinderat legt gemäss Art. 76 zum Schutz der im öffentlichen Interesse liegenden, bestehenden oder geplanten Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen Grundwasserschutzzone und die entsprechenden Schutzmassnahmen fest. In Grundwasserschutzarealen ist der Regierungsrat für die Festlegung der Schutzmassnahmen zuständig (Art. 80). Verstösse gegen die in Grundwasserschutzzone und Grundwasserschutzarealen festgelegten Schutzmassnahmen sind strafbar.
6. Der Gemeinderat erteilt gestützt auf Art. 87 die Bewilligung zum Anschluss an die Entwässerungssysteme zur Ableitung von nicht verschmutztem Abwasser sowie an die öffentliche Kanalisation für verschmutztes Abwasser. Dabei legt er im Rahmen der Bewilligung die bautechnischen Bedingungen und Auflagen sowie die maximal zulässigen Einleitmengen fest. Wer Anschlüsse ohne Bewilligung erstellt, ist strafbar.
7. Bewilligungs- und meldepflichtige Tankanlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten sind mit einer gebührenpflichtigen Vignette zum Nachweis der Funktionstüchtigkeit zu versehen (Art. 94 Abs. 1). Das Befüllen von Tankanlagen ohne gültige Vignette oder mit offensichtlichen Mängeln ist strafbar.
8. Gefährdungen und Verunreinigungen eines Gewässers sind von der Verursacherin oder dem Verursacher gestützt auf Art. 96 Abs. 1 unverzüglich der Kantonspolizei zu melden. Wer diese Meldepflicht verletzt, behindert die umgehende Alarmierung der Einsatzkräfte durch die Kantonspolizei und ist strafbar.
9. Die Verursacherin oder der Verursacher eines Schadens hat gemäss Art. 96 Abs. 2 ohne Verzug alle zu dessen Vermeidung, Eindämmung oder Behebung erforderlichen und zumutbaren Massnahmen zu treffen. Wer dies vorsätzlich nicht tut, macht sich strafbar. Durch die Vernachlässigung dieser Pflicht nimmt die Verursacherin oder der Verursacher in Kauf, dass das Ausmass der Gewässerverunreinigung steigt. Nicht strafbar ist die Vernachlässigung von Massnahmen, wenn die Verursacherin oder Verursacher sich oder andere Personen in Gefahr hätte begeben müssen oder Massnahmen nicht hätten mit einfachen Mitteln ergriffen werden können.
10. Gemäss Art. 100 Abs. 1 bedarf die Nutzung öffentlicher Gewässer einer Konzession, soweit sie nicht gemäss Art. 98 frei ist. Wer Gewässer nutzt, ohne über die erforderliche Konzession zu verfügen, macht sich strafbar. Dazu zählt insbesondere auch die Erstellung zu grosser Nutzungsanlagen. Auch wer Art und Umfang einer konzessionierten Nutzung ohne Konzession ändert, verfügt nicht über die erforderliche Konzession und ist strafbar im Sinne von Ziff. 10. Dieser Straftatbestand gilt auch für ehehafte Gewässernutzungen, die nicht rechtzeitig in eine Konzession überführt werden (vgl. Art. 156 GewG). Gewässernutzungen, die auf ehehaften Rechten gründen, dürfen spätestens nach Ablauf der Amortisationsdauer sämtlicher Investitionen nur noch mittels Konzession erfolgen (vgl. dazu auch das Bundesgerichtsurteil 1C_631/2017 vom 29. März 2019). Somit ist rechtzeitig ein Konzessionsgesuch einzureichen. Gemäss Art. 156 Abs. 3 GewG informiert der Kanton die betroffenen Personen über den entsprechenden Zeitpunkt. Die

Information ist in der Regel jedoch nur dann möglich, wenn die Gewässernutzung gemäss Art. 156 Abs. 1 GewG rechtzeitig gemeldet wird. Diese Meldepflicht stellt zwar nur eine Ordnungsvorschrift dar. Wer die Meldepflicht verletzt, kann sich aber nicht darauf berufen, er habe von der Notwendigkeit und dem Zeitpunkt der Überführung in eine Konzession keine Kenntnis erlangt.

11. Der freie Wasserbezug, welcher keiner Konzession bedarf, ist gemäss Art. 98 Abs. 2 vorgängig dem Amt für Umwelt (§ 23 GewV) zu melden. Wer dieser Meldepflicht nicht nachkommt, macht sich strafbar.
12. Gestützt auf Art. 142 Abs. 1 kann der Gemeinderat den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung oder den Bezug von Trink-, Brauch- oder Löschwasser für das ganze oder für einen Teil des Gemeindegebietes anordnen, wobei unter gewissen Umständen keine Anschluss- und Bezugspflicht besteht (Abs. 2). Die Nichtbefolgung der Anordnung ist strafbar.
13. Zuwiderhandlungen gegen die angeordneten Massnahmen bei Wassermangel (insbesondere Einschränkung des Wassergebrauchs oder die vorübergehende Abgabe von Wasser zu Gunsten anderer Wasserversorgungsorganisationen) sind strafbar.

Art. 147 Verantwortlichkeit des Unternehmens, Verjährung

Entspricht der Regelung in Art. 171 Abs. 4 PBG. Grundsätzlich sind die natürlichen Personen strafbar, die für die juristische Person bzw. die Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft gehandelt haben bzw. hätten handeln müssen. Regelmässig dürfte diese Zurechnung jedoch nicht möglich sein. In diesen Fällen wird die juristische Person bzw. Gesellschaft zur Bezahlung der Busse verurteilt.

Art. 148 Verjährung

Bei der Beurteilung des Endes der letzten strafbaren Handlung ist die Deliktsart von Relevanz. Bei Dauerdelikten beginnt die Verjährungsfrist am Tag zu laufen, an dem die strafbare Handlung bzw. das strafbare Verhalten aufhört. Bei Delikten, die einen Zusammenhang aufweisen, ist die letzte strafbare Handlung bzw. das letzte strafbare Verhalten für den Beginn der Verjährungsfrist ausschlaggebend. Besteht zwischen Delikten kein Zusammenhang, ist die Verjährungsfrist für jedes Delikt gesondert zu betrachten. Die Fristen sind im Vergleich zum Schweizerischen Strafgesetzbuch eher kurz. Im StGB gilt mindestens eine siebenjährige Verjährungsfrist (wobei ebenfalls nur eine absolute Verjährungsfrist und keine relative Verjährungsfrist ab Kenntnisnahme zu beachten ist).

Subsidiär kommen die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) zur Anwendung (vgl. Art. 2 des Gesetzes über das kantonale Strafrecht [Kantonales Strafgesetz, kStG; NG 251.1]).

Art. 149 Anzeigepflicht

Entspricht wörtlich Art. 173 PBG und mit Ausnahme der Bagatellausnahme dem bisherigen Art. 32 kGSchG.

Ein Anzeigerecht besteht grundsätzlich immer. Um aber nicht jede Bagatelle zur Anzeige bringen zu müssen, werden die Vollzugsinstanzen nur dann zur Anzeige verpflichtet, wenn die Widerhandlung nicht nur geringfügig ist. Mit dieser Bestimmung entgehen sie einer sonst drohenden Verurteilung wegen Begünstigung.

Art. 150 Mitteilungspflicht, Mitwirkungsrecht

Entspricht weitgehend dem bisherigen Art. 33 kGSchG.

VIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 151 Übergangsbestimmungen

1. Grundsatz

Bei Verfahren, die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits hängig sind, stellt sich die Frage, ob das bisherige oder das neue Recht anwendbar ist. Diese Frage muss im Gesetz beantwortet werden, anderenfalls ergeben sich schwierige Auslegungsfragen.

Bei der Definition den entsprechenden Übergangsbestimmungen sind insbesondere zwei Aspekte zu gewichten. Einerseits haben die betroffenen Personen ein Interesse daran, dass ihr Vertrauen auf die Weitergeltung des bisherigen Rechts geschützt wird. So hat der Kanton Nidwalden beispielsweise in der Energiegesetzgebung und der neuen Planungs- und Baugesetzgebung verankert, dass bei sämtlichen hängigen Verfahren das bisherige Recht zur Anwendung gelangt. Diese auf den ersten Blick einfache Lösung hat indessen ebenfalls ihre rechtlichen Tücken; verschiedentlich ist die Feststellung der Hängigkeit nicht einfach zu beantworten. Dies gilt namentlich wenn ein Verfahren durch die Behörden eingeleitet wird. Hier ist oft unklar, seit welchem Zeitpunkt das Verfahren effektiv hängig war. Andererseits besteht ein öffentliches Interesse daran, dass das neue Recht möglichst schnell zur Anwendung gelangt. In der alten Baugesetzgebung galt deshalb beispielsweise der Grundsatz, dass das neue Recht auf alle erstinstanzlichen Verfahren zur Anwendung gelangt.

Im neuen Gewässergesetz wird nun ein Mittelweg gewählt. Grundsätzlich gilt das neue Recht. Bei Verfahren, in denen aber bereits eine öffentliche Auflage mit Einwendungsmöglichkeit erfolgt ist, kommt das bisherige Recht zur Anwendung. Selbstverständlich gilt auch in Rechtsmittelverfahren das bisherige Recht – ungeachtet der Frage, ob eine öffentliche Auflage erfolgt ist. Mit dieser Regelung wird das Vertrauen der betroffenen Personen in die Weitergeltung des bisherigen Rechts geschützt. Gleichzeitig entfaltet das neue Recht binnen angemessener Frist Geltung.

Es handelt sich bei der Regelung in diesem Artikel um einen Grundsatz. In den nachfolgenden Artikeln sind vereinzelt ausdrücklich Ausnahmen aufgeführt. Diese Ausnahmen gehen dem Grundsatz vor.

Art. 152 2. Wasserrechts- und Grundwasserverzeichnis

Das neue Wasserrechtsverzeichnis hat lediglich informativen Charakter. Die Eintragung eines Rechts führt nicht zur Rechtsverbindlichkeit. Das Wasserrechts- bzw. Grundwasserverzeichnis gemäss bisherigem Recht hatte eine etwas andere Bedeutung. Gemäss Art. 58 KWRG galt die gesetzliche Vermutung, dass die Wasserrechte und Grundwassernutzungen in jenem Umfang und in jener Nutzungsart zu Recht bestehen, wie sie im Wasserrechts- und Grundwasserverzeichnis eingetragen sind. Deshalb muss übergangsrechtlich geregelt werden, wie mit den eingetragenen Rechten umzugehen ist.

Zur Bereinigung der Rechte wird denjenigen Personen, welche im bisherigen Wasserrechts- bzw. Grundwasserverzeichnis eingetragen sind, eine Frist von einem Jahr zur Anmeldung des Rechts beim Kanton angesetzt. Die betroffenen Personen werden persönlich informiert; zudem erfolgt eine Veröffentlichung der Frist im Amtsblatt.

Über den Bestand der gemeldeten öffentlich-rechtlichen Nutzungsrechte entscheidet die Landwirtschafts- und Umweldirektion mittels Feststellungsverfügung. Gegen diese Verfügung kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Zu spät angemeldete Rechte entfalten keinerlei Rechtswirkung mehr. Soweit wohlerworbene Rechte oder private Rechte betroffen sind, darf der kantonale Gesetzgeber nicht einfach festlegen, dass diese Rechte bei verspäteter Anmeldung keine Rechtswirkung mehr entfalten. Dies würde eine materielle Enteignung darstellen bzw. nicht in der Kompetenz des Kantons liegen. Dennoch sind auch die wohlerworbenen bzw. privaten Rechte zu melden, damit den Behörden – beispielsweise in Konzessionsverfahren – kein unnötiger Zusatzaufwand entsteht. Sollte ein Mehraufwand entste-

hen, weil die Rechte nicht angemeldet wurden, können die angefallenen Zusatzkosten den entsprechenden Personen überbunden werden.

Art. 153 3. Wasserbau

In diesem Artikel wird eine Ausnahme zu Art. 152 verankert. Die neuen finanziellen Bestimmungen kommen auch für Wasserbauverfahren zur Anwendung, bei denen die öffentliche Auflage mit Einwendungsmöglichkeit bereits erfolgt ist.

Art. 154 4. Gewässerschutz

Die Gemeinden müssen ihre Siedlungsentwässerungsreglemente binnen dreier Jahre an das neue Recht anpassen. Im Abschnitt Gewässerschutz sind jedoch keine wesentlichen Änderungen vorgenommen worden. Insbesondere ist die Verursachergerechtigkeit in den bestehenden Reglementen bereits weitgehend verankert. Es dürfte sich demzufolge nur um formelle Anpassungen handeln.

Da die Erstellung des Anlagekatasters mehr Zeit benötigt, wird eine Frist von fünf Jahren eingeräumt. Grossmehrheitlich sind die Anlagenkataster aber bereits vorhanden.

Art. 155 Gewässernutzung

a) neue konzessionspflichtige Nutzungen, Meldepflicht

Da bei der Öffentlichkeitserklärung von Gewässern ein neues System verankert wird, gilt unter Umständen eine grössere Zahl an Gewässern als öffentliche Gewässer. Es ist nicht ausgeschlossen, dass die Gewässernutzung dadurch in Einzelfällen neu konzessionspflichtig wird. Den betroffenen Personen muss in diesen Fällen genügend Zeit eingeräumt werden, das Konzessionsgesuch einzureichen. Zudem muss die Nutzung der Gewässer vorübergehend auch ohne Konzession möglich bleiben. Dadurch sind der Vertrauensschutz und die Rechtssicherheit sichergestellt.

Die betroffenen Personen müssen binnen eines Jahres ein Konzessionsgesuch einreichen. Reichen sie das Gesuch rechtzeitig und ordnungsgemäss ein, dürfen sie das Gewässer bis zum rechtskräftigen Abschluss des Konzessionsverfahrens ohne Konzession weiter nutzen. Personen, welche das Gesuch jedoch nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäss einreichen, dürfen das Gewässer nach dem ersten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht mehr nutzen. So ist sichergestellt, dass diejenigen Personen bevorzugt behandelt werden, die sich korrekt verhalten und ein Konzessionsgesuch einreichen.

Personen, welche die Gewässer vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zulässigerweise ohne Verleihung oder Bewilligung nutzten, haben bei der erstmaligen Konzessionserteilung ein Vorzugsrecht (Abs. 3). Dadurch ist sichergestellt, dass die bisherigen Nutzerinnen und Nutzer die Konzession auch tatsächlich ausüben können (vgl. auch Art. 157 Abs. 2).

Art. 156 b) ehehafte Rechte

Im geltenden Wasserrechtsgesetz sind in Art. 93 kWRG für Nutzungen, die vor dem 1. Januar 1912 ausgeübt wurden, Übergangsbestimmungen enthalten. Diese Nutzungen sind teilweise von einer Konzessionspflicht ausgenommen. Es dürfte sich vornehmlich um sogenannte ehehafte Rechte handeln. Gestützt auf das Bundesgerichtsurteil 1C_631/2017 vom 29. März 2019 sind ehehafte Gewässernutzungsrechte jedoch zwingend in befristete Konzessionen zu überführen (vgl. oben Ziff. 4.12). Die bestehende Regelung muss abgelöst werden. Die Überführung der ehehaften Rechte wird in Art. 156 im Sinne einer Übergangsbestimmung geregelt.

In Abs. 1 wird eine Meldepflicht verankert. Personen, die Gewässer gestützt auf ein ehehaftes Recht nutzen, haben diese Nutzung dem Kanton zu melden. Anderenfalls kann eine Kontrolle der zeitgerechten Überführung nicht umgesetzt werden, da dem Kanton nicht alle ehehaften Nutzungsrechte bekannt sein dürften. Bei der Meldepflicht handelt es sich um eine Ordnungsvorschrift. Letztlich liegt es aber im Interesse der jeweiligen Personen, dass sie der Meldepflicht nachkommen. Einerseits werden sie nach der Meldung durch den Kanton informiert, wann das ehehafte Recht spätestens in eine Konzession überführt werden muss (vgl. Abs. 3).

Dadurch erlangen sie Rechtssicherheit; die Planbarkeit wird verbessert. Andererseits laufen die Personen mit einem ehehaften Recht bei Verletzung der Meldepflicht in Gefahr, dass sie sich bei einer Weiternutzung des Gewässers ohne Konzession gestützt auf Art. 146 Abs. 2 Ziff. 10 GewG strafbar machen. Dies kann dann der Fall sein, wenn keine rechtzeitige Überführung des ehehaften Rechts in eine Konzession erfolgt (Art. 156 Abs. 2 Ziff. 2 GewG).

Im Grundsatz bleibt die Weiternutzung von Gewässern, die gestützt auf ein ehehaftes Recht erfolgt, statthaft. Eine sofortige Überführung in eine Konzession wird nicht verlangt. Vielmehr soll eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden. Gestützt auf das Bundesgerichtsurteil 1C_631/2017 muss die Überführung aber bei erster Gelegenheit erfolgen. In Abs. 2 werden deshalb die Tatbestände aufgeführt, bei denen eine Überführung in die Wege zu leiten ist:

- Ziff. 1: Selbstredend ist eine Konzession nötig, wenn kein ehehaftes Recht nachgewiesen werden kann. Faktisch handelt es sich in diesem Fall gar nicht um eine Überführung, da kein ehehaftes Recht besteht. Dennoch wird dies zur Klarstellung ebenfalls in Art. 157 Abs. 3 verankert. Dies gilt auch dann, wenn nur für einen Teil der Nutzung ein ehehaftes Recht nachgewiesen werden kann. Auch in diesem Fall muss für die gesamte Nutzung die Überführung in eine Konzession erfolgen.
- Ziff. 2: Da eine unbegrenzte Weiternutzung des ehehaften Rechts gemäss Bundesgerichtsurteil unzulässig ist, muss eine Frist zur Überführung gesetzt werden. Auf eine fixe Frist soll bewusst verzichtet werden, damit dem Einzelfall Rechnung getragen werden kann. Vielmehr ist eine Überführung spätestens dann notwendig, wenn die die Amortisationsdauern sämtlicher Investitionen für die Gewässernutzung abgelau- fen sind. Die Amortisationsdauern basieren auf dem Stand der Technik. Gestützt auf das Bundesgerichtsurteil 1C_631/2017 vom 29. März 2019 sind keine Amortisationsdauern von mehr als 80 Jahren denkbar. Letztlich muss aber jede Investition gesondert betrachtet werden; die Festlegung einer einheitlichen Amortisationsdauer – ungeachtet der konkreten Investition - würde zu Rechtsungleichheiten und stossenden Ergebnissen führen. Letztlich ist eine rechtzeitige Absprache zwischen Kanton und den Nutzungsberechtigten Personen zu empfehlen (vgl. Abs. 3).
- Ziff. 3: Sind neue Bewilligungen notwendig oder werden im Hinblick auf die Gewässernutzung neue Investitionen getätigt, muss die Überführung ebenfalls an die Hand genommen werden; dies ergibt sich direkt aus dem Urteil 1C_631/2017. Ziff. 3 betrifft nur Investitionen, die im Zusammenhang mit der Gewässernutzung stehen.
- Ziff. 4: Zudem ist selbstredend auch bei einer Ausweitung bzw. der Wiederaufnahme der Gewässernutzung eine Konzession notwendig. Bei der Wiederaufnahme würde sich per se die Frage stellen, ob überhaupt noch ein ehehaftes Recht Bestand hat.

Der Kanton hat die berechtigten Personen zu informieren, wann die Überführung in eine Konzession spätestens erfolgen muss (Abs. 3). Dieser Informationspflicht kann der Kanton nur nachkommen, wenn er vom ehehaften Recht bzw. der Gewässernutzung ohne Konzession Kenntnis hat. Dies soll mit der Meldepflicht gemäss Abs. 1 sichergestellt werden. Es ist jedoch denkbar, dass Gewässernutzungen gestützt auf ehehafte Rechte vereinzelt nicht oder nicht rechtzeitig gemeldet werden. In diesen Fällen hat der Kanton keine Informationspflicht gemäss Abs. 3, soweit ihm die Gewässernutzung nicht bekannt ist.

Damit die Rechtsposition von Personen mit ehehaften Rechten nicht übermässig tangiert ist, wird diesen Personen in Abs. 4 ein Vorzugsrecht gewährt. Dieses Vorzugsrecht gilt für die erstmalige Konzessionserteilung. Es geht anderen Vorzugsrechten des Kantons der der Gemeinden vor.

Art. 157 c) Konzessionsgebühren

Dieser Artikel beinhaltet eine Ausnahme zum Grundsatz gemäss Art. 151. Selbst wenn bereits eine öffentliche Auflage des Konzessions- bzw. Verleihungsgesuchs erfolgt ist, sind die neuen Bestimmungen zu den Konzessionsgebühren anwendbar. In der Verleihung werden die Konzessionsgebühren bzw. Verleihungsgebühren nach dem neuen Recht festgelegt. Gegenstand des Konzessionsgesuchs und der Auflage sind primär die Art und der Umfang der Nut-

zungsrechte und nicht die Entschädigung für die Einräumung dieses Rechts. Insofern sind keinerlei Gründe ersichtlich, das neue Recht nicht zu Anwendung zu bringen.

Es ist denkbar, dass bis anhin Quellen ohne Konzession genutzt wurden, für deren Nutzung nach neuem Recht eine Konzession erforderlich ist. Genaue Erhebungen dazu liegen aber nicht vor. Damit für die betroffene Personengruppe keine finanzielle Mehrbelastung entsteht, wird bei der erstmaligen Konzessionserteilung auf Konzessionsgebühren verzichtet (Abs. 2).

In Abs. 3 wird eine weitere Ausnahmebestimmung verankert, die im Vergleich zu Abs. 2 als *lex specialis* zu betrachten ist. Ehehafte Gewässernutzungsrechte müssen gemäss Art. 156 GewG in Konzessionen überführt werden. Grundsätzlich fallen für solche Neukonzessionierungen Konzessionsgebühren an. Die Konzessionsbehörde hat gestützt auf Abs. 3 jedoch die Möglichkeit, die Konzessionsgebühr herabzusetzen. Eine solche Herabsetzung darf nur dann greifen, wenn dies zu einer besonderen Härte führt oder unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit unzumutbar erscheint. Die beiden Tatbestände weisen bewusst Ähnlichkeiten mit den Voraussetzungen für eine materielle Enteignung auf (besondere Schwere oder Sonderopfer). Von diesen beiden Tatbeständen darf nur ausnahmsweise Gebrauch gemacht werden; anderenfalls werden neue Ungleichheiten zwischen Konzessionsnehmern begründet.

Art. 158 d) altrechtliche Verleihungen und Bewilligungen

In Abs. 1 wird klargestellt, dass die gültigen Verleihungen und Bewilligungen weiterhin Gültigkeit haben und mit dem neuen Recht nicht in Konzessionen umgewandelt werden müssen. Erst nach Ablauf der Verleihungsdauer werden neurechtliche Konzessionen ausgestellt.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, dass nach dem geltenden Gesetz erteilte wasserrechtliche Verleihungen und Bewilligungen den zulässigen Umfang gemäss Gewässergesetz überschreiten. Gemäss Abs. 2 kann die neurechtliche Konzession in solchen Fällen ausnahmsweise im Umfang der altrechtlichen Verleihung oder Bewilligung zugestanden werden, sofern dies keinen wesentlichen öffentlichen Interessen widerspricht. Beispielsweise darf eine zur Befestigung bestehender Ufermauern erforderliche Spundwand-Hinterfüllung über öffentlichem Grund gestützt auf § 33 GewV die Breite der Hinterfüllung maximal einen Meter betragen und deren Oberkante die Kote von 433.20 m ü. M. nicht überschreiten. Eine bauliche Anpassung kann sehr aufwändig sein, weshalb ohne wesentliches öffentliches Interesse Ausnahmen zugestanden werden können. Hingegen sollen bei einem wesentlichen (überwiegenden) Interesse wie z.B. dem Hochwasserschutz oder in Abschnitten mit hohem Aufwertungspotenzial keine Ausnahmen zugestanden werden, was bedeutet, dass Nutzungsanlagen (z.B. Steganlagen am See) im Rahmen der Konzessionserneuerung anzupassen sind. Es wird sich dabei aufgrund der Vollzugspraxis jedoch um Einzelfälle handeln.

Gleichzeitig ist in Abs. 3 festgehalten, dass die neuen Vorschriften zu den Konzessionen auch auf bestehende Verleihungen und Bewilligungen Anwendung finden, sofern dies der Inhalt der Verleihung bzw. Bewilligung zulässt und kein Eingriff in wohlverworbene Recht erfolgt. Abs. 2 kann namentlich bei der Übertragung gemäss Art. 121 oder beim Widerruf bzw. der Abänderung gemäss Art. 122 von Bedeutung sein. Die Anwendbarkeit des neuen Rechts muss jedoch im Einzelfall geprüft werden.

Art. 159 6. Wasserversorgung

Die öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen müssen ihre Wasserversorgungsreglemente binnen dreier Jahre an das neue Recht anpassen respektive noch solche erlassen. Die Gemeinden verfügen heute bereits über die entsprechenden Reglemente. Da an den Grundsätzen bezüglich Wasserversorgung keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden, sind in den kommunalen Wasserversorgungsreglementen nur geringfügige Änderungen erforderlich, zumal insbesondere die Verursachergerechtigkeit in diesen bereits weitgehend verankert ist. Allerdings entfällt dort der Koordinationsaufwand mit den anderen Reglementen weitestgehend. Dieselbe Frist von drei Jahren gilt für die Einreichung des generellen Wasserversorgungsplanes (GWP) bei der Gemeinde zur Genehmigung. Die Gemeinden verfügen heute bereits über einen GWP.

Neben den Gemeinden betreiben jedoch auch noch andere Organisationen öffentliche Wasserversorgungen. Diese Wasserversorgungen haben bis anhin in der Regel weder ein Reglement noch einen GWP. Deshalb muss eine angemessene Übergangsfrist gewährt werden. Sinnvollerweise stützen sich diese neuen Reglemente und GWP auf bereits bestehende Grundlagen der Gemeinden.

Da die Erstellung des Anlagekatasters mehr Zeit benötigt, wird eine Frist von fünf Jahren eingeräumt. Bei den Gemeindewasserversorgungen sind die Anlagenkataster grossmehrheitlich bereits vorhanden.

Art. 160 Schlussbestimmungen

1. Änderung bisherigen Rechts

a) Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch

In Art. 117 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch, EG ZGB; NG 211.1) werden die Begrifflichkeiten ans neue Gewässergesetz angepasst. Einerseits wird in Abs. 1 Ziff. 5 das Gewässergesetz anstelle des bisherigen Wasserrechtsgesetzes erwähnt. Andererseits ist in Abs. 1 Ziff. 6 zu präzisieren, dass die gesetzlichen Grundpfandrechte nicht nur für Anschlussgebühren, sondern auch für Betriebsgebühren gelten.

Art. 161 b) Verwaltungsrechtspflegegesetz

Das Bundesgericht hat in den beiden Urteilen BGE 143 II 467 und 1C_388/2018 entschieden, dass im Rahmen von Einwendungsverfahren zu Baugesuchen die Erhebung von Verfahrenskosten von Einsprecherinnen und Einsprechern nicht zulässig sei. Dabei hat sich das Gericht insbesondere auf Art. 4 und 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; NG 700) sowie den Anspruch auf rechtliches Gehör gestützt. Die Kostenlosigkeit ergebe sich aus Bundesrecht und könne auch vom kantonalen Recht nicht abgeändert werden (vgl. 1C_388/2018, E. 5.2). Eine Ausnahme gelte nur bei der offensichtlich missbräuchlichen Erhebung von Einwendungen.

Im kantonalen Recht sind die Verlegung sowie Festsetzung amtlicher Kosten im Einwendungsverfahren in Art. 116 Abs. 1 und Art. 122 VRG, in Art. 168 PBG sowie im Anhang der Gebührenverordnung geregelt. Die amtlichen Kosten des Einwendungsverfahrens gehen zu Lasten der unterliegenden Partei und betragen maximal Fr. 3'000.-. Gemäss kantonaler Gesetzgebung können die amtlichen Kosten somit auch Einwenderinnen und Einwender überbunden werden. Die Verlegung der Parteientschädigung ist in Art. 123 Abs. 1 VRG verankert. Die unterliegende Partei im Einwendungsverfahren hat der obsiegenden Partei eine angemessene Entschädigung bis höchstens Fr. 3'000.- zu entrichten. Somit sieht die kantonale Gesetzgebung auch hier die Möglichkeit vor, die Einwenderinnen und Einwender mit "Verfahrenskosten" zu belasten.

Das kantonale Recht widerspricht somit der bundesgerichtlichen Praxis und dem Bundesrecht. Eine Anpassung des VRG und des Gebührengesetzes ist unabdingbar. In Anlehnung an die Ausführungen des Bundesgerichts sollen den Einwenderinnen und Einwendern künftig nur noch Kosten bzw. Parteientschädigungen überbunden werden, wenn die Einwendung offensichtlich missbräuchlich erfolgt ist. Eine weitergehende Überbindung darf im kantonalen Recht nicht normiert werden. Im VRG müssen deshalb Art. 116 Abs. 1 und Art. 123 Abs. 1 angepasst werden.

Die neue Regelung betrifft sämtliche Einwendungsverfahren - unabhängig davon, ob sich die Verfahren direkt auf das RPG stützen. Eine andere Regelung wäre einerseits sehr kompliziert; andererseits bestünden laufend Abgrenzungsfragen, was der Rechtssicherheit abträglich wäre. Im Resultat dürften zudem fast ausschliesslich Baubewilligungsverfahren betroffen sein, die sich auf das RPG stützen (Baubewilligungen gemäss PBG, Bewilligung von Strassenprojekten gemäss StrG, Wasserbaubewilligungen gemäss GewG etc.).

Art. 162 c) Gebührengesetz

Wie zu Art. 161 dargelegt, ist die Überbindung von amtlichen Kosten und Parteientschädigungen zu Lasten von Einwenderinnen und Einwendern nicht (mehr) zulässig. Dies wird in Art. 8 Abs. 4 des Gebührengesetzes entsprechend geregelt. Eine Überbindung amtlicher Kosten ist nur bei offensichtlich missbräuchlicher Einwendung zulässig.

Art. 163 d) Planungs- und Baugesetz

In Art. 122 und 122a des Planungs- und Baugesetzes sind Ausnahmegewilligungen zum Gewässerraumabstand und zum Gewässerabstand geregelt. Diese Bestimmungen sind auch bei der Bewilligung von Strassenprojekten, die sich nach der kantonalen Strassengesetzgebung richten, anwendbar.

Bei der Bewilligung von kantonalen Strassenbauprojekten führte der Wortlaut in Art. 122 und 122a PBG zu Unklarheiten in Zusammenhang mit der Zuständigkeit für die Erteilung der Ausnahmegewilligung. Gemäss Art. 33 des Strassengesetzes bewilligt der Regierungsrat das Ausführungsprojekt. Es stellte sich nun die Frage, ob der Regierungsrat Ausnahmegewilligungen gemäss Art. 122 und 122a PBG beim Gemeinderat einholen muss und diese Bewilligungen die Genehmigung durch die Direktion benötigen.

Bei Kantonsstrassen wäre es völlig sachfremd, wenn der Gemeinderat eine entsprechende Ausnahmegewilligung erteilen muss. Der Gemeinderat ist nicht direkt ins Projekt involviert. Er ist auch nicht die Fachbehörde in Zusammenhang mit den Gewässern. Zudem ist die Bewilligungsbehörde verpflichtet, die korrekte Interessenabwägung durchzuführen – diese Aufgabe kann nicht an eine andere Behörde delegiert werden. Deshalb soll in Art. 122 und 122a PBG klargestellt werden, dass immer die Baubewilligungsbehörde (bei Kantonsstrassen somit der Regierungsrat) – und nicht zwingend der Gemeinderat – für die Ausnahmegewilligungen zuständig ist. Dementsprechend wird der Wortlaut angepasst. Dies entspricht bereits der bisherigen Praxis.

Weiterhin ist die Baubewilligungsbehörde verpflichtet, bei der Baudirektion als Fachinstanz für Gewässer, die Zustimmung zur Ausnahmegewilligung einzuholen. Dies gilt auch für Ausnahmegewilligungen des Regierungsrates. An diesem Zustimmungserfordernis wird nichts geändert.

Abs. 2 und 3 von Art. 168 sind aufzuheben. Bis anhin mussten die Kosten des Einwendungsverfahrens separat ausgewiesen werden, da sie den Einwenderinnen und Einwendern überbunden werden konnten. Gestützt auf die neue Rechtsprechung des Bundesgerichts ist dies nicht zulässig. Es wird auf die Ausführungen zu Art. 161 GewG bzw. zur Änderung des VRG verwiesen.

Art. 164 e) Elektrizitätswerkgesetz

Während der Arbeiten am Gewässergesetz wurde im Zusammenhang mit der Stromgewinnung aus Wasser festgestellt, dass die *gesetzliche Grundlage* für die jährliche Abgabe des EWN an den Kanton für die Nutzung von öffentlichem Grund aufgrund einer neueren bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht mehr den heutigen Anforderungen genügt. Das vorliegende Projekt erlaubt es, dies mit wenig zusätzlichem Aufwand zu bereinigen. Die Höhe der Abgaben wurden bisher jeweils jährlich zwischen dem Regierungsrat und dem ENW in einer Vereinbarung festgelegt. Neu wird die Höhe der Abgabe direkt im Gesetz definiert. Die Höhe von 1 Rp/kWh entspricht der langjährigen Praxis. Das Gesagte gilt auch für die Höhe des Wasserzinses; auch dieser wird nun direkt im Gesetz festgelegt und richtet sich betraglich, wie es der langjährigen Praxis entspricht, nach der Bundesgesetzgebung. Es handelt sich daher lediglich um einen gesetzgeberischen Nachvollzug der gelebten Praxis - die Höhe der Abgaben ändert sich nicht.

Art. 165 f) Kantonales Binnenschiffahrtsgesetz

Es handelt sich bei den Änderungen in Art. 1 und 4 lediglich um formelle Anpassungen ans neue Recht. Der Begriff Wasserrechtsgesetzgebung wird durch Gewässergesetzgebung ersetzt.

Art. 166 g) Kantonales Waldgesetz

Es handelt sich bei der Änderung in Art. 22 lediglich um eine formelle Anpassung ans neue Recht. Neu wird der Begriff Gewässergesetzgebung verwendet.

Art. 167 2. Aufhebung bisherigen Rechts

Da im neuen Gewässergesetz verschiedene Gesetze zusammengefasst werden, können das geltende Wasserrechtsgesetz, die geltende Wasserrechtsverordnung und das kantonale Gewässerschutzgesetz aufgehoben werden.

Art. 168 3. Inkrafttreten

Der Regierungsrat legt den Zeitpunkt des Inkrafttretens fest. Es ist beabsichtigt, das neue Gewässergesetz am 1. Januar 2020 in Kraft treten zu lassen. Gleichzeitig mit Inkrafttreten des neuen Gesetzes werden das kantonale Wasserrechtsgesetz, die kantonale Wasserrechtsverordnung und das kantonale Gewässergesetz aufgehoben.

Da das Gewässergesetz das Registerrecht betrifft, unterliegt der Erlass der Genehmigung des Bundes (Art. 52 Abs. 3 SchIT ZGB).

5.2 Gewässerverordnung (zur Information)

Der Entwurf der Gewässerverordnung wurde mit dem Gewässergesetz in die externe Vernehmlassung gegeben und anschliessend leicht angepasst. Der Regierungsrat kann die Gewässerverordnung aber erst nach Ablauf der Referendumsfrist zum Gewässergesetz verabschieden. Nachstehend werden die einzelnen Paragraphen des aktuellsten Entwurfs informationshalber erläutert.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**§ 1 Begriff Gewässer**

Gemäss Art. 3 Abs. 1 GewG richten sich die in der Gewässergesetzgebung verwendeten Begriffe nach dem Bundesrecht. Diesbezüglich ist insbesondere Art. 4 GSchG relevant, in welchem die Bedeutung von verschiedenen Begriffen mit Fokus auf den Gewässerschutz ausgeführt wird. Gemäss Art. 4 lit. a GSchG umfassen oberirdische Gewässer das Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung.

Soweit sich die verwendeten Begriffe nicht aus dem Bundesrecht ergeben, erlässt der Regierungsrat in einer Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen (Art. 3 Abs. 2 GewG). Die bundesrechtliche Begriffsdefinition bezüglich oberirdischer Gewässer ist insbesondere bezüglich deren Nutzung nicht ausreichend. Dies insbesondere, weil die nutzungsrechtlichen Regelungen nicht im Fokus des Gewässerschutzes stehen. Nachdem das Verfügungsrecht über die Gewässer (abgesehen von privaten Rechten) gestützt auf Art. 664 Abs. 1 ZGB dem Kanton zusteht, ist es zweckmässig, den Begriff der oberirdischen Gewässer diesbezüglich soweit nötig weiter ausführen. Gestützt auf diesen Paragraphen gelten neben den bundesrechtlich vorgegebenen Bestandteilen insbesondere auch daran angrenzende, künstlich geschaffene Wasserläufe und Wasserflächen (Ziff. 1), unverbaute Strandböden über öffentlichem Grund (Ziff. 2) sowie auch gewisse nicht ständig Wasser führende Gerinne (Ziff. 3) als oberirdische Gewässer.

Das Hauptkriterium für die Zuordnung zu den Gewässern bildet die Einbindung in den Wasserkreislauf. Daher gelten nur Wassermengen, die Bestandteil des hydrologischen Zyklus bilden und unmittelbar mit dem Ökosystem Wasser verbunden sind, als Gewässer im Sinne des GSchG (siehe auch vorne Ziff. 4.2). Zum Gewässer gehören damit auch künstlich geschaffene

ne Wasserläufe und Wasserflächen, wenn sie an das Gewässer angrenzen und mit ihm in Verbindung stehen (Ziff. 1). Solange das Wasser im natürlichen Wasserkreislauf verbleibt, ist es unerheblich, ob das Gewässer auf oder unter der Erde, in einem natürlichen oder einem künstlichen Bett (Kanäle, Becken usw.) fliesst oder steht. Damit sind namentlich verlegte Bachabschnitte und Kanäle auch Gewässer, letztere soweit sie aus Hochwasserschutzgründen oder aus ökologischen Gründen eine Bedeutung haben. Ferner ist der Fall gemeint, dass ein neues Bootshaus auf privatem Grund errichtet wird. Da dann Wasser aus dem See als öffentliches Gewässer gemäss Art. 4 GewG einfliesst, ist für diese Nutzung eine Konzession nötig (Art. 100 GewG).

Bereits nach der geltenden Gesetzgebung ist der Strandboden an den Seen Bestandteil des öffentlichen Gewässers (Art. 3 Abs. 1 KWRG). Zu einem oberirdischen Gewässer gehören gestützt auf die bundesrechtliche Definition (Art. 4 GSchG) neben dem Wasserkörper insbesondere auch die Sohle und die Böschungen. Eigentliche Böschungen sind entlang der Seeufer insbesondere im Siedlungsgebiet aufgrund der Seemauerverbauungen nur noch selten vorhanden. Teilweise bestehen aber noch Abschnitte mit flachen Strandböden aus meist kiesig-sandigen Lockergesteinen. Sie werden periodisch überflutet und gehören demnach zum Gewässer bzw. zum Seegebiet. Strandboden soll auch zukünftig zum Gewässer gehören. Sachlich gesehen ist es unerheblich, ob der zum Gewässer gehörende Strandboden über öffentlichem oder privatem Grund liegt; der periodisch überspülte Strandboden ist Teil des Gewässers. Aus Sicht des Verfügungsrechts über die Nutzung des Gewässers ist allerdings eine klare Abgrenzung der entsprechenden Flächen erforderlich. Seeseitig ist diese unerheblich, da der Strandboden an das ohnehin öffentliche Gewässer angrenzt. Landseitig kann der Übergang zum Festland jedoch fliessend und entsprechend eine einheitliche Abgrenzung schwierig zu finden sein. Die heute noch vorhandenen, unverbauten Strandbodenflächen liegen fast ausschliesslich über öffentlichem Grund, weshalb die Grenze des öffentlichen Grundes als Abgrenzungskriterium gewählt wurde.

Die Zuordnung einer Fläche zum Strandboden hat keinen Einfluss auf die Ansetzung der seeseitigen Begrenzung des Gewässerraumes gemäss der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes. Der Gewässerraum für stehende Gewässer wird gestützt auf Art. 41b GSchV ab der Uferlinie bemessen, welche in Art. 34 GewG allein in Abhängigkeit vom Wasserstand festgelegt ist. Der Strandboden ist demzufolge Bestandteil des Gewässerraumes.

Bezüglich der Nutzung des Strandbodens und der Konzessionspflicht wird insbesondere auf Art. 100 und 101 GewG verwiesen. Liegt der Strandboden auf öffentlichem Grund, sind darauf analog zu den Wasserflächen nur Nutzungen bzw. Bauten und Anlagen im öffentlichen Interesse zulässig. Auf Strandbodenflächen im Bereich privater Parzellen, welche gestützt auf Ziff. 2 nicht zum Gewässer gehören, können Bauten und Anlagen auch ohne öffentliches Interesse erstellt werden, sofern sie nicht anderen gesetzlichen Bestimmungen bzw. öffentlichen Interessen zuwiderlaufen (Raumplanung, Gewässerraum, Landschaftsschutz usw.).

Ziff. 3 bezieht sich auf Gerinne, welche keine ständige Wasserführung aufweisen, jedoch insbesondere für den Hochwasserschutz (z.B. Rübibach Ennetmoos) bedeutsam sind. Entsprechend gelten im Sinne des Gewässergesetzes auch periodisch Wasser führende Gerinne mit einer diesbezüglichen Ausprägung (Erscheinungsbild, Charakteristik) als oberirdische Gewässer.

§ 2 Gewässerkataster

Der Kanton führt einen Kataster über die Gewässer (Gewässerkataster), wobei der Regierungsrat in der Verordnung den Inhalt und die Nachführung festlegt (Art. 8 GewG). Der Gewässerkataster bezweckt die Dokumentation der wichtigsten Informationen betreffend die Gewässer und gewährleistet diesbezüglich einen zentralen Zugriff.

Im öffentlich zugänglichen Gewässerkataster werden neu sämtliche Gewässer (ober- und unterirdisch) abgebildet (Abs. 1 Ziff. 1). Der Kataster beschränkt sich somit nicht nur auf die

Grundwasservorkommen wie im bisherigen Recht (siehe Art. 56 kWRG bzw. Art. 58 GSchG sowie Art. 8 VTN). Der Gewässerkataster dient künftig insbesondere auch als Grundlage für die Dokumentation der durch den Kanton zu beschaffenden Grundlagen gemäss Art. 27 WBV (z.B. Schutzbautenkataster) und ist entsprechend auf eidgenössische Erhebungen bzw. Anforderungen abzustimmen.

Insbesondere bei der Verbauung oder der Korrektur von Gewässern müssen gegebenenfalls bestehende raumplanerische Massnahmen an die veränderten Verhältnisse angepasst (vgl. Art. 35 und Art. 38 GewG) oder ergänzende raumplanerische Massnahmen festgelegt werden (vgl. Art. 32 ff. GewG). Bis zur Übernahme der resultierenden projektspezifischen Gewässerräume, Abflusswege sowie Abflusskorridore in die Nutzungsplanung sind diese im ÖREB-Kataster nachzuführen und zwischenzeitlich im Gewässerkataster abzubilden (Abs. 1 Ziff. 2). Hierbei ist festzuhalten, dass im Rahmen von Wasserbauverfahren und Sondernutzungsplanungsverfahren festgelegte raumplanerische Massnahmen der bestehenden Nutzungsplanung vorgehen. Deshalb müssen die projektspezifischen Änderungen im Dispositiv verfügt und diese Verfügung als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung im ÖREB-Kataster abgebildet werden.

Der Gewässerkataster dokumentiert künftig auch die festgelegten Hochwasserentlastungsgebiete (Abs. 1 Ziff. 3). Die Festlegung und die Klassifizierung von Hochwasserentlastungsgebieten sind in Art. 2a des Gesetzes über die Vergütung nicht versicherbarer Elementarschäden (Hilfsfondsgesetz; NG 867.3) festgelegt. Das Hochwasserentlastungsgebiet als Versicherungsinstrument erfordert bzw. begründet im Grundsatz eine Genehmigung der zugehörigen Massnahmen und der überlagernden raumplanerischen Massnahmen innerhalb eines Wasserbauverfahrens nach GewG.

Die Erstellung und Nachführung des Gewässerkatasters obliegt dem Amt für Gefahrenmanagement (Abs. 3). Die Lieferung der digitalen Geoinformationen obliegt im Grundsatz jedoch den jeweilig zuständigen Instanzen. So liefert beispielsweise das Amt für Umwelt die relevanten Informationen betreffend die Grundwasservorkommen und die Gesuchsteller die relevanten, projektspezifischen raumplanerischen Informationen (Abs. 4).

Der Gewässerkataster soll als zweckdienliches Instrument künftig weitere gewässerrelevante Informationen darstellen und entsprechend aufgebaut sein. Als geeignetes Instrument wird deshalb eine Integration ins geografische Informationssystem (GIS) des Kantons Nidwalden realisiert. Daten und Informationen von öffentlichem Interesse bzw. allgemeiner Verbindlichkeit werden in geeigneter Form auf der Internetplattform (Web-GIS) publiziert (öffentlich zugänglich). Die Grundlage für die Informationsverwaltung bildet ein kantonales Gewässerinformationssystem (GEWIS-NW) aufbauend auf dem kantonalen Gewässernetz.

§ 3 Wasserrechtsverzeichnis

Gemäss Art. 7 Abs. 3 GewG legt der Regierungsrat in einer Verordnung den Inhalt und die Nachführung des Wasserrechtsverzeichnisses fest.

In Abs. 1 wird festgelegt, welche Nutzungen im Wasserrechtsverzeichnis aufgenommen werden (entspricht den heutigen Art. 55 Abs. 2 kWRG für Nutzungen an oberirdischen Gewässern und Art. 56 Abs. 2 kWRG für Grundwassernutzungen). Es sind dies die konzessionierten Nutzungsrechte an Gewässern (Ziff. 1), die gemäss Art. 156 GewG ohne Konzession anerkannten Nutzungsrechte an Gewässern (Ziff. 2) sowie die gemäss Art. 98 Abs. 2 GewG zu meldenden Nutzungen an Gewässern (Ziff. 3). Bei den konzessionierten Nutzungsrechten nach Ziff. 1 muss zwischen den neurechtlichen Konzessionen gemäss Art. 100 Abs. 1 GewG und den gestützt auf Art. 25 Abs. 1 kWRG erteilten Verleihungen bzw. Bewilligungen unterschieden werden. Zu den ohne Konzession anerkannten Nutzungsrechten an Gewässern gehören auch die ehehaften Rechte (siehe Erläuterungen zu Art. 127 GewG).

Der Abs. 2 entspricht dem geltenden § 31 Abs. 2 KWRV. Das Wasserrechtsverzeichnis gibt insbesondere Aufschluss über:

den Ort und die Art der Nutzung (Ziff. 1): Ortsbezeichnung mittels Gemeinde(n), Adresse bzw. Lokalität, berechnete Grundstücke, Landeskoordinaten, Gewässerkilometrierung, Bezeichnung der Nutzungsart anhand der Konzessionierung.

den Umfang der Nutzung (Ziff. 2): unterschiedlich je nach Nutzungsart (z.B. bei Nutzung über Seegebiet mittels Angaben über betroffene Wasserflächen über öffentlichem oder privatem Grund sowie Anlagen wie Bootssteg, Badetreppe, Bootshaus, Mole, Schlipf, Boje usw., bei Wasserkraftnutzungen maximale Entnahmemenge, Nutzgefälle und tatsächliche Leistung, bei anderen Wasserbezugsanlagen maximale Entnahmemengen pro Jahr und in Minutenlitern).

den Begründungsakt (Ziff. 3): mögliche Urkunden für die Begründung von wohlerworbenen Wassernutzungsrechten sind neurechtliche Konzessionen, altrechtliche Verleihung bzw. Bewilligungen, Belege zu ehehaften Rechten ohne Konzession.

die Dauer der Berechtigung (Ziff. 4): Beginn und Ende der Nutzungsberechtigung (inkl. Erneuerungen).

die Nutzungsentschädigung (Ziff. 5): Wasserzins für Wasserbezugsanlagen gemäss Anhang GewG, Abschnitt B, Ziff. 1, bei anderen Nutzungsarten wie Materialentnahmen und Nutzungen über Seegebiet Entschädigungen gemäss Anhang GewG, Abschnitt B, Ziff. 2.

den Namen und die Adresse der Berechtigten beziehungsweise das Grundstück, mit dem die Berechtigung verbunden ist (Ziff. 6): Da Konzessionen gestützt auf Art. 121 Abs. 1 GewG bei Handänderungen von Grundstücken häufig automatisch an die Erwerberin oder den Erwerber übergehen, wird neben dem Namen und der Adresse der Berechtigten auch das berechnete Grundstück bezeichnet.

Hinweise auf weitere sachdienliche Aktenstücke (Ziff. 7): dies können insbesondere Gerichtsurteile und Grundbuchbelege sein.

Heute steht die Einsicht in das Wasserrechtsverzeichnis gestützt auf § 32 KWRV nur den Nutzungsberechtigten offen. Weiteren Interessenten darf sie nur gewährt werden, soweit sie ein begründetes Interesse glaubhaft machen können. Hingegen müssen Nachträge und Abänderungen im Wasserrechtsverzeichnis jeweils für ein ganzes Kalenderjahr zu Beginn des folgenden Jahres im Amtsblatt veröffentlicht werden (Art. 57 Abs. 2 KWRG). Gemäss Abs. 3 soll das Wasserrechtsverzeichnis künftig öffentlich zugänglich sein. Dies, weil damit die bisherige Regelung vereinfacht wird, die Konzessionsgesuche ohnehin öffentlich aufgelegt werden und die zu leistenden Nutzungsentschädigungen anhand des Anhangs zum Gewässergesetz abgeschätzt werden können.

Gemäss Abs. 4 ist das Amt für Umwelt für die Erstellung und Nachführung des Wasserrechtsverzeichnisses zuständig. Da für die Belange der Wasserkraftnutzung gestützt auf § 24 GewV auf Amtsstufe das Amt für Wald und Energie zuständig ist, muss dieses dem Amt für Umwelt die für das Wasserrechtsverzeichnis erforderlichen Informationen liefern.

II. WASSERBAU

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 4 Zuständigkeit

1. Baudirektion

In Anlehnung an die geltende Gesetzgebung werden die Aufgaben und die zugehörigen Zuständigkeiten in der neuen Gesetzgebung klarer geregelt. Die Zuständigkeiten im Wasserbau werden sinngemäss aus dem bisherigen Recht übernommen. Vorbehältlich anderslautender Regelungen zeichnet die Baudirektion als zuständige Direktion für den Wasserbau verantwortlich (Abs. 1). Soweit das Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, obliegt jedoch die Aufsicht über den Vollzug wie bis anhin dem Regierungsrat (vgl. Art. 13 GewG).

Das GewG ermächtigt den Regierungsrat, diverse Regelungen in der Verordnung auszuführen. Es überträgt dem Kanton aber auch die Aufgabe, die Wasserbaupflichtigen zu unterstützen, indem eine entsprechende Beratung sowie der Erlass von Richtlinien als kantonale Aufgabe aufgeführt werden (Art. 23 Abs. 1 Ziff. 4 GewG). In Abs. 2 wird entsprechend die Baudirektion bevollmächtigt, den Wasserbau betreffende, ergänzende, spezifische Richtlinien zu erlassen. Diese sollen insbesondere die gesetzlichen und wissenschaftlichen Anforderungen präzisieren und den verschiedenen Akteuren als Orientierungshilfen dienen, indem unter anderem die Vorgaben des Bundes kantonsspezifisch präzisiert werden. Die Weisungsbefugnis der Baudirektion umfasst insbesondere die erforderlichen fachspezifischen Präzisierungen betreffend:

- die Unterhaltsplanungen (vgl. Art. 30 GewG / § 10 GewV);
- die Konzepte (vgl. Art. 46 GewG / § 11 GewV);
- die übergeordneten Gefahrenbeurteilungen (vgl. Art. 25 GewG / § 9 GewV);
- die Risikobeurteilungen (vgl. Art. 27 GewG / § 12 GewV);
- die Gesuche bei Wasserbauprojekten (vgl. Art. 49 GewG / § 13 GewV)
- die Mindestanforderungen des Kantons (Art. 62 GewG / § 15 GewV)

Zu berücksichtigen ist, dass der Baudirektion direkt durch das Gesetz weitere Kompetenzen zum Erlass von Richtlinien übertragen werden:

- die Festlegung allgemeingültiger Schutzziele (Art. 26 GewG);
- die Kriterien zur Bemessung der Mehrleistungen (Art. 65 GewG).

§ 5 2. Amt für Gefahrenmanagement

Das Amt für Gefahrenmanagement erfüllt alle kantonalen Aufgaben im Wasserbau, welche nicht einer anderen Instanz übertragen sind. Dies beinhaltet insbesondere die Aufgaben gemäss Art. 22 und 23 GewG, aber auch die Beratung, die fachtechnische Begleitung und die Unterstützung der Wasserbaupflichtigen sowie die Durchführung der Projektgenehmigungen inkl. der zugehörigen Finanzierung und Koordination. Das Amt für Gefahrenmanagement fungiert – den Wasserbau und die Gefährdung durch Wasserprozesse betreffend – als kantonale Fachinstanz sowie als Bindeglied zwischen den verschiedenen Akteuren, insbesondere der eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Institutionen.

Ergänzende Richtlinien des Amtes für Gefahrenmanagement gemäss Art. 23 Abs. 1 Ziff. 4 GewG sollen bei Bedarf die Richtlinien der Baudirektion sinnvoll ergänzen und als Hilfestellung insbesondere das Vorgehen, aber auch die Anforderungen und Vorgaben betreffend die zugehörigen Dokumentationen und Nachweise darlegen und den Wasserbaupflichtigen bzw. deren Planern entsprechende Hilfsmittel und Erläuterungen zur Verfügung stellen. Zweckmässigerweise werden die Anliegen nach Möglichkeit jedoch in die Richtlinien der Baudirektion integriert.

§ 6 3. Fachkommission Naturgefahren

Die Fachkommission Naturgefahren setzt sich aus je einer Vertretung des Amtes für Wald und Energie, des Amtes für Gefahrenmanagement, des Amtes für Raumentwicklung und der Nidwaldner Sachversicherung zusammen. Aufgabe der Kommission ist es, Grundlagen für die übergeordnete Gefahrenbeurteilung, insbesondere Gefahrenkarten, Gefahrenhinweiskarten und Gefahrenkataster, zu erarbeiten und die kantonalen Schutzziele bezüglich Naturgefahren zu formulieren (§ 11 WaV). Zudem berät die Kommission den Regierungsrat in allen Fragen im Zusammenhang mit Naturgefahren, begleitet die Gemeinden bei der Erarbeitung von Gefahregrundlagen und beurteilt Baugesuche in Gefahregebieten.

In der Praxis werden hierfür die fachspezifischen Fragen (Grundlagenerhebungen) betreffend Wasserprozesse durch das Amt für Gefahrenmanagement erarbeitet und der Fachkommission zur Stellungnahme bzw. zur Genehmigung unterbreitet. Dies widerspiegelt sich darin, dass Aufgaben der Fachkommission im Gesetz der Direktion bzw. dem Amt überantwortet werden. Entsprechend fokussiert die Fachkommission Naturgefahren die Tätigkeit hauptsächlich

lich auf die Koordination der Fachinstanzen, auf die strategische Ausrichtung betreffend Naturgefahren und auf die Beratung und Aufsicht der Gemeinden bzw. privater Bauherrschaften.

§ 7 Zusammenarbeit

Auf Bundesebene sind bei Wasserbauprojekten und Fragen zu Oberflächengewässern neben den Vorgaben in der Wasserbaugesetzgebung auch die Vorgaben aus der Gewässerschutzgesetzgebung zu beachten. Entsprechend ist die Gewässerschutzfachstelle bei der Erarbeitung von Wasserbauprojekten in die Projektorganisation einzubinden und zum Mitbericht einzuladen. Bei Fragen zu Oberflächengewässern z.B. bei der Beurteilung von Baugesuchen, Gestaltungsplänen, etc. zieht das zuständige Amt für Gefahrenmanagement situativ entsprechend der Wichtigkeit und Betroffenheit die Gewässerschutzfachstelle mit ein.

§ 8 Uferlinie Vierwaldstättersee

In Anwendung der Bundesgesetzgebung erfolgt die Festlegung der Gewässerräume an stehenden Gewässern ab der Uferlinie. Die Festlegung der Uferlinie beim Vierwaldstättersee berücksichtigt statisch einen Wasserstand von 434 m ü. M. (Art. 34 Abs. 1 GewG). Gemäss der bereits bisher angewendeten Praxis sollen Ein- und Auskragungen (z.B. Bootsunterstände, kleine schmale Einbuchtungen, schmale Uferspore usw.) mit einer Längsausdehnung bis 15 m für die Festlegung der Uferlinie nicht berücksichtigt werden. Diese Regelung wird aus der geltenden Baugesetzgebung (§ 34 PBV) gestrichen und vorliegend systematisch korrekt eingefügt (vgl. § 38 zur Änderung bisherigen Rechts). Sie findet jedoch nur für die Gewässerraum-Festlegung Anwendung. Der Differenzierung wird durch die Begrifflichkeit Rechnung getragen, indem der Begriff „Uferlinie“ (gemäss Art. 34 GewG, geltend für die Gewässerraumfestlegung) und der Begriff „Seeufer“ (Art. 28 GewG, geltend für Eingriffe) bzw. „Seegebiet“ (Art. 101 GewG, geltend für Nutzungen) verwendet wird.

B. HOCHWASSERSCHUTZ

§ 9 Übergeordnete Gefahrenbeurteilung

Gemäss Art. 25 Abs. 2 GewG regelt der Regierungsrat die übergeordnete Gefahrenbeurteilung in der Verordnung. Hierbei sind insbesondere einschlägige wissenschaftliche Vorgaben sowie die Richtlinien des Bundes angemessen zu berücksichtigen.

Übergeordnete Gefahrenbeurteilungen werden in der Regel für das gesamte Gemeindegebiet erarbeitet (Abs. 1). Da im Kanton Nidwalden bereits alle Gemeinden über Grundgefahrenkarten verfügen, sind damit Revisionen bestehender Gefahrenbeurteilungen gemeint.

Die Gefahrenbeurteilungen werden getrennt nach Prozessen durchgeführt. Dies gilt auch für Prozesse, die oftmals starke Wechselwirkungen aufweisen, wie z.B. die Prozesse Wildbach und Rutschung. In einem ersten Schritt werden hierbei die einzelnen Prozessquellen, beispielsweise die Gefährdung durch ein Fliessgewässer, betrachtet, auch wenn im Unterlauf eine Interaktion der Gefährdung durch andere Gewässer besteht. In einem zweiten Schritt werden die einzelnen Prozessquellen überlagert und die resultierende prozessspezifische Gefährdung ermittelt. Dieser Arbeitsschritt ist weitestgehend automatisierbar und generiert in der Summe die Prozessgefährdung pro Gemeinde bzw. im Kanton Nidwalden.

Die resultierende Gefahr im jeweiligen Prozess wird durch Intensitätskarten, die in der Regel den Jährlichkeiten HQ30, HQ100, HQ300 und EHQ entsprechen, dargestellt. Aus den Intensitätskarten wird in der Folge die eigentliche Gefahrenkarte aggregiert. Bei modellierten Prozessabläufen (EDV-Modell) wird gleichzeitig pro Jährlichkeit eine Schutzhöhenkarte produziert.

Die Gefahrenbeurteilung umfasst im Minimum folgende Produkte als Karten- und Textteil sowie die zugehörigen digitalen Publikationen (Abs. 2):

- Technischer Bericht;
- Methodikbeschreibung;
- Prozessspezifische Gefahrenkarte;
- Prozessspezifische Intensitätskarten.

Erweitert werden kann die Gefahrenbeurteilung mit folgenden Produkten:

- Karten der Phänomene;
- Schutzhöhenkarten;
- Schutzdefizitkarten;
- Gefährdungsbilder / Szenarienkarte;
- Weitere.

Die Gefahrenbeurteilung ist bei erheblicher Veränderung der Gefährdung oder der Nutzung an die veränderten Verhältnisse anzupassen (Abs. 3). Eine erhebliche Veränderung der Gefährdung kann beispielsweise durch neue Erkenntnisse aus Ereignissen, durch ausgeführte wasserbauliche Massnahmen, durch Terrainveränderungen (natürlich oder von Menschenhand geschaffen) oder durch anderweitig veränderte Rahmenbedingungen begründet werden. Insbesondere bei der Gefahrenbeurteilung aufgrund von Modellrechnungen kann eine Veränderung von Nutzungen (Bautätigkeit, Verdichtung, Infrastrukturen, Terrainveränderungen etc.) das Abflussverhalten und in der Folge allenfalls die zugehörige Gefährdung beeinflussen. Diesbezüglich ist zumindest eine periodische Überprüfung der Einflüsse angezeigt, um entsprechende Entwicklungen zu erkennen. Die Revisionen der bestehenden Gefahrenbeurteilungen erfolgen entsprechend periodisch oder situativ in Berücksichtigung veränderter Umstände.

§ 10 Gewässerunterhalt

Gemäss Art. 30 Abs. 3 GewG legt der Regierungsrat fest, welche Massnahmen zum Unterhalt der Gewässer getroffen werden müssen. Hierbei sind insbesondere einschlägige wissenschaftliche Vorgaben sowie die Richtlinien des Bundes angemessen zu berücksichtigen. Der Unterhalt ist prioritär auf die Zielsetzungen des Wasserbaus (vgl. Art. 18 GewG) auszurichten, indem durch einen angemessenen Unterhalt die Sicherheit (Hochwasserschutz) sowie die natürliche Funktion (Revitalisierung) jederzeit gewährleistet und durch die Unterhaltseingriffe verbessert werden.

Der Unterhalt umfasst gemäss Abs. 1 im Gewässer und im zugehörigen Gewässerraum alle Massnahmen, welche erforderlich sind, um einen schadlosen, genügenden Abfluss zu gewährleisten bzw. um sekundäre Folgeschäden zu verhindern (Gehölzpflege [Ziff. 1]; Entfernen von Holz, insbesondere Totholz [Ziff. 2]; Entnahme von Depots und Materiallagern [Ziff. 4]; Geschiebemanagement [Ziff. 6]). Insbesondere bei grossflächigen, steilen Uferbereichen und in Abflusskorridoren ist ein entsprechender Unterhalt auch ausserhalb des Gewässerraums angezeigt (z.B. Wald- bzw. Schutzwaldpflege). Die natürlichen Gewässerfunktionen, aber auch die Biodiversität sind durch einen angemessenen Unterhalt zu unterstützen, indem ein gesunder, stabiler, standortgerechter Bewuchs gefördert wird (Gehölzpflege [Ziff. 1]; Neophytenbekämpfung [Ziff. 3]). Der Gewässerunterhalt umfasst ergänzend zu den erforderlichen Eingriffen eine periodische Inspektion, insbesondere bestehender Schutzbauten, und deren Instandstellung (Ziff. 5).

Zweckmässigerweise basiert der Gewässerunterhalt, welcher gemäss IRM eine prioritäre Aufgabe darstellt, auf einer adäquaten Unterhaltsplanung. Eine solche ist insbesondere bei wasserbaulichen Massnahmen zwingend. Daraus begründet sich als Mindestanforderung, die Unterhaltsarbeiten angemessen zu dokumentieren (Abs. 2). Die Dokumentation beinhaltet im Minimum die zugehörigen Inspektionsprotokolle und die Dokumentation der ausgeführten Unter-

haltmassnahmen (Zeitpunkt, Umfang, Begründung), zweckmässig ergänzt mit entsprechenden Fotodokumentationen. § 4 GewV ermächtigt die Baudirektion, bei Bedarf ergänzende Richtlinien zu erlassen (z.B. über Art, Umfang der Unterhaltmassnahmen; Darstellung der Unterhaltspläne).

C. VERFAHREN BEI PROJEKTEN AN GEWÄSSERN

§ 11 Konzept

Gemäss Art. 46 Abs. 1 GewG legt der Regierungsrat den Inhalt des Konzepts fest, welches für Wasserbauprojekte erforderlich ist. Hierbei sind insbesondere einschlägige wissenschaftliche Vorgaben sowie die Richtlinien des Bundes angemessen zu berücksichtigen. Das Konzept soll gewährleisten, dass die erforderlichen, empfohlenen Massnahmen stufengerecht in einem zweckmässigen Gesamtkontext analysiert und deren Wirkungen in der Gesamtheit beurteilt werden (vgl. auch Literatur betreffend Einzugsgebietsmanagement und integrale Massnahmenplanung). § 4 GewV ermächtigt die Baudirektion, bei Bedarf ergänzende Richtlinien zu erlassen (z.B. über Detailierungsgrad, Umfang und Darstellung der Konzepte).

Das Konzept umfasst mindestens eine umfassende Problemanalyse und eine vollständige Massnahmeevaluation (Abs. 1), welche in den entsprechenden Unterlagen zu den in Ziff. 1 bis 7 festgelegten Informationen schlüssige Aussagen macht. Die Konzepterarbeitung beinhaltet vorab in einer groben Abklärung die Gegenüberstellung verschiedener Massnahmenvarianten. Entsprechend ist der Detailierungsgrad im Einzelfall auf die Komplexität der Probleme und der Lösungsansätze auszurichten, damit aus dem Konzept die zweckmässigen Massnahmen schlüssig erkennbar werden und das weitere Vorgehen zielführend festgelegt werden kann. Die Kostenabschätzung gewährleistet hierbei eine Genauigkeit von rund $\pm 25\%$.

Im Grundsatz erfordern auch grössere Wasserbauprojekte, welche nicht von den Gemeinden erarbeitet werden (z.B. Ausdohlung bzw. Gewässergestaltung im Gestaltungsplanperimeter, Gewässerumlegung zur Optimierung der Bebaubarkeit usw.), vorgängig ein entsprechendes Konzept. Insbesondere die Aufsichtspflicht (gemäss Art. 21 GewG) sowie allfällige finanzielle Beteiligungen (gemäss Art. 62 GewG) der Gemeinden erfordern, dass diese die Konzepte Privater wohlwollend unterstützen und dies in der entsprechenden Stellungnahme zuhanden der Direktion dokumentieren (Abs. 2).

§ 12 Risikobeurteilung

Wasserbauliche Massnahmen – insbesondere mit der Zielsetzung, das Risiko zu mindern – verändern abhängig von der Massnahmenwahl die bestehende Gefahren- bzw. die Risikosituation. Im Projekt ist für eine zweckmässige Projekt- und Massnahmenbeurteilung frühzeitig – allenfalls auch zuhanden der Variantenbeurteilung – eine entsprechend Gefahren- und Risikobeurteilung erforderlich (vgl. Art. 47 GewG). Im Rahmen von Wasserbauprojekten erfolgt die erforderliche Risikobeurteilung nach der Methodik des Bundes und mit den entsprechenden Instrumenten. Dies ist aktuell das Kalkulationstool EconoMe (Version 4), welches das standardisierte Risiko und die aus den Massnahmen resultierende Risikominderung ermittelt. Der Bezug der Risikominderung im Verhältnis zum Aufwand begründet den Nachweis der Wirtschaftlichkeit der Massnahmen (Nutzen/Kosten-Faktor). § 4 GewV ermächtigt die Baudirektion, bei Bedarf ergänzende Richtlinien zur Gefahren- und Risikobeurteilung zu erlassen (z.B. über Art, Umfang und Darstellung, insbesondere betreffend der zu verwendenden Standardwerte in EconoMe).

§ 13 Wasserbaugesuch

Gemäss Art. 49 Abs. 1 GewG legt der Regierungsrat die Anforderungen an ein Wasserbaugesuch fest. Hierbei sind insbesondere einschlägige wissenschaftliche Vorgaben sowie die Richtlinien des Bundes angemessen zu berücksichtigen. Die Gesuchsunterlagen sollen alle rechtlich relevanten Aspekte abbilden und gleichzeitig eine ganzheitliche Projektbeurteilung erlauben. Hierfür wird auf den für das Konzept zu erarbeiteten Unterlagen aufgebaut, wobei Erkenntnisse und Bearbeitungstiefe stufengerecht präzisiert und ergänzende Unterlagen erarbeitet werden. § 4 GewV ermächtigt die Baudirektion, bei Bedarf ergänzende Richtlinien be-

treffend dem Gesuch bei Wasserbauprojekten zu erlassen (z.B. über Art, Umfang und Darstellung der Unterlagen).

Die Aufzählung im vorliegenden Paragraphen berücksichtigt im Grundsatz stichwortartig die hierfür erforderlichen, minimalen Anforderungen. Da diese abhängig von Projektumfang und Projektwirkung variieren können, ist bei Bedarf eine Überprüfung im einzelnen Projekt erforderlich. Die Darstellung des Projekts in Text und Plänen orientiert sich an den einschlägigen Vorgaben des Bundes und beinhaltet alle relevanten Projektinformationen, insbesondere die Dokumentation der Grundlagen, der Absichten und der Auswirkungen in einem technischen Bericht (mit Beilagen und Anhängen) sowie die zugehörige, planliche Darstellung in Situation, Längenprofil und Querprofilen (Regelquerschnitten). Der Kostenvoranschlag gewährleistet hierbei eine Genauigkeit von rund $\pm 10\%$. Die raumwirksamen Instrumente (Gewässerraum, Abflussweg, Abflusskorridore und Hochwasserentlastungsgebiete) bilden einen integrierenden Bestandteil der Projektdokumentation, wobei insbesondere projektspezifische Anpassungen in Relation zu den geltenden Festlegungen schlüssig darzulegen und von den gesetzlichen Vorgaben abweichende Ausscheidungen entsprechend zu begründen sind.

D. FINANZIERUNG, KOSTENTRAGUNG

§ 14 Gemeinsame Wasserbaumassnahmen

Gemäss Art. 68 GewG kann unter Gemeinwesen eine Kostenbeteiligung verlangt werden, wenn durch Massnahmen andere Gemeinwesen in der Wasserbaupflicht entlastet werden. Die Kostenteilung basiert – vorbehältlich anderweitiger Regelungen – im Grundsatz auf dem Nutzen der Wasserbaumassnahmen (Abs. 1). Der entsprechende Nutzen ist mit den Instrumenten des Bundes (vgl. auch § 12) darzulegen. Aktuell erfolgen entsprechende Nutzenanalysen mit Hilfe des Kalkulationstools EconoMe (Version 4), welches das standardisierte Risiko und die aus den Massnahmen resultierende Risikominderung ermittelt.

Der Nachweis betreffend Nutzen als Grundlage für die beantragte Kostenbeteiligung obliegt dem Wasserbaupflichtigen (Abs. 2), wobei jeder Wasserbaupflichtige einen entsprechenden Antrag einreichen kann.

§ 15 Mindestanforderungen des Kantons

Beiträge an Wasserbaumassnahmen können nur gewährt werden, sofern die gesetzlichen Anforderungen erfüllt werden. Die kantonalen Mindestanforderungen gemäss Art. 62 GewG orientieren sich an den Mindestanforderungen des Bundes gemäss Art. 9 WBG bzw. Art. 1 WBV sowie Art. 62b und Art. 63 GSchG bzw. Art. 54b GSchV. § 4 GewV ermächtigt die Baudirektion, bei Bedarf ergänzende Richtlinien betreffend die Mindestanforderungen zu erlassen (z.B. über Art, Umfang, Anforderungen sowie Berechnungsgrundlagen).

Beiträge werden folglich nur gewährt für Massnahmen, die auf einer zweckmässigen Planung beruhen, die gesetzlichen Anforderungen erfüllen und bei Hochwasserschutzmassnahmen ein gutes Nutzen-Kosten-Verhältnis aufweisen. Im Projekt ist entsprechend darzulegen, dass die Massnahmen im öffentlichen Interesse notwendig und mit den öffentlichen Interessen aus anderen Sachbereichen koordiniert sind, die Massnahmen auf einer zweckmässigen Planung beruhen, die Massnahmen den technischen, wirtschaftlichen und ökologischen Anforderungen genügen, die übrigen Voraussetzungen des Bundesrechts erfüllt sind sowie der weitere Unterhalt gesichert ist. Als kantonale Mindestanforderungen sind selbstredend die kantonalen Gesetzesbestimmungen, insbesondere die Vorgaben des Gewässergesetzes gebührend zu berücksichtigen, wobei konkurrierende öffentliche Interessen eine entsprechende Interessenabwägung erfordern.

Im Projekt stellt das öffentliche Interesse und in diesem Kontext die Erfüllung der Mindestanforderungen eine Voraussetzung für eine öffentliche Projektunterstützung dar. Diese bilden somit gleichzeitig die Grundlage für die Gewährung des Grundbeitrags gemäss Art. 64 GewG. Zusätzliche finanzielle Unterstützungen sind abhängig von der Erfüllung der sogenannten Mehrleistungen gemäss Art. 65 GewG.

Die definitive Anerkennung/Festlegung der beitragsberechtigten Kosten erfolgt anhand bzw. innerhalb der Projektabrechnung. Allerdings ist eine zielführende Rechnungslegung, eine zweckmässige Abgrenzung sowie die vorgängige Absprache der Finanzierungen nicht gewährleistet, wenn nicht bereits im Planungsprozess eine entsprechende Abgrenzung der Kosten dargelegt wird. Folgerichtig sind im Gesuch die beitragsberechtigten Kosten (gemäss Art. 63 GewG) von den nicht beitragsberechtigten Kosten abzugrenzen (Abs. 2). Hierbei sind – ergänzend zu den Ausführungen der Bundesgesetzgebung (anrechenbare Kosten gemäss Art. 2a WBV bzw. gemäss Art. 58 GSchV) – insbesondere Projektbestandteile separat auszuweisen, welche nicht den Zielsetzungen der Gewässergesetzgebung entsprechen und nicht durch die erforderlichen Massnahmen zu begründen sind (Nutzung von Synergien). Andererseits sind allfällige resultierende Nutzen für Dritte gemäss Art. 67 GewG (z.B. Mehrwerte) sowie durch andere Rechtsgrundlagen zu finanzierende Massnahmen (z.B. Eigentümerverpflichtung) entsprechend aufzuführen und auch für die Finanzierung zu berücksichtigen bzw. abzusprechen.

III. GEWÄSSERSCHUTZ

§ 16 Zuständigkeiten 1. Regierungsrat

Die Regelung betreffend die Zuständigkeiten des Regierungsrates entspricht weitgehend dem bisher geltenden § 1 Abs. 2 kGSchV.

Neu ist der Regierungsrat auch für Bewilligungen zur Wasserentnahme gemäss Art. 29 GSchG zuständig. Heute obliegen diese der Landwirtschafts- und Umweltdirektion (§ 2 Abs. 2 Ziff. 5 kGSchV). In der Praxis erwies sich dies als unzweckmässig, da im selben Zusammenhang durch den Regierungsrat häufig Entscheide bezüglich Reduktion oder Erhöhung der Mindestrestwassermenge gefällt werden müssen sowie immer die Dotierwassermenge festgelegt werden muss. Im Weiteren wird dadurch auch noch eine bessere Koordination mit dem Konzeptionsverfahren gewährleistet.

Im Weiteren wird die Zuständigkeit für Aufgaben des Kantons, welche mittlerweile im Zusammenhang mit der Revitalisierung von Gewässern sowie wesentlicher Beeinträchtigungen durch Schwall und Sunk und künstlicher Veränderungen des Geschiebehaltungs in die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes eingeflossen sind, dem Regierungsrat zugewiesen.

§ 17 2. Landwirtschafts- und Umweltdirektion

Dieser Paragraph entspricht im Wesentlichen unter Vorbehalt der Zuständigkeitsverschiebungen zur Baudirektion gemäss § 18 dem bisher geltenden § 2 kGSchV. Die Bewilligungen zur Wasserentnahme gemäss Art. 29 GSchG (siehe § 16 Ziff. 1) sowie die regionale Entwässerungsplanung – sofern eine solche erforderlich ist (siehe Art. 82 Abs. 2 GewG) – fallen neu in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates. Zudem wurden jene Zuständigkeitsregelungen gestrichen, welche bereits im GewG der Direktion zugewiesen sind (z.B. Durchführung des Auflageverfahrens für Grundwasserschutzareale gemäss Art. 80 Abs. 1 GewG).

§ 18 3. Baudirektion

Die Erteilung von Ausnahmegewilligungen für die Verbauung und Korrektur von Fliessgewässern im überbauten Gebiet gemäss Art. 37 Abs. 3 GSchG sowie für die Überdeckung oder Eindolung von Fliessgewässern gemäss Art. 38 Abs. 2 GSchG wie auch die Bewilligung von Schüttungen in Seen gemäss Art. 39 Abs. 2 GSchG befanden sich bisher in der Zuständigkeit der Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Da diese im engen Zusammenhang mit wasserbaulichen Massnahmen haben, wird die Zuständigkeit insbesondere aus verfahrenstechnischen Gründen neu der Baudirektion zugewiesen. Für die Entscheidungsfindung wird auch weiterhin

die Landwirtschafts- und Umweltdirektion und das Amt für Umwelt miteinbezogen (§ 7 und § 17 Abs. 1 GewV).

§ 19 3. Amt für Umwelt

Dieser Paragraph entspricht inhaltlich dem bisherigen § 3 kGSchV. Heute sind unter § 3 Abs. 3 kGSchV die Zuständigkeiten des Amtes für Umwelt nicht abschliessend aufgezählt. Mit der Überarbeitung wird neu darauf verzichtet, da dies aufgrund des Auffangtatbestandes gemäss Abs. 2 nicht erforderlich ist.

Die Kantone sind gestützt auf Art. 49 Abs. 1 GSchG verpflichtet, eine Gewässerschutzfachstelle einzurichten. Unter Vorbehalt von § 20 GewV ist dies das Amt für Umwelt (Abs. 1). Das Amt für Umwelt wird im Weiteren als Ansprechstelle des Bundes für die Anliegen des Gewässerschutzes bezeichnet.

Das Amt für Umwelt vollzieht gestützt auf Abs. 2 alle dem Kanton nach der Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes bzw. dem Kanton zufallenden Aufgaben, soweit sie gestützt auf die §§ 16, 17, 18 oder 20 GewV nicht dem Regierungsrat, der Landwirtschafts- und Umweltdirektion, der Baudirektion oder dem Amt für Landwirtschaft übertragen sind. Es ist damit insbesondere zuständig für:

- die gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten (Art. 71 Abs. 2 GewG sowie Art. 19 Abs. 2 GSchG);
- die Genehmigung von Entwässerungsprojekten (Art. 82 Abs. 3 GewG);
- die Führung des Katasters der bewilligungs- und meldepflichtigen Tankanlagen (Art. 94 Abs. 3 GewG);
- die Bewilligung zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer sowie zum Versickernlassen von verschmutztem Abwasser (Art. 7 Abs. 1 und 2 GSchG);
- Anordnungen zur Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser (Art. 7 Abs. 2 GSchG);
- den Erlass von Vorschriften über die Vorbehandlung von Abwasser (Art. 12 Abs. 1 GSchG) sowie den Entscheid über die zweckmässige Beseitigung von Abwasser, das für die Behandlung in einer zentralen Abwasserreinigungsanlage nicht geeignet ist (Art. 12 Abs. 2 GSchG);
- die Bewilligung von Ausnahmen für die Zuleitung von stetig anfallendem, nicht verschmutztem Abwasser zu einer zentralen Abwasserreinigungsanlage (Art. 12 Abs. 3 GSchG);
- die Sicherstellung der periodischen Kontrolle von Abwasseranlagen (Art. 15 Abs. 2 GSchG);
- die Entgegennahme von Meldungen zu Lageranlagen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten (Art. 22 Abs. 5 GSchG);
- die Bewilligung von Spülungen und Entleerungen von Stauräumen (Art. 40 Abs. 2 GSchG);
- die Bewilligung von Ausnahmen zu der Rückgabe von Treibgut bei Stauanlagen (Art. 41 Abs. 1 GSchG) sowie der Beeinträchtigung der Vegetation durch bestehende Stauanlagen (Art. 43 Abs. 5 GSchG);
- die Information der Öffentlichkeit (Art. 50 Abs. 1 GSchG);
- die fachliche Beratung von Behörden und Privaten (Art. 50 Abs. 3 GSchG);
- die Beurteilung, ob Abwasser bei der Einleitung in ein Gewässer oder bei der Versickerung als verschmutzt oder nicht verschmutzt gilt (Art. 3 Abs. 1 GSchV);
- die Bewilligung von Ausnahmen zur Erstellung von Anlagen unter dem mittleren Grundwasserspiegel (Anhang 4 Ziff. 211 Abs. 2 GSchV).

Die Bewilligungspflicht zur Einleitung von Abwasser in ein Gewässer betrifft gestützt auf Art. 7 Abs. 1 und 2 GSchG sowohl verschmutztes wie auch nicht verschmutztes Abwasser, wobei bei nicht verschmutztem Abwasser eine Bewilligung des Amtes für Umwelt nur erforderlich ist, sofern die Einleitung nicht in einer vom Kanton genehmigten kommunalen Entwässerungsplanung ausgewiesen ist. Für die Versickerung von nicht verschmutztem Abwasser wird auf die separate Bestimmung in Art. 67 Abs. 2 Ziff. 3 GewG verwiesen.

§ 20 4. Amt für Landwirtschaft

Dieser Paragraph entspricht weitgehend dem bisherigen § 4 kGSchV. Er ist insbesondere bestimmend bezüglich der Aufgabenteilung zwischen dem Amt für Landwirtschaft, welches für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft zuständig ist, und dem Amt für Umwelt, welches in allen anderen Bereichen für den Gewässerschutz zuständig ist. Die Zuständigkeit bezüglich Bewilligungen für die Erstellung und Änderung von Bauten und Anlagen sowie Grabungen, Erdbewegungen und ähnlichen Arbeiten gemäss Art. 71 Abs. 2 GewG ist allerdings auf die Ziffern 1 und 3 dieses Artikels beschränkt. Das Amt für Landwirtschaft ist damit im Bereich der Landwirtschaft ausserhalb der Bauzone explizit für die gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Bauten und Anlagen (inkl. deren Änderung) einschliesslich ober- und unterirdischer Versickerungsanlagen, in denen nicht verschmutztes Abwasser konzentriert ober- oder unterirdisch versickert wird, zuständig. Hingegen ist für die Bewilligungen von Anlagen zur Nutzung von Erdwärme (Art. 71 Abs. 2 Ziff. 4 GewG) sowie Bauten und Anlagen in Grundwasserschutz-zonen und -arealen sowie für Grabungen, Erdbewegungen und ähnliche Arbeiten in diesen Gebieten (Art. 71 Abs. 2 Ziff. 5 GewG) aufgrund der Fachkenntnisse immer das Amt für Umwelt zuständig.

§ 21 Reglement über die Siedlungsentwässerung

Gemäss Art. 93 Abs. 2 GewG legt der Regierungsrat den erforderlichen Inhalt der Siedlungsentwässerungs-reglemente der Gemeinden in einer Verordnung fest. Der Mindestinhalt der Reglemente soll insbesondere gewährleisten, dass die auf Stufe der Gemeinde bezüglich Siedlungsentwässerung relevanten Aufgaben aus der Gewässerschutzgesetzgebung wiedergegeben werden. Gestützt auf § 21 haben die Gemeinden in ihren Siedlungsentwässerungs-reglementen insbesondere folgendes zu regeln:

- die Abgrenzung zwischen öffentlichen und privaten Abwasseranlagen;
- das Verfahren betreffend Anschlusspflicht;
- die bautechnischen Anforderungen an öffentliche und private Abwasseranlagen einschliesslich der Anschlüsse (Art. 87 GewG);
- Pflichten der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer sowie der Inhaberinnen und Inhaber von Baurechten;
- die Finanzierung.

IV. GEWÄSSERNUTZUNG

§ 22 Zuständigkeiten

1. Landwirtschafts- und Umweltdirektion

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion ist die für die Belange der Gewässernutzung zuständige Direktion (Abs. 1). Sie ist gestützt auf Abs. 2 für alle kantonalen Aufgaben in der Gewässernutzung zuständig, sofern diese nicht einer anderen Instanz übertragen sind (Auffangtatbestand).

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion ist insbesondere zuständig für:

- vorübergehende Einschränkung der freien Nutzung bei besonderen Verhältnissen (Art. 99 Abs. 1 GewG);
- Entgegennahme von Anmeldungen bezüglich Vorzugsrecht (Art. 104 Abs. 1 GewG);
- Prüfung von Konzessionsgesuchen (Art. 110 Abs. 1 GewG);
- öffentliche Auflage bei Projekten, bei denen nicht gleichzeitig ein Bewilligungsverfahren zur Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen durchzuführen ist (Art. 112 Abs. 1 Ziff. 1 GewG).

Im Weiteren ist die Landwirtschafts- und Umweltdirektion für Konzessionen gemäss § 25 zuständig.

§ 23 2. Amt für Umwelt

Das Amt für Umwelt ist unter Vorbehalt von § 24 GewV das für die Belange der Gewässernutzung zuständige Amt. Das Amt für Umwelt ist damit im Bereich der Gewässernutzung abgesehen von der Wasserkraftnutzung insbesondere zuständig für:

- Entgegennahme von Meldungen zum Wasserbezug (Art. 98 Abs. 2 GewG) und von nicht baubewilligungspflichtigen Änderungen an den Nutzungsanlagen (Art. 103 Abs. 3 GewG);
- Überwachung der Einhaltung der Bedingungen und Auflagen (Art. 116 Abs. 1 GewG);
- Abnahme von Wassernutzungsanlagen (Art. 116 Abs. 2 GewG).

Im Weiteren bearbeitet das Amt für Umwelt abgesehen von der Wasserkraftnutzung sämtliche Konzessionen zuhanden des Regierungsrates und der Landwirtschafts- und Umweltdirektion.

§ 24 3. Amt für Wald und Energie

Das Amt für Wald und Energie ist das für die Belange der Wasserkraftnutzung zuständige Amt. Ihm fallen somit in diesem Bereich sämtliche Aufgaben auf Amtsstufe zu (siehe Erläuterungen zu § 23). Insbesondere bearbeitet es auch sämtliche Konzessionen bezüglich der Wasserkraftnutzung (§ 25 Ziff. 5) zuhanden des Regierungsrates.

§ 25 Konzessionen 1. Zuständigkeit a) Regierungsrat

Gemäss Art. 106 GewG legt der Regierungsrat in einer Verordnung die Zuständigkeit für die Erteilung der Konzessionen fest. Die Zuständigkeit für Konzessionen liegt damit gegenüber der bestehenden Gesetzgebung nicht mehr generell beim Regierungsrat. Zukünftig wird die Zuständigkeit für die Erteilung der Konzession je nach Nutzungsart und Umfang der Auswirkungen zwischen dem Regierungsrat und der Landwirtschafts- und Umweltdirektion aufgeteilt (§ 25 und 26). Für die meisten Nutzungen wird das Verfahren dadurch deutlich einfacher und der Regierungsrat von Routinegeschäften entlastet. Bei der Erneuerung von ablaufenden altrechtlichen Verleihungen und Bewilligungen ist im Einzelfall zu beurteilen, ob die Anlagen in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates oder der Direktion fallen.

Weiterhin zuständig ist der Regierungsrat aufgrund des Umfangs, der Tragweite und der möglichen Auswirkungen für die Konzessionierung folgender Nutzungen:

Fortleitung von Gewässern über die Kantonsgrenze hinaus (Ziff. 1):

Die Fortleitung von Quellwasser oder Grundwasser über die Kantonsgrenze bedarf bereits nach dem heute geltenden Art. 26 Abs. 1 Ziff. 1 kWRG eine Verleihung des Regierungsrates. Durch das kantonale Recht kann zur Wahrung des allgemeinen Wohles die Fortleitung von Quellen geordnet, beschränkt oder untersagt werden (Art. 705 Abs. 1 ZGB). Ergeben sich hieraus Anstände unter Kantonen, so entscheidet darüber endgültig der Bundesrat (Art. 705 Abs. 2 ZGB). Die neu generell auf Gewässer ausgedehnte Bestimmung wird als Auffangtatbestand behalten, wobei in der Regel auch ein Verwaltungsvertrag und je nach Zweck der Fortleitung auch eine Konzession für die Nutzung des Gewässers erforderlich ist. Hingegen wird auf den zweiten Teilsatz der heute geltenden Nutzung, wonach auch für

Wasserentnahmen aus dem Vierwaldstättersee, die nicht der Versorgung der Uferkantone mit Trink- oder Brauchwasser dienen, eine Verleihung erforderlich ist, zukünftig verzichtet, da für Wasserbezüge aus dem Vierwaldstättersee abgesehen von der freien Nutzung gemäss Art. 98 Abs. 1 Ziff. 1 GewG eine Konzession erforderlich ist (vgl. zur Zuständigkeit auch § 25 Ziff. 6 oder § 26 Ziff. 5 bzw. 6).

Entnahme von Material aus Gewässern (Ziff. 2):

Der Bezug von Steinen, Kies, Sand und dergleichen aus öffentlichen Gewässern unterliegt bereits nach dem heute geltenden Wasserrechtsgesetz der Verleihungspflicht (Art. 26 Abs. 1 Ziff. 2 kWRG). Der Materialbezug für den privaten Eigengebrauch unterliegt auch weiterhin nicht der Konzessionspflicht (siehe Art. 98 Abs. 1 Ziff. 3 GewG). Auch keine Konzession ist erforderlich, wenn die Materialentnahmen im Rahmen von nicht gewerblichen, wasserbaulichen Unterhaltsmassnahmen ohne Gewinnabsicht erfolgen bzw. keinen wirtschaftlichen Hintergrund haben (siehe § 32 Ziff. 1). Im Weiteren wird darauf hingewiesen, dass bei Materialausbeutungen u.a. gestützt auf Art. 44 Abs. 1 GSchG eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich ist. Dafür ist gemäss § 16 Ziff. 6 ebenfalls der Regierungsrat zuständig.

Einbringen von Material in Gewässer (Ziff. 3):

Gemäss Art. 39 GSchG ist es grundsätzlich untersagt, feste Stoffe in Seen einzubringen, auch wenn sie Wasser nicht verunreinigen können. Die kantonale Behörde – gemäss § 18 Ziff. 2 die Baudirektion – kann Schüttungen für standortgebundene Bauten in überbauten Gebieten bewilligen, wenn überwiegende öffentliche Interessen eine Schüttung erfordern und sich der angestrebte Zweck anders nicht erreichen lässt und wenn dadurch eine Flachwasserzone verbessert werden kann. In den letzten Jahren hat sich gezeigt, dass Materialablagerung zur Schaffung bzw. zur Wiederherstellung von Flachwasserzonen auch aus ökonomischer Sicht interessant sein können – insbesondere da der landseitige Deponieraum knapper wird –, weshalb solche grossvolumigen Materialablagerungen zusätzlich der Konzessionspflicht unterstellt sind. Allerdings müssen die Materialeigenschaften zum Schutz der Gewässer und ihrer Lebensräume bzw. der Wasserlebenstiere klar definiert und konsequent kontrolliert werden. Hingegen unterstehen Materialeinträge im Zusammenhang mit kleineren, nicht gewerblichen Schüttungen sowie im Rahmen von wasserbaulichen Massnahmen des Gewässerunterhalts nicht der Konzessionspflicht (siehe § 32 Ziff. 2).

Benützung von Gewässern für Hafenanlagen mit mehr als zehn Schiffsstandplätzen (Ziff. 4):

Für die Benützung von Seegebiet für Hafenanlagen, also Anlagen mit mehr als zehn Schiffsstandplätzen, ist bereits nach dem heute geltenden Art. 26 Abs. 1 Ziff. 3 kWRG eine Verleihung erforderlich. Hafenanlagen benötigen auch weiterhin eine Konzession durch den Regierungsrat (kleinere Anlagen mit bis zu zehn Schiffsstandplätzen fallen gestützt auf § 26 Abs. 2 Ziff. 2 in die Zuständigkeit der Landwirtschafts- und Umweltdirektion).

Nutzung der Wasserkraft eines Gewässers beziehungsweise des aus einem Gewässer abgeleiteten Wassers (Ziff. 5):

Die Nutzung der Wasserkraft eines öffentlichen Gewässers bedarf bereits nach heute geltendem Recht einer Verleihung (Art. 26 Abs. 1 Ziff. 4 kWRG). Mit der Konzession wird das Recht zur Nutzung einer definierten Wassermenge über eine festgelegte Gefällsstufe zur Stromerzeugung erteilt. Inhalt der Konzession ist somit nicht nur die Nutzung des Wassers per se. Somit muss ein neues Konzessionsgesuch gestellt werden, wenn der Konzessionsinhaber die Nutzung erweitern will, indem er zum Beispiel das bereits über die ursprüngliche Konzession gefasste und turbinierete Wasser über eine zusätzliche Gefällsstufe zur Stromerzeugung oder in einer Zwischenstufe nutzen will. Auch Pumpspeicherwerke, deren Wasser aus einem öffentlichen Gewässer stammt, unterliegen der Konzessionspflicht. Bereits heute bedarf es für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen jeder Art, bei denen Wasser aus öffentlichen Gewässern zu Pumpspeicherzwecken verwendet wird, gemäss Art. 26 Abs. 1 Ziff. 6 kWRG einer Verleihung des Regierungsrates.

Wasserbezug aus Gewässern, wenn die gefasste Wassermenge grösser als 1'000 Liter pro Minute ist und das Wasser weder unverändert noch unmittelbar wieder zurückgegeben wird (Ziff. 6):

Gemäss dem heutigen Art. 26 Abs. 1 Ziff. 5 KWRG bedarf der Wasserbezug aus öffentlichen Gewässern einer Verleihung des Regierungsrates, wenn er nicht dem Eigengebrauch dient oder wenn er 50 Minutenliter übersteigt. Neu bedürfen nur noch Wasserbezüge aus öffentlichen Gewässern einer Konzession des Regierungsrates, wenn die gefasste bzw. geförderte Wassermenge grösser als 1'000 Liter pro Minute (lit. a). Für Wasserbezüge bis 1'000 Litern pro Minute ist die Landwirtschafts- und Umweltdirektion zuständig (§ 26 Abs. 2 Ziff. 4). Wasserbezüge bis zu insgesamt 50 Litern pro Minute zum privaten Eigengebrauch sind frei (Art. 98 Abs. 1 Ziff. 1 GewG). Im Weiteren fallen nur Wasserbezüge in den Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates, wenn das Wasser verändert (z.B. bezüglich Qualität oder Temperatur) und/oder mittelbar (also nicht bei der Entnahmestelle) wieder zurückgegeben wird (lit. b). Wenn das Wasser unverändert und unmittelbar wieder zurückgegeben wird, obliegt die Erteilung der Konzession für den Wasserbezug unbesehen der gefassten Wassermenge bzw. der Förderleistung immer der Landwirtschafts- und Umweltdirektion (§ 26 Abs. 2 Ziff. 5). Als Beispiel sind hier sogenannte "Wasserspiele" oder auch Springbrunnen zu nennen.

Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur hydrothermalen Nutzung von Tiefengrundwässern (Ziff. 7):

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen jeder Art, bei denen Wasser aus Gewässern zu Kühlzwecken oder zur Gewinnung von Wärme verwendet wird, bedarf gemäss § 26 Abs. 2 Ziff. 1 einer Konzession der Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Davon sind insbesondere Wasser-Wärmepumpen und -Kühlanlagen betroffen. Vorbehaltend sind allerdings Nutzungen, die tiefe Grundwasservorkommen (Tiefe > 500 m) zur Gewinnung von Wärme und zur Stromproduktion nutzen. Die Zuständigkeit liegt für solche Nutzungen beim Regierungsrat, da sie in vieler Hinsicht komplexer sind als "normale" Wärme- oder Kühlnutzungen (z.B. Geologie, Nachhaltigkeit, Raumplanung, Gewässerschutz).

§ 26 b) Direktion

Neu ist die Landwirtschafts- und Umweltdirektion aufgrund des Umfangs, der Tragweite und der möglichen Auswirkungen für die Konzessionierung aller Gewässernutzungen zuständig, soweit nicht der Regierungsrat dafür zuständig ist (Abs. 1). Dies sind insbesondere folgende Nutzungen (Abs. 2):

Errichtung und Betrieb von Anlagen jeder Art, bei denen Wasser aus Gewässern zu Kühlzwecken oder zur Gewinnung von Wärme verwendet wird (Ziff. 1, unter Vorbehalt von § 25 Ziff. 7):

Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen jeder Art, bei denen Wasser aus öffentlichen Gewässern zu Kühlzwecken oder zur Gewinnung von Wärme (Wärmepumpen) verwendet wird, ist heute gemäss Art. 26 Abs. 1 Ziff. 6 KWRG eine Verleihung des Regierungsrates erforderlich. Anlagen zur thermischen Nutzung von Wasservorkommen mit in der Regel unmittelbarer oder zeitverzögerter Rückgabe des Wassers bedürfen neu grundsätzlich einer Konzession durch die Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Allerdings ist die Konzessionierung der hydrothermalen Nutzung von Tiefengrundwässern weiterhin dem Regierungsrat vorbehalten (siehe § 25 Ziff. 7). Aus quantitativer Sicht wird in der Regel dieselbe Wassermenge mit leichter Lageverschiebung und Zeitverzögerung in dasselbe Gewässer zurückgegeben. Allerdings ist es thermisch verändert, weshalb auch nicht die Wassermenge, sondern die aus dem Wasser bezogene Leistung als Nutzungsentschädigung verrechnet wird.

Benützung von Gewässern für Anlagen mit bis zu zehn Schiffsstandplätzen, einzelne Schiffsplätze, Bootshäuser, Badeflosse, Bojen und dergleichen (Ziff. 2):

Gemäss Art. 26 Abs. 1 Ziff. 3 KWRG bedarf heute die Benützung von Seegebiet für Hafenanlagen, Bootsstege, Bojen und dergleichen immer einer Verleihung des Regierungsrates. Abgesehen von Hafenanlagen mit mehr als zehn Schiffsstandplätzen (siehe § 25 Ziff. 4) liegen die Konzession für die Benützung von Gewässern für Anlagen mit bis zu zehn

Schiffsstandplätzen, einzelnen Schiffsplätzen, Bootshäuser, Badeflosse, Bojen und dergleichen neu nicht mehr im Zuständigkeitsbereich des Regierungsrats, sondern der Landwirtschafts- und Umweltdirektion. Die genannten Nutzungen sind bezüglich aller Oberflächengewässer relevant, also nicht nur auf dem Seegebiet. Dies, weil heute in Bächen einzelne Schiffsanlagen bestehen (z.B. Rosstränkekanal, Mühlebach Stansstad). Im Weiteren wird auf § 1 hingewiesen, wonach zu oberirdischen Gewässern insbesondere auch daran angrenzende, künstlich geschaffene Wasserläufe und Wasserflächen sowie unverbaute Strandboden über öffentlichem Grund gehören. Nutzungen über solchen Flächen unterliegen damit ebenfalls der Konzessionspflicht gemäss Art. 100 Abs. 1 GewG.

Erstellung und Erneuerung von Bauten und Anlagen in und an Seen wie Stege, Pfähle, Uferschutzmauern, Stützmauern und dergleichen (Ziff. 3):

Im Unterschied zu den unter § 26 Abs. 2 Ziff. 2 aufgeführten Anlagen, welche generell der Konzessionspflicht unterliegen, ist für Bauten und Anlagen wie Stege, Pfähle, Uferschutzmauern, Stützmauern und dergleichen nur eine Konzession erforderlich, wenn sie in und an Seen liegen. Eine Konzession ist für diese Bauten und Anlagen nicht erforderlich, wenn sie in Fliessgewässern stehen (siehe § 32 Ziff. 3). Die Erneuerung betrifft sowohl die Instandsetzung wie auch den Ersatz bestehender Bauten und Anlagen. Ob in diesem Zusammenhang eine neue Konzession erforderlich ist, muss im Einzelfall gestützt auf Art. 103 GewG beurteilt werden.

Wasserbezug aus öffentlichen Gewässern, wenn die gefasste Wassermenge zwischen 50 und 1'000 Litern pro Minute liegt (Ziff. 4):

Siehe Erläuterungen zu § 25 Ziff. 6.

Wasserbezug aus öffentlichen Gewässern, wenn das Wasser unverändert und unmittelbar wieder zurückgegeben wird (Ziff. 5):

Siehe Erläuterungen zu § 25 Ziff. 6.

alle kurzzeitigen konzessionspflichtigen Nutzungen (Ziff. 6):

Für vorübergehende Nutzungen kann der Regierungsrat im bisherigen Recht aufgrund von Art. 26 Abs. 2 kWRG anstelle der Verleihung auf Zusehen hin eine Bewilligung erteilen. Das geltende Gesetz kennt also bereits eine Differenzierung bezüglich kurzzeitiger Nutzungen. Neu sollen diese aber in den Zuständigkeitsbereich der Landwirtschafts- und Umweltdirektion fallen.

alle unbekanntem Nutzungsarten (Ziff. 7):

Der Auffangtatbestand entspricht dem bisherigen Art. 26 Abs. 1 Ziff. 7 kWRG.

§ 27 Ausschreibung

Gemäss Art. 2 Abs. 7 des Bundesgesetzes über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM; SR 943.02) muss die Übertragung der Nutzung kantonaler und kommunaler Monopole auf Private auf dem Weg der Ausschreibung erfolgen. Es muss sichergestellt sein, dass die Übertragung von Nutzungsrechten im Rahmen eines Verfahrens erfolgt, welches sämtlichen interessierten Privaten die Möglichkeit gibt, ein Angebot einzureichen.

§ 28 2. Projektierungsbewilligung

Gemäss Art. 107 Abs. 1 GewG legt der Regierungsrat in einer Verordnung fest, welche konzessionspflichtigen Nutzungen vor der Einreichung des Konzessionsgesuches einer befristeten Projektierungsbewilligung bedürfen.

Nach dem geltenden Recht ist vor der Bewerbung um eine verleihungsbedürftige Wassernutzung generell bei der zuständigen Direktion ein Gesuch für die Bewilligung der Projektierung der geplanten Nutzungsanlage einzureichen (Art. 30 kWRG). Eine solche macht insbesondere bei Nutzungen Sinn, die grosse Auswirkungen haben können oder die ein Gewässer oder einen Gewässerabschnitt beanspruchen, an welchem voraussichtlich nur eine Nutzung zugelassen werden kann (siehe dazu Erläuterungen zu Art. 107 GewG).

Zukünftig ist die Zuständigkeit für die Konzessionserteilung aufgrund des Umfangs, der Tragweite und der möglichen Auswirkungen zwischen dem Regierungsrat und der Landwirtschafts- und Umweltdirektion aufgeteilt (§ 25 und § 26). Diese Aufteilung ist zukünftig auch für die Abgrenzung der Projektierungsbewilligungspflicht massgebend. Dieser unterliegen nur noch diejenigen Gewässernutzungen, die einer Konzession des Regierungsrats bedürfen. Für die Nutzungen im Zuständigkeitsbereich der Landwirtschafts- und Umweltdirektion ist zukünftig keine Projektierungsbewilligung mehr erforderlich. Da der Regierungsrat später auch für die Konzession zuständig ist, ist es zweckmässig, dass auch er bereits über die Projektierungsbewilligung entscheidet.

Müssen für die Abklärungen vor einem Konzessionsgesuch Bauten und Anlagen erstellt werden, ist bei allen Nutzungen – also auch jenem im Zuständigkeitsbereich der Direktion – vorgängig eine baurechtliche Bewilligung inklusive der erforderlichen Sonderbewilligungen einzuholen (z.B. gewässerschutzrechtliche Bewilligung für die Erstellung von Bohrungen).

§ 29 3. Konzessionsgesuch

Gemäss Art. 108 GewG sind im Konzessionsgesuch Art und Umfang der Nutzung und deren Anlagen zu dokumentieren. Der Regierungsrat regelt in einer Verordnung, welche Unterlagen dem Gesuch beizulegen sind. Gestützt darauf sind gemäss Abs. 1 dem Konzessionsgesuch folgende Unterlagen beizulegen:

- ein Situationsplan;
- Detailpläne über die projektierte Anlage;
- ein ausführlicher technischer Bericht;
- das Ergebnis allfälliger Abklärungen wie Messungen oder Sondierungen;
- Unterlagen, welche die Auswirkungen der nachgesuchten Nutzung darlegen.

Die Konzessionsbehörde – je nach Nutzung also der Regierungsrat oder die Landwirtschafts- und Umweltdirektion – kann weitere Unterlagen verlangen und auf Kosten der Gesuchstellerin oder des Gesuchstellers Gutachten von Sachverständigen einholen (Abs. 2). Diese Regelung entspricht wörtlich dem bisherigen § 15 kWRV, wobei neu die Ergebnisse allfälliger Sondierungen und Wassermessungen separat erwähnt werden. Diese sind erforderlich, um die Auswirkungen einer Nutzung auf das Gewässer beurteilen zu können.

§ 30 4. Konzessionsinhalt

a) allgemein

Gemäss Art. 117 GewG legt der Regierungsrat in einer Verordnung den Inhalt der Konzession fest. Gestützt darauf hat die Konzession insbesondere folgende verbindlichen Informationen und Regelungen zu enthalten:

- die genaue Bezeichnung der Berechtigten;
- die Beschreibung der Art und des Umfangs der Nutzung (Nutzungsart gemäss § 25 und 26, Beschreibung der Nutzungsanlagen abhängig von Nutzungsart; siehe auch Erläuterungen zu § 3 bezüglich Wasserrechtsverzeichnis);
- eine Frist, bis zu welcher die Nutzungsanlage zu erstellen ist;
- die Konzessionsdauer (siehe Art. 118 GewG);
- die im Interesse der Öffentlichkeit oder anderer Berechtigter festgesetzten Auflagen und Bedingungen (z.B. Verhältnisse und Verpflichtungen bei Beendigung der Konzession gemäss Art. 125 GewG, spezielle Bedingungen und Auflagen bezüglich Gestaltung im Rahmen baulicher Änderungen an den Nutzungsanlagen wie Ufermauern oder anderen bestehenden Verbauungen);
- die Regelung von Rückkauf und Heimfall bzw. einen entsprechenden Verzicht (siehe Art. 123 und 126 GewG, insbesondere sind der früheste Zeitpunkt des Rückkaufes und dessen Voranzeige sowie die zu leistenden Kostennachweise, die an den Kanton übergehenden Anlagenteile und die hierfür massgebenden Abtretungsbedingungen festzulegen);
- die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (siehe Art. 17 GewG)
- die Konzessionsgebühren und amtlichen Kosten (siehe Anhang GewG).

§ 31 b) längere Konzessionsdauer

Der Regierungsrat kann gemäss Art. 118 Abs. 2 GewG in einer Verordnung für Konzessionen, deren Investitionskosten in der Regel nicht binnen 20 Jahren amortisiert werden können, längere Konzessionsdauern von höchstens 40 Jahren vorsehen. In § 31 GewV wird geregelt, dass der Regierungsrat Konzessionen, welche gestützt auf § 25 GewV in seinem Zuständigkeitsbereich liegen, auf höchstens 40 Jahren befristen kann. Falls eine Verlängerung der Konzessionsdauer beantragt wird, muss im Rahmen des Konzessionsgesuches nachgewiesen werden, dass die Amortisation innerhalb von 20 Jahren nicht möglich ist. Für die Konzessionen im Zuständigkeitsbereich der Landwirtschafts- und Umweltdirektion (§ 26 GewV) wird keine Verlängerung der Konzessionsdauer vorgesehen.

§ 32 Ausnahmen von der Konzessionspflicht

Gemäss Art. 100 Abs. 1 GewG bedarf die Nutzung öffentlicher Gewässer einer Konzession, soweit sie nicht gemäss Art. 98 frei ist. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung jedoch Ausnahmen von der Konzessionspflicht vorsehen. Gestützt darauf dürfen gemäss Abs. 1 im Seegebiet über öffentlichem Grund folgende Anlagen auch ohne öffentliches Interesse erstellt werden:

Materialentnahmen aus Gewässern im Rahmen von nicht gewerblichen, wasserbaulichen Unterhaltsmassnahmen (Ziff. 1):

Wenn Materialentnahmen ohne Gewinnabsicht erfolgen bzw. keinen wirtschaftlichen Hintergrund haben und alleine dem Gewässerunterhalt dienen, unterstehen sie nicht der Konzessionspflicht. Dies wurde bereits bisher so praktiziert.

Materialeinträge in Gewässer im Zusammenhang mit kleineren, nicht gewerblichen Schüttungen sowie wasserbaulichen Unterhaltsmassnahmen (Ziff. 2):

Für Materialeinträge im Zusammenhang mit kleineren Schüttvolumen (d.h. wenigen 100 m²) ohne Gewinnabsicht bzw. ohne wirtschaftlichen Hintergrund ist keine Konzession erforderlich. Darunter fallen insbesondere auch Seeuferaufwertungen. Auch Massnahmen des reinen Gewässerunterhalts unterstehen nicht der Konzessionspflicht.

Bauten und Anlagen wie Stege, Pfähle, Uferschutzmauern, Stützmauern und dergleichen in Fliessgewässern (Ziff. 3):

Gemäss § 26 Abs. 2 Ziff. 3 ist für die Erstellung und Erneuerung von Bauten und Anlagen wie Stege, Pfähle, Uferschutzmauern, Stützmauern und dergleichen der Landwirtschafts- und Umweltdirektion erforderlich, wenn sie in und an Seen liegen. Eine Konzession ist für diese Bauten und Anlagen ist hingegen als Ausnahme von Art. 100 Abs. 1 GewG nicht erforderlich, wenn sie in Fliessgewässern stehen. Damit soll verhindert werden, dass z.B. für Brücken über einen Bach oder wasserbaulich erforderliche Pfähle eine Konzession erforderlich ist.

Die Bestimmungen gemäss § 32 sind auch Gegenstand des Entscheidungsschemas bezüglich Konzessionspflicht in Kapitel 9.3 dieses Berichtes.

§ 33 Nutzung von Seegebiet über öffentlichem Grund

Gemäss Art. 101 Abs. 1 GewG sind im Seegebiet über öffentlichem Grund nur Nutzungen im öffentlichen Interesse zulässig. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung jedoch Ausnahmen regeln. Gestützt darauf dürfen gemäss Abs. 1 im Seegebiet über öffentlichem Grund folgende Nutzungen auch ohne öffentliches Interesse zugelassen werden:

Hinterfüllung von Spundwänden (Ziff. 1):

Bestehende Ufermauern sind häufig auf Holzkonstruktionen abgestellt. Wenn diese aufgrund ihres Alters und der Erosion zu verfallen drohen, hat die Seeanstösserin bzw. der Seeanstösser ein Interesse, die Fundamente zu erneuern. Dazu werden Spundwände in den Seegrund geschlagen und mit Beton hinterfüllt. Sofern die Ufermauer stehen gelassen wird, beansprucht das neue Fundament häufig öffentlichen Seegrund. Wie bis anhin wird diese Nutzung zugelassen, sofern keine öffentlichen Interessen dagegen sprechen. Allerdings muss die Verbauung tatsächlich erforderlich sein. Damit möglichst wenig Seegrund verbaut wird, muss die Breite der Hinterfüllung so gering sein wie möglich, darf jedoch maximal einen Meter betragen. Durch die Beschränkung der Kote für die Oberkante der Hinter-

füllung auf 433.20 m ü. M. wird gewährleistet, dass diese nicht über die Wasseroberfläche ragt und damit landschaftlich nicht in Erscheinung tritt. Der Wasserspiegel von 433.25 m ü. M. wird aufgrund der Seestandsmessungen regelmässig erreicht. Die Nutzung der beanspruchten Wasserflächen sind konzessionspflichtig und haben eine jährliche Nutzungsent-schädigung zur Folge. Bezüglich der bestehenden wasserrechtlichen Bewilligungen für Hinterfüllungen wird auf Art. 159 GewG verwiesen.

seeuferparallele Stege oder Badetreppen (Ziff. 2):

Pro Parzelle mit Seeanstoss dürfen maximal 10 m² öffentlicher Seegrund für uferparallele Badetreppen oder Stege beansprucht werden. Damit soll den privaten Nutzerinnen und Nutzern der Zugang zum See ermöglicht werden. Die Anlagen sollen möglichst über privatem Grund erstellt werden. Falls öffentlicher Grund beansprucht werden soll, sind die Anlagen nur so gross zu erstellen, damit der Zweck erfüllt werden kann (Einstieg in den See zum Baden, temporäres Anlegen eines Schiffes inklusive Ein- und Ausstieg). Die Maximalfläche beträgt unter Vorbehalt von Abs. 2 jedoch 10 m². Diese Ausnahmeregelung gilt im Sinne der Gleichbehandlung auch für Stege und Treppen über bestehenden Uferverbauungen wie z.B. Spundwand-Hinterfüllungen. Bezüglich bestehender Anlagen wird auf Art. 158 GewG verwiesen. Im Weiteren können die Flächen nicht für Schiffsstandplätze beansprucht werden.

Bojen als Manövrierhilfe oder als Notanlegestelle (Ziff. 3):

Wie bis anhin sollen Konzessionen für Bojen zu privaten Zwecken über öffentlichem Grund zurückhaltend vergeben werden. Ausnahmen können an Wind exponierten Bootshauseinfahrten als Manövrierhilfe zugestanden werden. Zugleich gelten diese Bojen bei Föhnsturm oder Hochwasser als Notanlegestelle für Boote. Schiffe dürfen an den Bojen nur kurzfristig, d.h. solange aufgrund der Notsituation erforderlich, angelegt werden.

Entnahme und Rückgabe von Seewasser zu Heiz- und Kühlzwecken (Ziff. 4):

Für Wärmepumpen- und Kühlanlagen dürfen die Leitungen zur Entnahme und Rückgabe von Seewasser über öffentlichem Grund erstellt werden. Im Rahmen des für deren Erstellung oder Änderung erforderlichen Baubewilligungsverfahrens ist u.a. aufzeigen, ob Wasserpflanzenbestände betroffen sind und wie diese geschützt bzw. ersetzt werden.

Gemäss Abs. 2 können für Grundstücke, die ausschliesslich vom See her erschlossen sind, über öffentlichem Seegrund ausnahmsweise grössere Steganlagen als 10 m² (Abs. 1 Ziff. 2) erstellt werden, sofern keine öffentlichen Interessen dagegen sprechen. Es handelt sich dabei aber um Einzelfälle. Im Weiteren dürfen für Grundstücke ausserhalb Bauzonen im Sinne von Art. 102 Abs. 1 GewG auch ausserhalb von Hafenanlagen einzelne neue Schiffsstandplätze bzw. -anlagestellen erstellt werden, sofern sie bewohnt sind (siehe § 34).

Bezüglich der oben umschriebenen Ausnahmen wird darauf hingewiesen, dass gemäss Art. 100 Abs. 2 GewG auf die Erteilung einer Konzession sowie deren Erneuerung kein Rechtsanspruch besteht.

§ 34 Standplätze ausserhalb von Hafenanlagen

Neue Standplätze für Schiffe sind gestützt auf Art. 102 Abs. 1 GewG in Hafenanlagen zu erstellen. Der Regierungsrat kann in einer Verordnung jedoch Ausnahmen regeln. In diesem Sinn dürfen gemäss Abs. 1 Ziff. 1 bei Grundstücken innerhalb von Bauzonen ein Standplatz für je 18 m Seeanstoss, jedoch mindestens ein Standplatz je Grundstück erstellt werden. Dies entspricht der bewährten Vollzugspraxis gemäss Seeuferkonzept. Gemäss Abs. 1 Ziff. 2 kann bei bewohnten Grundstücken auch ausserhalb der Bauzonen, die ausschliesslich vom See her zugänglich sind, ein Standplatz beziehungsweise eine Anlegestelle zugestanden werden. Es handelt sich dabei um Einzelfälle. Bezüglich der Steganlagen wird auf § 33 Abs. 2 verwiesen.

In Abs. 2 wird festgehalten, dass ausserhalb von Hafenanlagen Grundstücke nicht parzelliert werden dürfen, um dadurch mehr Standplätze geltend machen zu können, als dies gestützt auf Abs. 1 für die Stammparzelle möglich ist. Dies entspricht der bewährten Praxis. Art. 4 Abs. 1 Ziff. 4 kBSG enthält zwar eine analoge Bestimmung, diese gilt jedoch nur für Lagerplätze auf Ufergrundstücken (Trockenplätze) und für Binnengrundstücke (Domizilplätze), nicht aber explizit für Wasserstandplätze. Durch die zusätzliche Bestimmung wird die Lücke geschlossen und eine Gleichbehandlung von Standplätzen an Land und im Wasser gewährleistet.

V. WASSERVERSORGUNG

§ 35 Zuständigkeiten

1. Landwirtschafts- und Umweltdirektion

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion ist unter Vorbehalt von § 36 die für die Belange der Wasserversorgung zuständige Direktion (Abs. 1).

Die Landwirtschafts- und Umweltdirektion ist insbesondere zuständig für:

- die Richtlinie zum Inhalt des generellen Wasserversorgungsplans sowie der Häufigkeit und des Umfangs der Nachführung (Art. 135 Abs. 4 GewG);
- die Richtlinie zum Inhalt und zur Darstellung des Anlagenkatasters (Art. 136 Abs. 2 GewG).

Bei der Erstellung des generellen Wasserversorgungsplanes soll insbesondere folgendes berücksichtigt werden:

- die Regeln der Technik und die Normen der Fachverbände;
- die Vorgaben der übergeordneten Planungen;
- die zukünftige Entwicklung;
- die Versorgungssicherheit;
- die Wirtschaftlichkeit;
- die Umweltbelange; und
- die Bedürfnisse der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

§ 36 2. Justiz- und Sicherheitsdirektion

Die Justiz- und Sicherheitsdirektion wird in § 36 als die für den Vollzug der kantonalen Aufgaben gemäss VTN zuständige Direktion bezeichnet. Davon ausgenommen sind die Aufgaben gemäss Art. 8 und 9 VTN (siehe § 37).

Zentral ist die Aufgabe nach Art. 5 Abs. 1 VTN, wonach die Kantone für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen zu sorgen haben. Dazu gehören insbesondere die Aufsicht, die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Wasserversorgungen, die vorsorgliche Massnahmenplanung auf übergeordneter Ebene sowie die Koordination im Fall der eingetretenen Notlage.

Weiter fallen der Justiz- und Sicherheitsdirektion folgende Aufgaben zu:

- Bezeichnung der Gemeinden, die einzeln oder zusammen mit anderen Gemeinden in einem bestimmten Versorgungsgebiet die Trinkwasserversorgung in Notlagen sicherstellen müssen (Art. 5 Abs. 2 VTN);
- Koordination der Abgabe der vom Bund gelieferten atomchemischen Schutzausrüstung an das Personal, das Aufgaben nach der VTN wahrnimmt (Art. 6 VTN);
- Einrichtung und Betrieb regionaler Werkhöfe sowie die Beschaffung von schwerem Material wie Schnellkupplungsrohre, Transportfahrzeuge, Notstromgruppen und Aufbereitungseinheiten, wenn die Mindestmengen gemäss Art. 4 VTN nicht anders sichergestellt werden können (Art. 7 VTN).

Bei kurzfristigem Wassermangel, z.B. infolge ausbleibender Niederschläge oder anhaltender Hitze, können gestützt auf die Notstandsgesetzgebung Massnahmen angeordnet werden.

Die Aufgaben nach Art. 10 bis 16 VTN sind bundesrechtlich den Wasserversorgungen zugewiesen und entsprechend durch diese wahrzunehmen. Die Aufsicht über die Aufgabenerfüllung durch die Wasserversorgungen obliegt gestützt auf Art. 133 GewG den politischen Gemeinden.

§ 37 3. Amt für Umwelt

Das Amt für Umwelt ist das für die Belange der Wasserversorgung zuständige Amt (Abs. 1). Es ist gemäss Abs. 2 für alle kantonalen Aufgaben der Wasserversorgung zuständig, sofern diese nicht einer anderen Instanz übertragen sind. Das Amt für Umwelt ist damit im Bereich der Wasserversorgung insbesondere zuständig für:

die Erstellung und Nachführung der Inventare über Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen, die sich für die Trinkwasserversorgung in Notlagen eignen (Art. 8 VTN);

die kurzfristige Intensivierung der Untersuchungen zur Trinkwasserqualität in Notlagen (Art. 9 VTN).

§ 38 Reglement der Wasserversorgungsorganisationen

Gemäss Art. 138 Abs. 3 GewG legt der Regierungsrat den erforderlichen Inhalt der Reglemente der öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen – also nur jener Wasserversorgungen, die einen Versorgungsauftrag der politischen Gemeinde haben – in einer Verordnung fest. Der Mindestinhalt der Reglemente soll insbesondere gewährleisten, dass die auf der Stufe der Wasserversorgungen relevanten Aufgaben aus der Gewässergesetzgebung wiedergegeben werden. Die öffentlichen Wasserversorgungsorganisationen haben in ihrem Reglement insbesondere folgendes zu regeln:

die Planung;

den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der Wasserversorgungsanlagen (insbesondere Regelung bezüglich Erstellung und Betrieb der Versorgungs- und Hausanschlussleitungen; das Versorgungsnetz einschliesslich der Hauptleitungen ist gemäss Art. 139 Abs. 1 GewG durch die öffentliche Wasserversorgungsorganisation zu erstellen);

das Verhältnis zu den Wasserbezüglerinnen und Wasserbezüglern;

die Finanzierung;

die Trinkwasserversorgung in Notlagen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 39 Änderung bisherigen Rechts

1. Kantonale Ordnungsbussenverordnung

In der Ordnungsbussenverordnung ist der Verweis auf das bisherige kGSchG durch das neue GewG zu ersetzen.

§ 40 2. Anhang Gebührentarif

Da die Kosten des Einwendungsverfahrens grundsätzlich nicht mehr den Einwenderinnen und Einwendern überbunden werden dürfen (vgl. oben zu Art. 161 GewG), ist auch eine Anpassung des Anhangs Gebührentarifs notwendig. Für das Einwendungsverfahren wird keine separate Spruchgebühr mehr erhoben; diese Gebühr ist Gegenstand des Hauptverfahrens (z.B. Baubewilligung). Deshalb ist der Gebührentarif bei Ziff. 6.1.1 leicht anzuheben, damit die Gemeinden bei sehr aufwändigen Verfahren nicht auf ungedeckten Kosten sitzen bleiben. Selbstverständlich gilt weiterhin das Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip.

§ 41 3. Planungs- und Bauverordnung

§ 34 der geltenden PBV wird in die neue GewV (§ 8) überführt und entfällt somit in der PBV.

§ 42 4. Kantonale Waldverordnung

§ 10: Die Fachkommission Naturgefahren wird neben der bisherigen Zusammensetzung (je eine Vertretung aus dem Amt für Wald und Energie, dem Amt für Gefahrenmanagement und dem Amt für Raumentwicklung) offiziell mit einer Vertretung aus der Nidwaldner Sachversicherung ergänzt. Da die Fachkommission seit ihrem Bestehen eine Vertretung der Nidwaldner Sachversicherung beigezogen hat, entspricht dies der heutigen Zusammensetzung der Kommission. Die Mitglieder der Fachkommission werden vom Regierungsrat gewählt, mit Ausnahme der Vertretung der Sachversicherung. Die Kommission konstituiert sich selber. Die bisherige Bestimmung, wonach die Vertretung des Amtes für Wald und Energie die Kommission präsidiert, entfällt.

§11: Abs. 2 Ziff. 3 wird offener formuliert, indem die Kommission die Erarbeitung von Gefahrengrundlagen bei allen Naturgefahrenprozessen begleitet und nicht nur im Hochwasserschutz. Dies wurde bereits jetzt so praktiziert. In Ziff. 5 wird präzisiert, dass die Fachkommission bei der Umsetzung der Gefahrenkarten in die Nutzungsplanung nicht aktiv mitwirken muss, sondern einzig die Umsetzung durch die Gemeinden zu überwachen hat. Eine aktive Mitwirkung ist nicht mehr notwendig, da die Gemeinden diese Aufgabe selbständig wahrnehmen. Gemäss Ziff. 6 beurteilt die Fachkommission Baugesuche in Gefahrengebieten und formuliert Bedingungen und Auflagen. Die bisherige Einschränkung auf Fälle, bei denen keine hinreichenden Vorschriften im Bau- und Zonenreglement bestehen, fällt weg. Gemäss Ziff. 8 kann die Fachkommission bei Bedarf über Naturereignisse und die daraus resultierenden Massnahmen informieren. Bisher war dies eingeschränkt auf die Abwehr vor Naturgefahren.

§ 43 5. Kantonale Umweltschutzverordnung

Das Wasserbauverfahren gemäss Art. 13 ff. kWRG sowie das Verleihungsverfahren gemäss Art. 31 ff. kWRG dienen in der bisherigen Gesetzgebung als massgebliche Leitverfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung gemäss Art. 10a USG. Mit der Totalrevision müssen die entsprechenden Verweise angepasst werden. Das Wasserbauverfahren gemäss Art. 45 ff. GewG und das Konzessionsverfahren gemäss Art. 106 ff. GewG bleiben aber Leitverfahren.

Im Anhang der kUSV werden die massgebenden kantonalen Leitverfahren für die Umweltverträglichkeitsverfahren geregelt. Die Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung wird durch die eidgenössische Umweltschutzgesetzgebung, insbesondere durch die UVPV (Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vorgegeben. Die in den vergangenen Jahren vorgenommenen Änderungen in der UVPV werden durch die Anpassung der Ziffern 40.4 bis 40.6 sowie 80.8 und 80.9 im Anhang der kantonalen Umweltschutzverordnung (KUSV) abgeglichen. Die Änderungen ergeben sich insbesondere aus der Totalrevision der eidgenössischen Abfallverordnung. Die TVA (Technische Verordnung über Abfälle) wurde durch VVEA (Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen), welche am 1. Januar 2016 in Kraft getreten ist, abgelöst. In diesem Zusammenhang wurde die UVPV auf die neuen abfallrechtlichen Begrifflichkeiten angepasst.

§ 44 Aufhebung bisherigen Rechts

Aufgrund der Integration in die neue GewV kann die bisherige kGSchV aufgehoben werden.

§ 45 Inkrafttreten

Die Inkraftsetzung kann erst erfolgen, wenn die Referendumsfrist zum Gewässergesetz unbenutzt verstrichen ist. Zudem benötigen die Gemeinden genügend Vorlaufzeit, damit sie ihre kommunalen Erlasse an das neue Recht anpassen können. Es ist deshalb beabsichtigt, dass die GewV am 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Die Gemeinden und die weiteren betroffenen Personen werden rechtzeitig über das definitive Datum des Inkrafttretens informiert.

6 Auswirkungen der Vorlage

6.1 Auf den Kanton

Die Auswirkungen der neuen Gewässergesetzgebung auf den Kanton sind marginal. Dies, weil einerseits lediglich die geltende Bundesgesetzgebung und die geltende Praxis gesetzlich festgehalten wird, andererseits aber auch weil die bisherige Gesetzgebung weitgehend übernommen wird.

Innerhalb des Kantons wird der Regierungsrat durch die Aufteilung der Zuständigkeit für Konzessionierungen von Routinegeschäften entlastet; es findet eine Verlagerung auf die Landwirtschafts- und Umweltdirektion statt.

6.2 Auf die Gemeinden

Die Auswirkungen der neuen Gewässergesetzgebung auf die Gemeinden sind ebenfalls beschränkt. Verschiedene Pflichten der Gemeinden im Bereich Wasserbau oder Trinkwasserversorgung, die sie bereits heute erfüllen, werden klargestellt.

Ein gewisser Mehraufwand für die Gemeinden entsteht dadurch, dass alle Konzessionsgesuche für Gewässernutzungen neu bei den Gemeinden einzureichen sind und diese die Triage im Hinblick auf das weitere Verfahren vornehmen müssen. Solches ist den Gemeinden aber aus anderen Bereichen (Baubewilligungsverfahren) bestens bekannt. Andererseits wird das Verfahren insgesamt einfacher und klarer geregelt.

Die Anpassung der Reglemente über die Siedlungsentwässerung und die Wasserversorgung innert 3 Jahren ab Inkrafttreten des Gewässergesetzes verursacht für die Gemeinden bzw. die von ihr verpflichteten Wasserversorgungen einen gewissen Mehraufwand. Allerdings sind die für die Reglemente relevanten Änderungen in den Abschnitten Gewässerschutz und Wasserversorgung untergeordnet bzw. in den bestehenden Reglementen bereits berücksichtigt. Es handelt sich folglich um formelle Anpassungen. Zudem müssen die Reglemente ohnehin periodisch überprüft werden. Auch die Kataster über die Siedlungs- und Wasserversorgungsanlagen, welche innert 5 Jahren erstellt werden müssen, liegen heute bereits zu einem grossen Teil vor.

Eine Besserstellung der Gemeinden bedeutet das bedingungslose Vorzugsrecht bei Gewässernutzungen. Bisher konnten sie sich lediglich mitbewerben und mussten den grösseren öffentlichen Nutzen nachweisen.

6.3 Auf die Privaten

Auch auf die Privaten wirkt sich die neue Gewässergesetzgebung nicht stark aus. Durch die grundsätzliche Öffentlicherklärung aller Gewässer könnten ihnen zwar (theoretisch) gewisse Rechte entgehen, doch waren schon nach bisherigem Recht alle Gewässer, die sich zur Nutzung eignen bzw. von allgemeiner Bedeutung sind, öffentlich, faktisch also auch sämtliche Gewässer. Lediglich bei Quellen war die Rechtslage bisher vage und wird nun geklärt, indem nur noch das Wasser kleinerer Quellen mit einer mittleren Ergiebigkeit bis 300 Liter pro Minute nicht öffentlich ist (unabhängig vom Grundeigentum). Im Hinblick auf eine sichere Versorgung der Öffentlichkeit mit Trinkwasser erscheint dies jedoch gerechtfertigt.

7 Keine Befristung des Gesetzes

Aufgrund der Pflicht zur Umsetzung des Bundesrechts betreffend den Gewässerschutz, aber auch aufgrund der zwingenden Notwendigkeit zur Regelung des Wasserbaus, der Wassernutzung und der Trinkwasserversorgung ist eine zeitliche Befristung des Gewässergesetzes nicht möglich.

8 Terminplan

1. Kommissionssitzung BUL	19. August 2019 (Information)
2. Kommissionssitzung BUL	19. September 2019
1. Lesung Landrat	30. Oktober 2019
2. Lesung Landrat	27. November 2019
Referendumsfrist	Dezember 2019 – Januar 2020
Inkrafttreten	1. Juli 2020

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer

9 Anhang

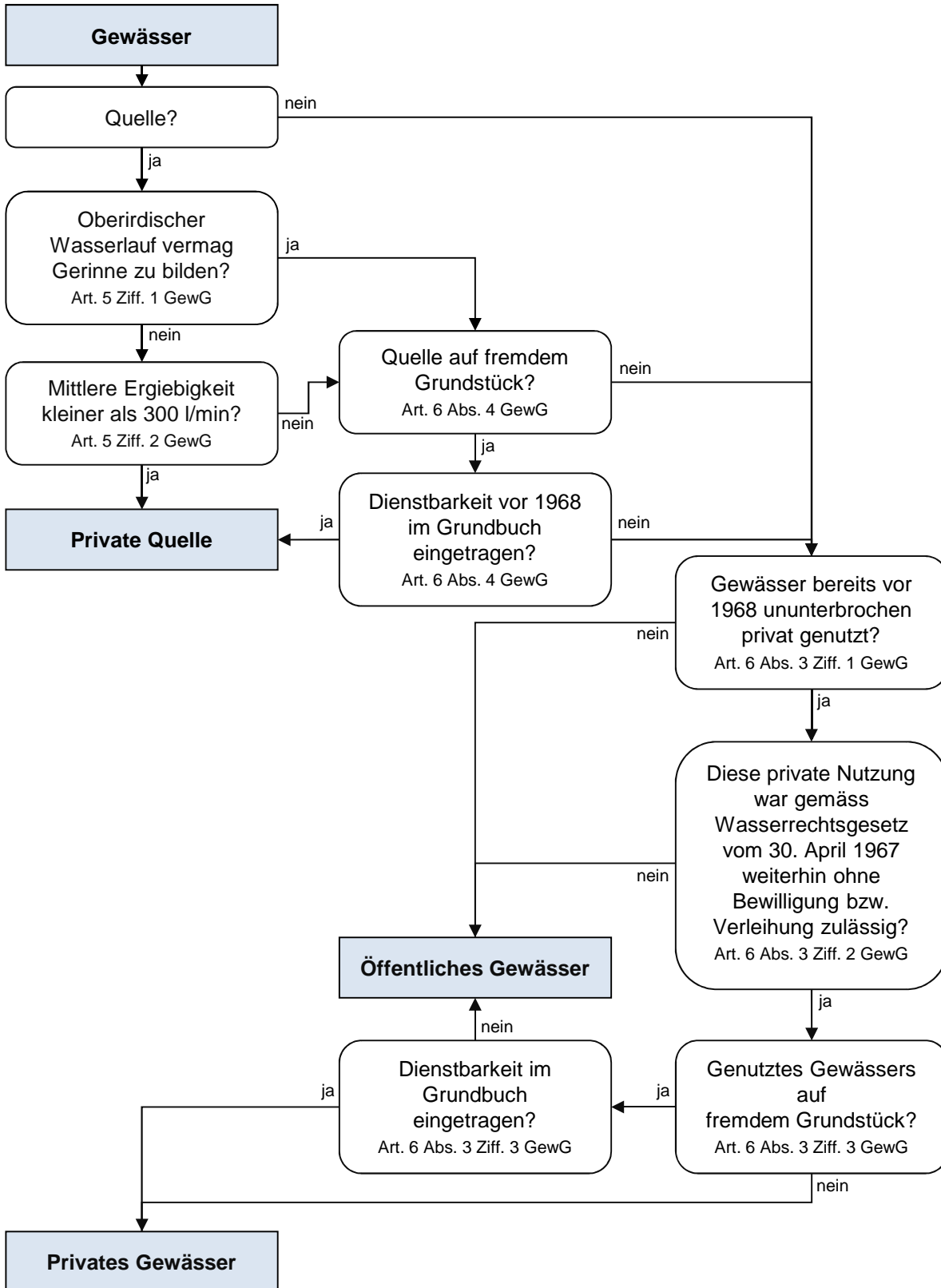
9.1 Glossar

Oberirdisches Gewässer:	Wasserbett mit Sohle und Böschung sowie die tierische und pflanzliche Besiedlung (Art. 4 lit. a GSchG).
Unterirdisches Gewässer:	Grundwasser (einschl. Quellwasser), Grundwasserleiter, Grundwasserstauer und Deckschicht (Art. 4 lit. b GSchG).
Nachteilige Einwirkung:	Verunreinigung und andere Eingriffe, welche die Gestalt oder die Funktion eines Gewässers beeinträchtigen (Art. 4 lit. c GSchG).
Verunreinigung:	Nachteilige physikalische, chemische oder biologische Veränderung des Wassers (Art. 4 lit. d GSchG).
Abwasser:	Das durch häuslichen, industriellen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch veränderte Wasser, ferner das in der Kanalisation stetig damit abfliessende Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfliessende Niederschlagswasser (Art. 4 lit. e GSchG).
Verschmutztes Abwasser:	Abwasser, das ein Gewässer, in das es gelangt, verunreinigen kann (Art. 4 lit. f GSchG).
Hofdünger:	Gülle, Mist und Silosäfte aus der Nutztierhaltung (Art. 4 lit. g GSchG).
Abflussmenge Q_{347} :	Abflussmenge, die, gemittelt über zehn Jahre, durchschnittlich während 347 Tagen des Jahres erreicht oder überschritten wird und die durch Stauung, Entnahme oder Zuleitung von Wasser nicht wesentlich beeinflusst ist (Art. 4 lit. h GSchG).
Ständige Wasserführung:	Abflussmenge Q_{347} , die grösser als Null ist (Art. 4 lit. i GSchG).
Restwassermenge:	Abflussmenge eines Fliessgewässers, die nach einer oder mehreren Entnahmen von Wasser verbleibt (Art. 4 lit. k GSchG).
Dotierwassermenge:	Wassermenge, die zur Sicherstellung einer bestimmten Restwassermenge bei der Wasserentnahme im Gewässer belassen wird (Art. 4 lit. l GSchG).
Revitalisierung:	Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines verbauten, korrigierten, überdeckten oder eingedolten oberirdischen Gewässers mit baulichen Massnahmen (Art. 4 lit. m GSchG).
Wasserbaumassnahmen	Der Begriff Wasserbau gemäss diesem Gesetz umfasst den Hochwasserschutz, die Revitalisierung und den Unterhalt der Gewässer. Deshalb werden alle Massnahmen, welche diese drei Bereiche betreffen, als Wasserbaumassnahmen bezeichnet. Wasserbaumassnahmen umfassen nicht nur bauliche Massnahmen, sondern auch raumplanerische, organisatorische und betriebliche Massnahmen.

Raumplanerische Massnahmen:	Mit raumplanerischen Massnahmen soll die Risikozunahme verhindert und für einen nachhaltigen Wasserbau bzw. die Gewässerfunktionen genügend Raum zur Verfügung gestellt werden. Raumplanerische Massnahmen beinhalten insbesondere die Ausscheidung von Gefahrenzonen oder Abflusskorridorzonen sowie von Gewässerräumen und Abflusswegen, welche in der Folge bei raumwirksamen Tätigkeiten gebührend zu berücksichtigen sind.
Bauliche Massnahmen	Bauliche Massnahmen umfassen in Ihrer Gesamtheit bauliche Eingriffe im und am Gewässer, können für den Hochwasserschutz aber auch Massnahmen ausserhalb der Gewässer beinhalten. Die baulichen Massnahmen (Wasserbauprojekte) gliedern sich in Analogie zur Bundesgesetzgebung in Hochwasserschutzprojekte (WBG), Revitalisierungsprojekte (GSchG) und baulichen Unterhalt. Gemäss Bundesrecht (Art. 3 WBG) sind planerische, organisatorische und betriebliche Massnahmen prioritär umzusetzen. Bauliche Massnahmen sind nur dann anzuwenden, wenn die prioritären Massnahmen nicht ausreichen.
Hafenanlagen	Anlagen mit mehr als zehn Schiffsstandplätzen.
Lagerplätze	Ständige Schiffs Liegeplätze auf dem Festland (Lagerplätze auf Ufergrundstücken = Trockenplätze, Lagerplätze auf Binnengrundstücken = Domizilplätze).
Wasserplätze	Schiffs Liegeplätze im Wasser; es wird unterschieden zwischen Wasserstandplätzen als ständige Liegeplätze mit nachgewiesenen Recht bezüglich Gewässernutzung und Anlegeplätzen zur kurzzeitigen Befestigung von Schiffen
Transportleitung	Transportleitungen sind Trinkwasserleitungen, die Wasser von den Quelfassungen und Pumpwerken zu den Reservoirien oder Aufbereitungsanlagen transportieren. Sie können auch Versorgungsgebiete verbinden, ohne dass daran Bezüger angeschlossen werden.
Hauptleitung	Hauptleitungen sind Trinkwasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb des Versorgungsgebietes, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Bezügerinnen und Bezügern.
Versorgungsleitung	Versorgungsleitungen sind Trinkwasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Leitungen der Bezügerinnen und Bezüger angeschlossen werden. An die Versorgungsleitungen werden auch die erforderlichen Hydranten für den Löschwasserschutz angeschlossen.
Hausanschlussleitung	Die Hausanschlussleitung ist im Zusammenhang mit der Wasserversorgung die Verbindung zwischen der Versorgungsleitung und der Hausinstallation. Als Hausanschlussleitung gilt deshalb die Leitungsstrecke von der Abzweigstelle bei der Versorgungsleitung bis zum Gebäude. Die Hausanschlussleitung endet beim Wasserzähler.

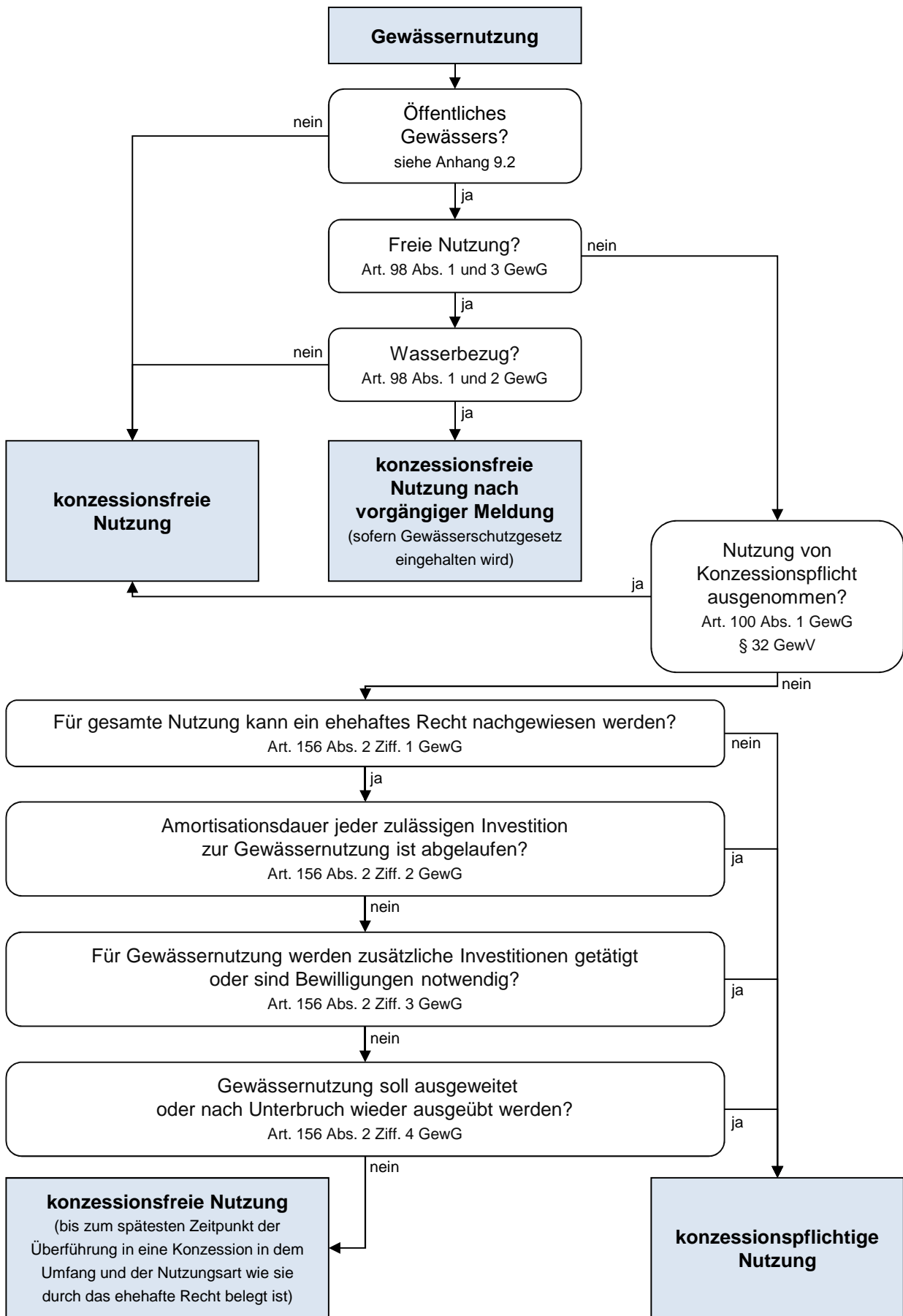
9.2 Entscheidungsschema zur Abgrenzung öffentlicher und privater Gewässer

Grundlage: Art. 4 - 7 GewG



9.3 Entscheidungsschema bezüglich Konzessionspflicht

Grundlage: Art. 98, 100 und 156 GewG, § 32 GewV

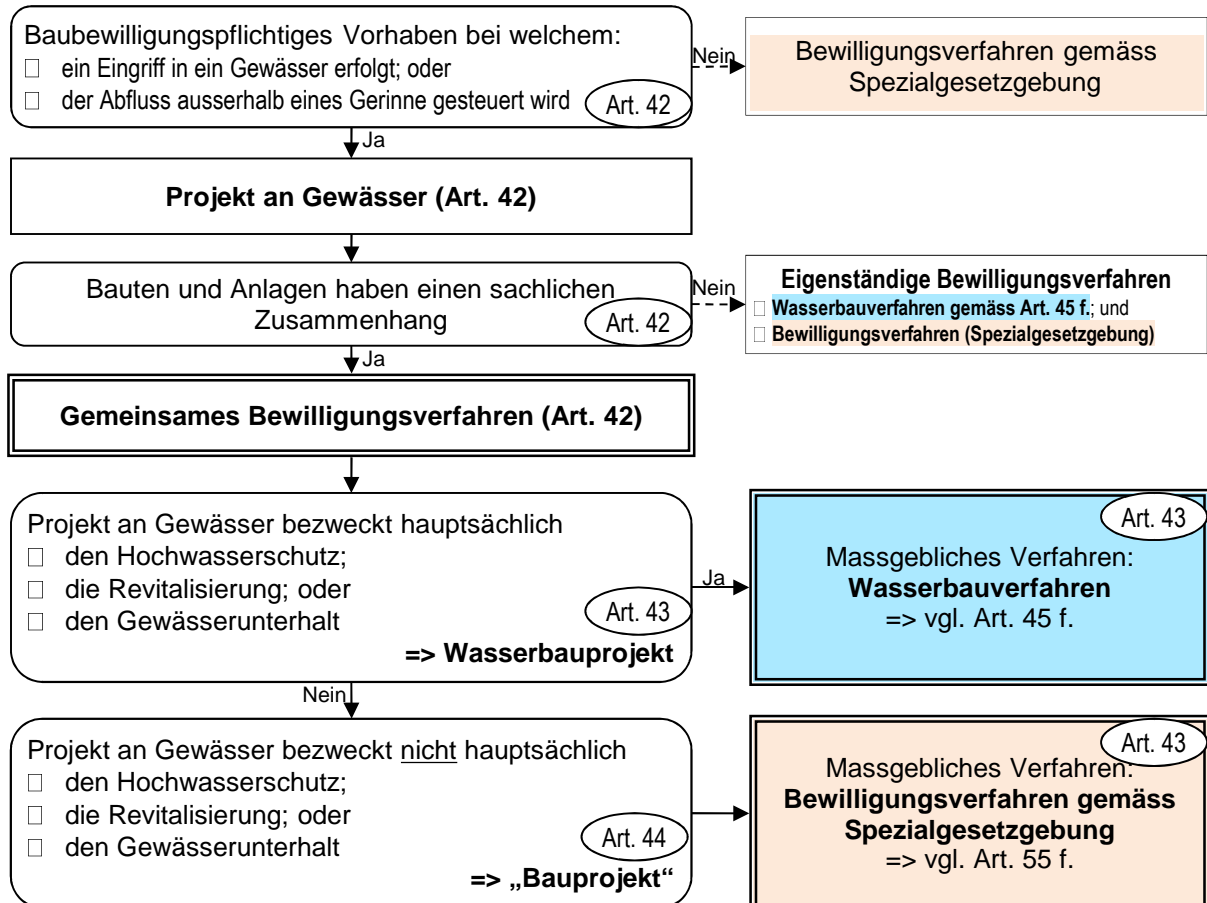


9.4 Bewilligungsverfahren bei Projekten an Gewässern

9.4.1 Massgebliches Bewilligungsverfahren

Grundlage: Art. 42 bis 44 GewG

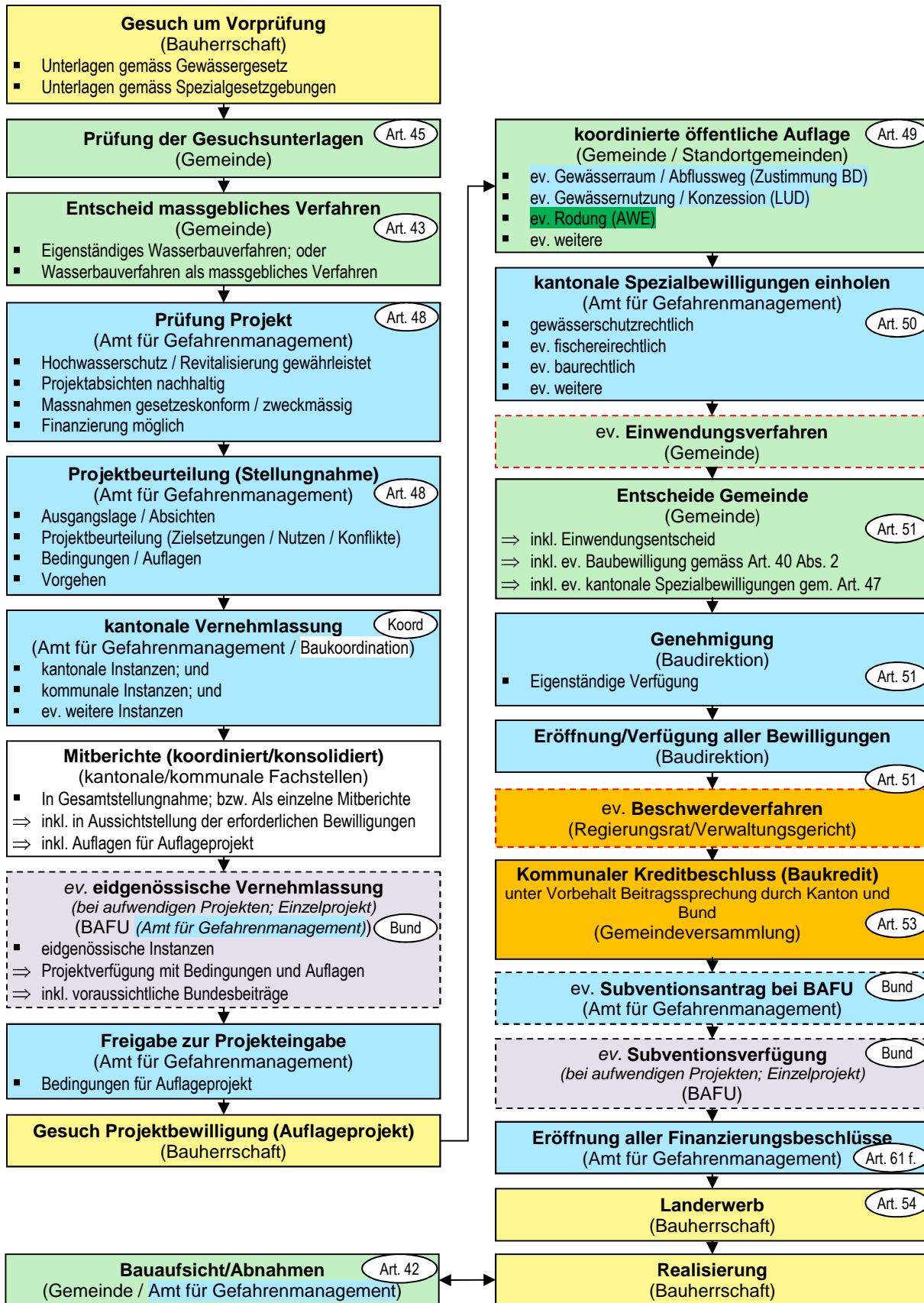
Bei bewilligungspflichtigen Vorhaben an Gewässern, welche verschiedene Bewilligungen erfordern, ist eine Verfahrenskoordination erforderlich, welche insbesondere das massgebliche Verfahren („Leitverfahren“) festlegt. Bewilligungspflichtige Vorhaben umfassen in diesem Sinne sämtliche baulichen Absichten, welche die Anforderungen gemäss Art. 141 PBG bzw. § 40 und § 41 PBV erfüllen oder weitere kantonale (z.B. Strassengesetz) oder eidgenössische (z.B. Waldgesetz) Bewilligungen erfordern.



9.4.2 Wasserbauverfahren (Beispiel: privates/kommunales Wasserbauprojekt)

Grundlage: Art. 45 bis 54 GewG

Das Wasserbauverfahren findet für **Wasserbauprojekte** Anwendung, welche **ausschliesslich** (keine zusätzlichen Bauten und Anlagen mit sachlichem Zusammenhang) oder **hauptsächlich** (als massgebliches Verfahren gemäss Art. 43 GewG) die **Zwecke gemäss Art. 18 GewG** anvisieren. Ein massgebendes Indiz hierfür ist unter anderem die Finanzierung im Verbund (Bund/Kanton/Gemeinden/Dritte). Die Baudirektion (Amt für Gefahrenmanagement) zeichnet als „Leitbehörde“ für den Verfahrensablauf und die erforderliche Verfahrenskoordination verantwortlich, während die Gemeinde im Grundsatz für das Wasserbauverfahren zuständig ist.

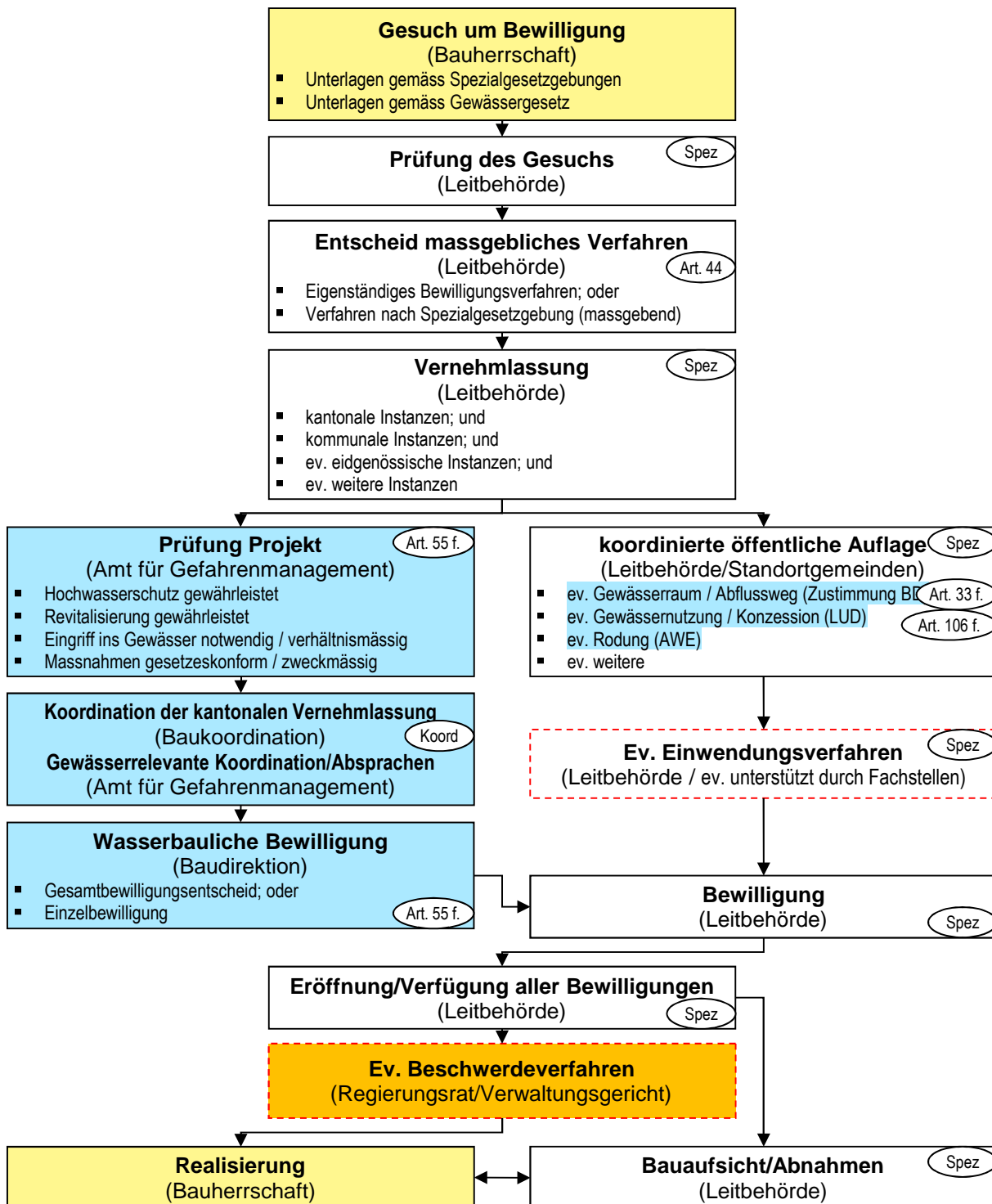


Das obige Verfahren bildet das definitive Bewilligungsverfahren eines privaten/kommunalen Wasserbauprojekts ab. Projektspezifisch sind im Rahmen allfälliger Konzeptgenehmigungen und Vorprüfungen die einzelnen Aktivitäten sinngemäss bis zur „Freigabe zur Auflage“ => „Freigabe zur weiteren Planung“ zu durchlaufen, wobei die erforderlichen Bewilligungen als Stellungnahmen voraussichtlich in Aussicht gestellt bzw. verweigert werden. Sinngemäss läuft auch das Bewilligungsverfahren für kantonale Projekte ab.

9.4.3 Bewilligungsverfahren gemäss Spezialgesetzgebung

Grundlage: Art. 55 GewG

Das Bewilligungsverfahren gemäss Spezialgesetzgebung findet Anwendung für **Projekte an Gewässern**, welche **nicht hauptsächlich** (als massgebliches Verfahren gemäss Art. 43 GewG) die **Zwecke gemäss Art. 18 GewG** anvisieren. Ein massgebendes Indiz hierfür ist unter anderem die eigenständige Finanzierung ohne Beiträge gemäss GewG. Die zuständige Bewilligungsinstanz gemäss Spezialgesetzgebung zeichnet als „Leitbehörde“ für den Verfahrensablauf und die erforderliche Verfahrenskoordination verantwortlich.

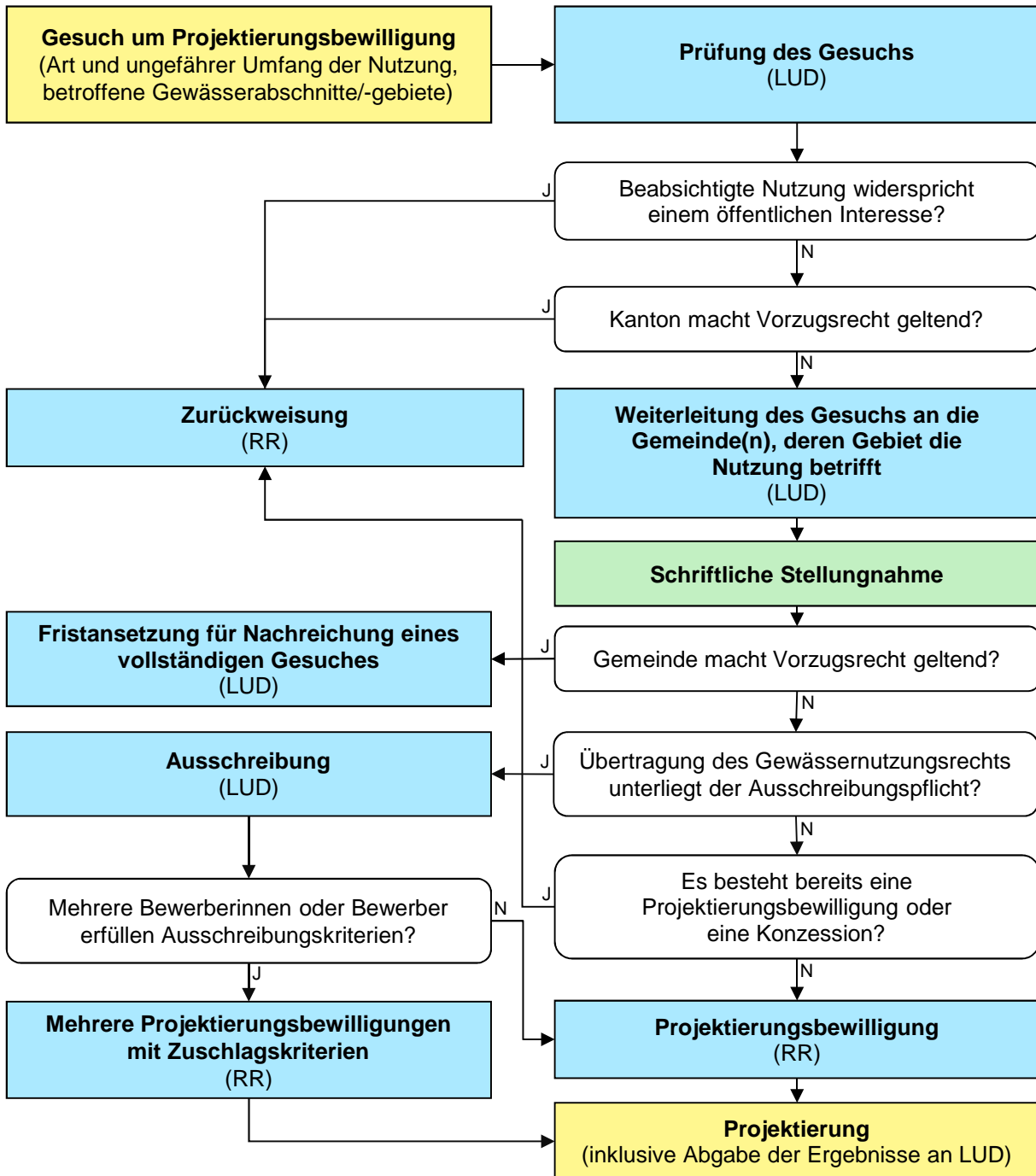


Das obige Verfahren bildet das definitive Genehmigungsverfahren ab. Projektspezifisch sind im Rahmen allfälliger Vorprüfungen die einzelnen Aktivitäten sinngemäss zur Vernehmung zu durchlaufen. Das Amt für Gefahrenmanagement prüft hierbei die Aspekte der wasserbaulichen Bewilligung, wobei die erforderlichen Bewilligungen voraussichtlich in Aussicht gestellt bzw. verweigert werden. Das Risiko einer erneuten öffentlichen Auflage aufgrund von erforderlichen Projektanpassungen zur Bewilligungsfähigkeit obliegt der Bauherrschaft. Bei komplexen Vorhaben wird entsprechend eine entsprechende Vorprüfung empfohlen.

9.5 Verfahrensablauf zu Projektierungsbewilligung für Gewässernutzungen

Grundlage: Art. 107 GewG sowie § 27 und 28 GewV

Für Gewässernutzungen, die einer Konzession des Regierungsrats bedürfen, ist vor der Einreichung des Konzessionsgesuches eine befristete Projektierungsbewilligung des Regierungsrats erforderlich. Aus ihr erwächst kein Anspruch auf eine spätere Konzessionserteilung. Die Inhaberin oder der Inhaber der Projektierungsbewilligung ist berechtigt, die notwendigen Abklärungen wie Messungen oder Sondierungen vorzunehmen.



Legende zu oben stehendem Ablaufdiagramm bezüglich Projektierungsbewilligung:

- Gesuchsteller, Bauherrschaft
- Gemeinde
- Kanton

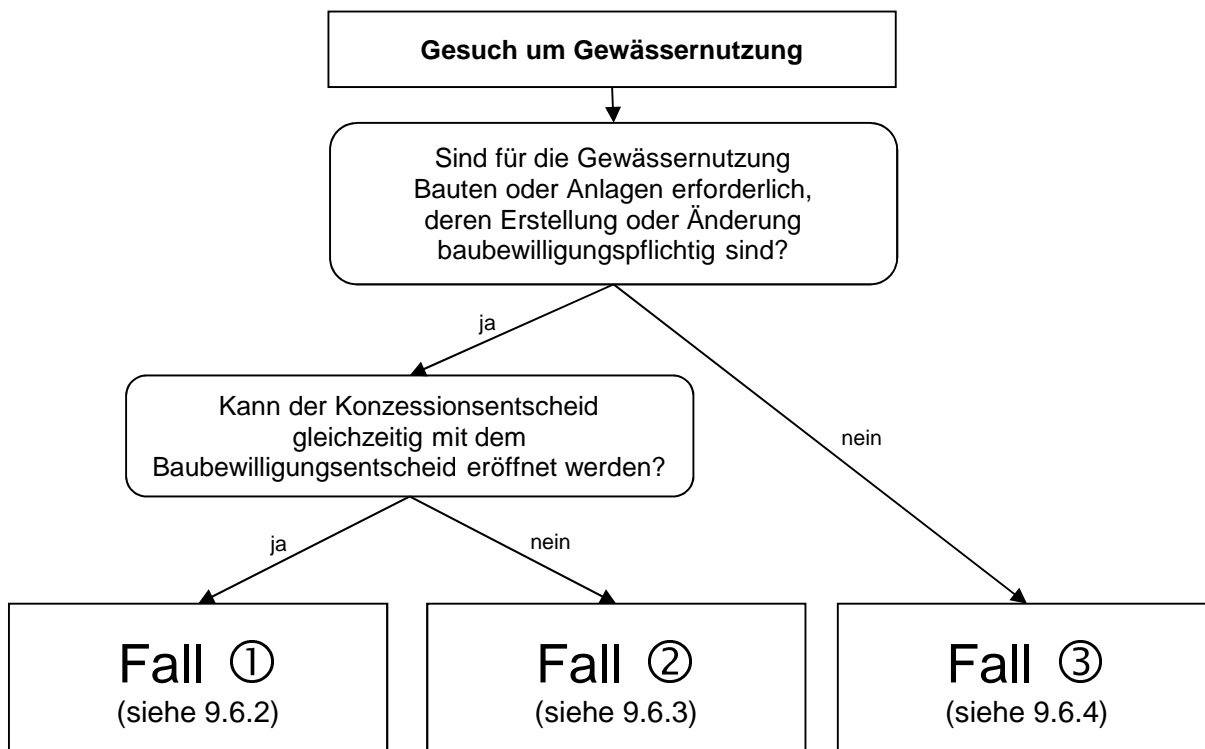
9.6 Verfahrensabläufe zu Konzessionen für Gewässernutzungen

Grundlage: Art. 106 ff. GewG sowie § 25 ff. GewV

9.6.1 Übersicht zu den unterschiedlichen Verfahrensläufen

Je nachdem, ob für eine Gewässernutzung baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen erstellt werden müssen (z.B. Grundwasserfassung, Kraftwerk, Steganlagen) und der Konzessionsentscheid gleichzeitig mit dem Baubewilligungsentscheid eröffnet werden kann, läuft das Konzessionsverfahren unterschiedlich ab.

Die drei Fälle werden in den Abschnitten 9.6.2, 9.6.3 und 9.6.4 aufgezeigt:



Beispiele:

Bootshafenanlage
Wasserfassung in
Oberflächengewässer
Wasserkraftwerk
Seeschüttung

Grundwasserfassung
Grundwasser-Wärmepumpe
Hydrothermale
Tiefen-Geothermie

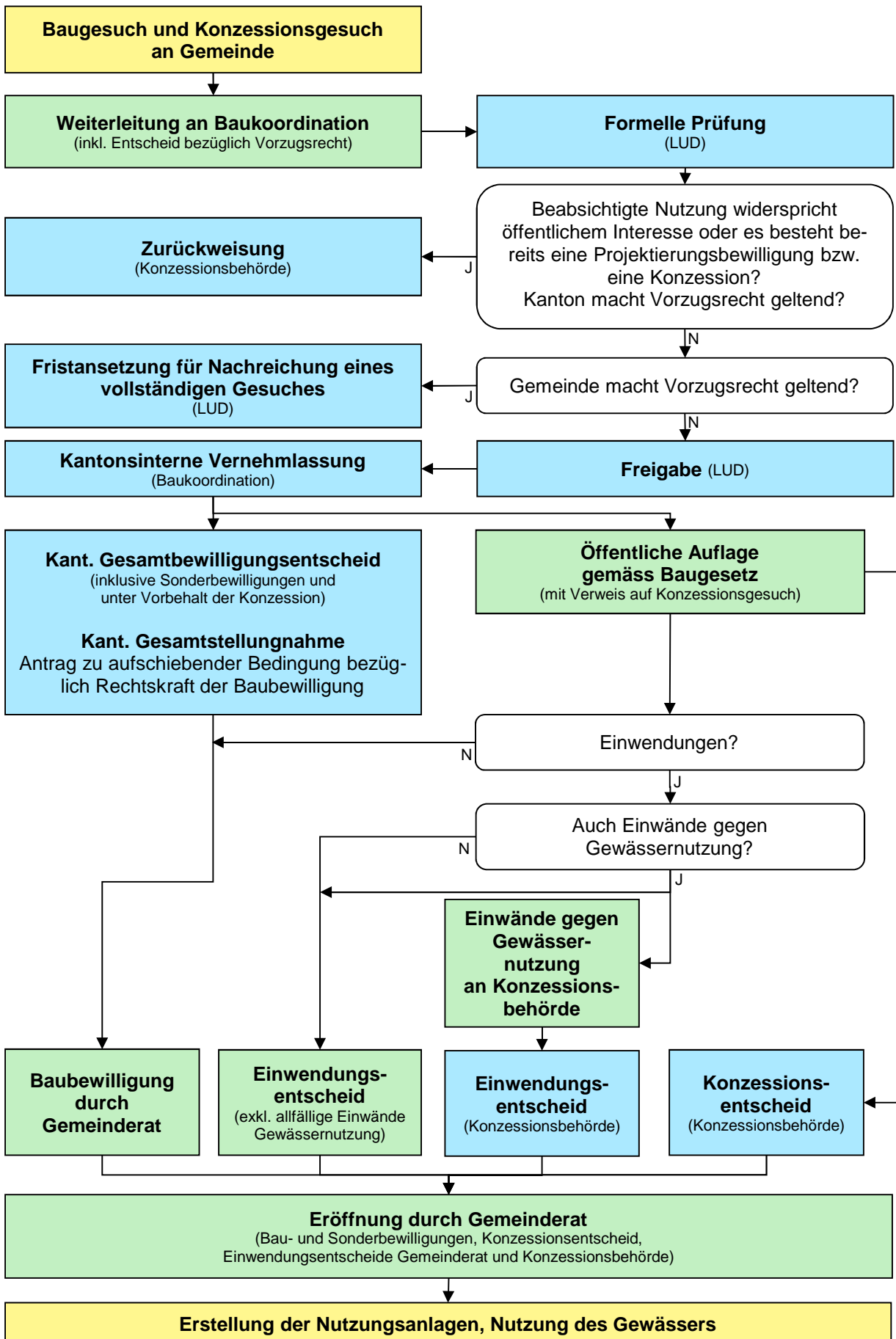
Konzessionserneuerung ei-
ner bestehenden Nutzung

Legende zu nachfolgenden Ablaufdiagrammen bezüglich Konzessionsverfahren:

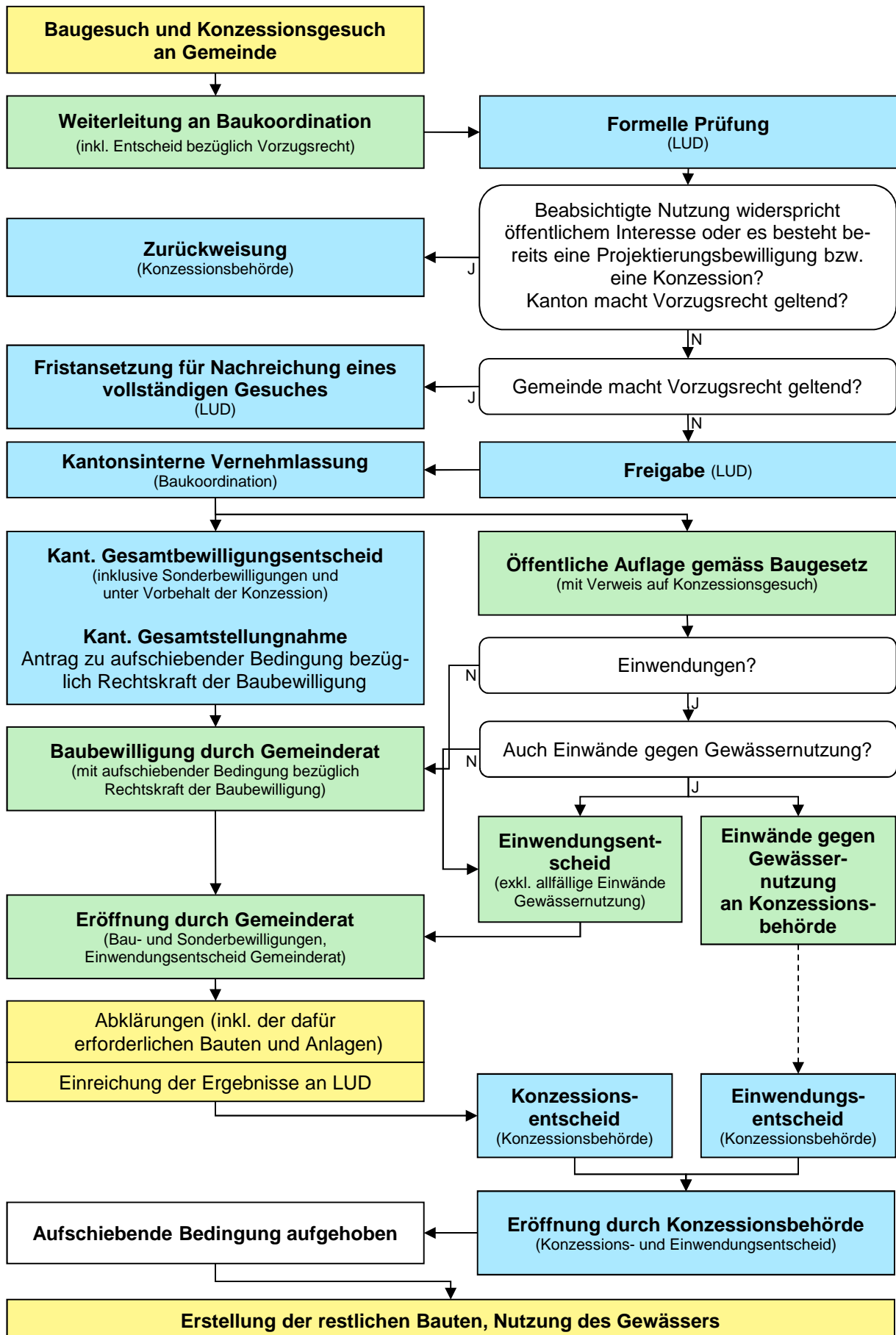
	Gesuchsteller, Bauherrschaft
	Gemeinde
	Kanton

Anmerkung: Den Ablaufdiagrammen ist das kommunale Baubewilligungsverfahren zugrunde gelegt. Es kann aber analog auch für andere Baubewilligungsverfahren angewendet werden (z.B. Strassenbauverfahren, Wasserbauverfahren). Die Rolle der Gemeinde hat die für die Bewilligung zur Errichtung oder Änderung von Bauten und Anlagen zuständige Behörde zu übernehmen (z.B. Baudirektion). Das Konzessionsverfahren gemäss Art. 108 ff. GewG ist entsprechend offen formuliert.

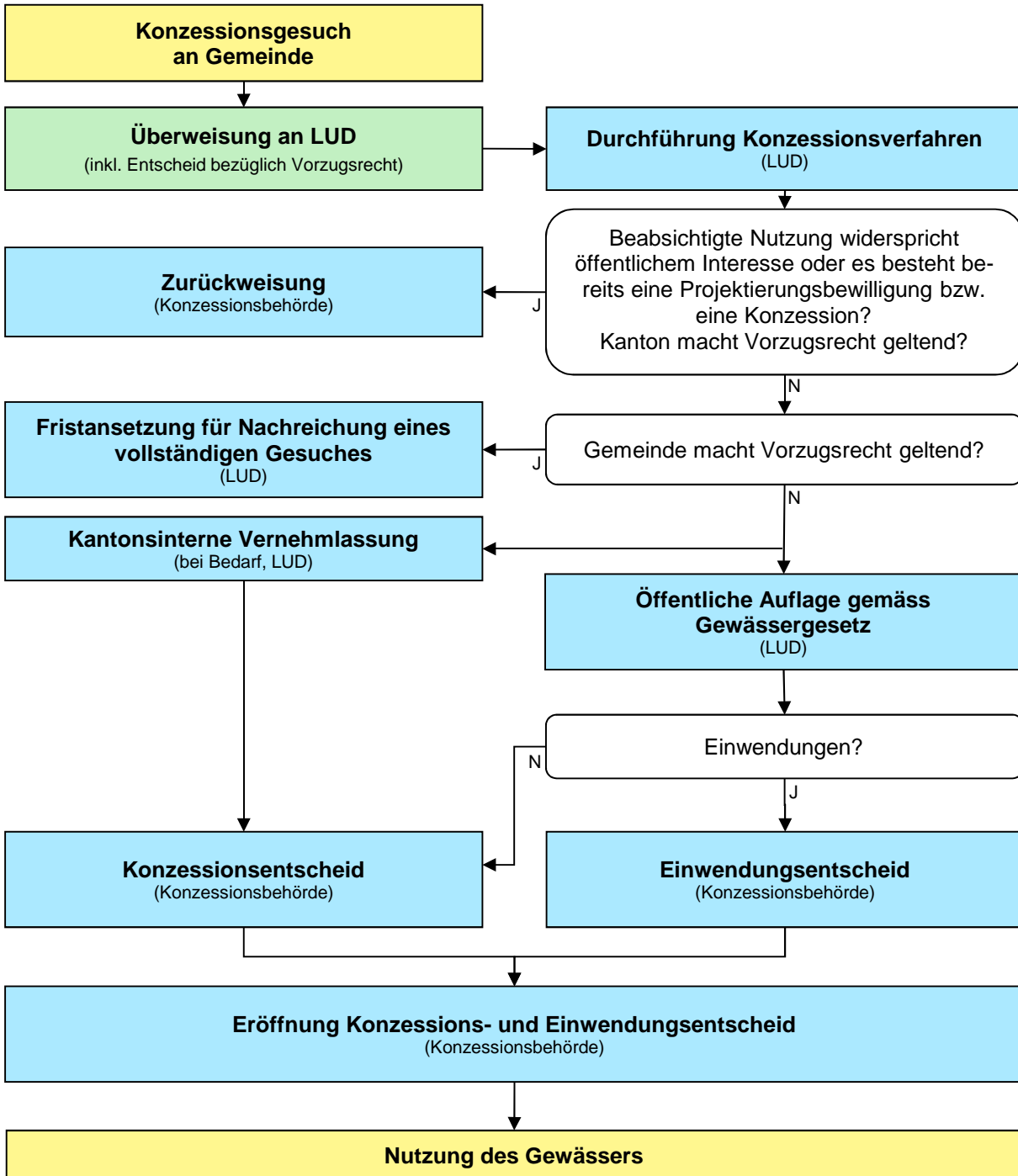
9.6.2 Nutzungen, für die baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen erstellt oder geändert werden müssen und die Konzession gleichzeitig mit der Baubewilligung eröffnet werden kann (Fall ①)



9.6.3 Nutzungen, für die baubewilligungspflichtige Bauten und Anlagen erstellt oder geändert werden müssen, die Konzession aber nicht gleichzeitig mit der Baubewilligung eröffnet werden kann (Fall ②)



9.6.4 Nutzungen, für die keine baubewilligungspflichtigen Bauten und Anlagen erstellt oder geändert werden müssen (Fall ③)



REGIERUNGSRAT NIDWALDEN

Landammann

Res Schmid

Landschreiber

Hugo Murer